Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 686

ANFANG

Kön. gl. Akademie der Künste zu Berlin

REGISTRATUR 2

ACTA

betreffend:

Generelle Bestimmungen

allgem. sächlichen Inhalts

1867 - 1899

30. Abthlg. No. *1.*

Vol. *I.*

686

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 17. Februar 1890.

G. III No. 248.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses an das Königliche Staats-Ministerium vom 29. Januar v. Js. zu genehmigen geruht, daß die Kosten für die am 27. Januar v. J. stattgehabte Illumination bezw. Dekoration der mit zu Dienstverrichtungen gehörigen Theile der öffentlichen Amtsgebäude auf die Dienstaufwandsfonds der betheiligten Verwaltungen angewiesen werden, wogegen die Kosten für die Illumination der Dienstwohnungen von den Inhabern derselben zu bestreiten sind.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts bitte ich hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Gr.

An
die nachgeordneten Behörden
des dortseitigen Ressorts.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 17. Februar 1890.

G. III No. 245.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses an das Königliche Staats-Ministerium vom 29. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Kosten für die am 27. Januar d. J. stattgehabte Illumination bezw. Dekoration der nicht zu Dienstwohnungen gehörigen Theile der öffentlichen Amtsgebäude auf die Dienstaufwandsfonds der betheiligten Verwaltungen angewiesen werden, wogegen die Kosten für die Illumination der Dienstwohnungen von den Inhabern derselben zu bestreiten sind.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts setze ich hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Bosse

An
die nachgeordneten Behörden
des hiesigen Ressorts.

3

4

1867.

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
1.	6. 6.	871.	618.	Minister, betr. die bei allen amtlichen Schriftstücken des Datum nicht mehr durch Ziffern, sondern im Eingang voll als Wort zu schreiben pp.
		1868.		
2.	5. 2.	315	145.	Minister, betr. amtliche Briefe zur Frankirung der Adressat nicht gelöst sollen, portopflichtig zu behandeln".
3–9.	21. 2.	424.	220.	Minister, betr. Anschreibungen amtlicher Schriften, welche von Kgl. Behörden ausserhalb in der Form portofreier Dienstsachen zugehen portofrei aufgenommen werden.
		1869.		
10.	12. 11.	199.	1587.	Minister, betr. Abstellung der Einreichung von zu beglaubigten Dokumenten gehörigen Urkunden durch.
11–19.	20. 12.	18,740	1799.	Ober Post Direction, die Portofreiheiten betr.
20–23.	24. 12.	343	1796.	Minister betr. die Portofreiheit im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom Bundesrath beschlossenen Reglements über die gebührenfreie Behandlung von Postsendungen im Verkehr damit Angelegenheiten.
		1870.		
24–27.	11. 2.	34,313.	207.	Minister, betr. die Porto- und Gebührenfreiheit für amtliche Ausfertigungen mit Inspirirten Dokumente.
28.	7. 5.	9480.	544.	Minister, betr. die Aufhebung des Reglements v. 28/11 etc. über die gebührenfreie Behandlung der Postsendungen im Verkehr damit Angelegenheiten
29–31.	16. 6.	16,124.	750.	Minister betr. das Verfahren bei Abstellung der Einsendungsverträgen in Bezug auf Frankirungspflichtigkeit.
		1871.		
32.	12. 8.	19,247	1729.	Minister betr. die Einziehung der Portos für Drucksachen im amtlichen Geschäftsverkehr
33–35.	21. 7.	18,345.	1532.	Minister betr. die Abstellung der Portos für Postsendungen im Verkehr damit Angelegenheiten.
36.	21. 11.	28,359.	2193.	Minister, die Frankirung der Postsendungen im Verkehr damit Angelegenheiten mit Dienstsiegeln betr.
37/38.	21. 12.	43,703.	2441.	Minister, betr. amtliche Publikationen, durch die Verkehr angezeigt zu abonnirenden sind.
		1874.		
39.	21. 6.	1097.	1870.	Minister, betr. die Portofreiheit in der oberen linken Ecke der rechten Seite der als abonnirende Exemplare zu bezeichnen pp.

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
	1	1877.		
40–41	13.	1. 22.	214.	Minister — betr. die Lagerung der s. g. pasta de ravenda bei dem Transport für Amerika,
42	15.	3. 689.	1126.	Minister — betr. die industrielle Feuerversicherung in Posenschen über 33 r. f. d. 21 C. beim.
43–44	17.	8. 2532.	1135.	Minister — betr. die gerichtliche Behandlung der Feststellung in Markirungs-Angelegenheiten.
		1879.		
45	23.	F. 2407.	1115.	Minister, betr. die Anerkennung der Verdienstmedaille d. Decker'schen Fabrik. Berlin für einen Fabrikanten
	2	1880.		
46–47	28.	5. 1357.	870.	Minister — betr. die Anerkennung der Kosten für die Herstellung d. Verbindungsbahn über die Berlin-Lehrter Eisenbahnstrecke.
48	23.	1. 1825.	1314.	Minister, betr. die Remunerationsfrage der Lehrer d. Schulen
49	23.	10. 6903.	1922.	Minister betr. die Anerkennung über Differenzen mit anderen Behörden im Bezirk Stettin
50	24.	11. 1992.	1992.	Minister, die Prüfung remunerationsfähigen Verhältnisse betr.
		1881		
51	1.	11. 26, 29.	2036.	Minister, betr. die Remunerationsfrage der Lehrer-Prüfungs-Kommission.
		1882		
52	29.	11. 1982.	2183.	Minister, daß die Anfertigung der Münzstempel bei besonderen in der Königl. Münzgehilfe stattfinden soll.
53–55	6.	4. 540.	675.	Minister, betr. den Ankauf von Effekten für den Reservefonds.
56–57	29.	4. 899.	836.	Minister, betr. die Einrichtung der Kasse d. Abteilungen der Reichsbank gegenüber der gemischt. Reservefonds-Verwaltung hinsichtlich der Lagerung der Gelder der Kasse.

1882

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
58	6.	5. 1704.	883.	Minister — daß das Königl. Konsistorium über den Feuerversicherungsbeamten amtlichen Verkehr 1 Exemplar der Zeitschrift Bibliothek Kassenpersonen zu halten habe.
59–60	12.	11. 3558.	1787.	Minister betr. den An- & Verkauf von Effekten für den Reservefonds.
		1883.		
61	18.	5. 965.	1036.	Minister betr. die Verpflichtung von den obersten Reichsbehörden.
62–63	25.	6. 987.	1211.	Minister betr. die Bestellung des Feuerversicherungsbeamten über Lagerung der Gelder.
64–66	23.	7. 2201.	1366.	Minister, betr. die Verwendung des Remunerats bei den Provinzen zu leistenden Verwaltungsbehörden & Feuerversicherungsbeamten über Lagerung
67–69	28.	12. 3626.	56.	Minister, betr. den Remunerat zu Kassen & Lagerungen Verwaltungen in Reichsbankstellen.
		1884.		
70–72	16.	2. 271.	1304.	Minister, betr. den Remunerat zu Lagerungsbehörden zu leistenden Verwaltungsbehörden & Feuerversicherungsbeamten.
73	28.	3. 647.	1346.	Minister, daß Effekten für Kassen für Lagerungen bei den Abteilungen der Provinzen nicht auf Verwaltung & nicht übernommen werden darf.
74	26.	10. 2013.	1600.	Minister betr. die Lagerungen über den gemischt. Reservefonds-Verwaltung.
75	3.	11. 2082.	1669.	Minister betr. die Gültigkeit der Lagerungsanweisungen
		1885		
76–77	3.	3. 492.	293.	Minister, betr. die Zulassung der Provinzial-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburg. Eisenbahn zur Anstellung der Reichsbank.
78–79	24.	3. 470.	396.	Minister, betr. den Gebrauch des Siegels der Reichsbank-Kassen in München

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
80–81	6.	1665.	808.	Minister, betr. die Zulassung der Privilegirten Obligationen der Münster-Enscheder pp. Eisenbahn zur Anstellung von Amtskautionen.
82–84	7.	2035.	935.	Minister, betr. die Werthdeklarationen bei der Versendung von baarem Geld durch die Post.
85–86	8.	2339.	1087.	Minister betr. die Einlösung der Schuldscheine
		1886		
87–92	2.	186.	345.	Minister betr. das Verfahren bei Abschluß des Pacht- und Miethvertrages über dienstliche Gebäude in Berlin.
88	11. 87	2.	313.	498. Minister betr. die Zulassung der Pr. Obligationen der Berlin-Anhalter pp. Eisenbahnen zur Anstellung von Amtskautionen.
90–94	9.	3.	369.	977. Minister, betr. die Abschätzung der Entschädigungen über die aus pp. Fonds bestrittenen Baukosten zu benutzenden Grundstücke, etc.
95	15.	3.	68	1108. Minister, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Verwendung der Einnahmen aus dem Immobiliarfonds.
96	2.	11.	6451.	1426. Minister, betr. das Zeugnißformular über die Befähigung zum Dienst als Bureaudiätarien.
97	25.	5.	1435.	2337. Minister, betr. die Abschätzung der Entschädigungen über die aus pp. Fonds zu benutzenden Grundstücke etc.
98	9.	6.	1532.	2553. Minister, betr. die Genehmigung der Staatsschuldbücher.
99–107	31.	7.	2968.	2968. Minister, betr. das Verfahren bei der Aufbesserung der pp. zum Dienstbezirke gehörigen Beamten.
105	13.	8.	2262.	3016. Minister, betr. das Zeugnißformular bei der Pens. pp. Verhältnisse.
106–107	22.	28.	2413.	3018. Minister betr. die Zulassung der Preuß. Obligationen der Hannoverschen Eisenbahnen etc. zur Anstellung von Amts-Kautionen

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.	
108–109	29.	9.	1987.	3263 Minister betr. das Verfahren bei der Aufbesserung der Gehälter der Beamten.
110	12.	8.	2366.	3017 Minister, daß die Schriftliche Landkartenaufnahme der Provinz Hannover der Messtisch-Karten der Generalkommissionsbezirke der Preuß. Staats-Eisenbahnen übertragen ist.
111–112	18.	5.	[illegible]	1306 ~~Minister, betr. die Einräumung der Aufsicht des Finanz-Ministers über Verkäufe von Grundstücken.~~

Blatt.	Datum.	No. fremde.	No. diesseitige.

Pr. I 916. 67. K. Domges.

Berlin, den 6ten Juni 1867.

618

Sect. B. 1.

Zufolge einer Bestimmung des Königlichen Staats-Ministeriums ist fortan in allen amtlichen Schriftstücken, auch in den Immediat-Berichten, das Datum nicht am Schluß, sondern im Eingang rechts als Unterschrift zu setzen.

Die Königliche Akademie der Künste veranlasse ich, Dem. gemäß das Geeignete anzuordnen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Bethmann

An
die Königliche Akademie der Künste.

No 871 R. I.

Hier.

Nr. 3 8/2. 68. Fr. P.

145

Berlin den 5ten Februar 1868.

ad acta 2

Nach §. 1 Absatz 3. des Gesetzes über das Postwesen im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 4ten November v. J. (Bundesgesetz-Blatt No 8 Seite 75.) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als solche darin sich ausspricht, daß der oberste Postbehörde festgestellte Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

Nach der vom Bundes-General-Postamt in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung getroffenen Anordnung sind diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebiets

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde vertretenden Beamten sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Functionen

abgesandt werden, sofern die Briefe:

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen

b. mit einem öffentlichen Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird in dem Fall abgesehen, wenn der Absender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde vertreten, sich jedoch nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und „die Benutzung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf

An
die Königliche Akademie der Künste.

Hier.

No. 315.

auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.

Im Interesse des Postamt-Betriebs ist es erforderlich, daß der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, zu diesem Behuf muß der Vermerk auf der Adressseite des portopflichtigen Dienstbriefes oben links in der Ecke von dem Absender niedergeschrieben werden.

Die Königliche Akademie der Künste hierselbst,
hier.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung,
Schmidt

Pr. 3261/2.68. K. P.

Berlin

Berlin den 21ten Februar 1868

220.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß Ankündigungen amtlicher oder halbamtlicher Schriften, welche von Königlichen Behörden oder in deren Auftrage erscheinen, in den Interessentheil des Staats-Anzeigers aufgenommen werden, um einen gemeinsamen Mittelpunkt für die amtliche und halbamtliche Literatur zu bilden und der Verbreitung der betreffenden Schriften soweit als möglich zu fördern.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren Behufs Kenntniß der Behörden meines Ressorts bringe, um zweckmäßig Veranlassung amtlicher oder halbamtlicher Schriften die Ankündigung im Staats-Anzeiger aufzugeben, bemerke ich zugleich, daß die Aufträge wegen Aufnahme solcher Inserate an die Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei, Wilhelmsstraße No 74. hierselbst, zu richten sind, die bezüglichen Anzeigen keine Empfehlung, sondern nur den Inhalt, Format und Preis enthalten dürfen und der Insertionspreis für die gespaltene Petitzeile 2½ Sgr. beträgt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bethmann

An
die Königliche Akademie der
Künste
hier.

B. 424.

14
4. 12

Ueber die Behandlung des **Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete** sind die nachstehenden Grundsätze zusammengestellt, welche die Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets fortan bis auf weitere Bestimmung zu beachten haben:

A. Portofreiheiten, welche für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets gelten.

Artikel 1.

Die Mitglieder der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes, der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der früheren Regentenhäuser von Hannover, Kurhessen und Nassau, genießen für abgehende und ankommende Postsendungen unbeschränkte Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, sowie den fürstenmäßigen Mitgliedern des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses wird das Brief- und Fahrpost-Portofreithum in demselben Umfange gewährt, wie solches den Mitgliedern der Norddeutschen Regentenhäuser zusteht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 2.

In Angelegenheiten des Reichstags des Norddeutschen Bundes sind innerhalb des Norddeutschen Postgebiets alle diejenigen Briefe (mit Einschluß der Kreuz- und Streifband-Sendungen) und Actensendungen portofrei, welche entweder

a) an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind oder

b) von dem Reichstage abgesendet werden. Im letzteren Fall (zu b.) ist erforderlich, daß die Sendungen als »Reichstags-Angelegenheit« bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sind.

Wegen der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vergl. Art. 17.

Artikel 3.

Die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten abgesandten oder an sie eingehenden Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen sind portofrei im ganzen Norddeutschen Postgebiet, mit Ausnahme der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets. (Vergl. Art. 17.)

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und

b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk als »Bundes-Dienstsache«, »Militaria«,

»Marinesache«, »Staats-Dienstsache«, »Königliche Dienstsache«, »Großherzogliche ꝛc.-Dienstsache«, »Postsache«, »Telegraphensache«, »Zeitungssache«, »Zollvereinssache«, oder mit einer anderen entsprechenden Bezeichnung versehen sind;

auch müssen

c) diejenigen Sendungen, welche nicht von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, durch eigenhändige Namensunterschrift nebst Angabe des Standes, resp. des Amtscharakters des Absenders unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sein.

Von dem Erforderniß zu a) ist in dem Fall abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die einzelnen zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen.

Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegebenen gewöhnlichen Packete, welche nicht Schriften, Acten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen, soweit nicht specielle Ausnahmen bestehen, für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 4.

Als reine Staats- oder Bundes-Dienstsachen im Sinn von Artikel 3. sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 5.

Diejenigen von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden (oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten) abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, sind in der Regel nur dann portofrei, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Behörden veranlaßt sind.

Jedoch sollen die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden an andere Behörden, an Corporationen, Vereine oder Privatpersonen gerichteten amtlichen Requisitionen, Aufträge, Anfragen, Bescheide und sonstigen amtlichen Correspondenzen, sofern die portofreie Beförderung nach dem Ermessen der absendenden Behörde durch ein vorwiegendes Staats- oder Bundesinteresse oder durch Staats- oder Bundesrücksicht als geboten erscheint, innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert werden. Die auf solche Requisitionen ꝛc. eingehenden Antwortschreiben sind in der Regel zu frankiren. Doch soll, wenn ein solches Schreiben unfrankirt aufgegeben ist, und die adressatische Behörde bescheinigt, daß der Gegenstand desselben die Antwort auf eine zur portofreien Beförderung geeignete Requisition ꝛc. gewesen, das Porto erstattet werden. (Vergl. Art. 16.)

Artikel 6.

In Militair- und Marine-Angelegenheiten sind im Norddeutschen Postgebiet — außer denjenigen Sendungen, welchen nach Art. 3. die Portofreiheit zusteht — ausnahmsweise portofrei zu befördern:

1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abcommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;
2) Geldsendungen der Militair- und Marine-Behörden:
   a) für Militair-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain excl. anwärts,
   e) für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden,
   f) für Angehörige der bei Hafen- und Fortifications-Bauten beschäftigten Arbeiter,

   soweit es sich um Uebersendung von Ersparnissen derselben handelt;
3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a) seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Commandos,
   b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communal-Behörde;
4) Bücher, welche aus amtlichen Militair- und Marine-Bibliotheken an Offiziere gesandt, oder von den Offizieren an die Militair- und Marine-Bibliotheken zurückgesandt werden;
5) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a) die an Civil-, Militair- oder Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder -Kasse;
6) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a) Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
   b) Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c) Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;
7) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Actensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Land-

wehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist.

8) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Büreau zu Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten im Allgemeinen die im Artikel 3. gegebenen Vorschriften, und ist insbesondere die Bezeichnung »Militaria« und »Marinesache« auch für die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels portofreien Sendungen ausreichend. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 5) a) bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet und beglaubigt ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 7.

Folgende Militair-Anstalten sollen bis auf Weiteres im Norddeutschen Postgebiet Portofreiheit genießen:

I. die nachstehenden Militair-Waisen-Anstalten:
   a) das Potsdamer Große Militair-Waisenhaus,
   b) das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch,
   c) das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (R.-B. Merseburg),
   d) das Katholische Waisenhaus zu Erfurt,
   e) das St. Hedwigstift zu Löwenberg in Schlesien,
   f) das Kloster zu Liebenthal (R.-B. Liegnitz),
   g) das Waisenhaus zum Samariter in Wollstein,
   h) das Kloster zu Derendorf bei Düsseldorf,
   i) die Erziehungs-Anstalt des katholischen Waisen-Vereins zu Düsseldorf,

   für die Rücksendung von Bekleidungsgegenständen neu eingestellter Zöglinge an deren Angehörige; ferner für die von den genannten Anstalten abgesandten, nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nöthigen brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an deren Eltern, nächste Verwandte, Vormünder oder Pflege-Eltern;

II. das unter I. a) genannte Potsdamer Große Militair-Waisenhaus auch noch für:
   1) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewicht von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen oder Besitzungen, so wie hinsichts der zu beziehenden Revenüen;

   2) Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergebrachten, von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschieden versehenen Waisenkinder;
   3) Sparkassenbücher der entlassenen Zöglinge bei der Versendung von der Anstalt an die betreffenden Ortsgeistlichen oder Brodherren, selbst wenn kleine baare Gelderspariniſſe der Zöglinge beigefügt sind.

Zu I. und II. darf jedes einzelne zur portofreien Versendung geeignete Packet das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen; sonst ist das ganze Packet portopflichtig.

III. Die Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Kasse zu Berlin für:
   1) die Correspondenz zwischen der Vorsteherschaft dieser Kasse einerseits und den Artillerie-Brigaden, den einzelnen Mitgliedern und Pensionairen andererseits;
   2) die Pensions-Zuschußgelder bei ihrer Versendung an die Pensionaire, sofern die betreffenden Zuschüsse den Betheiligten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Kassen übermacht werden können.

Die nach Inhalt dieses Artikels zu I., II. und III. portofreien Sendungen sind als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem öffentlichen Siegel oder dem Anstaltssiegel verschlossen, oder, in Ermangelung eines Dienstsiegels zu III. Nr. 1) mit dem Namen und Charakter des Absenders bezeichnet,
b) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerk versehen und
c) durch Namensunterschrift des Absenders, resp. des Anstaltsvorstehers oder eines der Postanstalt des Aufgabeorts vorher namhaft gemachten Anstaltsbeamten unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets andererseits finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vgl. Art. 17.)

Artikel 8.

Folgende Vereine genießen bis auf Weiteres Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

1) die Victoria-National-Invaliden-Stiftung für
   a) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen des Central-Comités zu Berlin, des geschäftsführenden Ausschusses zu Berlin, der Zweigvereine und der Stiftungs-Commissarien:
      α. untereinander oder
      β. im Verkehr mit Staats- oder Bundesbehörden oder
      γ. an Privatpersonen;
   b) Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an die zu a) genannten Stiftungsorgane gesandt werden;

2) der Vaterländische Frauenverein und
3) der Preußische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger } und deren Zweigvereine für
   a) Correspondenz-, Schriften- und Actensendungen in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unter Beschränkung des Gewichts der Packetsendungen auf 20 Pfund mit jeder abgehenden Post;
   b) Geldsendungen des Vereins und seiner Organe, soweit die Gelder den allgemeinen Zwecken des Vereins entsprechend verwendet werden sollen,
   c) Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an den Verein oder seine Organe gesandt werden;
4) die Allgemeine Landesstiftung National-Dank für Veteranen in Berlin, und zwar deren Verwaltungsorgane: das Curatorium in Berlin, die Regierungsbezirks-Commissariate, die Kreis-Commissariate und die Local-Commissariate, für:
   a) Correspondenzen der Verwaltungsorgane untereinander oder mit Staats- oder Bundesbehörden;
   b) Geldsendungen:
      α. der Hauptkasse zu Potsdam oder des Curatoriums an andere Verwaltungsorgane oder an Veteranen,
      β. der Verwaltungsorgane untereinander,
      γ. der Kreis-Commissariate an Veteranen,
      δ. an das Curatorium oder die Hauptkasse;
   c) die von Verwaltungsorganen abgesandten Streif- oder Kreuzband-Sendungen mit gedruckten oder lithographirten Circularien oder Exemplaren des Stiftungsorgans »Der National-Dank«.

Mit Ausnahme der zu c) erwähnten Zeitschrift sind alle Sendungen, welche ein auf Erzielung von Gewinn gerichtetes Unternehmen betreffen, von der Portofreiheit zu 4) ausgeschlossen.

Die einzelnen Zweigvereine resp. Stiftungs-Commissarien der zu 1), 2), 3) und 4) bezeichneten Hauptvereine, sowie die in Betreff der Zweigvereine resp. Commissariate eintretenden Veränderungen werden den betreffenden Ober-Post-Directionen durch die Vereinsvorstände mitgetheilt.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der zu 1) bis 4) bezeichneten Vereine durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als »Angelegenheit der Victoria-National-Invaliden-Stiftung«, resp. »des Vaterländischen Frauenvereins«, »des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger«, oder »des Nationaldanks für Veteranen«, beziehungsweise als »Beiträge für die Victoria-National-Invaliden-Stiftung« ꝛc. bezeichnet sind. Ferner müssen die von einem der genannten Vereine oder seinen Organen ausgehenden Sendungen (soweit nicht die Versendung unter Streif- oder Kreuzband unbedingt vorgeschrieben ist) mit dem Stiftungssiegel oder mit einem öffentlichen

Siegel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post geliefert werden, auch muß der Portofreiheitsvermerk durch eigenhändige Beifügung des Namens eines der Orts-Postanstalt vorher namhaft gemachten Vereinsvorstehers oder Vereinsbeamten beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels kommen auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets nicht zur Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

5) Der Deutsche Eisenbahnverein genießt Portofreiheit für Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Directionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften untereinander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder -Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und mit dem Portofreiheitsvermerk als »Deutsche Eisenbahnvereins Sache« bezeichnet sein.

B. Portofreiheiten, welche nur in einzelnen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Geltung haben.

Artikel 9.

Es bleiben einstweilen aufrecht erhalten:

1) die in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Portofreiheiten für solche Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften von Art. 4. oder 5. dieser Zusammenstellung von der Portofreiheit im Umfang des Norddeutschen Postgebiets ausgeschlossen sein würden, weil sie sich entweder auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen oder ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen. Hierhin gehören z. B. die Portofreiheiten in Bergwerks-Angelegenheiten, Steuersachen, Stempel-Angelegenheiten, Justizsachen ꝛc.
2) die Portofreiheiten staatlicher oder anderer öffentlicher Corporationen und Institute, namentlich der Kirchen, Schulen, Gemeinden, ferner die Portofreiheiten solcher milden Stiftungen oder Privatvereine, welche zwar nicht in Art. 7. und 8. aufgeführt sind, jedoch bisher Portofreiheit genossen haben, desgleichen die bestehenden persönlichen Portofreiheiten.

Die Portofreiheiten zu 1) und 2) erstrecken sich nicht auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, sondern bleiben auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt, für welchen sie bisher Geltung hatten.

Die nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post gegeben sind;
b) den Portofreiheitsvermerk als »Staats- ꝛc. Dienstsache«, »Kirchensache«, »Schulsache«, »Angelegenheit der N. N. Stiftung« oder »des N. N. Vereins« oder eine dementsprechende Bezeichnung enthalten;

c) durch eigenhändige Namensunterschrift des Absenders oder des mit der Absendung beauftragten und der Postanstalt namhaft gemachten Vertreters der absendenden Stelle unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Als amtliches Siegel im Sinne dieses Artikels (zu a.) ist das Siegel der betreffenden Behörde, Anstalt, Kirche, Schule, Gemeinde, Stiftung, resp. des betreffenden Vereins, zu betrachten. Das Erforderniß eines amtlichen Siegels fällt hinweg bei den persönlichen Portofreiheiten, ferner in den Fällen, in welchen der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks (zu c.) nicht erforderlich.

C. Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 10.

Für die Portofreiheit von Sendungen nach oder von
a) Baden, Bayern oder Württemberg oder
b) Oesterreich oder
c) Luxemburg

kommen die in den Artikeln 1. bis 9. dieser Zusammenstellung gegebenen Vorschriften ebenfalls soweit zur Anwendung, als das Porto für dergleichen Sendungen ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde. Im Uebrigen ist die Portofreiheit solcher Sendungen lediglich nach den im Anhang dieser Zusammenstellung abgedruckten Bestimmungen der drei Postverträge vom 23. November 1867 und der drei Schlußprotocolle vom selben Tage zu beurtheilen.

Sendungen von oder nach anderen als den vorgenannten Staaten werden insoweit, als dieselben innerhalb des Norddeutschen Postgebiets oder in einem Theil desselben nach Art. 1. bis 9. dieser Zusammenstellung Portofreiheit genießen würden, vom Norddeutschen Porto freigelassen, vorausgesetzt, daß sich letzteres von dem Gesammt-Porto als ein fester Betrag ausscheiden läßt. Eine Befreiung von Entrichtung des ausländischen Portos tritt nur dann ein, wenn solche Portofreiheit durch besondere Verträge zugesichert ist.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 11.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 12.

Auch für portofreie Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden, soweit nicht wegen deren Erlaß besondere Ausnahmen bestehen:

1) diejenige Bestellgebühr, welche bei portopflichtigen Sendungen in Anwendung kommt;
2) die Insinuations-Gebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten; (rücksichtlich der von Preußischen Gerichten aufgegebenen portofreien Justizsachen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen);
3) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen, ferner die Recommandations- und Rückschein-Gebühr. Doch bleiben diese Gebühren (zu 3.) bei Sendungen in reinen Staats- oder Bundes-Dienstsachen (Art. 3.) und in Reichstags-Angelegenheiten (Art. 2.) außer Ansatz.

Artikel 13.

Unter Geldsendungen im Sinn dieser Zusammenstellung sind auch die im Wege der Postanweisung reglementsmäßig bewirkten, beziehungsweise nach Maßgabe von Art. 10. vertragsmäßig zulässigen Versendungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermanglung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amtscharakter zu vermerken; auch erfolgt an derselben Stelle die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks, sofern dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 3, 6, 7, 8, 9, 10.) erforderlich ist. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten untereinander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 14.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache ꝛc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch auszutaxiren, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. »Beglaubigung fehlt«, »öffentliches Siegel fehlt«.

Es ist ferner zu prüfen:

b) ob dem Absender resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung ꝛc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung (zu b.) liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde, Corporation, Gesellschaft ꝛc. ihren Sitz hat. Bei Sendungen, welche von einem mit Portofreiheit beliehenen Institut oder Verein ꝛc. abgesandt werden, hat daher die Postanstalt des Aufgabeorts die Prüfung vorzunehmen; bei Sendungen dagegen, welche an einen solchen Verein ꝛc. adressirt sind, die Postanstalt des Bestimmungsorts.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung auszutaxiren und mit dem Vermerk »bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit« zu versehen. (Vergl. im Uebrigen Postdienst-Instruction Abschn. V, Abth. 1 § 41, resp. Dienst-Instruction für Post-Expediteure, Abschnitt V, Abth. 1 § 40). Damit die Behörden und das Publicum nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß die Austaxirung »bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit« nur von solchen Beamten vorgenommen wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst und Kenntniß der geltenden Vorschriften über die Portofreiheiten besitzen und außerdem mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 15.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund von § 30 Nr. 3) des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommendenfalls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 16.

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts oder

b) durch Namhaftmachung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder

c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die Abschrift ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen. (§ 54 Abschn. V, Abth. 1 der Postdienst-Instruction, resp. § 53, Abschnitt V, Abth. 1 der Dienst-Instruction für Post-Expebiteure).

Artikel 17.

Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Bayern oder Württemberg oder Baden andererseits. (Vergl. Art. 10.)

Ueber die Portofreiheiten im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet einerseits und den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen (den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen) andererseits ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 1. Januar 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.
von Philipsborn.

Bestimmungen
über die Portofreiheiten im Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

A. Briefpostverkehr.

1.

Art. 26 der drei Postverträge vom 23. Novbr. 1867, nebst Schlußprotokollen.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen.

2.

Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung »Zollvereinssache« versehen werden. Diese Bestimmungen haben für den Verkehr mit Oesterreich keine Geltung.

4.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Art. 47.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

5.

Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

B. Fahrpostverkehr.

1.

Art. 47 der Postverträge mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg, nebst Schlußprotocollen.

Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.«

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maßgebend.

2.

Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Actensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung »Zollvereinssache« versehen werden. Diese Bestimmung findet auf den Verkehr mit Oesterreich keine Anwendung.

4.

Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5.

Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Die unter B. Nr. 1. bis 2. und Nr. 4. bis 5. aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehr mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

Nr. 318/11. 69. Kl. Pg.

Berlin, den 12ten November 1869.

584.

199 B.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Vermeidung unnöthiger Schreibwerke sind in Zukunft die durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten oder eine fremde Gesandtschaft zu beglaubigenden Urkunden behufs Herbeiführung der Legalisation nicht wie bisher, mittelst Berichts an mich einzureichen, sondern dem Centralbüreau meines Ministeriums unter Couvert gerade dann auf der Urkunde nicht Hervorgeht, welche Beglaubigungen erforderlich sind, mit einer darüber Rücksicht gebenden Notiz, portofrei zu übersenden. Dasselbe wird dann das Nöthige auf kürzestem Wege veranlassen und die Documente dann hierher auf Kosten der Interessenten zurücksenden.

Letzteres jedoch in Bezug auf die Beglaubigung Behufs der erforderlich der darauf gerichtete Antrag besondere Begründung, so ist mir solche ferner an mich zu berichten.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

v. Mühler

An sämmtliche Königliche Regierungen. pp.

12-4

Pr. J. 28/12. 69. f. Pl.

1799

Berlin, den 20ten December 1869.

An
den Herrn Justizminister Leonhardt.
H. J. 38/1. 70. Pangel.

Der Königlichen Akademie der Künste
beehre ich mich in der Anlage ein Exemplar
des Regulativs vom 15ten September c. über
die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeut-
schen Bundes für die Zeit vom 1ten Januar 1870
ab zum gefälligen Benachrichtigung für den
dortigen Geschäftsbetrieb ganz ergebenst zu über-
senden.

Das Regulativ ist von dem General-Post-
Amte zunächst zwar für die Postanstalten,
behufs Ausführung des mit dem 1ten Januar
1870. in Kraft tretenden Bundesgesetzes vom
5ten Juni 1869., die Portofreiheiten im Gebiete
des Norddeutschen Bundes betreffend, erlassen,
es ist in demselben aber zugleich die sinngemäße
Anwendung auf die künftig
portofreien Sendungen zu berücksichtigenden
Bestimmungen enthalten sind, so glaube ich,
annehmen zu dürfen, daß es für den Geschäfts-
verkehr der Königlichen Akademie der Künste

wünsche

erwünscht sein würde, von demselben ü-
ber Exemplare zu erlangen.

Indem ich Ihrem Ersuchen entsprechend das
beigefügte Regulativ zur Benutzung in
den dortigen Behörden ergebenst übersende, gebe ich
ganz ergebenst anheim, die Anzahl der zu
wünschenden Exemplare dem Ober-Post-Direktion
gefälligst mitzutheilen.

Der Ober-Post-Direktor.

Ew
der Königlichen Akademie der Künste
hier.

A. 18,740.

20 a 32
12

Regulativ

über

die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete.

(Ausführungs-Bestimmungen in Bezug auf das Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, Bundesgesetzblatt S. 141.)

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Artikel 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

Die genannten Allerhöchsten Herrschaften genießen daher in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltung unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Haus-Ministerien (resp. die mit den betreffenden Functionen beauftragten Central-Stellen), die von denselben ressortirenden Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Civil- und das Militair-Cabinet, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen: in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfalsigen Sendungen, soweit sie von den Haus-Ministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten u. s. w. abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Bezeichnung: »Königliche Angelegenheit«, »Großherzogliche Angelegenheit« u. s. w. oder »Militaria« versehen sein.

Bei Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets wird nur das Porto für die außerhalb des Norddeutschen Postgebiets liegenden Strecken in Ansatz gebracht.

Artikel 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind. Den Bundesbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleichgeachtet.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und

b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk »Militaria«, »Marinesache«, »Postsache«, »Telegraphensache«, »Zollvereinssache« und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk »Bundesdienstsache« versehen sind.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a.) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine aktive Militairperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk »die Ermangelung eines Dienstsiegels« mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharacters bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über ein halbes Pfund nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien gewöhnlichen Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund per Stück (deren übrigens mehrere von solchem Einzelgewicht zu einer Adresse gehören können) nicht übersteigen.

Bei gewöhnlichen Packeten, welche von einer absendenden Stelle an denselben Adressaten aufgegeben werden und nicht aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern anderen Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Wegen der Portopflichtigkeit der Fahrpostsendungen im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets siehe Art. 11 und 18.

Artikel 3.

Als reine Bundesdienstsachen im Sinne des Artikels 2 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4.

Diejenigen von Bundesbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Bundesdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Bundes-Verwaltungsbehörden veranlaßt sind.

Artikel 5.

In Bundesraths-Sachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als »Bundesraths-Sache« bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus anderen Orten des Norddeutschen Postgebiets unter der Bezeichnung »Bundesraths-Sache« nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend auf Sendungen in Zollbundesraths-Sachen Anwendung.

Artikel 6.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Bundesbehörden (Artikel 2) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als »Reichstags-Angelegenheit« bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sein.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend auf Sendungen in Angelegenheiten des Zollparlaments Anwendung.

Artikel 7.

In Militair- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Bundesdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Bundesbehörden abgesandt oder an Bundesbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit.

Artikel 8.

Als Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abcommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;
2) Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:
   a) für Militair-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain excl. aufwärts,
   e) für beurlaubte Officiere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;
3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a) seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Commandos,
   b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communalbehörde;

4) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a) die an Bundes-Civilbehörden, sowie an Militair- und Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder -Kasse;
5) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a) Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Officiere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
   b) Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c) Landwehr- und Seewehr-Pässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;
6) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Actensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Officieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Officieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Officiers zu ersehen ist;
7) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Büreau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Officieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2 gegebenen Vorschriften. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 4. a) bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 keine Anwendung. (Vergl. Art. 11 und 18).

Artikel 9.

In Betreff der Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, tritt keine Aenderung ein.

Artikel 10.

In Angelegenheiten des Zollvereins, der Elbschifffahrt und der Rheinschifffahrt kommen die Bestimmungen in der Anlage 1, unter II. A. und C. und in der Anlage 2 im §. 2. auch bei Sendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets zur Anwendung.

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 11.

Die Portofreiheit von Sendungen im Verkehre mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg richtet sich nach den in der Anlage 1 abgedruckten, auf Verträgen beruhenden Bestimmungen. Außerdem sind diejenigen, nach den genannten Staaten gerichteten Sendungen, welche nach den Artikeln 1 und 2, sowie 4 bis 8 dieses Regulativs die Portofreiheit genießen, dann portofrei zu befördern, wenn das Porto von dem Abgangsorte bis zu dem Bestimmungsorte ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde.

Anlage 1.

Sendungen nach oder von anderen als den vorgenannten Staaten werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Conventionen vollständig portofrei von dem Aufgabeorte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in der Anlage 2 zusammengestellt.

Anlage 2.

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2, und 4 bis 10 dieses Regulativs erwähnten Sendungen nach und von dem Auslande nicht statt; dagegen sind die nach Artikel 1 dieses Regulativs innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei zu befördernden Sendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen auch dann von Entrichtung des Norddeutschen Porto resp. des auf die Norddeutsche Strecke entfallenden Porto freizulassen, wenn ihnen auf dem betreffenden fremden Gebiete die Portofreiheit nicht zugestanden ist.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Norddeutschen Postkasse getragen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 13.

Auch für die nach den Artikeln 2, und 4 bis 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten);
2) die Gebühr für Bestellung der von weiterher eingehenden Packete ohne Werthsdeclaration und Sendungen mit declarirtem Werthe, sowie für Bestellung der baar auszuzahlenden Beträge zu den von weiterher eingehenden Postanweisungen innerhalb des Orts-Bestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt;

3) die Gebühr für Sendungen, deren Einlieferung bei der Annahmestelle der Postanstalt oder durch die im Orts-Bestellbezirke vorhandenen Briefkasten bewirkt ist und welche an Adressaten im eigenen Orts-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind — gleichviel ob die Sendungen von der Post abgeholt oder durch die Ortsbriefträger bestellt werden;
4) die Expreß-Bestellgebühr.

Artikel 14.

Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldern zu verstehen.

Des Weiteren können im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Postanweisungen portofrei vorkommen, weil die Gebühr dafür ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse flösse, während eigentliche Geldsendungen in diesem Verkehre ganz oder im Fall des §. 1 streckenweise portopflichtig wären.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerk die »Ermangelung eines Dienststempels« mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten unter einander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 15.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache ꝛc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. »öffentliches Siegel fehlt«. Bei Briefen ist in solchen Fällen außer dem Porto das Zuschlagporto wie bei unfrankirten Briefen anzusetzen.

Es ist ferner zu prüfen:

b) ob dem Absender, resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung ꝛc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde ꝛc. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabeorte, bei Sendungen, deren Empfänger lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Controlle (zu b.) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk »bis zur näheren Begründung der Portofreiheit« zu versehen und, wie oben, als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Betheiligte nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 16.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des §. 30 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommenden Falls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 17.

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts oder
b) durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder
c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die beglaubigte Abschrift desselben ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen.

Artikel 18.

Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Baden oder Bayern oder Württemberg andererseits. (Vergl. Art. 11.)

Wegen der Postanweisungen im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets wird auf Artikel 14 Bezug genommen.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.
von Philippsborn.

Anlage 1.

Bestimmungen

über

die Portofreiheiten im Verkehre des Norddeutschen Postgebiets mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Briefpostverkehr.

1.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den obengenannten Gebieten wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen. Diese Uebereinkünfte werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgetheilt werden.

2.

Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit nur in den Fällen Anwendung, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (s. unter B.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehre mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

4.

Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

5.

In Betreff der äußeren Beschaffenheit der aus dem Norddeutschen Postgebiete abgesandten, nach Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg bestimmten Sendungen kommen die Vorschriften in Artikel 1 und 2 dieses Regulativs zur Anwendung; jedoch können die Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk »Staatsdienstsache«, »Königl. Dienstsache« oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

B. Fahrpostverkehr.

1.

Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den obengenannten Gebieten verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten sind die durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maßgebend. Diese Uebereinkünfte werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgetheilt werden.

2.

Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist (s. oben unter A. 5). Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Actensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3.

Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden portofrei behandelt.

4.

Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei. Diese Verträge werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgetheilt werden.

Die unter B. aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehre mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

A.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins im Briefpost-, sowie im Fahrpostverkehr portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz mit der äußeren Bezeichnung »Zollvereinssache« versehen werden.

B.

Der Deutsche Eisenbahnverein genießt Portofreiheit im Verkehre mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg für Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Directionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften unter einander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und als »Deutsche Eisenbahnvereins-Sache« bezeichnet sein.

C.

Die amtliche Correspondenz der jedesmaligen Elbschifffahrts-Revisions-Commission wird innerhalb des Norddeutschen Postgebiets und im Verkehre mit Oesterreich unter öffentlichem Siegel und entsprechender Rubrik portofrei befördert. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Packetsendungen, welche amtliche Schriften oder gedruckte Protocolle enthalten.

D.

In Rheinschifffahrts-Angelegenheiten kommen die Bestimmungen in der Anlage 2, §. 2 auch bei Sendungen nach und aus Baden und Bayern zur Anwendung.

Bestimmungen

über

Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Konventionen beruhen.

§. 1.

Portofreithum in Postdienst-Angelegenheiten.

Die Correspondenz in Postdienst-Angelegenheiten wird allgemein portofrei behandelt.

§. 2.

Portofreithum in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten.

In Rheinschifffahrts-Angelegenheiten wird portofrei befördert:

die dienstliche Correspondenz der Rheinschifffahrts-Central-Commission, ihrer Mitglieder und Beamten — insbesondere der Rheinschifffahrts-Aufseher — unter einander und mit Staats- und anderen Behörden.

Die vorgedachten Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen und als »Herrschaftliche Rheinschifffahrts-Sachen« bezeichnet sein.

§. 3.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Belgien.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Belgien werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Belgischen Regentenhauses andererseits;

2) die Correspondenz, welche die Königlich Preußische Gesandtschaft in Belgien mit den General-Procuratoren und den Präsidenten der Rheinischen Gerichtshöfe hinsichtlich der Uebersendung gerichtlicher Acten zu führen hat; diese Correspondenz muß auf den Adressen mit dem Vermerk »Insinuations judiciaires« und mit der Unterschrift des Absenders versehen sein;

3) die zwischen beiden Verwaltungen gewechselte, den Telegraphendienst und den Dienst der Staats-Eisenbahnen betreffende Correspondenz;

4) die Correspondenz, welche zwischen den beiderseitigen Beamten behufs Sicherung der Ausführung der abgeschlossenen oder abzuschließenden Handels- und Schifffahrtsverträge zu unterhalten ist.

§. 4.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Dänemark.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Dänemark werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Dänischen Regentenhauses andererseits;

2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander gewechselt wird.

§. 5.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Frankreich.

Im Verkehre aus Frankreich nach dem Norddeutschen Postgebiete ist diejenige Correspondenz nicht mit Norddeutschem Porto zu belegen, welche reine Bundesdienst-Angelegenheiten betrifft, an eine Behörde gerichtet und bereits in Frankreich, resp. auch im Transit durch Belgien, ohne Porto-Ansatz befördert worden ist.

§. 6.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und dem Königreich Italien.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und dem Königreich Italien wird portofrei befördert:

die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Italienischen Regentenhauses andererseits.

§. 7.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und den Niederlanden.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und den Niederlanden werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Niederländischen Regentenhauses andererseits;

2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden oder Beamten unter einander geführt wird. Diese Correspondenz muß als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Bezeichnung der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten enthalten;

3) die Correspondenz zwischen der Preußischen Gesandtschaft am Niederländischen Hofe und den Gerichtsbehörden in der Rheinprovinz in Betreff gerichtlicher Insinuations-Sachen. Diese Correspondenz ist »Herrschaftliche gerichtliche Insinuations-Sache« resp. »Insinuations judiciaires« zu bezeichnen.

§. 8.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Norwegen.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Norwegen werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Norwegischen Regentenhauses andererseits;

2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander geführt wird.

§. 9.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Rußland.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Rußland werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Kaiserlich Russischen Regentenhauses andererseits;

2) die dienstlichen Mittheilungen Russischer Regimenter an ihre Norddeutschen Ehreninhaber und Norddeutscher Regimenter an ihre Russischen Ehreninhaber;

3) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander geführt wird. Diese Correspondenz muß als Dienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Benennung der absendenden Behörde enthalten.

§. 10.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Schweden.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Schweden wird portofrei befördert: die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Schwedischen Regentenhauses andererseits.

§. 11.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und der Schweiz.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und der Schweiz werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden gewechselt wird; die officiellen Correspondenzen im Verkehre mit dritten Ländern werden auch bei der Einzelauslieferung von Transitporto freigelassen;

2) die Schriften- und Actenpackete in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden;

3) die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den beiderseitigen Postbehörden und Postanstalten im dienstlichen Verkehre vorkommen.

§. 12.

Soweit nicht vorstehend bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen besondere Bestimmungen getroffen sind, kommen für diejenigen Sendungen, welche aus dem Norddeutschen Postgebiete abgehen und nach den in der gegenwärtigen Anlage 2 bezeichneten Staaten gerichtet sind, die Vorschriften in Art. 1 und 2 des Regulativs zur Anwendung; jedoch können diese Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk »Staatsdienstsache«, »Königl. Dienstsache« oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Nr. 328/12. 69. Kl. I.

1796.

Berlin, den 24. December 1869.

U. 34374.

An
den Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath
v. Wolff
Hochwohlgeboren.
hier.

Der Königlichen Akademie erfülle ich hierdurch Meinerseits zur Ausführung des Bundes-Gesetzes vom 5. Juni c. (B.-G.-Bl. S. 141), betreffend die Portofreiheit im Verkehr mit Behörden des Norddeutschen Bundes, vom Königlichen Bundes-Kanzler-Amte unterm 28. v. Mts. bekannt gegebenen Reglements über die gebührenfreie Behandlung der Postsendungen in Bundes-Dienst-Angelegenheiten, sowie der von mir demzufolge der General-Kasse, dem Rechnungsrathe und dem Kassirer der Hiesigen Königlichen Kanzlei des Ministeriums heute ertheilten Anweisung mit dem Aufgeben der weiteren Veranlassung, indem ich noch besonders darauf aufmerksam mache, daß die Ausgaben für Frankaturen und das contirte Porto unverzüglich mit anderen Zahlungen anzuweisen sein werden, damit die General-Kasse des Ministeriums stets Sicherheit im Stande ist, den erforderlichen Geldbedarf über den Etat zu verausgaben und in den Rechnungen nachzuweisen.

Wegen der mit der Königlichen Akademie in Verbindung stehenden Privat-Stiftungen, welche ebenfalls Portofreiheit genossen, dieselbe für die Zukunft aber durch das Bundes-Gesetz vom 5. Juni c. verloren haben, muß ich auf §§. 6 flg. dieses Gesetzes aufmerksam machen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung
Müller

An
die Königliche Akademie
der Künste
hier.

Siegel

10

Beglaubigte Abschrift.

ad 3327
3h
14i

Regulativ

über die gebührliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Nachdem durch das Landesgesetz vom 5ten Juni d. J. (Ges. u. Verord.-Gesetz-Blatt S. 141.) die bisher bestandenen Portofreiheiten und Portovergünstigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1ten Januar 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die gebührliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft.

§. 1.

Alle Post-Sendungen zwischen Königlichen Behörden, ingleichen der einzelnen ihnen, einer Behörde vorgesetzten Königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist frankirt, bis der vom Königlichen Behörden abzulassenden Post-Sendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder

a, nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staats-interesse erfolgen, oder

b, an eine Partei gerichtet sind, welche auf den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechts-Anspruch hat, oder

c, in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle portofrei, vom Königlichen Behörden abgehenden Post-Sendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzelnen stehenden Königlichen Beamten ihrer Ressorts abgehenden Sendungen anzuordnen.

Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange,

der

der entfallende Frankaturbetrag ist dafür durch den Absender anzufordern. In diesen Fällen kann die Zahlbarmachung der Nachnahme unterbleiben.

§. 2.

Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Post-Anweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt durch Aufkleben von Frankir-Briefmarken im Betrage des tarifmäßigen Portos.

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Post-Anstalten zu entnehmen.

§. 3.

Die Frankirung

a, derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthdeklaration versehen oder nach einem Orte außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind,

b, der nach einem solchen Orte adressirten Post-Anweisungen,

c, der Packete

erfolgt durch Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren. Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Contobuch eingetragen und demnächst mit dem betreffenden der Post-Anstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebühren-Beträge sowohl in dieser Liste als auch in ihr Frankirbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung seitens der Post-Anstalt in den bezeichneten Büchern contirt.

Allmonatlich werden die contirten Gesammtbeträge von der Behörde an die Post-Anstalten gegen Quittung im Contobuch gezahlt.

§. 4.

§. 4.

In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde versendeten Porto- und Gebühren-Beträge, zu deren Entrichtung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5.

Die nach §. 1. frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portopflicht unterworfenen Sendungen sind nach der Adresse als portopflichtige Dienstsache zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzelne Behörden, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die Verwendung eines Dienstsiegels mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 6.

Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1, Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesendet werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.

2, Packete ohne Werthdeklaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahn-Verbindungen bestehen, sowohl ihres unverhältnißmäßigen Preises wegen, als auch wegen ihrer Beförderung oder einer sonstigen Nachtheil passiren kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Desgleichen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.

3, Zu den Umschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximal-Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 7.

Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen

Berlin, den 24. December 1869.

U. 34,374.

22.

Die Generalkasse erhält hierneben abschriftlich die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni d. Js. (Bundes-Gesetzbl. S. 141) vom Königlichen Staatsministerium unterm 28. v. Mts. beschlossenen Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, mit der Anweisung, danach vom 1. Januar k. Js. ab zu verfahren.

Sie bemerke dazu noch Folgendes:

1) Alle abgehenden Briefe, welche mit Freimarken versehen werden müssen, sind durch den Botenmeister abzusenden.

2) Die Generalkasse hat über die von Ihr dem Botenmeister zur Absendung übergebenen Briefe ein Contobuch zu führen, mittels dessen das Absendungs-Journal des Botenmeisters kontrolirt werden kann. Das Contobuch muß enthalten:

das Datum der Abgabe der Briefe an den Botenmeister,
die Adresse, und
den Betrag der Freimarken der Briefen, welche das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes übersteigen.

3) Post-Anweisungen, Geldbriefe pp. und Packete, für welche das Porto contirt wird, hat die Generalkasse stets persönlich unmittelbar zur Post zu befördern und darüber ein Porto-Contobuch zu führen, in welches die abgesandten Sendungen einzutragen sind und das Behufs Bescheinigung des Empfangs pp. jedesmal mit zur Post zu geben ist. cfr. §. 3 des Regulativs.

4) Das Porto für unfrankirt eingehende Geld- pp. Sendungen wird von der Post evident. Aber diese Sendungen ist dieser ebenfalls ein Porto-Contobuch zu führen und solches jedesmal mit zur Post zu geben, damit dort in dasselbe die Sendungen eingetragen werden können. Das Gegen-Contobuch ist nach jeder Eintragung in dasselbe zum Rechnungs-Rest vorzulegen, der sofort geprüft und bescheinigt wird, ob das Ministerium

Ihr

treffen, welche erforderlich sind, um eine sichernde Kontrole der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Conto-Buch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Kontrole möglichst einfach gehalten und diese Ordnung keine große Schreiberei verursacht wird.

§. 8.

Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justiz-Verwaltung nach Anleitung des Etats bei den Einnahmen und Ausgaben betreffenden Titeln, in den übrigen Ressort-Etats gegen unter einem neu zu bildenden, auf den Titel „zufällige Ausgaben" einzustellenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Transportgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehrausgabe über den Etat.

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbstständige Rechnung gegen Kasse nicht vorhanden, ist Behufs der vorgedachten Provinzial-Behörden die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

§9.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu erlassen.

Berlin, den 28. November 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

gez.) v. Roon. Gf. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gf. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Mit dem Originale gleichlautend.
(L. S.) gez.) Elsner.
Geheimer Kanzlei-Inspector.

Für richtige Abschrift.
Hasky
Kanzlei-Rath.

das Porto zu tragen hat, oder ob und wann wann solches wiederzuziehen ist.

5, Die für das Ministerium erforderlichen Freimarken hat die General-Kasse nach Bedarf ohne besonderen Credit, jedoch nur auf jedesmal motivirte mündliche Anzeige des Herrn Kassenraths anzukaufen und dem Botenmeister gegen Quittung zu liefern, die vielfältige Ausgabe aber nicht auf dem Verkaufs-Conto, sondern gleich beim Verpackungs- und Frankirungsfonds des Ministeriums sub Titel III unter der mit der Bezeichnung

Porto- und sonstige Versendungskosten für dienstliche Sendungen,

neu einzuschaltenden Position 4 als Mehrausgabe über den Etat zu buchen und den speciellen Ausgabe-Credit zu erwarten. Die gegen den Jahresbetrag dieser Credits am Jahresschluß etwa hervortretende Mehrverwaltung des wirklichen Jahresbedarfs ist jedesmal nur dem Final-Abschluß in den Kassenbüchern durch Ab- resp. Zuschreibung auf das folgende Jahr zu übertragen. Mit dem Botenmeister ist die innerhalb seiner Mehreinnahme durch Umtausch der betreffenden Quittungen herbeizuführen.

Der Jahresbetrag der Etats-Ausgabe für Freimarken und Porto ist in der Central-Verwaltungs-Rechnung bei dem Titel des Verpackungs- und Frankirungsfonds des Ministeriums in Zugang zu stellen und als Mehr-Ausgabe à Conto der Allgemeinen Verwaltungsfonds über den Etat zu verrechnen.

6, Mehr die verrechneten Portobeträge ad Nr. 4, wird nun der Postbehörde in den Gegen-Contobüchern quittirt. Letztere sind dieser allmonatlich abzuschließen und behufs Anzeige der Zahlungs-Orders bei m. dem Rechnungs-Rath vorzulegen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Mühler.

An die General-Kasse des Ministeriums.

Abschrift hiervon und beglaubigte Abschrift des Regulativs vom 28ten vor.

Mts.

Mts. erfolgen Sie zur Benachrichtigung und Nachachtung.

Den verschiedenen Bemerkungen über 1 bis 6 dieses ist noch Folgendes hinzu:

7, Außer den frankirt abzusendenden Briefen der Generalkasse haben Sie vom 1. Januar k. Js. ab, nun alle frankirt abzusendenden Briefe und Packete pp. des Ihres, des Herrn Unter-Staatssecretairs, der Herren Abtheilungs-Directoren, der Herren Räthe und Hülfsarbeiter, sowie der Beamten und des Central-Bureaus des Ministeriums, zurückzuweisen, also weder auf diese Briefe, — nicht über die Packete — mit den entsprechenden Freimarken zu versehen, dieselben und die Packete pp. in Ihr Journal einzutragen, und bei Briefen, welche, weil sie mehr als das zulässige Mehrgewicht einer einfachen Briefe wiegen, mit mehr als einfacher Miete zu frankiren sind, sowie über Packete pp. das wirkliche Gewicht in Ihrem Journal zu notiren.

8, Die Eintragungen in Ihr Journal und die Gewichts-Notirungen hat der absendende Beamte der Gehaimen-Kanzlei zu controliren und in Journal selbst als richtig zu bescheinigen.

9, Neben die frankirt abzusendenden Packete pp., welche man der Postbehörde mit den nöthigen Freimarken versehen werden und für welche das Porto contirt wird, haben Sie das im §. 3 des Regulativs vorgeschriebene Contobuch zu führen.

10, Ein gleiches Contobuch haben Sie zu führen über die unfrankirt einzusendenden Briefe und Packetsendungen pp., soweit solche nicht an die General-Kasse des Ministeriums gerichtet sind.

Das Contobuch ist, so oft Eintragungen in dasselbe erfolgt sind, dem Vorsteher des Central-Bureaus des Ministeriums vorzulegen, der nach Eröffnung der Briefe und Sendungen prüfen, event. durch geeignete Revisionsfragen feststellen und bescheinigen wird, ob das Porto vom Ministerium zu tragen, oder von wem dasselbe etwa wieder einzuziehen ist.

11, Nach §. 5 des Regulativs sind ferner alle nach §. 1 ibid. frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen

nach

auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen.

Demgemäß werden diejenigen Briefe und Packetsendungen pp. ohne welche das Ministerium das Porto zu tragen hat, bei der Adresse in den betreffenden Concepten künftig als „portopflichtige Staats-Dienstsache" bezeichnet werden. Da aber auf der äußeren Adresse das vor Unterschriften (Abdr. unabänderlich bleiben muß, so werden Ihnen die Central-Büreaux und der ebenfalls Behufs der Gehaimen Kanzlei diejenigen Briefe und Packete pp. welche nicht zu frankiren, resp. nicht in der ad 9 gedachten Contobuch einzutragen sind, in einem besonderen Umschlag zustellen lassen, der die Aufschrift trägt: „Nicht zu frankiren."

12.) Wegen Berichtigung des entrichteten Portos haben Sie die Bestimmung in der Anmerkung ad 6 zu beachten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Mühler.

An den Vorsteher der Gehaimen Kanzlei des Ministeriums.

Abschrift hiervon und beglaubigte Abschrift des Regulativs vom 28 v. Mts. erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Nachachtung, sowie zur weiteren Veranlassung in Bezug auf die Anmerkungen ad 8 und 11.

Die Bestimmungen im §. 6 des Regulativs empfehle ich Ihrer besonderen Aufmerksamkeit.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Mühler.

An den Vorsteher der Gehaimen Kanzlei des Ministeriums.

Pr. 3 19/2. 70. St. Sy.

An
den Herrn Professor Hertzberg

201.

Berlin, den 11. Februar 1870.

U. 34313.

Der Königlichen Akademie der Künste übersende ich anliegend eine Uebersicht, in welcher die Gebührensätze für die gestempelte Insinuation gerichtlicher und notarieller Verfügungen pp. mit Insinuations-Dokument, sowie die Form der Erhebung näher dargelegt sind, zur Kenntniß nehmen und mit dem Bemerken, daß die Justizverwaltung bereit ist, nach Maßgabe der darin aufgestellten Grundsätze vom 1. Januar d.J. ab die Insinuation gedachter Verfügungen innerhalb des Rheinischen Rechtsgebiets zu bewirken.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung

Schmidt

An

die Königliche Akademie der Künste

Herrn.

Berlin, den 1. December 1869.

ad 33

25.

Die Porto- und Gebühren-Erhebung für amtliche Ausfertigungen mit Insinuations-Dokument betreffend.

Zufolge den Postanstalten amtliche (gerichtliche und außergerichtliche) Verfügungen rc mit Insinuations-Dokument zur Besorgung übergeben werden, kommen vom 1. Januar 1870 ab in ganzen Umfange des Nord-deutschen Postgebiets folgende Porto- und Gebührenbeträge gleichmäßig in Anwendung:

1) das tarifmäßige Porto für den Zweck der Verfügung mit 1 Gr. resp. 3 Xr (oder, falls der Brief wegen Beilegung des Insinuations-Dokuments, mehr als 1 Loth wiegt, mit 2 Gr. resp. 7 Xr.)
2) die Insinuations-Gebühr mit 1 Gr. resp. 4 Xr.
3) das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments mit 1 Gr. resp. 3 Xr und
   im Falle die Verfügung von einem Absender im Landbestell-bezirk der Postanstalt des Bestimmungsorts gerichtet ist – das Rückporto nach dem bei der betreffenden Postanstalt im Gebrauch befindlichen Tarife für die Landbrief-Bestellung. –
4) ein Landbriefbestellgeld von ½ Gr. resp. 2 Xr.

Die vorstehend bezeichneten Porto- und Gebühren-Beträge sind sämmtlich:

vorher

von der absendenden Behörde

oder

von dem Adressaten der Verfügung

zu entrichten. – Die Verrechnung der Porto- u.s.w. Beträge erfolgt wie in Ansehung der Insinuationsgebühr und des ebenmäßigen Landbrief-Bestell-geldes stets in derjenigen Abtheilung, in welcher die Postanstalt ressort, der die Erhebung obliegt, mithin ebenfalls der Buchung durch die absendende Behörde

im

46.

in der Höhrung der Post-Anstalt des Aufgabeorts und bei der Zustellung durch den Adressaten in der Höhrung der Bestimmungs-Orts.

Im einzelnen gestaltet sich das Verfahren, wie folgt.

I. Wann die absendende Behörde die Porto pp.-Beträge entrichten will.

Die absendende Behörde entrichtet bei der Einlieferung der Verfügung pp. mit Insinuation. Dokument zunächst nur das Porto für den Zweck der Verfügung, den übrigen Beträge, nämlich:

die Insinuationsgebühr, das Porto für die Rückbescheinigung des Insinuations-Dokuments und das etwaige Landbriefbestellgeld,

werden erst auf Grund der vollzogenen zurückkommenden Insinuations-Dokuments von der absendenden Behörde in der obigen der Aufgabe-Post-Anstalt geltenden Höhrung entrichtet.

Falls eine Insinuation nicht vorgenommen werden kann, ist nämlich dann (sogleich bei Einlieferung der Sendung taxirtsteigen) Porto für den Zweck der Verfügung pp. überzeugt beim Zustellen weiter zu entrichten.

II. Wann die Entrichtung der Porto pp. Beträge durch den Adressaten erfolgen soll.

Der tarifmäßige Porto für den Zweck der Verfügung, die Insinuationsgebühr, das Porto für die Rückbescheinigung des Insinuations-Dokuments und das etwaige Landbriefbestellgeld, werden in der am Orte der Insinuations-Postanstalt geltenden Höhrung vom Adressaten der Verfügung pp. eingefordert.

Vorausgesetzt der Adressat die Taxirtsteigung der von ihm geforderten Beträge, so erfolgt demnächst die Insinuirung der Verfügung an ihn; es wird vorausgesetzt, daß die unfrankirt eingehenden Porto-

Porto- und Gebührenbeträge in solchen Falle auf Grund der Insinuations-Dokuments in der bei der Postanstalt am Aufgabeorte geltenden Höhrung von der absendenden Behörde entrichtet werden.

Soll eine Insinuation überhaupt nicht zur Ausführung gebracht werden können, so ist nur das Porto für den Zweck der Verfügung pp. bei Rücksendung derselben von der absendenden Behörde zu entrichten.

III. Wann die Bestellung und Insinuirung der Verfügung pp. durch einen ungenannten Boten erfolgen soll.

Wann die Bestellung einer Briefes mit Insinuations-Dokument nicht in der gewöhnlichen Weise, sondern durch ungenannten Boten erfolgen soll, so tritt dazu unter Nr. 3 vorgesehenen Gebühren des tarifmäßigen ungenannten Botenlohn hinzu. Dasselbe ist im Falle der Insinuirung der Verfügung gleichzeitig mit dem Porto für den Zweck von der absendenden Behörde zu entrichten.

IV. Wann die Verfügung von einem Adressaten in seinem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gewünscht ist.

Die Verfügungen pp. mit Insinuations-Dokument, welche von Adressaten in seinem Orts-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gewünscht sind, kommt:

1) die gewöhnliche Bestellgebühr für Briefe von dem Orte von Adressaten im Orte selbst (Ortsbriefe) und

2) die Insinuationsgebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr.

zur Anwendung.

Die Verfügungen pp. mit Insinuations-Dokument, welche von Adressaten in seinem Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gewünscht sind, kommt:

1, ein Landbriefbestellgeld von ½ Gr. resp. 2 Xr. von

2) die Insinuationsgebühr von 1 Sgr. resp. 4 Xr.
zur Anwendung.

Wenn die absendende Behörde die Portofreiheit zugelassen will, kann ist die Insinuationsgebühr ebenfalls bei der Einleitung der Sendung zu entrichten, wonächst die Insinuationsgebühr bei der Rückkunft des vollzogenen Insinuations-Dokuments entrichtet ist.

Bei ausländischen Korrespondenzen in gewöhnlicher Zeit treten die üblichen Abmachungen der Insinuationsgebühr ein.

V. Postamtliche Anforderungen an die äußere Beschaffenheit der Briefe mit Insinuations-Dokument.

Die gegen Insinuationsgebühren zu insinuirenden Verfügungen müssen in Briefform zur Post aufgeliefert werden. Jeder der Sendung von Amts wegen falschen Verfügungen ist nicht beizufügen, widrigenfalls sie durch Postvorschuß auf vergeblichen Sendungen entnommen werden.

Verfügungen pp., welche nicht von einer Person vollzogen sind, sondern namentlich auf der Adresse verschiedenen Personen nacheinander zur Kenntniß insinuirt werden sollen (Cirkulare), werden von der Post-Anstalten zur Besorgung nicht übernommen.

Der Verfügung muß der Formular zum Insinuations-Schein beigefügt sein. Die Adresse der Verfügung wird von der absendenden Behörde mit dem Vermerk: „Portofreiheit Königliches" und mit dem Zusatz: „Hierbei ein Post-Insinuations-Dokument" versehen. Die Verfügung muß mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossen sein. Einzelne postamtliche Vermerke, welche nur solche nicht betreffen, haben unter dem Vermerk: „Portofreiheit Königliches" die „Genehmigung einer Dienstsiegels" mit Unterschrift der Namen und Hinzufügung der Amts-Charakters zu bescheinigen.

Wenn die Porto- etc. Beträge durch die absendende Behörde entrichtet werden, tritt dem auf der Adresse der Verfügung aufgestempelten Vermerk „Portofreiheit Königliches Dienstsache" noch die Bezeichnung „frei" hinzu.

Auf die Adressenseite des zusammengefalteten Formulars zum Insinuationszeugnisse muß gleich von der absendenden Behörde die für die Briefbestellung erforderliche Adresse gesetzt sein, auf welcher der Zusatz „Portofreiheit Königliches Dienst" nicht nöthig und jedenfalls ein Franco-Vermerk von der absendenden Behörde nicht hinzuzufügen.

Behörden, welche das Porto etc. ihrer die von ihnen frankirt abzusendenden Briefe etc. durch ein Quantum entrichten, haben in Fällen, in welchen nicht der Adressat die Beträge entrichten soll, die Briefe mit Insinuations-Dokument und der Formular zum Insinuationszeugnisse lediglich mit dem über die Quantumberechnung vermerkbaren, vorbemerkt bestimmten Vermerke zu versehen.

VI. Behandlung der Verfügungen pp. mit Insinuations-Dokument in reinen Civil- [illegible] Angelegenheiten etc.

Für Verfügungen pp. mit Insinuations-Dokument in reinen Civil-Dienst-Angelegenheiten und solchen peinlichen Angelegenheiten, welche nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869, die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betreffend, noch portofrei sein werden, kommt nur die Insinuationsgebühr von 1 Sgr. resp. 4 Xr. zur Erhebung. Porto über den Betrag der Verfügung, Porto über die Rücksendung des Dokuments und Landbriefbestellgeld bleiben wegen nicht Anwendung. Den Verfügungen sind auf der Adresse mit der abgedruckten portofreien Bezeichnung zu versehen; dieselbe Bezeichnung muß noch auf der Rückseite des Insinuations-Dokuments aufgedruckt sein.

Wenn die absendende Behörde die Insinuationsgebühr entrichten will, ist dem portofreien Verbleiben auf der Adresse der Verfügung und auf dem Insinuations-Dokumente ein bezüglicher Vermerk beizufügen z. B. „Insinuations-Gebühr gezahlt Absender," die Gebühr wird alsdann bei Rück-

gabe

gabe der vollzogenen Urkunde einzuzeigen. Findet sich ein falscher Vermerk nicht vor, dann wird die Insinuationsgebühr vom Aktenstücke nicht eingefordert. Weigert sich der Aktenstück, die Insinuationsgebühr zu zahlen, so wird trotz die Anordnung der Insinuation nicht stattfinden, die Insinuationsgebühr wird niemals in solchem Falle von der abzufordernden Behörde einzuziehen sein.

Briefe mit Insinuations-Dokument sind an einen eigenen Orts- oder auf den eigenen Landestellenzirk der Aufgabe-Postanstalt mit einem farbigen Aufdruck versehen sind, welcher mit den Bestimmungen sub IV übereinstimmt, so dass in Verzug damit hierbei keine Verzögerung stattfindet.

Pr. 3105.70. K. Pr. 544 Berlin, den 7ten Mai 1870. 35

№ 9480. E.U. 988.K. 195. M.II.

28.

An sämmtliche Herren Vorsteher der Königlichen Kunstakademien.

Z. 3128.70. J. Jonas.

Ueber meine Verfügung vom 24. December pr. (№ 34.374. U.), betreffend die Ausführung des Regulativs vom 28. November v. Js. wegen der geschäftlichen Behandlung der Postsendungen in Staats-Dienst-Angelegenheiten, haben auf Anregung des Herrn Finanz-Ministers Erörterungen stattgefunden, nach deren Abschluß ich veranlaßt bin, der Königlichen Akademie zu eröffnen, daß derselben die Porto-Auslagen nun für solche Sendungen, welche ausschließlich im Staats-Interesse erfolgen, aus der Staats-Kasse zu erstatten sind, während in allen innern und eigenen Angelegenheiten der Königlichen Akademie die Postsendungen auf den etatsmäßigen Fonds derselben frankirt werden müssen, sowait nicht die Empfänger das Porto zu tragen haben.

Die General-Kasse des Ministeriums ist hiervon in Kenntniß gesetzt worden, der Verfügung vom 24. December pr. keine Folge zu geben.

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Mühler

An
Königliche Akademie
der Künste
hier.

12./—4
Abth. / Registratur.

Pr. J 22/6. 70. ft. Dz.

750

Berlin, den 16. Juni 1870.

U. C. 16127.

4336

29

Anbei abschriftlich anliegenden Circular-Erlass des Herrn Ministers für Handel pp. vom 7. April c., das Verfahren bei Abschliessung von Lieferungsverträgen in Bezug auf die Stempelpflichtigkeit betreffend, (s. Minist. Bl. f. d. inn. Verw., P. 105 f.), theile ich der Königlichen Akademie mit, um dasselbe künftig ebenfalls zu verfahren.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.
Schmidt

Herrn Inspector Hertzberg zu
Charlottenburg.

B. J 28/6. 70. ft. Dz.

An
die Königliche Akademie der Künste
zu
Hier.

4—4

Abschrift

aD 43
30.

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung pro 1870.
No 94 Seite 105.

Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, an die Königliche Ministerial-Bau-Commission hierselbst, an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen und an die Königlichen Ober-Bergämter, die Verfügung bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen in Bezug auf Baumpflichtigkeit betreffend, vom 7. April 1870.

Die Frage, ob Verträge über Lieferung von Bau-Materialien oder anderen sächlichen Bedürfnissen, welche Jemand zu, gleich den von Lieferanten zu betreibenden Gewerben derselben Gattung gehören, in Beziehung auf Baumpflichtigkeit als einfache Lieferungs-Verträge oder als solche anzusehen seien, in welchen neben der Lieferung Verträge zugleich ein Vertrag über Arbeitsleistung enthalten ist, hat vielfach zu Zweifeln Veranlassung gegeben.

In Folge der über den Gegenstand angestellten Untersuchungen hat sich eine Praxis gebildet, nach welcher bei Verträgen über Lieferung von sächlichen Bedürfnissen die Baumpflichtigkeit nur von der Natur der betreffenden Gegenstände, sowie des Lokal-Verhältnisses zur gewählten Fassung des Vertrages abhängig ist. Dem materiellen Effekt nach ist es ganz gleichgültig, ob es in dem Vertrage heißt:

„der N. übernimmt die Lieferung von 100 Pferdeköpfen

Steinen

Mainau zum Preise von 11 Rthlr. für die Scheffelbutte,"
oder:

Der N. übernimmt die Lieferung und Aufsetzer von 100 Scheffelbutten Mainau und erhält pro Scheffelbutte 6 Rthlr. für das Material und 5 Rthlr. für die Aufsetzer."

Gleichwohl wird der dem Lieferungsvertrage Normal-Anlage beigefügte Anschlag im ersteren Falle zu 1100 Rthlr., im letzteren dagegen nur zu 600 Rthlr. angenommen. Es folgt hieraus zugleich, daß die Lieferanten zu Lasten der Klasse oder des Etats, bei der verschiedenen Behörden in Beziehung auf die Normal-Verwendung äußerst ungleichmäßig behandelt werden. Auf Antrag ziehet dieser Verschiedenheit, die es nicht selten zu Gunsten der Lieferanten und zur Ungebühr möglich macht, bei der Rechnungs-Revision zu vielfachen Erinnerungen Veranlassung.

Diesen Gründen stehen dieselben in der Mehrzahl der Fälle nicht zur Seite. Denn der Fiskus ist in der Regel nur dabei interessirt, daß ihm die Materialien geliefert werden. Einer besonderen Verabredung über die Aufsetzer und der meist willkürlichen und ungleichmäßigen Verabredung eines bestimmten Preises für die letzteren bedarf es daher nicht, falls solche nicht ausnahmsweise im Interesse der Verwaltung liegt, wie z. B. dann, wenn es darauf ankommt, daß die Materialien zu einem bestimmten Gewinnungsort, etwa einem bestimmten Einbruch, entnommen werden, und daß die Erfüllung einer darauf bezüglichen Verabredung auf zuverlässige Weise kontrollirt wird.

Zur Beseitigung der hier bezeichneten Irrthümer und

Jan)

sonstigen Mißstände und Ungleichmäßigkeiten bestimme ich hierdurch, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, daß in den Lieferungs-Verträgen des diesseitigen Ressorts die Aufsetzer künftig nur dann, wenn besondere Umstände dies nothwendig machen, speciell zu vereinbaren, der Regel nach aber die Verabredung auf die Bestimmung über die Ablieferung an der Lade- oder sonstigen Gebrauchsstelle zu beschränken ist.

Hiervon wolle die Königliche Regierung etc. Ihre nachgeordneten Ihrer Organe etc. etc., welchen die Abschließung von Lieferungs-Verträgen obliegt, mit entsprechender Weisung versehen.

Berlin, den 7. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
gez.) Mac-Lean.

praes. 19/8/71
Acta.

A 8 1729. Berlin, den 12. August 1871.

U. 19927. 56 32.

Auf einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist der Postverwaltung um die Sicherheit der Packetbeförderung zu vermehren, sowie mit Rücksicht auf die zahlreicher der Post zugehenden Reclamationen wegen Verletzung der Packete dringend gebotene Betriebs-Erleichterung bei der Postanstalten und in den unbesetzten Ortschaften Postbureaus, sogen. Ablagen, das Publikum zur Angabe der vollständigen Adressen der Sendungen auf den Packeten selbst, welche bisher meistens mit blossen Buchstaben oder sonstigen Zeichen signirt wurden, in den öffentlichen Blättern aufzufordern, und liegt es in der Absicht, dieser Aufforderung nach einiger Zeit die obligatorische Einführung der Adress-Signaturen in Folge der Reglements folgen zu lassen. Es würde die allgemeine Durchführung der Absicht, welche im Publikum bereits günstige Aufnahme gefunden hat, erheblich erleichtern, wenn auf die Packetbegleitkarten schon jetzt dazu übergingen, von der Signirung der Packete per Adresse im amtlichen Geschäftsverkehr allgemein Gebrauch zu machen.

Auf den Wunsch des Herrn Reichskanzlers veranlasse ich deshalb die Königliche Regierung pp. bei den Packetsendungen mit der dort Folgendes zu beachten resp. anzuordnen.

Die Packete sind fortan nicht mehr, wie bisher geschehen, mit Buchstaben oder sonstigen Zeichen, sondern mit der Adresse des Begleitbriefs zu signiren. Doch ist die Adresse auf den Packeten nicht so wörtlich anzugeben, wie auf den Briefen, es genügt vielmehr, wenn auf ersteren z. B. „Landraths-Amt Elbing" oder „Regierung Potsdam" steht, während die Adresse der Briefe: „An das Königl. Landrathsamt zu Elbing" resp. „An die Königl. Regierung zu Potsdam" lautet. In dieser Weise ist die Adresse des Briefs auf den Packet genau, jedoch möglichst kurz wiederzugeben, und bedarf es dabei nicht der umständlich gezogenen Schrift, welche bisher bei der blossen Buchstabensignirung angewendet wurde. Behufs der Vervielfältigungsmaterial ist in einzelnen

Orten

Cirk.

Das Directorium der Königlichen Akademie
der Künste

Gier.

12-4

Sollen mit gr, die Adresse auf das Packet selbst geschrieben, so wird dieselbe auf ein Blatt festen Papiers niedergeschrieben und dies mittelst Kleisterstoff auf der Packung haltbar befestigt werden können, oder es ist anderweites geeignetes Material, welches die Signirung zuläßt, mit der Adresse zu versehen und etwa drei Schnüren mit dem Packet dauerhaft zu verbinden.

Der Packtaue, Bänder pp. sowie die Signatur-Adresse auf sogenannten Signirleinen, aus baumwollenem Shirting, Hanfgarn mit Leinwandeinlage oder auf neue Leder, garnirbaltbarem Holz u.s.w. angebracht werden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.
gez. Lehnert.

An sämmtliche Königliche Regierungen pp.

Abschrift erhält das Direktorium der Königl. Akademie der Künste zur Kenntnißnahme und weiteren entsprechenden Veranlassung.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.
Lehnert

Pr. 3224/7.71. E. D. 1532 Berlin, den 21 Juli 1871. 57 40
U. 18345. I. 33.

Das Direktorium der Königlichen Akademie erhält in der Anlage Abschrift des Grundsatzes, nach welchen die Klassifizirung der Orte für Pensionirungen in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmt wird, mit der Veranlassung, die danach erforderlichen Klassifizirungen bis spätestens zum 10. k. Mts. mir anzuzeigen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.
Lehnert

An
den Vorsteher des Akademie
der Künste Herrn Hitzberg
Hochwohlgeboren

3224/7.71. E. D. pp.

An
das Direktorium der Königlichen
Akademie der Künste
hier

Joh.

Abschrift

41

34.

1, Alle Königliche Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde vertretenden Königlichen Beamten haben genau festzustellen, wie viel sie an Dienstfreimarken zur Frankirung dienstlicher Sendungen gemäß §. 2. des Regulativs über die gebührenfreie Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 28. November 1869 in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1871 verwendet haben. Der Betrag dieser Marken ist durch die Summe ihres Geldwerths auszudrücken.

Zur Controle derselben ist zugleich anzugeben, welchen Bestand an Dienstfreimarken die Königlichen Behörden und einzeln stehenden Beamten am 1. April 1871 im Vorrath gehabt haben, wie viel Marken von ihnen im Laufe des zweiten Quartals d. J. angekauft worden sind und welcher Bestand davon am 30. Juni d. J. verblieben ist.

2, Die zur 1. gedachten Behörden und Beamten, welche gemäß §. 3. des Regulativs vom 28. November 1869 ein Porto-Lonbuch führen, haben die Summen der Porto- und Gebührenbeträge festzustellen, welche für die von ihnen während der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1871 baar frankirt abgefertigten Postsendungen im Lonbuch notirt und an die Postanstalten gezahlt worden sind.

Abgesondert hiervon, ist ebenso die Summe der contirten und bezahlten Porto- und Gebühren-Beträge für die in derselben Zeit, baar unfrankirt eingegangenen Postsendungen zu ermitteln.

3, Dieselben Behörden und Beamten haben festzustellen, welche Beträge in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1871 inclusive für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten mit der Befreiung der mit sonstigen Privat-Frankaturen versehenen Packete an Taxgebühren vereinnahmt worden sind.

4, Die Ermittelung der Aufgaben-Briefstellgelder erfolgt durch die Postanstalten nach besonderer Anweisung des Herrn Reichskanzlers.

Verbleibt unter Hülle der Königl. Akademie der Künste nicht zu Mitgabe der gefordeten Porto-Auslagen an.

Berlin am 2 August 1871.

5842

35.

1682

Mod 3/8 71
Alby 4.

Ew. Excellenz

haben Sr. Majestät unterm 21 Juli 1871 unterthänigst Bericht erstattet, über die von der Akademie geforderten Porto-Vergütungen einzukommen. Es sind folgende:

Der Postbote hat in der Zeit vom 1 April bis 1 Juli
an Porto für Postsachen ausgegeben 4 Thlr. 29 Sgr.
Der Herr Präsident, laut Liste . . . . . 20. 6 "
Der Tapezier Hertzberg an Porto 1 Sgr., an Postgeld 2 Sgr — 3. —
Zu Summa 5 Thlr 22 Sgr 6 Pf.

Directorium und Senat der Königl. Akademie der Künste.
J. Verbindl. Schadow
J. Vertretung: Hensel

An den Staatsminister und Minister der geistl. &c Angelegenheiten Herrn Dr. von Mühler Excellenz

12 – 4

Pr. J 25/11. Fl. B. P.

ad acta.

2193

Berlin, den 21. November 1871

U. 25309.

43

62

36.

Durch Staats-Ministerialbeschluß vom 22. August cr. (R.-G.-Bl. 1329) ist festgestellt worden, daß es sich mit Bezug auf die bevorstehende Aenderung der bisherigen Postwerthzeichen und Gründung der Reichspost nicht empfehle, von der Einführung neuer Dienstfreimarken ganz abzusehen und zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten künftig die gewöhnlichen Postfreimarken zu verwenden.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die neuen Reichsfreimarken eingeführt und Dienstfreimarken zum Frankiren von Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten nicht mehr ausgegeben werden, ist auf den 1. Januar 1872 bestimmt worden.

Demgemäß wird die Königliche Regierung pp. veranlaßt, von diesem Zeitpunkt ab die bisherigen Hoheitlichen Dienstfreimarken zum Frankiren derartiger Postsendungen nicht mehr zu benutzen, auch die beim Ablauf des Jahres etwa noch vorhandenen Bestände an solchen Marken bei der dortigen Postanstalt gegen neue Reichspostfreimarken des gleichen Werthbetrages umzutauschen und zum Frankiren der qu. Postsendungen demnächst die allgemein gültigen Postwerthzeichen zu verwenden.

Hinsichtlich der von der Königlichen Regierung pp. ressortirenden, der geistlichen, resp. Unterrichts- oder Medizinal-Verwaltung angehörenden Königlichen Behörden, einzeln stehenden wie Behörde repräsentirenden Beamten, sowie selbstständigen Instituten, Anstalten und Stellen, wollen Dieselben pp. das Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A. (gez.) Keller.

An sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien, Consistorien etc. etc.

Abschrift erhält das Directorium der Königl. Akademie der Künste zur Kenntnißnahme und weiteren entsprechenden Veranlassung.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Auftrage

Keller

An

das Directorium der Königlichen Akademie der Künste

Hier.

12-4

Pr. 3261/11.73. U. Dg. 2471 Berlin, den 21. November 1873.

Acta U. G. 43703. – M. 3750.

Durch den Circular-Erlaß vom 4ten Februar 1863 – B. 1919 – ist der Geschäftskreis des Königlichen Staatsministeriums, daß amtliche Publikationen, soweit nicht die bestehenden Gesetze oder Statutarische oder andere maßgebende Bestimmungen etwas anderes bedingen auch durch den Staats-Anzeiger zu veröffentlichen sind, zur Kenntnahme mitgetheilt werden. Auf einer Anzeige des Curatoriums der Reichs- und Staats-Anzeigers gelangen die bestehenden Bestimmungen gegenwärtig nicht bei sämmtlichen Königlichen Behörden zur Anwendung. Es wird daher die gänzliche Befolgung des Eingangs gedachten Erlasses mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß, da der Staats-Anzeiger verpflichtet ist, diejenigen amtlichen Publikationen, für welche die Insertionsgebühren aus den eigenen fiskalischen Fonds der betreffenden Königlichen Behörden zu entrichten sein würden, kostenfrei aufzunehmen, es auf dieser Verpflichtung beruht, daß die Bestimmungen, wonach den Staats-Anzeiger die gegen Gebühren aufzunehmenden Bekanntmachungen überwiesen werden sollen, in vollem Umfang zur Anwendung kommen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung

An

das Directorium

der Königlichen Akademie der Künste

zu

Hier.

Pr. 3 19/11. 73. K. P.

Berlin, den 14. November 1873.

Acta

U. 33, 114. M. 3773.

2371

45

85

38.

In Anschluß eines vom Bundesrath gefaßten Beschlusses wird seit Anfang d. J. durch das Reichskanzler-Amt eine Zeitschrift unter dem Titel:

„Centralblatt für das Deutsche Reich"

herausgegeben, welche zur Veröffentlichung solcher für das Publikum bestimmten Veröffentlichungen der Organe des Reichs dienen soll, die der Verkündigung durch das Reichsgesetzblatt nach Artikel 2 der Reichsverfassung und nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 (Gesetzblatt Seite 273) nicht bedürfen. Amtliche Mittheilungen über das Aufsteigen und den Stand ansteckender Krankheiten, Bekanntmachungen über Abänderungen der Pharmacopöe, der Bestimmungen wegen der Prüfungen, über Approbationsertheilung an Aerzte und Dispensation von der Prüfung, die Verzeichnisse der höheren Lehranstalten, deren Besuch zum einjährig-freiwilligen Militair-Dienst qualificirt, zu bilden sind, und ein Hauptheil des Inhalts der Zeitschrift. Dieselbe erscheint im Verlage des Dr. Loewenstein (Firma: „Carl Heymanns Verlag") daselbst und zwar in der Regel wöchentlich einmal. Der Preis des Blattes, auf welches bei allen Kaiserlichen Postanstalten abonnirt werden kann, beträgt für das vollständige Exemplar eines Jahrgangs Zwei Thaler.

Sie

das Ersuchen der

Königlichen Akademie

der Künste hier

Das Directorium setzt ist Jemanden Beschäftigung
Veranlassung in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

Falk.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 20. Juni 90 1874
Pr. 3 24/6.74 6t. P.
1870 Acta
39.

J. № 1097 B

Zufolge einer Bestimmung des Königlichen Staats-Ministeriums ist fortan in allen amtlichen Schriftstücken in der oben linken Ecke des ersten Bogens derselben die absendende Behörde zu bezeichnen.

Indem ich das Directorium veranlasse, demgemäß das Geeignete anzuordnen, bringe ich zugleich die Verfügung, wonach die betreffenden Behörden den Empfang ihrer Briefe kurz anzuerkennen zu bezeichnen haben, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß es sich empfiehlt, bei den besonders beschleunigungsbedürftigen Angelegenheiten dies durch einen entsprechenden Vermerk unter der Postadresse ersichtlich zu machen.

Falk

An
das Directorium der Königlichen
Akademie des Kinder-
Hier.

6/77 244 128 41

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 13. Januar 1877.

Gen. St. M. 22.

Rec. 16/1

Ue.

Der Herr Minister hat sämmtliche Ob. hierher unter dem 15. December v. J. sämmtliche Provinzial-Schul-Collegien erlassene Circular-Verfügung, betreffend die Dispensirung der pp. pacta de cavendo von dem Turnunterricht, zur Kenntnißnahme.

Im Auftrage.

Fourtes

U

Zu den Akten.
13.1.77.

Ue

Im Auftrage des Königlichen Oberpräsidiums
der Provinz

Sachsen.

12 – 4

Abschrift.

Finanz-Ministerium.

a) 178 41/1 48

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Der erste und fünfte Punct des Königlichen Ober-Tribunals haben sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß Reben-Verträge, in welchen Jemand sich zur Bestellung eines Theiles nur verpflichtet, ohne zugleich selber eine Theilung vorzunehmen, bis zu bestellen, kein besonderer Stempel für Verträge nicht unterliegen. Es ist im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer beschlossen worden, der bezüglichen übereinstimmenden Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals beizutreten und sind demgemäß die Stempelämter angewiesen, Stempelungen nicht mehr vorzunehmen, wenn sie vorgenommen, daß für sogenannte pacta de cavendo ein besonderer Stempel nicht berechnet und beansprucht werden ist.

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

III. 15761.

S III 92.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

1126 I

Berlin, den 15. März 1877

42.

U. M. 689. G. III. U.

Behufs Vereinbarung der sämmtlichen hiesigen Landes-Vermessungen ist festgestellt worden, für alle Behörden des Reichs und der Landesgrenzen ein einheitliches Projectionsnetz von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite in Anwendung zu nehmen, und bestimmt, daß die Vorschriften, Tabellen und die etwaigen sonstigen Veränderungen allhier niedergelegt sind.

Der Minister, behufs Herbeiführung der Beschaffung im Benehmen.

In Vertretung

Sydow.

An
den Herrn Präsidenten der Königlichen Akademie
der Künste
hier

12–4

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 13ten August 1850.

per 17/8 77.

J. No. 2962 G. II.

2822
1 Anl.

J.

Br. m. subpl. remissionis
Herrn Harrow
Tschendorff
zur gefälligen
Baumeisterfrau
erg. anbaust Ver.
zülagen.
B. 23. 8. 77.
Zöllner.

Herrn Geh. R.
Dr. Löttner mit
Rückkehr ergebenst
erbeten. 27. 8. 77.
Tschendorff

Das Königliche Consistorium pp. erhält unter einem Exemplar des von dem Königlichen Staatsministerium unterm 30 Juni d. J. erlassenen Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staats-Unterthanangelegenheiten mit dem Auftrage, demselben nach Maßgabe der darin getroffenen Bestimmungen zu verfahren, also auch die untergebenen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Beamten zur sorgfältigen Befolgung derselben anzuweisen.

J. No. gez. Foerster.

An die sämmtlichen Königlichen Consistorien incl. das Lan-Consistorium zu Hannover, und die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift nebst Anlage zur Nachachtung.
Im Auftrage.
Foerster

J.
Zu den Akten.
B. 28. 8. 77.
Zu
An
die Königliche Akademie
der Künste
Gär.

23-1

Abschrift. Berlin, den 30. Juni 1877. 51

19

Regulativ

über die geschäftliche Behandlung der Telegramme im Staats-Dienstangelegenheiten.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 4. Juni d. J. (R.-G.-Bl. S. 524) die bisher bestandene Gebührenfreiheit, fest für Telegramme in Staats-Dienstangelegenheiten (s. §. 2 No. 3 und 4 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen) — mit den im §. 1 No. 5 und 6 *) bezeichneten Abänderungen — vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben worden ist, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gebührenpflichtigen Telegramme in Kraft.

§. 1.

Der Telegramme in Staats-Dienstangelegenheiten verbleibt, in der Beförderung, der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind Behufs der absendenden Behörde wie bisher (s. §. 8 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 — R.-G. Bl. S. 213 —) als Staatstelegramme zu bezeichnen, und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

(§. 2)

*) §. 1. der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juni 1877:

Auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit .....

5. Telegramme von und an Militair- und Marine-Behörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militair- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung nur diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen versehenen Militairpersonen oder Beamten der Militair- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militair- und Marinedienstangelegenheiten aufgegeben oder an solche Militairpersonen oder Beamte gerichtet sind;

6. Telegramme der Post- und Telegraphenverwaltungen, Postanstalten und Postbeamten in Angelegenheiten über angenommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

2 Bg. à 2 Pf.

§. 2.

Die Königlichen Behörden, mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, haben die Telegraphengebühren für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten abgesendeten Telegramme:

a, wenn die Aufgabe bei einem Reichstelegraphenamte erfolgt, entweder im Wege der Buchung oder in jedem einzelnen Falle baar, und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphenfreimarken oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, sogen

b, wenn die Aufgabe bei einer eisenbahn-Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station

zu entrichten.

§. 3.

Die unentgeltliche Buchung wird jeder Königlichen Behörde mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, auf Verfälligen Antrag, von dem zuständigen Kaiserlichen Telegraphenamte zugestanden werden, bei welchem, nach der örtlichen Lage, die Telegramme der betreffenden Behörde regelmäßig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, daß von dem Buchungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

Die absendende Behörde hat den Bestimmungsort und den Empfänger des Telegramms in dem Buchungsbuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphenamte zu übergeben, welches dann die Telegraphengebühr und die etwaigen baaren Auslagen vermerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem von der Behörde zu sendenden Telegramme haften, bei dem Telegraphenamte in dem bezeichneten Buche gebucht.

Nach Ablauf jedes Monats werden die gebuchten Gesammtbeträge von der Behörde an das Telegraphenamt, gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung bezahlt.

§. 4.

Die Verrechnung der von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

§. 5.

Die Wiedervereinnahmung derjenigen für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Betheiligter verpflichtet ist, hat nach den, hinsichtlich der Wiedervereinnahmung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

§. 6.

Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es Nachts, thunlichst vermieden ist, abzusenden und in gedrängtester Form, mit Weglassung aller Formalien und mit Vermeidung aller für das Verständniß nicht unbedingt nothwendigen Stylisirungen u. s. w. abzufassen.

§. 7.

Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihre Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu treffen.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. Eulenburg. Falk. Hofmann.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

I. 1055.

Berlin den 17ten August 1878

U. M.: 2632 G.M.

Cr. 26/8 78. 43.

1 Anl.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten gefällig beigefügte Abschrift eines Erlasses des Königlichen Staatsministeriums vom 24. v. Mts., durch welchen der §. 8. Abs. 1 der Regulative über die geschäftliche Behandlung der Personalien in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28 November 1869 declarirt wird, zur Kenntnißnahme und Veranlassung.

acta 12-4
fol. 33.

Für Abschrift
Beamer

1. Herrn Justizrath Schwartzkopff
und Regierungsrath Meitzsch z. H.
Kenntnißnahme und Veranlassung.
Beamer
2. Fürsten Akten.
B. 20. 9. 78.
Hitzig Büttner.

Abschrift

An
den Präsidenten der Königlichen Akademie
der Künste, Herrn Geheimen Regierungs-
Rath Hitzig
Hochwohlgeboren
hier.

12-4

Abschrift
Abschrift

Dresden, den 27. Juli 1878

140
44.

Erlaß
vd St M. No 1458/78.

Der § 8 Absatz 1 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst. Angelegenheiten vom 28. November 1869, wo. nach die Verrechnung der gezahlten Portobeträge im Etat der Justizver. waltung auf Anleitung des Etats bei den dazu vorgesehenen betreffen. den Titeln, in der übrigen Etats dagegen unter einem und zu bildenden, auf den Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzustellenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehr-Ausgabe über den Etat erfolgen soll, wird hierdurch dahin abgeändert, daß unter diesem letzteren Titel außer den auf Kapitel. den nach § 7 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Ver. gangenen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 30. Juni 1877 zu übernehmen. den, von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Valorgenommen in Staatsdienst-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldbe. trägen Portos nur auf

1, das Postporto, und zwar dieses ohne Ausnahme, soweit es von der Verwal. tung bar oder in ungebrauchten Marken direkt bezahlt wird, und

2, die Frachtgebühren für solche mit der Post beförderte Packetsendungen, welche durch Zusammenlegung der dienstlichen Correspondenz oder durch Ver. sendung von Akten, Druckschriften und Formularpapier zwischen Behörden und Beamten in Anwendung der Vorschriften im § 6 des Regulativs vom 28. November 1869 entstehen,

zu verrechnen, daß dagegen

die Ausgaben an sonstigen Fracht- und Versendungskosten derjenigen Ausgabetitel jeder Verwaltung, welche die Anschaffungskosten der betref. fenden Gegenstände zu tragen haben, zurückzuweisen sind.

Hier

G. III. 2632.

ein beglaubigter Abschrift dieses Erlasses ist sämmtlichen Herren Res-
sortministern, mit Ausschluß des dabei nicht betheiligten Herrn Justiz-
ministers, mitzutheilen, um Ihrerseits das Erforderliche für ihr Ressort
anzuordnen.

Königliches Staats-Ministerium
gez. Otto Graf zu Stolberg. Falk. Friedenthal. Graf zu Eulenburg
Maybach. Hobrecht.

Für die Richtigkeit der Abschrift
(L. S.) 1771 Elsner
Geheimer Kanzlei-Inspektor
des Königl. Staatsministeriums

Für richtige Abschrift.
Berlin, den 17. August 1879.
Schwartz
Geheimer Kanzlei-Secretair.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal
Angelegenheiten.

Berlin, den 28. Juli 1879

G. U. 96. 2704 U. Nr. 30/7 79 M. 144 45.

U. III. 5.

Auf Grund der Gesetze vom 15. Mai 1879 und 6. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 139. bez. 177.) ist die Königlich Preußische Staatsdruckerei vom Reiche erworben und mit der bisher unter Reichsverwaltung befindlich gewesenen vormals von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu einer Reichsdruckerei vereinigt worden. Die Verwaltung der Letzteren erfolgt durch einen dem Herrn General-Postmeister unterstellten Beamten, welcher die Bezeichnung „Direktor der Reichsdruckerei" führt und seinen amtlichen Wohnsitz in Berlin S.W. Oranienstraße No 92 bis 94 hat.

Diese Behörde übernimmt die gesammten Rechte und Pflichten der bisherigen beiden einzelnen Druckereien, tritt also auch in sämmtliche mit Letzteren geschlossenen Verträge rechtsverbindlich ein.

Auf Ansuchen des Herrn General-Postmeisters setze ich Ihre Excellenz, Ihnen in Kenntniß zur Nachachtung.

Hydow.

An
den Senat der Königlichen
Akademie der Künste
hier

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal
Angelegenheiten

Berlin, den 20. Mai 1880.

I. 840.

J. Nr. J. III. 1354.

Dem Hochwohlgeboren erhalten hierneben Abschrift des Erlasses des Königlichen Staatsministeriums vom 9. v. Mts., betreffend die Verrechnung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuerlöschgeräthschaften, zur Kenntnißnahme und Veranlassung.

Der Oberstabsarzt

Hoffen

1. dem Herrn
Inspektor Schwartzkopf zu
dem Herrn Regierungs-Rath Schuppli
zur Kenntnißnahme und Veranlassung.
Vermerkt
2. Zu den Akten.
B. 29.5.80.
Zöllner.

Zöllner

pr. Schuppli
29/5.

An
den Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste,
Herrn Geheimen Regierungs-Rath Hitzig
Hochwohlgeboren
hier.

154.
44.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Verfahrens bei der Verrechnung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuerlöschgeräthschaften wird hierdurch bestimmt, daß fortan dergleichen Ausgaben auf die zur Unterhaltung der Dienstgebäude bestimmten Fonds zu übernehmen sind.

In dem Ressort der Eisenbahn-Verwaltung verbleibt es jedoch bei dem dort bisher beobachteten Verfahren, wonach die Verrechnung dieser Kosten bei den Fonds für die Beschaffung von Inventarienstücken und Utensilien zu bewirken ist.

Berlin, den 9. April 1880.

Königliches Staatsministerium.

gez. Otto Graf zu Stolberg. von Kameke. Hofmann.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer.
Dr. Lucius. Dr. Friedberg.

Beschluß.
zu St. M. No. 2598/78.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 23. Juli 1880.

Fr. 28/7 80. 155
Z 48.
I 1314.

J. No. 1825 G. III.

Auf die Berichte vom 21. Februar und 22. Mai d. J. - J. No. 1052 und 2879 -, betreffend die Baupflichtigkeit der 1. den Herren Pfarrer und Pfarrer, verweisen wir Ihr Königliches Konsistorium, Ihrerseits, in Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-Minister, zur Nachachtung.

und dem Herrn Justiz-Minister, dass im Sinne der Ihrerseits gutachtlichen unter Hinweis und öffentlichen Pfarrer, dem Herrn Pfarrer, 2. Zu den Akten. B. 18.7.80. Zöllner. wonach der Baupflichtigen gewährt ist, das gesammte, zu Pfarrer-, Kirchen- und Pfarrgemeinden dienende Vermögen zu verwalten ist, ohne Unterscheidung, ob und inwieweit damit dasselbe einen pia causa darstellt oder ob die politischen Gemeinden oder die Kirchengesellschaften und Gemeinden oder die Pfarrgemeinden und -verbände seine Träger sind.

W. H. Z. M. H.

Die Berichtsanlagen erfolgen anbei zurück.

Im Auftrage:
(gez.) von Gossler.

An das Königliche Konsistorium in Stade.

Ein. Hochgeborenen erhalten Abschrift hiervon zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Im Auftrage:
Gossler

An
den Präsidenten der Königl.
Akademie der Künste
Herrn Geheimen Regierungs-
Rath Hitzig
Hochwohlgeboren
hier.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 23. Oktober 1880.

165

I. 1922. p. 30/10 80 49

J. No. 6903. U. III b. u.

88.

I.
Zu den Akten.
d. 30/10. 80.

Bezüglich desse ist mich veranlasst, vorzuschreiben, dass die 88. Künftig bei allen Ordinanzen mit einer anderen staatlichen Behörde, welche sie sich zur Arbeitsvergütung im Processzwange geeignet sein müssten, vor Einleitung eines Rechtsstreits mit der betreffenden anderen Behörde behufs Herbeiführung über die Differenz ins Benehmen zu treten und, falls eine solche nicht gelingt, zur endgiltigen weiteren Veranlassung zu berichten hat. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur statthaft, wenn die sofortige Durchführung des Rechtsanspruchs unerlässlich ist, eine eine sonst drohende Verjährung des betreffenden Anspruchs zu unterbrechen. In diesen Fällen ist jedoch gleichzeitig schleunigst über den Vorgang Anzeige zu erstatten.

Der Minister:
(gez.) von Goßler

Einschriftlichen Abdruck vorstehenden Erlasses übersende Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntniss und Nachachtung.

Der Minister:
Goßler

An
den Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste
Herrn Geheimen Regierungs-Rath
Hitzig
Hochwohlgeboren
hier.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 27 Oktober 1881.

J. No: U. III 3620. M 5729. U.I. 1992. Fr. 5/1151. 187 50.

D.
Circulair bei
sämmtlichen
Königl. Regie-
rungen der Kgl.
Akademie der
Künste zu
Berlin, Provinzial-Schul-
und Consistorien
Berlin den 18
November 1881.
Göbler.

Das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli d. J. sagt in §
25 mehr, wie das preußische Stempelgesetz, nur gewissen Behörden und
Beamten, sondern sämmtlichen Behörden und Beamten der Länder-
staaten und Kommunen, den von Handelsvorständen eingesetz-
ten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsrichtern, sowie
den Notaren, die Verpflichtung auf, die Bestimmung der ihnen
vorkommenden, auf diesem Gesetz stempelpflichtigen Urkunden
zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwider-
handlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur
Anzeige zu bringen.

Das Interesse des Reichs und der preußischen Staatskasse er-
fordert zur Sicherung eines wirksamen Vollzugs des genannten
Gesetzes eine aufmerksame Ausübung der vorgedachten Auf-
sicht. Indem ich diese den Königlichen Konsistorien zur
Pflicht mache, bemerke ich mit Bezug auf § 28 des Gesetzes, daß
Mittheilungen der Behörden und Beamten über Zuwiderhand-
lungen gegen das Reichsstempelgesetz nach § 24 desselben die
Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, in den
Hohenzollernschen Landen an die Königliche Regierung zu
Sigmaringen zu richten sind.

v. G.
Der
gel. Hauptzoll.
17/11 81.
gel. Steuerrat
22/11 81.

Unterschrift.

An sämmtliche Königliche Konsistorien, sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien und
den Königlichen Ober-Bau-Deputation zu Nordhorn.

Abschrift
des Präsidiums der Königlichen
Akademie der Künste
Hier

Abschrift eines Erlasses erhält das Präsidium
zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.
Im Vertretung.
Hinrichs

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Fr. W. Berlin, den 17. November 1881.

I. 2036.

182
57.

U. M. 3316 g III. 2129 U. V.

Dem Präsidium der Königlichen Akademie der Künste ist zur Kenntnißnahme und Veranlassung mit, daß nach einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Mai v. Js. Feuerversicherungs-Policen als einseitige Verträge stempelfrei sind, wenn dem Versicherten Stempelfreiheit zu Theil.

Im Auftrage:
Hinrichs

Die Verfügung wird bereits in obigem Sinne entsprochen

ad acta.
B. 10/11 81.
Zillmer.

An
das Präsidium der Königlichen
Akademie der Künste

Berlin.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal
Angelegenheiten.

Berlin, den 29. November 1881.

U. M. U II 1982. U. 6/12 81. U 12183. 188 52.

Auf unsere Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers ist uns mehrfach vorgekommen, daß Behörden die Anfertigung der für ihre Verwaltung erforderlichen Medaillen nicht der Königlichen Münze, sondern Privat-Medaillen-Anstalten übertragen haben, deren Leistungen in Bezug auf Spezialität hinjenigen der Münze jedenfalls nicht übertreffen, von denen aber höhere Herstellungskosten berechnet werden, als von Preisen der Münze gefordert.

D. die Medaillen-Angelegenheit betreffend, daß dieselben der Kgl. Münze übertragen werden. Betrifft ad acta. B. 21/12 81.

Ein solches Übergehen der Königlichen Münz-Anstalt scheint nicht nur das Ansehen derselben und das Vertrauen zu ihrer Leistungsfähigkeit ohne berechtigte Veranlassung, sondern auch auch gegen das finanzielle Interesse des Staates, welchem die aus diesen Prägungsarbeiten andernfalls bei der Münzverwaltung entstehenden Einnahmen zu Gunsten von Privat-Anstalten entzogen werden.

Um derartige Schädigungen des staatlichen Interesses zu vermeiden, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in Zukunft die Anfertigung aller von dort aus für offizielle Zwecke zu beschaffenden Medaillen ausschließlich der hiesigen Königlichen Münze zu übertragen.

(z. Unterschrift.)

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift theile ich dem Präsidium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mit.

An
das Präsidium der Königlichen
Akademie der Künste

Gossler

Lüders.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal
Angelegenheiten.

Nr. 17782
Berlin, den 5ten April 1882.
1675
190
53.

J. No. 540 G. III.

Euer ... ist den sämmtlichen Lehrern meines Ressorts beifolgend in Abschrift einen Erlass des Herrn Finanz-Ministers vom 12. Februar d. Js. zu den ihnen unterzuordneten Behörden getroffenen Erlass, betreffend den An- und Verkauf von Effecten für den Staat, dessen Kassen und Institute durch Vermittelung der Preussischen Seehandlungs-Societät Hierselbst, übersende, veranlasse ich Hierselben, bei vorkommenden Gelegenheiten innerhalb Ihres Geschäftskreises, insoweit An- und Verkäufe von Effecten für Rechnung des Staats, seiner Kassen und seiner Institute bei Ihnen vorkommen, sich dabei ebenfalls der Vermittelung der Seehandlung zu bedienen.

In Vertretung:
Bitzius

2.
Für den Abdruck.
B. 18.4.82.
T.

An
sämmtliche Lehrer meines Ressorts.

Beglaubigt: Kanzlei-Diener

Abschrift

Berlin, den 12ten Februar 1882. 64

37.
191

Die Wahrnehmung, daß von den Gerichtsbehörden nur selten Aufträge zu An- und Verkäufen von Effekten für den Staat, dessen Behörden und Institute an die Preußische Bank gelangten, hat bereits meinen Herrn Amtsvorgänger Veranlassung gegeben, die Bestimmungen unter N: III 4 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammel S. 25), nach welchen jene Geschäfte durch die Haupt-Direktion der Preußischen Bank auf Requisition der betreffenden Behörden gegen Erstattung der üblichen Kosten besorgt werden sollen, der Königlichen Regierung mittelst der Verfügung vom 24. Mai 1855 in Erinnerung zu bringen. Nach einer Mittheilung der Haupt-Direktion der Preußischen Bank ist indessen neuerdings die Zahl der Behörden und Einzelbeamten, welche bei den für Rechnung des Staates und von Instituten stattfindenden An- und Verkäufen von Effekten sich der Vermittelung der Preußischen Bank bedienen, nur eine verhältnißmäßig geringe und es sind namentlich von den Regierungs- bezw. Bezirks-Haupt-Kassen nur in vereinzelten Fällen der Preußischen Bank einschlägige Aufträge zugegangen. In Folge dessen und da der Gegenstand auch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision der Geschäftsbücher der Preußischen Bank in Anregung gebracht worden ist, sehe ich mich veranlaßt, die obigen Vorschriften hierdurch von Neuem zur Befolgung in Erinnerung zu bringen. Ich bemerke dabei, daß die Haupt-Direktion der Preußischen Bank den Provisionssatz für Effekten-An- und Verkäufe Behörden, Beamten, Instituten pp gegenüber künftig von 1/4 Prozent auf 1/6 Prozent ermäßigt hat und daß dabei nach wie vor in den Fällen, wo durch die Vermittelung Effekten verkauft und für den Erlös andere Effekten angekauft werden, die Provision nur vom Verkaufs- und Ankaufs-

betrage

betrage, sondern nur von dem größeren dieser beiden Beträge also nur einmal, jedoch mindestens mit 50 Markpfennigen in Rechnung gestellt wird.

Außerdem bietet die Vermittelung der Verhandlung bei den in Rede stehenden Geschäften mancherlei Vortheile, welche auf anderem Wege nicht in gleichem Maße geboten werden. Während bei den durch Banquiers vermittelten An- und Verkäufen von Effekten gewöhnlich nicht ½ % vom An- bezw. Verkaufs-Course an Courtage berechnet werden, berechnet die Verhandlung diese Gebühr nur dann, wenn dieselbe von ihr selbst der Maklern hat gezahlt werden müssen. Die Courtage kommt also nicht in Ansatz, wenn die Verhandlung die Geschäfte ohne Vermittelung eines Maklers hat abschließen können, und dies wird, da es sich bei der ihre Kassirung der Maklerbehörden überschreitenden Geschäften hauptsächlich um Werthpapiere, Pfand- und Kautionsbriefe handelt, nicht selten der Fall sein. Ferner kann eine Ersparung an Portokosten erzielt werden, wenn sich die Behörden der General-Staats-Kasse und des Giroverkehrs der Verhandlung bei der Reichsbank zum Zwecke der portofreien Uebermittelung baarer Gelder und Effekten bedienen und wir auf bisher bei vorliegendem Einverständniß der Betheiligten bereits üblich in geeigneten Fällen, Obligationen zc. für sich und die dazu gehörigen Coupons für sich, mit verschiedenen Postzügen unter Deklaration eines geringen, nur Werthes oder der Deklaration eines solchen und der Versicherung des Nennwerthes bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft versendet werden.

Die Königliche Regierung wolle daher dafür Sorge tragen, daß die oben gedachten Bestimmungen fortan in Ihrem Verwaltungsbereiche in den dazu geeigneten Fällen überall

und

und anhaltende Beachtung finden.

Der Finanz-Minister

In Vertretung
Bitter.

An sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausschluß der Regierungen zu Wiesbaden, Cassel und Schleswig.

Berlin, den 12ten Februar 1882.

Abschrift erhält
zur Kenntnißnahme und Nachachtung resp. gleichmäßiger weiterer Veranlassung.

Der Finanz-Minister

In Vertretung
Bitter.

An die Königlichen Regierungen zu Wiesbaden, Cassel und Schleswig.
In sim. An die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.
An die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden hier.
An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und den Königl. General-Inspektor der Steuer-, Zoll- und Handelsvereine, Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Grolig in Erfurt.
An das Haupt-Münzen-Magazin hier.
An die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern hier.
An die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier.
An die Königliche General-Lotterie-Direktion hier.
An die Königliche General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hier.
An die Königliche Münz-Direktion hier.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten

III. M. 899. U I. – U II.

Berlin, den 29. April 1882

1836

48
56.

Unter Bezugnahme auf die hierher. Verfügung vom 7. Dezember 1878 – G. III. 3751 –, betreffend die auf Grund des § 12 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Preußen über die Verwaltung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 erfolgte Kündigung der Rechte und Verpflichtungen der Reichsbank gegenüber der Königlich Preußischen Staatsregierung hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, theile ich den Behörden meines Ressorts mit, daß der Herr Finanz-Minister die General-Direktion der Seehandlungs-Societät ermächtigt hat, diejenigen Kassenbestände, welche von Kirchen, Schulen, Stiftungen und sonstigen der Verwaltung oder Aufsicht des Staats unterstellten Institutionen zur zinsbaren Belegung angewiesen.

Die Anweisung der disponiblen Kassenbestände erfolgt unter den für die Belegung von Geldern staatlicher Anstalten normirten allgemeinen Bedingungen, von denen Abschrift hier beigefügt ist.

Hiernach ist geeigneten Falls das Weitere zu veranlassen.

An

sämmtliche nachgeordneten Behörden
des dortseitigen Ressorts.

Gosler

~~199~~

Bedingungen

für die zinsbare Belegung von Geldern staatlicher Anstalten bei der Königlichen Hauptverwaltung.

§ 1.

Die Ein- und Rückzahlungen müssen durch jede öffentliche Kasse erfolgen, und haben solche in den Vormittagsstunden von 9–1 Uhr zu erfolgen.

§ 2.

Die Einlagen werden mit 2½ Prozent jährlich, den Monat zu 30 Tagen berechnet, verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt bei Abschluß des Kontos am Schlusse des Etatsjahres.

§ 3.

Rückzahlungen erfolgen bis zu M 10.000 mit 8tägiger Kündigung, größere Beträge bedingen eine vierwöchentliche Kündigung. Ferner ist die Hauptverwaltung berechtigt, die Rückzahlung sofort zu leisten, unter Belastung des Zahlungstages.

§ 4.

Formulare für den Depositen-Verkehr, Einzahlungen und Abhebungen betreffend, werden von der Hauptverwaltung der Kasse unentgeltlich verabfolgt.

§ 5.

Zur Abhebung von Geldern gegen Quittung sind nur diejenigen berechtigt, welche der Königlichen Hauptverwaltung namhaft gemacht sind. Die Unterschrift der betreffenden Personen ist der Königlichen Hauptverwaltung zur Kenntnisnahme einzureichen. Zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Quittung ist die Königliche Hauptverwaltung nicht verpflichtet.

§ 6.

Porto oder sonstige Kosten sind von dem Conto di tempo zu tragen.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal
Angelegenheiten.

U. M. 7704. U I. 2512. M.

1883.
Berlin, den 6/5 Mai 1882.

200
58

An

den Vorsteher
der Königlichen
Bibliothek
zu
Hildesheim

Auf Anregung des Oberbibliothekars, Geheimen Regierungs-Raths Professors Dr. Lepsius ersuche ich das Königliche Consistorium, den Rr., von den im vorigen Geschäftsbereiche herausgegeben amtlichen Druckschriften, soweit dieselben nicht schon gegenwärtig geschieht, künftig je 1 Exemplar der hiesigen Königlichen Bibliothek kostenfrei zukommen zu lassen.

Etwa zu reklamirende Posten würden event. unmittelbar an die Königliche Bibliothek mit einer darauf bezüglichen Weisung zu übersenden sein.

Die Einlieferung von periodischen Schriften hat nach Ablauf des Jahres, die von selbstständigen nicht periodischen Schriften alsbald nach dem Erscheinen zu erfolgen.

Im Auftrage.

gez. Schneider.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden meines Ressorts.

B. 2. 6. 82.
Der Präsident
Haubert

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

U. No. 3558. G. III.

Berlin, den 2. November 1882.

I. 1784.

Auf Ihren Bericht vom 8. Juli d. Js. — I. 1784. — betreffend den An- und Verkauf von Effecten für den Staat, dessen Kassen und Institute durch Vermittelung der Preußischen Seehandlungs-Societät hierselbst, überlasse ich den sämmtlichen Behörden meines Ressorts in der Anlage Abschrift eines seitens des Herrn Finanz-Ministers am 30. September d. Js. an die ihm unterordneten Behörden gerichteten Erlasses zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Im Auftrage.

Bucklaender

Für den Abdruck.
Berlin, den 8. November 1882.

An
sämmtliche Behörden meines
Ressorts.

Abschrift ad G III. 3558.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 30. September 1832.

212

In der vielseitigen hierüber-Verfügung vom 12. Februar c., durch welche die Bestimmungen unter No. II. 4 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 25) wegen der bei An- und Verkäufen von Effekten in Ansehung zu nehmender Vermittelung der Regierung in Erinnerung gebracht sind, ist Letztere ersucht worden, Fortkosten unter anderen auch die Versendung der Werthgegenstände unter Deklaration eines geringeren Werthes und unter Versicherung des Wahrwerthes bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft anzuschaffen veranlaßt. Im Interesse des Publikums wie in dem wohlverstandenen vielseitigen finanziellen Interesse sehe ich mich indeß veranlaßt, die vorgedachte hierkulare Verfügung hierdurch dahin zu modifiziren, daß die Vermittelung von Versicherungs-Gesellschaften bei der Versendung der Werthgegenstände fortan nicht mehr in Anspruch zu nehmen, im Uebrigen aber nach den Bestimmungen derselben auch ferner zu verfahren ist.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
gez. Rhenetz.

An sämmtliche Königliche Regierungen N: - I. 11827 / II. 11507 / III. 13548 -

I. 1036. Fr. 25/5 83. 118

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts und Medicinal
Angelegenheiten.

Berlin, den 18. Mai 1883.

61.

S. No. 965 B.

Euer Hochwohlgeboren

Seine Majestät der Kaiser und König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchstdero Kanzlei-Rath Fr. Schmidt, bisher bei der Akademie der Künste hierselbst, zum Kanzlei-Rath bei der Akademie der Künste hierselbst Allergnädigst zu ernennen.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, dem Genannten hiervon Kenntniß zu geben.

An
den Senat der Königlichen Akademie
der Künste
hierselbst.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal
Angelegenheiten

J. No: 987. B. 1 Anz.

I. 1211.

Berlin, den 25. Juni 1883.

Pr. 29/6 83.

220 72

62.

Für Besoldungs- und Quartierzuschuß-Angelegenheiten.

Circular-Rescript,
betreffend die Gewährung von Besoldungszuschüssen und Quartiergeldzuschüssen vom 25. Juni 1883 — U. I. 987 B. I. —

An

sämmtliche nachgeordnete Behörden

und Beamten exclusive Rentämter.

Euer ... (resp. an die Regierung) beehre ich mich in Verfolg des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 25. Juni 1883 — III. 9381 — betreffend die Gewährung von Besoldungszuschüssen und Quartiergeldzuschüssen ergebenst zu benachrichtigen, daß [illegible] Bezirk [illegible] Regierung [illegible] Ortsklasse [illegible] Servis [illegible] Zuschuß [illegible] Mark [illegible] Pfennige [illegible]

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:

Bertram

I. Servis

An

1. den Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Herrn Professor A. v. Werner, Hochwohlgeboren,

2. den Direktor der Königlichen akademischen Institute für Kirchenmusik, Herrn Professor Haupt, Hochwohlgeboren,

3. die Direktorinnen der Königlichen akademischen Hochschule für ~~die bildenden Künste~~ Musik,

Hier

---

in Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 25. Juni d. J. nebenstehende Abschrift der Circulair-Verfügung

Verfügung der Herrn Minister des Innern und der Finanzen vom 2. Juni d. J. zur Kenntnißnahme und Nachachtung ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 8ten Juli 1883.

Der Präsident.

Circulirt bei den diesseitigen Provinzialbeamten zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Gel. Expedit. 27 Juli 20/7 83.

Ministerial-Reskript vom 2. Juni 1883. J. I. 987.

Finanz-Ministerium. Berlin, den 2. Juni 1883.

In Folge mündlicher Beschlüsse des Staatsministeriums vom 14. d. M. (J. I. 468 des Protokolls) sind die Ressortbehörden veranlaßt worden, die Zeitdauer der Anstellung von Hülfsboten für ihren Ressort des Rmk zu 1000 Mark als Regel zu Grunde zu legen und anzuordnen, daß Ausnahmen von dieser Regel nur in besonders dringenden Fällen stattfinden dürfen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, sich nach dieser Grundsatz künftig zu verhalten und die Ihr unterstellten Provinzialbehörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die Hülfsbeschäftigungen werden demgemäß fortan nach dem Rmk zu 1000 Mark bezw. dreimaligen Theilen desselben (= Hülfsboten und nach Bedürfniß Hülfsarbeiter) zu bemessen sein, und zwar sowohl bei Anstellungen, Contractionen pp. als auch in der Beschäftigung über die Hülfsbeschäftigungsdauer und deren Verwendung.

Gleichzeitig ist angeordnet worden, daß als Anfangstermin der neuen Verjährungsfrist der Tag des neuen Studienfonds angenommen und daß bereits verfolgte Ersetzungen nach Maßgabe der neuen Bestimmungen niedergeschlagen sind.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister

In Vertretung: In Auftrage:

(gez.) Herrfurth. (gez.) von Lentz.

An sämmtliche Königliche Regierungen. M. d. J. I. A. 9381.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten

Berlin, den 23. Juli 1883.

J. No. Gm 2201.

I 1360. Pr. 7/883. Aufg. 64.

pr. 27/9 83. S. 1005.

Der Königlichen Regierung pp pp beehre ich mich beifolgend Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die Provinzial Steuer-Behörden erlassenen Circular-Verfügung vom 28. Juni d. Js. III. 8487.-, wonach zur Verhütung gewisser Steuerbehörden und Gewerbetreibenden über Lieferungen so wie zur Markenverwendung vorkommen in Zukunft nur ein Betrag von 1,50 M. in der vorgeschriebenen Höhe von 1 M. zu verwenden ist, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung zugehen.

Im Auftrage
Weiß

Br. m. sub pct. remissionis dem Vorst. seitens der Königlichen Hochschule für Musik zur gefälligen Kenntnißnahme vorgelegen.

Berlin, den 11 September 1883.

Der Vorsteher
Berner

Ed. nach 10 Tagen.

Zöllner.

Expr. 27/9 83.
Stahl.

Pr. m. nebst Anlagen der Königl. Akademie der Künste zur gefl. Kenntnißnahme ergebenst remittirt.

Berlin, den 26. September 1883.
Königliche Hochschule für Musik.
Joachim.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden
des diesseitigen Ressorts.

Direct. d. Königl. Akademie der Künste

d.

1. den stellvertretenden Herrn Finanz-Minister zur Kenntnißnahme und Veranlassung.
Demnächst
2. Fürsten Bismarck.
13.27.9.83.
Zöllner.

v.

Bleichröder
29/9 83.
v. Rottenburg.
7/10 83.

Abschrift Gen. 2201.

Berlin, den 28. Juni 1883.

Finanz-Ministerium.

Mit dem Erlaß der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. April 1847. (G.S. S. 201.), wonach die im Kaufmännischen Verkehr abgeschlossenen Kauf- und Lieferungs-Verträge über bewegliche Gegenstände einen Betrag von 1.50 M. übersteigen, ist von der Finanz-Verwaltung, im Einverständniß mit der Justizverwaltung, und in Übereinstimmung mit denselben Entscheidungen der verschiedenen Obertribunale, deren festgestellten worden, daß die gedachte Allerhöchste Ordre und die derselben aufgenommene Vorschrift des Tarifs zu den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19 Juli 1867. (G.S. S. 1191.) §. 29. d. und 7. August 1867. (G.S. S. 1277.), §. 28. d. nur dann Anwendung finde, wenn der Käufer oder Lastallar den Vertrag in der Absicht demnächstiger Weiterveräußerung der Waare, abgeschlossen hat. Zur Niederschrift hiervon hat der vierte Civilsenat des Reichsgerichts in dem Erkenntniß vom 25. October 1880. (Justiz-Ministerialblatt 1881. S. 119.) und in gleichen gehenden Entscheidungen ausgesprochen, daß dann ein im kaufmännischen Verkehr abgeschlossenes Kauf- und Lieferungsgeschäft, im Sinne der erwähnten Bestimmungen, jede von einem Käufmann vorgenommene Veräußerung der von seinem Geschäft zur Veräußerung bestimmten Waaren sei, gleichviel ob der Käufer oder Lastallar die Waaren weiter zu verkaufen beabsichtigt, oder nicht. Dieser Auffassung hat der dritte, sowie neuerdings auch der zweite Civilsenat des Reichsgerichts

sich

sich angeschlossen. Da hiernach keine Aussicht mehr vorhanden ist, die bisher von der Finanzverwaltung vertretene Ansicht bei den Gerichten zur Geltung zu bringen, so muß in Zukunft auf von der Verwaltungsbehörde auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. October 1880. zu Gründen liegender Auffassung verzichtet werden. Demgemäß sind auf die von Staatsbehörden mit Gewerbetreibenden abgeschlossenen Verträge dieser Art, auf über die Lieferung von Bier, gegenständer, oder Brennmaterialien, einen Stempel von fünfstel 1,50 M. unterworfen, welcher von der Stempelfreiheit des Gesetzes nur in dem Falle zu verwenden ist, wenn der Vertragswerth 1 M. zu vermindern ist.

Die Finanzverwaltung ist ferner, unterstützt durch die Plenarentscheidung des vormaligen Obertribunals vom 27. Januar 1862 (Centralbl. f. Abgabenwesen. S. 148; Justizministerialbl. S. 142), bisher von der Ansicht ausgegangen, daß die auf Grund Landrechts zu beurtheilenden Werkverdingungsverträge, in welchen der Unternehmer zu Zwecke der Herstellung der Stadtmauer sich verpflichtet, zum Zwecke der Ausführung in genau bestimmte Werkstücke einen Vertrag über Lieferung der Materialien und einen Arbeitsvertrag –, zu verbinden seien, und daß daher zu beiden Verträgen neben dem allgemeinen Vertragsstempel zu dem Arbeitsvertrage der Lieferungsstempel von 1/3 Prozent von dem Werth der Materialien, zu verwenden sei. Demgegenüber hat der Reichsgerichtshof entschieden, daß der Werkverdingungsvertrag, mag

wenn der Unternehmer darauf die Materialien herzugeben hat, in Bezug auf die Stempelverwendung als ein einheitlicher Vertrag aufzufassen und demnach nur der allgemeine Vertragsstempel von 1,50 M. zu verwenden sei. Die Frage hat für die Finanzverwaltung ihre praktische Bedeutung verloren, nachdem im Anhange der Auffassung des Reichsgerichts in Bezug auf die Auslegung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. April 1847. Folge gegeben worden müssen. Den der Verwaltungsbehörden mag dieser in Zukunft auch Betreff der verschiedenen fraglichen Fragen, welche der Auffassung des Reichsgerichts entgegen werden, wenig Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit in der Beurtheilung zwischen dem Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts einerseits und demjenigen der übrigen und gemeinen Rechts andererseits, hergestellt wird.

Ihr. Hochwohlgeboren wollen die unterzuordneten Behörden mit Anweisung versehen, auf Verlangen der Betheiligten mit Bescheid versehen, auf die Vermeidung von Prozeßkosten in den gegen Einsprechenden Prozessen, in welchen es sich um die verschiedene erörterten Fragen handelt, unter Berücksichtigung der Umstände einen einzelnen Rechtsmittel, die Klage vor bald als thunlich klaglos stellen, und in denjenigen Fällen, wo ein Prozeß gegen uns nicht anhängig ist, dem Mangel jedes nur unter Verbehalt entgegen ist und die Klagefrist noch läuft, die Erhebung der Klage alsbald anordnen.

Der Finanz-Minister.
gez. von Scholz.

An die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, jedem besonders und den General-Inspekteur Herrn Groth. Hochwohlgeboren zu Erfurt.

III. 8487.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 28ten December 1883

J. No. U III 3626.

456. U. II/87. ~~228~~ 67.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift der über dem Herrn Finanz-Minister an die Provinzial-Bauer-Behörden erlassenen Circular-Verfügung vom 29. November d. Js. – III 14156 –, betreffend den Wangel zu Rauch- und Lieferungsverträgen im Preußischen Verkehr, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

In Vertretung.
Lüdemann

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden
meines Ressorts.

U.

1. den diesseitigen Herrn Bureau-Vorsteher zur Kenntnißnahme und Nachachtung.
2. Br. M. nebst der Anlage ad spec. remiss.

Dem Directorium der Königl. akademischen Hochschule für Musik ergebenst zugefertigt.

Berlin den 14 Januar 1884.

Das Curatorium der Kgl. Akademie der Künste.
Bendemann. Hillmann

vv. Kn
zgl. Schumpelick
12/1
zgl. Croner
14/1 84.

Ber. d. 16. 1. 84 Ch. Kn.

Kopr. 21/187.

J.

ad I sectum.
Blankenburg
17/84.

1/ dem Herrn Inspektor Blankenburg zur Kenntnißnahme
2. Herrn nebst Anlage dem Präsidium der Königlichen
Akademie der Künste hier ergebenst mitgetheilt.

Berlin den 17. Januar 1884.

Königliche Hochschule für Musik.
Der Vorsteher der Verwaltung.

Spitta.

V.

Nunmehr zu den Akten.

Berl. 21/1/84.

J.

Berlin, den 29. November 1883.

68. 8385

229

In der Verfügung vom 28. Juni d. Js. III 8487 ist auf Grund wiederholter Entscheidungen des Reichsgerichts ausgesprochen, daß als Kauf- und Lieferungsvertrag im Sinne des Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. April 1847 und der damit übereinstimmenden Vorschriften der Zweite zu der Gewerbeordnung. Verordnungen vom 19. Juli 1867 §. 29 c. und 7. August 1867 §. 28 d, jede von einem Kaufmann vorgenommene Verpflichtung zu verstehen, Gegenstände der nachstehenden Art zur Verarbeitung bestimmter bergmännischer Gewerbe betreibt werde, gleichviel ob der Käufer oder Lieferer der Waaren dieselben weiter zu verkaufen beabsichtigt oder nicht. Da bei Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. April 1847 die Vorschriften des erst später in Kraft getretenen Handelsgesetzbuchs noch maßgebend sein können, so kommt es für die Anwendbarkeit der gedachten Kabinetsordre und der aufgenommenen Bestimmungen in der neuen revidirten Gewerbeordnung nicht darauf an, ob der Verkäufer oder Lieferungsübernehmer als Kaufmann im Sinne des Art. 4 des Handelsgesetzbuchs anzusehen ist; es genügt vielmehr, wenn er Gewerbetreibender ist und die verkauften oder zu liefernden Waaren nach seinem Gewerbe zur Verarbeitung bestimmt sind. Hiernach sind jene Bestimmungen z. B. auf denen anzuwenden, wenn der Besitzer einer Braunkohlengrube durch schriftlichen Vertrag zur Lieferung der Kohlen aus seiner Grube sich verpflichtet, gleichviel ob der der Lieferung übernehmende Grubenbesitzer eine Aktiengesellschaft, eine Gewerkschaft, oder ein Einzelner ist.

Außer dem bisher besprochenen Falle des Abschlusses eines

eines Kauf- oder Lieferungsvertrages betreibt eines Gewerbetreibender über derartige Gegenstände, welche nach seinem Gewerbebetriebe zur Veräußerung bestimmt sind, fallen unter die Kabinettsordre vom 30. April 1847 und die entsprechenden Vorschriften der vorgenannten Mangeltarife, dem bisherigen Verfahren gemäß, die Kauf- und Lieferungsverträge über solche derartige Gegenstände, welche der Käufer oder Besteller zum Zweck des Wiederverkaufs erwirbt, ohne daß es in diesem Falle darauf ankommt, ob der Verkäufer oder Lieferungsübernehmer ein Gewerbetreibender ist oder nicht.

Der zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehr erforderliche Mangel beträgt zwar 1/3 Prozent, jedoch höchstens 1,50 M. Bei Kaufverträgen im kaufmännischen Verkehr, welche mit einer vom Mangel befreiten Person (z. B. mit dem Reichs- oder dem Preußischen Fiskus) geschlossen sind, ist der gedachte Mangel nur in der Art festgestellt, daß er höchstens 1 M. erforderlich. Dagegen ist zu den im kaufmännischen Verkehr abgeschlossenen Verträgen über Lieferungen an das Reich, den Staat oder öffentliche Anstalten, soweit nicht das Reichsmangelgesetz in Anwendung kommt, der Marktmangel von 1/3 Prozent bis zum Höchstbetrage von 1,50 M. voll zu vergüten, indem auch für Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr die Bestimmung unter „Lieferungsverträge" in den Vorschriften zu dem Mangelgesetz vom 7. März 1822 und den Mangelbesserungs-Verordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 zur Geltung kommt, wonach diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlichen Anstalten übernehmen, der vollen Mangelhaftung rücksichtlich zu entrichten verpflichtet sind. Die vorgenannte Bestimmung in der Verfügung vom 28. Juni d. Js. wird hiermit abgeändert.

Der zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehr zu vergütende Mangel ist, wie oben schon angedeutet, nicht als der sogenannte allgemeine Vertragsmangel, sondern als ein Kauf- oder Lieferungs-Marktmangel mit einem bestimmten Höchstbetrag anzusehen. Für die in solchen Verträgen etwa enthaltenen Nebenbestimmungen (z. B. Konventionalstrafverträge) ist daher der allgemeine Vertragsmangel besonders zu vergüten. Dagegen werden bei Lieferungs-Verträgen durch den dafür vergütbaren Mangel sämtliche darin etwa enthaltenen Nebenbestimmungen gedeckt.

Den Hafenbauverwaltungen wollen die Herren Unterzeichneten Vollmacht mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.
gez. Scholz

An die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, jeden besonders, und den General-Inspektor gez. Herrn Grolig Hochwohlgeboren zu Erfurt.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G.III. № 2071.

Berlin, den 16. Juli 1884.
U. 1302. P. 30784.
Inl. III

243 85

An sämmtliche nachgeordnete Behörden meines Ressorts lasse ich im Verfolg des Ministerial-Erlasses vom 28. Dezember v. J. (I: G.III. 3626:) anbei Abschrift der weiteren von dem Herrn Finanz-Minister an die Provinzial-Steuer-Behörden unter dem 28. Juni d.J. erlassenen Circular-Verfügung, betreffend den Umfang der Einkommensteuerpflicht zwischen Gastwirthen und Gastwirthschaftspächtern, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Im Auftrage.
Schneider.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden
des Ressorts.

1. den Vorsitzenden der Königl. Prüfungs-Commission für Kunstschulen und Kunstgewerbeschulen
2. Dr. M. nebst der Anlage sub gel. remiss.
   dem Curatorium der Königl. akademischen Hochschule für Musik
   ergebenst mitgetheilt.
   Berlin den 12. August 1884.
   Das Präsidium der Kgl. Akademie der Künste
   Bereiter. Hellmer.

gel. Schneider.
gel. Cremer.

M. 21. 8. 84.
U. 7726.

Berlin

Berlin, den 27. August 1884

Rpm. der Königlichen Akademie
der Künste

hier

nach Benachrichtigung ergebenst übersandt.

Königliche Geschäfte für Musik.
Der Vorsteher der Verwaltung.
Spitta.

Abschrift ad J. III. 2071.
Finanz-Ministerium

Berlin, den 28. Juni 1884.

86

247

Zur Befolgung der Verfügungen vom 28. Juni und 29. November v. Js. – III. 8487 und 14156 – mache ich Ew. Hochwohlgeboren auf das in der Gesetzsammlung S. 279 ff. veröffentlichte, mit dem 4. Juli d. J. in Kraft tretende Gesetz, betreffend die Abänderung des Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungs-Verträge in Verbindung mit Kaufgesuchen und für Abänderungs-Verträge, vom 6. Juni d. J. mit besonderer Aufmerksamkeit. Da durch §. 1. dieses Gesetzes die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. April 1847 und die Festsetzungen der Tarifs zu den Stempelsteuer-Abänderungen vom 19. Juli 1867 No. 29 d. und 7. Oktober 1867 No. 28 d. aufgehoben sind, sämtliche Kauf- und Lieferungs-Verträge über andere Gegenstände als Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten – insoweit dieselben nicht nach §. 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 185) vom Preußischen Stempel befreit sind (vergl. Tarifnummer 4a zum Reichsgesetze und §. 9 des letzteren) – in Zukunft dem für Kauf- und Lieferungs-Verträge über bewegliche Gegenstände im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel von 1/3 Prozent des Kauf-

Der

der Lieferungszuschlag nicht dann, wenn die von ei-
nem Käufmann vorgenommene Verarbeitung ei-
nes zum Geschäft zur Verarbeitung bestimm-
ten Gegenstandes in Frage steht. Dieser Mangel
ist bei Kaufverträgen, welche mit einer vom Man-
gel befreiten Person (z. B. dem Kunst- oder wissen-
schaftlichen Institut) geschlossen sind, nur zur Hälfte,—
Dagegen bei Verträgen über Lieferungen von Pro-
dukten, Waaren oder öffentlichen Anstalten, zum
vollen Betrage zu vergüten. Bei Werkver-
dingungsverträgen, insofern dabei der Unterneh-
mer nicht das Material für die herzustellende
Werk ganz oder theilweise zugeschossen hat, ist
nach §. 2 des Gesetzes vom 6. Juni d. J. zu unterschei-
den. Für Nebenverträge (z. B. Compromißverträge),
welche im Kauf- oder Lieferungsvertrage, oder
in Werkverdingungsverträgen der im §. 2 Abs.
1. des Gesetzes bezeichneten Art enthalten sind,
ist neben dem Kauf- oder Lieferungsstempel
auch der allgemeine Vertragsstempel,—
und zwar, wenn der eine der Vertragschlie-
ßenden eine vom Mangel befreite Person ist,

in

in der Regel baar zu vergüten.

Dagegen bedarf es bei Werkverdingungsverträgen
der im §. 2. Abs: 2 des Gesetzes bezeichneten Art,
falls mangels des Beim entstehenden Arbeitge-
bers der allgemeine Vertragsstempel verwendet
ist, eines besonderen Mangels für etwaige Neben-
verträge nicht.

Der Finanz-Minister.
(gez:) v. Scholtz.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direkto-
ren und den (Tit.) Herrn Syndikus Hertwig
zu Erfurt.

III. 8200.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G I. № 6491 I. U III № V.

Berlin, den 28 ten Juli 1884

I 1346. Pr. 7/8 84.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat schon mehrfach moniert, dass, wenn bei den Ablagen von Beamten oder anderen Personen seitens einer Behörde oder deren Mitglieder Ordnungsstrafen in öffentlichen Blättern verfolgen, die Insertionskosten dafür nicht auf Kontofonds übernommen werden dürfen.

Zur Vermeidung ähnlicher Erinnerungen sehe ich die nachgeordneten Behörden hierdurch zur Nachachtung in Kenntnis.

Im Auftrage.

Weiss

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden
der Dirksamen Provinz.

gez. Stempel.
gez. Cromer.

1. den Abschiedungen Herrn Bürgers. Warrants zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

2. Pr. M. sub pct. remiss.

pr. 15.8.84. G.M.I. 765
in eodem remittend.
J. V. Cromer

a) denen Direktionen der akademischen Hochschule für die bildenden Künste,
b) denen Direktionen der akademischen Hochschule für Musik,

ergebenst zugefertigen.

pr. 21.8.84.
No 765.

Berlin, den 12 August 1884.
Das Präsidium der Kgl. Akademie der Künste.
Bergau. Hellmann.

Berlin, den 27. August 1884.

Pr. M. der Königlichen Akademie der Künste

hier

mit Benachrichtigung ergebenst zurückgesandt.
Königliche Hochschule für Musik.
Der Vorsteher der Verwaltung.
Gumz.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 21. Oktober 1884.

G. III. № 2564. G. I. II. U. I. II. III a. III b. M. 7013. I. 1600.

Pr. 23/10 84.

1 Anl.
Fürsten Akten
B. 22. 1. 85.

Das Gesetz vom 20. Juli v. J., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (G. S. S. 120) ist mit Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April d. J. - G. S. S. 269 - mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getreten. Die von der Königlichen Hochschule für Musik hierselbst aufgestellten „Amtlichen Vorschriften über das Verfahren bei Ausführung des Gesetzes" enthalten die für diese Einrichtung maßgebenden Bestimmungen, und ergeben sich insbesondere die Vortheile dieser neuen Einrichtung aus dem derselben unter № II mitgetheilten Auszuge aus der Begründung des Regierungs-Entwurfs zu dem Gesetz vom 20. Juli 1883. Indem ich hiervon mit dem Bemerken, daß die vorerwähnten „Amtlichen Vorschriften über das Urheberrechtsgesetz" auch im Zentralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung mitgetheilt worden, Kenntniß, veranlasse ich die nachgeordneten Behörden,

Den

sämmtliche nachgeordnete Behörden der hiesigen Ressorts - mit Ausnahme der Königlichen Konsistorien in den altländischen Provinzen.

Von das diesseitigen Ressorts, die Ihnen unterstellten Verwaltungsbezirke auf die in Rede stehende Einrichtung und deren Vortheile in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Gossler

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 3ten November 1884.

I. 1669.

G III. № 6282. U II. III. I.

Veranlasst von Klagen über eine angebliche Benachtheiligung der böhmischen (Tiegel) Braunkohle für die Zimmerheizung Seitens Königlicher Behörden haben Erörterungen über die Qualität dieser Braunkohle und der aus inländischen Braunkohlen gefertigten Briquettes stattgefunden. Auf das Ergebniss dieser Erörterungen werden die betheiligten Behörden mittelst Rescripts vom 1. d. M. darauf hingewiesen, bei den Ausschreibungen von Lieferungen bei Beschaffung des Heizmaterials zur Zimmerheizung nicht ausschliesslich die Verwendung böhmischer Braunkohlen zu verlangen und im Falle angemessener Preisforderungen Seitens der Braunkohlen-Briquette-Fabriken thunlichst auf deren Fabrikate Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Im Auftrage.

Schulz

Die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

G III № 492

Berlin, den 3ten März 1885.

I. 293.

Den nachgeordneten Behörden unserer Kassenkasse ist anbei Abschrift eines von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Circulars, betreffend Anfertigung von Kassenanweisungen für sämmtliche Königliche Regierungen vom 12ten Februar d.J. - I 986 -, betreffend die Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner und Nordbahn-Gesellschaft zur Herstellung von Amtskautionen zur Kenntnißnahme und Anweisung in vorkommenden Fällen zugefertigt.

Im Auftrage.

Bartheuser

1.

Hierher Abtheilung.
B. 13.3.85.

An
die nachgeordneten Behörden des
hiesseitigen Ressorts.

(Kanal d. Kgl. Akademie d. Künste).

Abschrift ad G.III 492.

Finanz-Ministerium

77.938

Berlin, den 12. Februar 1835.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Berlin-Stettiner und Berlin-Frankfurter Eisenbahnen, welche der Kauf dieser Anleihen mit dem Eigenthümer-Verzeichniß der gedachten Bahnen als Pfandbesitzer übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amts-Cautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G.S. S. 125) zu zulassen sind.

Der Finanz-Minister
In Vertretung.
gez. Maimarke

An sämmtliche Königliche Regierungen I. 986.

94 8

97 8

An

d Königliche

Insi!
Gen. 6282.

zu

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

B. № 470 I. a.

Berlin, den 24. März 1885.

I. 396

Pr. 26/3 85.

1 Beil.

U.

Hamm Reg. Rath
Schwartzkopff
zur Kenntnißnahme.

Nachdem in Folge Beschlusses des Bundesraths die Reichsbehörden veranlaßt worden sind, in Zukunft das für den Amts-Zöllner gebräuchliche Porzellan, soweit die Interessen des Dienstes es gestatten, in den auf der Generalversammlung des Vereins deutscher Porzellanfabrikanten zu Münchem am 13ten Juni 1883 festgestellten, auf der Anlage ersichtlich gemachten Normalformaten zu beziehen, hat auch das Königliche Staatsministerium es für zweckmäßig erachtet, daß ein gleiches Verfahren für die preußischen Behörden ange-

ordnet

An

die Königlichen Universitäts-Kuratorien, die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, die Königlichen Konsistorien einschließlich des Land-Konsistoriums in Hannover, die Königliche Klosterkammer daselbst, die General-Verwaltung der Königlichen Museen, den Senat der Königlichen Akademie der Künste, die Königliche Bibliothek, die Königliche Direktion der Nationalgalerie, die Königliche Charité, Direktion hierselbst.

Ecksseine!

den Herrn Präsidenten der Königlichen Oberrechnungskammer
hier Königgrätzerstr. 57.

Ges. 2504.

Frair.

ordnet werde.

Die Behörden meines Ressorts werden hiervon zur Kenntniß und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß durch diese Anordnung die Bestimmungen, welche mittels Verfügung vom 15. März 1877 № 689 G III in Betreff der amtlichen Aktenzeichen, &c. mit getroffen worden sind, nicht berührt werden.

In Vertretung.

Sueianus

ad B. 470. r.a.

79.

№ 1	von	33	cm.	Höhe	und	42	cm.	ganzer	Bogenbreite		
№ 2	„	34	„	„	„	43	„	„	„		
№ 3	„	36	„	„	„	45	„	„	„		
№ 4	„	38	„	„	„	48	„	„	„		
№ 5	„	40	„	„	„	50	„	„	„		
№ 6	„	42	„	„	„	53	„	„	„		
№ 7	„	44	„	„	„	56	„	„	„		
№ 8	„	46	„	„	„	59	„	„	„		
№ 9	„	48	„	„	„	64	„	„	„		
№ 10	„	50	„	„	„	65	„	„	„		
№ 11	„	54	„	„	„	68	„	„	„		
№ 12	„	57	„	„	„	78	„	„	„		

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G. III. № 1665.

Berlin, den 5. Juni 1885.

1808

Der nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift meines von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 12. Mai d. Js. - I. 5491 - an sämmtliche Königliche Regierungen erlassenen Circular-Verfügung, betreffend die Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Münster-Enschede, der Oldenburg'schen und der Halle-Vorau-Hübner'schen Eisenbahnen zur Sicherstellung von Amtscautionen zur Kenntnißnahme und Verfügung in vorkommenden Fällen hierdurch zugehen.

Im Auftrage.

Bartheuer

An
die nachgeordneten Behörden des
hiesigen Ressorts.

Abschrift d. Akad. des Königl. Gär-

Abschrift - ad No. G. II. 1665.

Finanz. Ministerium. Berlin, den 12. Mai 1885.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiterer Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Münster-Hammer, der Osnabrück'schen und der Halle-Vorwärts-Hüxter Eisenbahnen, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Beleihung von Kautionen nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G.S. 125) zugelassen sind.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
gez. Meinecke.

An sämmtliche Königliche Regierungen, die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier, die Königliche General-Lotterie-Direktion hier, die Königliche General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hier, die Königliche Münz-Direktion hier, die Königliche General-Direktion der Verwaltung. Societät hier, die Königliche Hypothekenverwaltung der Rentenbank. Kasse hier, die General-Forst-Kasse hier, die Königlichen Direktionen der Bergwerke (an letztere unter Mitzeichnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft pp.)

M. f. L. pp. I. 7380.
F. M. I 5491.

89. 101

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

1935.

82. 102

Berlin, den 4. Juli 1885

G. II. № 2035.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die Königlichen Regierungen unter dem 14. Juni d. Js. erlassenen Verfügung, betreffend die Waarenklarirung bei der Versendung von baarem Gelde und Banknoten durch die Post zur Kenntnissnahme, gleichmäßigen Bearbeitung und Anweisung der ihnen zur Disposition stehenden Beamten zugehen.

Goßler

4.

Abschrift der circulären Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 14 Juni d.J. erhielt
a/ Herr Direktor von Bremer
b/ der Direktorium der Akademie für Musik
c/ Herr Direktor Haupt.
Vorlegen zu den Akten.
6.7.85.

An
die nachgeordneten Behörden des
dortseitigen Ressorts.

den Rector der Königlichen Akademie
der Künste

hier.

Abschrift. act. No. J. II. 2035

Finanz-Ministerium.
I. 6608.
I. 6632. 1 Anl.
II. 7546.

Berlin, den 14. Januar 1885.

103 105

83.

In Folge der vielseitigen Circular-Verfügung vom 30. September 1882, wonach bei Versendung von Werthpapieren durch die Post die Vermittelung von Versicherungsgesellschaften unter Deklarirung niedrigeren als des wirklichen Werthes nicht mehr in Anspruch genommen werden soll, ist in Frage gekommen, wie in dieser Beziehung bei Postsendungen mit baarem Gelde und Banknoten zu verfahren sei. Mit Bezug hierauf bestimme ich, daß, soweit dies nicht schon bisher geschehen ist, fortan unbedenklich auch baares Geld und Banknoten bei der Versendung mit der Post ohne Inanspruchnahme der Vermittelung von Versicherungsgesellschaften zum vollen Werthe zu deklariren sind.

Der Finanz-Minister.
gez. von Scholz.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 4. Juli 1885 84.

U. II. № 2035.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die Königlichen Regierungen unter dem 14. Juni d. Js. erlassenen Verfügung, betreffend die Wertdeklaration bei der Versendung von baarem Gelde und Banknoten durch die Post zur Kenntnissnahme, gleichmäßigen Bearbeitung und Anweisung der ihnen zur Disposition stehenden Kassen zugehen.

Gossler

An
die nachgeordneten Behörden des
diesseitigen Ressorts.

705 706 707 708 709

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G III № 2339

110

Berlin, den 8. August 1885.
I. 1084. P. 19/8 85 85.

Der Königlichen Regierung pp. lasse ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister an die Herren Präsidenten Ressorts unter dem 11. Juli d. J. erlassenen Verfügung wegen der uns nicht zur Einlösung gelangten, zum 1. Januar d. J. zur Kündigung gekündigten Staatsschuldscheine zur Kenntnißnahme und eventuellen weiteren Veranlassung zugehen.

Im Auftrage.

Bartkleuder

An

1. die hiesigen Beamten haben Benutzung nicht gestellt, resp.
2. Ist den Akten, da stets das Vermögen der Akademie durch das Ministerium verwaltet wird.

Berlin, den 20. August 1885.

Beseler

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten
hiesigen Ressorts.

Conrad der kgl. Oberbeamte der Kämmerei
pro

Abschrift zu G III - 2339.
Finanz-Ministerium.

Berlin, den 11 Juli 1885.
86

Nach einer Anzeige der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden ist von den am 1 September v. J. verlosten und zum 1 Januar d. J. zur Rückzahlung gekündigten Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842 etwa der fünfte Theil noch nicht zur Einlösung gelangt. Die genannte Behörde hat sich dadurch veranlaßt gesehen, unterm 12 v. M. in einer erneuten Bekanntmachung die Besitzer dieser Scheine darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem 1 Januar d. J. die Verzinsung dieser Scheine aufgehört hat und die überhobenen Zinsen bei Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden müssen. Da ursprünglich häufig die Staatsschuldscheine Beamten der Beamten vielfach zur Bestellung von Amtskautionen benutzt werden, so empfehle ich, die betreffenden Kassen, bei welchen derartige Kautionen niedergelegt sind, dahin anzuweisen, daß sie die Beamten, welche ihre Kaution in Staatsschuldscheinen bestellt haben, auf die stattgefundene Verlosung und den durch die nicht rechtzeitig erfolgte Einlösung der ausgelosten Scheine entstehenden, halbjährlich sich steigernden Verlust an Zinsen aufmerksam machen. Die Königliche Regierung wolle das Erforderliche hierauf für ihren Verwaltungsbezirk veranlassen.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
gez. Meinecke.

An sämmtliche Königliche Regierungen pp.

I. 8810.
I. 7694.
II. 5000.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

B № 186.

Berlin, den 2. Februar 1886.

I 345. pr. 9/2 86. 87

[illegible]

D.
Abschrift des nebenstehenden Ministerial-Rescripts erhalten
a) das Directorium der akademischen Hochschule für Musik
b) das Directorium des akademischen Instituts für Kirchenmusik
zur gef. Nachachtung.
B. 9. 2. 86.

[illegible]

Seine Majestät der Kaiser und König haben zum Zweck der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich des Flaggens der amtlichen Gebäude in Berlin bei besonderen Gelegenheiten zu befehlen geruht, daß von sämmtlichen Königlichen Gebäuden an den nachbenannten Tagen, und zwar von Morgens früh bis nach Sonnenuntergang geflaggt wird, nämlich am

22. März und 30. September, den Geburtstagen Ihrer Majestäten,

18. Oktober und 21. November, den Geburtstagen Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzessin,

27. Januar und 22. Oktober, den Geburtstagen

Ihrer

An
den Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste
Herrn Professor Becker
Hochwohlgeboren

Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin Wilhelm,

sowie von

Deutschland,

von Hannover, von Holstein, von Nassau, des Herzogthums Schleswig und Lauenburg

und Ordensfest gefeiert wird und endlich

von 2. Augustenburg, dann Hohenzollern.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntniß.

In Vertretung.

Hinzpeter

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

G II. № 313.

Berlin, den 11. Februar 1886.

88.

I 498.

Nr. 20/2 86.

Den vorgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 25. Januar d. Js. – I 389 – an sämmtliche Königliche Regierungen erlassenen Circular-Verfügung, betreffend die Zulassung der Privatbeamten-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter, der Löbau-Zittauer, der Berlin-Anhalter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Ruhrort-Crefeld-Uerdinger und der Cöln-Gladbacher Eisenbahnen zur Beleihung von Amtscautionen, zur Kautionsbestellung und Sicherung in vorkommenden Fällen zugehen.

In Vertretung.

Hinzpeter

J.
Nr. 20/2 86.
B. 13. 2. 86.

An
die nachgeordneten Behörden des
dortseitigen Ressorts.

Den Herrn Vorst. der Königl. Akademie
der Künste

Abschrift. ad No: G. II. 313.

89. 114

Finanz-Ministerium. Berlin, den 25. Januar 1856.

Der Königlichen Regierung beile ich hierdurch zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Magdeburg-Halberstädter, der Löbau-Zittauer, der Berlin-Potsdamer, der Leipzig-Dresdner, der Rheinischen, der Rhein-Nahe-Ufer- und der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Unternehmungen, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthume erworben der gedachten Bahnen als Pupillarsicherheit übernommen hat, fortan zur Anstellung von Amtskautionen und Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zuzulassen sind.

Der Finanz-Minister
gez. von Schola.

An sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an sämmtliche Königl. Ministerial-Bau-Commission hier, an die Königl. General-Lotterie-Direktion hier, an die Königl. General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hier, an die Königl. Münzdirektion hier, an die Königliche General-Direktion der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hier, an die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden hier, an die General-Staats-Kasse hier, und an die Königlichen Direktionen der Staatsbanken.

I. 389.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

U III M 369.

Berlin, den 9. März 1886.

90.

Ex. Ref. 86. I Bd. C.

I 977.

Der Königlichen Regierung

beehre ich mich beifolgend Abschrift der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer entworfenen Vorschriften vom 29. Oktober v. J., betreffend die Rechnungslegung der Stiftungen über die mir zweifelhaften Verhältnisse zu beziehenden Pensionen, Alterszulagen, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, zur Kenntnißnahme und Beachtung zuzufertigen.

Im Auftrage:

Bartheauer

1

Es sind erwünscht noch 3 Exemplare der gedruckten Vorschriften zum Mitschreiben zu erbitten.

B. 5. 4. 86.

Sonst. durch 27/4 86 erl. 29/4.

An
die nachgeordneten Behörden
des Vielseitigen Ressorts.

Druck d. Kgl. Akademie der Künste.

91.

Abschrift ad G III 369.

Potsdam, den 29. Oktober 1885.

Vorschriften der Ober-Rechnungs-Kammer, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Preußischen Staatsfonds zu bezahlenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bestimmungen vom 13. November 1883 – No 15961 – über die Beibringung der sogenannten Lebens-Atteste zu den Pensions-pp. Quittungen werden die im §. 15 der Anweisung zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873 sowie die unter 16 b, c. und g. und in den Anlagen B und C unserer Vorschriften vom 7. Juli 1882 (Minist. Bl. d. i. V. P. 171 und Beilage zum 9. Stücke des Centr. Bl. der Abgabengesetzgebung) enthaltenen Anordnungen, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Preußischen Staatsfonds zu bezahlenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, sowie Wittwen- und Waisengelder, in Einvernehmen mit den Herren Präsidenten des Staats-Ministeriums durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

1, Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen

Zahlungen von der Zahlungsstelle persönlich erhoben, ist zu ihren Bezirks- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Zahlungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie

die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben und noch am Leben sind,

nicht zu erfordern.

2. Wenn Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungsbeihilfen nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hierzu ermächtigten Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten von der Zahlungsstelle persönlich gegen eigene Quittung erhoben werden, so ist auch zu den Bezirks- (Interims-) Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pflegers

die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift

nicht erforderlich.

Dagegen ist in Fällen dieser Art gebührend nachzuweisen,

daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit der in Frage kommenden Bezüge noch gelebt hat,

wenn dies dem zuständigen Vormund nicht bekannt ist.

3. Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch besondere Bestimmungen vom 7. Juli 1882 (Minist. Bl. der i. V. S. 171) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten (G. S. S. 298), zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder.

Die Erhebung dieser Wittwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen von der Beibringung der Bescheinigungen darüber,

daß die bezugsberechtigte Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Wittwengeld herleitet, nicht wieder geheirathet hat, und daß die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheirathet sind,

abhängen, sofern dem zuständigen Vormund die in Betracht kommenden Verhältnisse genügend bekannt sind, sofern Erhebungen zur Umgehung nicht vermieden werden können.

4. Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auf den Empfangsräumen von Unterstützungen die Beibringung des

Attestes über ihren Wittwen- resp. ledigen Stand

zu den Bezirks- (Interims-) Quittungen zu erlassen.

5. Die Beibringung

der Lebens-Atteste,

sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte

93.

erfolgte Wiederverheirathung der Wittwe, wegen Alimentirung der Wittwen = resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen

wird für die Bezirk = (Interims =) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Zahlungen seitens derjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder, Wittwengelder und Unterstützungen durch Ver. tretung auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch im Leben bezw. im Wittwen = oder ledigen Stande befunden haben.

6. Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über

die Eigenhändigkeit der Unterschrift, des Lebens,

bezw. den Wittwen = oder ledigen Stand

künftighin erforderlich zu den Bezirk = (Interims =) wie auch zu den Jahres = Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

7. Bescheinigungen

über den Besitz der deutschen Indigenats

sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche sich außerhalb des deutschen Reichs befinden, von solchen aber sowohl zu den Bezirk = (Interims =) wie auch zu den Jahres = Quittungen beizubringen.

8. Vormünder und Pfleger der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Zahlungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten

ihre Bestallungen vorzuzeigen,

zu den Jahres = Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen,

daß sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

9. Bescheinigungen über

Berechtigkeit und Würdigkeit

der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Bezirk = (Interims =) Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General = (Jahres =) Quittungen zu erfordern.

10. Die vorstehenden Bestimmungen anordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs = Bescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresberechnungen beizufügenden General = Quittungen.

Auch verbleibt es bezüglich der Quittungs =

wegen

wesen" im Uebrigen bei allen vorstehend nicht
abgeänderten Bestimmungen, unberührt bleibt
namentlich die Vorschrift, daß die Identität der
dem zuständigen Beamten unbekannten Empfän-
ger mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten
gehörig festzustellen ist, da der zuständige Beamte
dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten
erfolgt, verantwortlich ist.

Ober-Rechnungs-Kammer.

Berlin, den 28. April 1886.

119

94.

A. I. 977.

Reser.

An
den Königl. Preuß. und Minister
der geistlichen pp. Angelegenheiten,
Herrn Dr. von Goßler
Excellenz.

Betreffs.
G. III № 369.

Ew. Excellenz.
erlaube ich mir in Verfolg des
hohen Reskripts vom 9. März
d. Js. — G. III № 369. — die Verfü-
gung zurückzureichen, mit, ebenso
gehorsamst, nach den Abschriften der
unterm 29/10 85 erlassenen
Verfügungen, betreffend die Ver-
günstigung der Gebühren
über die auf gemischten
Bahnhöfen zu beziehenden
Personen-, Gepäckgelder etc.,
zum Zwecke der Mittheilung
an die Direktionen der zur
Königl. Eisenbahn-Direktion der Provinz
gehörenden Privatbahnen
hochgefälligst zugehen
zu lassen,
Ehrfurchtsvoll gestatte ich mir,

mittl. dem 29/4 86. Stud.
ab 3014.

anmit beehrt sich der Unterzeichnete
Bezug auf dem 22. October 1852.
– I 1575 – vom 18. November d. J.
– I 1654 –
das Ersuchen gefälligst
gefälligst mitzutheilen, ob
und in wie weit
die allgemeinen Bestimmungen,
welche für die Einrichtung der
Personen die gleiche Art,
sowie über Abschriften der
Königlichen Akademie der
Künste zugänglich sind,
hiernach ganz entsprechend
zu erachten sind.

Der Präsident

121

122

123

124

125

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G III. № 68.

Berlin, den 15ten März 1886.

T. 1108.

№ 2936 95.

Dem Vorstande des Vereins „Invalidendank" hierselbst wird auf die Eingabe vom 17.2.86 ergebenst eröffnet, daß Se. Majestät der Kaiser und König Allerhöchstdessen Genehmigung dazu ertheilt hat, daß der Verein „Invalidendank" hierselbst unter dem Namen „Invalidendank" eine deutsche Zeitungs-Börse errichtet, welche sich mit der Annahme von Inseraten für Zeitungen u. s. w. und mit der Vermittelung des Abonnements auf dieselben, sowie mit dem Vollmachtswesen für Invaliden der deutschen Armee und Marine beschäftigt.

Der Verein hat demnach für die ihm zur Besorgung übertragenen Inserate nur die Original-Insertionspreise ohne Porto und sonstige Spesen, besorgt die Mehrfachfältigung der Manuscripte kostenfrei selbst und verfällt über den Ersatz eine Gesammtberechnung.

Da nun solche Unternehmungen nur nach dem bei andern Pässports bereits gemachten Erfahrungen alle Unterstützung verdient, so füge ich die mehrseitigen

Abschriften

die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Passports.

Auszug der Kgl. Akademie der Künste

Berlin

vorstehenden Bekanntmachung meines Ressorts hierdurch in Kenntniß, um sich mit denselben und geeigneten Falles, namentlich bei Veröffentlichung von kostenpflichtigen Bekanntmachungen der Vermittelung des geehrten Lesercreises zu bedienen, für die Ihnen etwa unterstellten staatlichen und der unter Verwaltung stehenden städtischen Anstalten eine gleichmäßige zu veranlassen, den übrigen Anstalten Ihres Ressorts demgegenüber die Benutzung dieses Lesercreises gleichfalls anzuempfehlen.

Dem Vorsteher des Instituts habe ich anheimgestellt, zu weiterer Information über diesen Punkte und Geschäftsbedingungen ja mir Ihnen, gleiche der hierauf bezüglichen Anzeigen dorthin mitzutheilen.

Kopie

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin den 2. November 1885.

U. 8/85. 96.
I. 1426
126

G III. № 6451. G II. U IV.

In Abänderung der Cirkularerlasse vom 24. Mai 1875 – G II. 938 – und 25. Juni 1878 – G II. 1288. U – bestimme ich hierdurch im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, daß fortan Projekte zu Orgel-Neubauten und Reparaturen, bei welchen der Kostenanschlag die Summe von 500 Mark übersteigt, zur Superrevision nur dann einzureichen sind, wenn die Kosten mehr als 500 Mark betragen.

Hierdurch bleiben auch ferner die Bestimmungen des Cirkularerlasses vom 13. April 1842 – № 1212 – (veröffentlicht im Ministerialblatt der inneren Verwaltung, Jahrgang 1842 p. 191) und der Instruktion für die formelle Behandlung der Orgelbauten vom 3. October 1876 – G III. 6047 –, nach welcher unter Anderem in musikalischer Beziehung die Disposition, wenn zu neuen oder umzubauenden und wieder-

Abschrift

die nachgeordneten Behörden
des dortseitigen Ressorts.

Abschrift des Reskripts.

wird herzustellenden Orgelwerken von einem musikalischen Sachverständigen, revidirt und die fertigen Arbeiten von ihm abgenommen werden müssen, müssen die Projekte zu den Ge-
fälligen u. s. w. unter Zuziehung des Vorstandes der Königlichen Hochschule für Musik aufgestellt und von dem Re-
gierungs-Baurath zu revidiren sind.

Die zur Begutachtung einzureichenden Projekte müssen stets in der vorgeschrie-
benen Weise verarbeitet sein, und das eine gehörig, ist durch vollzogenen Re-
visionsvermerk schriftlich zu machen.

Die sonstigen Bestimmungen wegen Conservirung alter Orgel-Gehäuse als Kunstwerke bleiben ebenfalls in Kraft.

v. Goßler

D.

pr. 13/11 85 No 1047 Br. M. sub pct. remiss.

ad a/ Rescript vom [illegible] D. 16/11 85. Königliche Hochschule für Musik.

Spätter.

ad b/ Rescript Herrn Professor Haupt Berlin, am 17ten Novbr 1885.

a/ dem Directorium der Kgl. akademischen Hochschule für Musik,

b/ dem Director der Kgl. akademischen Institute für Kirchenmusik, Herrn Professor Haupt

zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst vorzulegen.

Berlin, den 11 November 1885.

Der z. Zeit. Vertreter des Kgl. Curatoriums der Künste

Zöllner.

D. alt.

Zu den Akten.

B. 19. 11. 85.

Zöllner.

128

An

den Senat der Königlichen
Akademie der Künste

G. III 6451. G. II. U. IV.

Sinn.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 25. Mai 1886.

I 2037. U. 1686.

97.

G. II No 1435 U. IV.

Auf den gefälligen Bericht vom 28. April d. J. - I 977 - übersende ich Ew. Hochwohlgeboren anbei zur weiteren Veranlassung drei Exemplare der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer entworfenen Vorschriften vom 29. October v. J., betreffend die Leistung der Prüfungen über die mit praktischen Abschlüssen zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Alterszulagen und Aufrückungen und Erziehungsbeihülfen, mit den vorgenommenen Hinzufügungen, wie sie nunmehr generell Anwendung getroffen haben. Zugleich vermag ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 3. Februar d. J. - U. 1686 - die allgemeine Genehmigung betreffend die Lehrer-Versetzung, soweit sie für die Akademie von Interesse ist, vier Exemplare zugefertigt werden.

Im Auftrage.

Greiff

An

den Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste, Herrn Professor Becker Hochwohlgeboren hier.

Abschrift übersende ich Ew. Hochwohlgeboren nach Anlage B. mit dem Bemerken, daß die Genehmigung zur Versetzung der Lehrer Professor A. Werner, Professor Dr. Spitta und Professor A. Rauch erfolgt ist.

An die Herren Direktor, Professor A. Werner, Professor Dr. Spitta, Direktor Professor A. Rauch, Hochwohlgeboren.

Berl. 25/5 86.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

I. 2583 U. Berlin, den 9. Juni 1886.

G. III. № 1832.

U. Carsten das Gesetz über das Prüfungswesen vom 20. Juli 1883 durch das Gesetz vom 12. April 1886 auf die 3½ jährige konsolidirte Praktikantenzeit ausgedehnt worden ist und der Herr Finanz-Minister die ersten Ausführungs-Bestimmungen mittelst Erlasses vom 24. Mai d. J. ergänzt hat, ist zur Erleichterung der Übersicht über sämmtliche für die Medizinalien bei Handhabung des Prüfungswesens maßgebenden Bestimmungen von der Geschäftsverwaltung der Prüfungsbehörden eine zweite Ausgabe der „Amtlichen Vorschriften über das preußische Prüfungswesen" veranstaltet.

Die maßgebenden Paragraphen meines Reskripts vom 25. Juni 1883 sind demnach in der Beziehung auf meine Circular-Verfügung vom 21. Oktober 1884 – G.III. 2564, G.I. II. U.I. I. III.a III.b. № 7013 – aufmerksam.

Im Auftrage.

Bartkland

Abschrift vorstehender Verfügung mit dem Bemerken übersende ich den Herren Institutsvorstehern

6. A. Werner

6 A. Haupt

sowie für die Handakte für Zwecke der Prüfungen der Vorsteher der Verwaltung

Herrn Professor Dr. Hilbert

zur Kenntnißnahme und gefälligen weiteren Veranlassung.

B. 24/6 86.

Zöllner.

Kart. 5/7 86

Die unterzeichneten Behörden des hiesigen Reichs.

Amt, d. Königl. Akademie d. Künste &c.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

B. № 1565. II.

Berlin, den 31. Juli 1886.

I 2960. U. 9/8 86. Ltr. 99.

Die Lehrer und Lehrerinnen meines Ressorts erhalten hierneben Abschrift der Circularverfügung des Herrn Ministers des Innern und der Finanzen vom 17. Juli cr. nebst Anlage, betreffend das Verfahren bei der Ausschließung und Prüfung des zum Dienstgebrauche bestimmten Papiers, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfahrung.

In Vertretung.

Bertram

resp. 24/8 86 Kr.

V.

Vorstehender Ministerial Rescript nebst Anlagen wird hierdurch zur gefälligen Kenntnißnahme bei

1, der Direktion der Königl. akademischen Hochschule für Musik, [illegible] Königl. Hochschule für Musik. Joachim.

2, der Direktion der Königl. akad. Hochschule für Bildende Künste, Haupt. 18 Aug.

3, der Direktion der königl. akad. Hochschule für Bildende Künste und der Königl. Hochschule für Musik

4, sämmtlichen Herren Beamten.

W. Ihrer II. 734. zgl. Cronder 14/10 86. Schnuppli 2410.

Berlin den 9ten August 1886.

Der Präsident der Königl. Akademie der Künste.

Bereits

Ihr

sämmtliche unterordnete Lehrer und Lehrerinnen meines Ressorts.

Verein der Königl. Akademie der Künste für

Ministerium des Innern.

Berlin, den 17. Juli 1886.

112.

Im Anschluß an Bezugsverfügung, welche sich bei der Durchführung unserer Circular-Verfügung vom 31. December 1884 (Min. Bl. für d. inn. Verw. 1885 p. 7), betreffend die Untersuchung der zum thierärztlichen Gebrauche erforderlichen Vergiftungen, herausgestellt haben, ist das nothwendige Maß der Anforderungen an die von den Aufsichtsbehörden zu benutzenden Vergiftungen Seitens des Königlichen Staatsministeriums einer wiederholten Prüfung unterzogen worden.

Die auf diese Prüfung gefaßten Beschlüsse des Königlichen Staatsministeriums folgendes, für das künftige Verfahren bei der Anschaffung und Prüfung des zum Thierarzneigebrauche bestimmten Vergiftes wie Ergänzung zu berücksichtigen Bestimmungen ergeben sich aus der in Abschrift beigefügten, zur Veröffentlichung in der amtlichen Zeitschrift der Königlichen Ämmissionen zur Vervollständigung der technischen Vorschriftenwerke gefertigten Zusammenstellung der „Grundsätze für amtliche Vergiftungsprüfungen."

Außerdem ist, um die gleichmäßige Verwendung guten und brauchbaren Vergiftes für Aufbewahrungsorte vollständig sicher zu stellen, von dem Königlichen Staatsministerium durch Beschluß vom 16. Mai d. Js. noch bestimmt worden, es sollen denjenigen bei den Central- und Provinzial-Behörden beschäftigten Beamten, welche mit der ihnen gewiesenen Beschreibungsvorschrift-Anfertigung ihres amtlichen Vergiftbedarfs angestellt sind, die Anfertigung widerrufen werden, daß von ihnen für amtliche Zwecke zu verwendende Vergift mit dem Vergiftvorrathe der Behörde, bei welcher sie angestellt sind, gegen den von dieser dem Vergiftlieferanten zu zahlenden Preis zu beziehen.

Von einer öffentlichen Anfertigung für die Beamten der Lokal-Verwaltung ist mit Rücksicht auf die entgegenstehenden erheblichen Bedenken

vigkeiten abzusehen wurden.

Zur Herausgabe erübrigen wir anbei, in der Folge gefälligst den anderweiten Bestimmungen des Königlichen Handelsministeriums gemäß zu verfahren.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
gez. Herfurth.

Der Finanz-Minister
Im Auftrage.
gez. von Lentze.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten.

Abschrift vorstehender Verfügung und der Anlage zweckl. baar Hrn. Excellenz zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister des Innern
In Vertretung
gez. Herfurth.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
gez. von Lentze.

An sämmtliche Königliche Herren Ober-Präsidenten und den Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Commission, Herrn Geheimen Regierungs-Rath Kayser hier.

M. d. I. I. A. 5688.
F. M. I. 10784.

Grundsätze
für
amtliche Papier-Prüfungen

Klassificirung der Papiere

Materialien-, Schreib- und Druckpapiere für den amtlichen Gebrauch der Königlich preußischen Behörden werden nach den folgenden beiden Tabellen klassificirt.

Tabelle I.

Festigkeits-Klassen 1 bis 6.

Klasse	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Noten für den Widerstand gegen Zerknittern.
a. Mittlere Reißlänge in Metern mindestens	6000	5000	4000	3000	2000	1000	0, vollkommen knitterig
b. Mittlere Dehnung in Prozenten der ursprünglichen Länge mindestens	4,5	4	3	2,5	2	1,5	1, sehr gering 2, gering 3, mittelmäßig 4, ziemlich groß
c. Widerstand gegen Zerknittern	6.	6.	5.	4.	3.	1.	5, groß 6, sehr groß 7, vollkommen groß

Tabelle II.

Stoff-Klassen I bis IV.

I. Papiere, nur aus Hadern, mit nicht mehr als 2% Asche

II. Papiere, aus Hadern, mit Zusatz von Halbstoff, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzschliff mit nicht mehr als 5% Asche

III. Papiere von beliebiger Stoff-Zusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit weniger als 15% Asche.

IV. Papiere von beliebiger Stoff-Zusammensetzung und mit beliebigem Aschengehalt.

Die

Jedes Papier muß kräftig und ohne fremde Beimischung sein.

Ein Papier, welches nicht gleichzeitig die in einer Verbältnißzahl unter a und b nachgewiesenen Festigkeitsgrade besitzt, gehört in eine tiefere Klasse.

Wenn zum Beispiel ein Papier bei 5000 m Reißlänge nur 3^{tel} Dehnung aufweist, gehört es in Klasse 3, nicht in Klasse 2.

Der Regel nach soll allerdings auf die Nummer der Widerstandsfähigkeit gegen das Zerreißen der unter der entsprechenden Klasse angegebene Ziffer genügen, jedoch soll dieselbe nicht in allen Fällen unbedingt als maßgebend angesehen werden.

Verwendungsart der Papierklassen.

Als Anhalt für die Lieferung, welche Papiere zu bestimmten Gebrauchszwecken abzuschreiben haben, dienen die folgenden Normen:

Klassen und Stoffzusammensetzungen bei der Anfertigung von Papier:

1. Für besonders wichtige und auf lange Aufbewahrungsdauer berechnete Urkunden:
   Festigkeitsklasse 1, Stoffklasse I.
2. Für Urkunden, Grundbuchregister, Hypothekenbücher u. s. w.
   a, erste Sorte: Klasse 2 und Stoffzusammensetzung I.
   b, zweite Sorte: „ 3 „ „ „ „ II.
3. Für das zur dauernden Aufbewahrung bestimmte Aktenpapier
   a, für Denkschr., Manuskr., Brief- u. s. w. Papier: Klasse 3 und Stoffzusammensetzung II.
   b, für Konzept-Papier: Klasse 4 und Stoffzusammensetzung II.
4. Für Papiere, welche für den vorübergehenden Gebrauch bestimmt sind und nur einige Jahre in Akten u. s. w. aufbewahrt werden sollen:
   a, für Denkschr., Manuskr., Brief- u. s. w. Papier: Klasse 3 und Stoffzusammensetzung III.
   b, für Konzept-Papier: Klasse 4 und Stoffzusammensetzung III.
5. Für Briefumschläge, Postpapier u. s. w. und zwar:
   a, für erste Sorte: Klasse 3 und Stoffzusammensetzung II.
   b, „ zweite „ : „ 5 „ „ „ III.
6. Für Papiere, welche zu vorübergehenden Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, und für welche Dauerhaftigkeit nicht gemacht werden kann, kann die Stoffzusammensetzung III ohne besonderen Rücksicht auf eine Klasse gewählt werden.

Die Papiere der letzten Abtheilung (№ 6) dürfen nur zu formularmäßigen, mit Vordruck versehenen, in den Akten nicht zu verbleibenden, sondern zur Besprechung kommenden Mittheilungen, Verfügungen, Aufforderungen u. s. w. benützt werden.

Prüfung der gelieferten Papiere.

Die Prüfung der zum Dienstgebrauch bestimmten Papiere auf ihre Zugehörigkeit zu einer der Festigkeits- und Stoffklassen erfolgt erst nach der Lieferung derselben auf Kosten der Lieferanten in der Königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt zu Charlottenburg (Technische Hochschule).

Behufs Einreichung der Papiere auf sämmtliche in den Vorschriften für die Benützung der Abtheilungen für Papierprüfung und für Papierprüfung vom 1. September 1884 a) vorgesehene Eigenschaften, – mit Ausnahme der № 8 (schnellstmögliche Alterungsprüfung mit Lichtstift), für deren zuverlässige Ausführung mit hinreichender Genauigkeit Hülfsmittel noch nicht ermittelt sind –, geprüft werden. Erforderlich ist jedoch künftig nur die Prüfung auf: I. № 1, Imprägnirungsfestigkeit und Dehnung nach zwei Richtungen, № 2 Widerstandsfähigkeit gegen Zerreißen und Reißen, № 3, Bestimmung des Aschengehalts, № 7.

Ferner.

a)

a) Vergl. Mittheilungen aus der Königl. techn. Versuchsanstalt 1884. S. 91.

Qualitative Untersuchung auf Holzschliff; No. 9, Mikroskopische Untersuchung der im Papier enthaltenen Fasern und unlöslichen Stoffe und No. 10, Chemische Untersuchung, letztere mit der Beschränkung auf Leimung und freie Säure.

Die mit den fest angegebenen Prüfungsnoten ermittelten Werthe der Papiere auf Festigkeits- und Aschengehalt der Tabellen I und II müssen mit jedem Prüfungs-Zeugnisse, welches den Lieferungen beigegeben wird, genau übereinstimmen.

Der Regel nach wird nächst der Prüfung des Papiers für den Amtsgebrauch auf diejenigen Papiersorten zu beschränken sein, welche für Urkunden, Hauptbücher, Kontobuchs-Register u. s. w. bezw. für die laufende Ausfertigung in Betracht kommen.

Dauer der Papierprüfung.

Werden zum Zweck Untersuchungsproben gleichzeitig benutzt, so erfolgen sie für die Dauer gemäß der Reglements vom 1. September 1884 zu erstattenden Berichte auf 20 Mk. die Hundert.

Preise der einzelnen Proben.

Folgendes dient zur Aufklärung über den Zweck der anzufertigenden Proben:

1. Die Festigkeit des Papiers gegen Zerreißen wird in der Richtung des Maschinenlaufs und senkrecht darauf gemessen und durch die mittlere „Reißlänge" zum Ausdruck gebracht, welche die Länge eines gleich breiten Papierstreifens in Metern (oder Kilometern) angiebt, dessen Gewicht der Bruchfestigkeit desselben gleichkommt ist. Die Reißlänge, welche von der Dicke des Papiers unabhängig ist, nimmt zu mit der Güte des Papiers und beträgt bei Schreibpapier der Regel nach zwischen den Grenzen von 2000 m. bis 5000 m., geht bei sehr gutem Konzeptpapier bis 6000 m. und überschreitet diese Grenze nur bei den mit besonderer Vorsicht angefertigten Urkundenpapieren.

2. Die Festigkeit des Papiers gegen Dritteln, Brechen und Reiben kann zur Zeit nur mit bestimmten Zahlenwerthen ausgedrückt werden.

Die zur Benutzung dieser Eigenschaft angenommene Skala, um den geringeren Qualitäten zu den besseren aufsteigend, wird gekennzeichnet durch die Ziffern

0 bedeutet 0 äußerordentlich gering,
1 " sehr gering,
2 " gering,
3 " mittelmäßig,
4 " ziemlich groß,
5 " groß,
6 " sehr groß,
7 " außerordentlich groß.

Bis zu der Einführung maßgebend weiterer Apparate zur Prüfung dieser Eigenschaft wird das Aufführen statt nur mit relativer Werth beizulegen sein.

3. Die Elastizität des Papiers wird durch die Ausdehnung desselben bei der Zerreißprobe unter 1 genau, die in Prozenten der ursprünglichen Länge angegeben und mit „Dehnung" bezeichnet wird. Sie beträgt bei mittelfeinen Blättern von 4, 5 bis 1, 5% und darunter.

4. Der Gehalt an Asche wird in Prozenten des Papiergewichts ausgedrückt, er beträgt bei reinem Lumpenpapier etwa 2, 5%, bei Zusatz von Talkerde etwa 3 – 5%; bei Satinirung des Papierstoffs mit mineralischen Füllstoffen (zur Erhöhung der Dichtheit des Papiers) nimmt er auf 10%, auf 15% zu, und bei Papier mit Holzstoffen steigt er bis auf 20% und selbst darüber.

5. Die Untersuchung der Stoffzusammensetzung beschränkt sich auf die Feststellung von Hanf- und Leinenfasern mit

weniger über mehr Quinnellenproben, mit Lüllöcher, mit Blasen und mit Holzsplitt. Die letzten beiden Proben sind bei gutem Pflaster-papier auszuschließen.

6. Sämmtliche Proben müssen gut geleimt und frei von Knö-ten und Lücken sein.

Die sämmtlichen 6 vorgeschriebenen zu untersuchenden Eigenschaften der Proben beziehen sich vorzugsweise auf die Qualität des Papierstoffs und sind mehr oder weniger wesentlich zu den jenigen Eigenschaften der Papierarten, die der Käufer selbst sofort erkennen oder leicht ermitteln kann, nämlich Farbe, Glanz, Durchsicht, Glätte, Dicke, Gewicht und Format. Es können hiernach unsere Papierarten, die sich nach der letzteren von der Prüfungsstelle nicht unbedingt zu untersuchenden Eigenschaften unterscheiden, die Lage mit den zu untersuchenden Eigenschaften, wenn die Dauer und Festigkeit des Papiers qualifiziren, übereinstimmen.

Bei der ersten beiden Klassen von Papieren ist auf über-große Weiße und Reinheit der Oberfläche im Interesse der Halt-barkeit zu verzichten.

Vorschriften bei Ausschreibungen.

Bei den Submissionsbedingungen, mit denen Papier-Lieferungen ausgeschrieben werden, wird für jede Papierarte, – je nach dem Format, welchem dieselbe dienen soll – vorweg eine der 6 Festigkeitsklassen der Tabelle I, also nicht die IV Festklassen der Tabelle I vorzuschreiben, insbesondere aber der mitdeutliche Verbrauchsfall zu nennen sein, daß Papier nach erfolgter Lieferung in mindestens einer für jede Sorte zu ziehenden Durchschnittsprobe auf Kosten der Lieferanten prüfen zu lassen.

Bei Einreichung der mit den Submissions-Offerten vorzulegenden Papierproben ist seitens der Lieferung eine Prüfungsbescheinigung über die Eigenschaften der angebotenen

Papier nicht mehr erforderlich.

Bei Lieferungen, welche den Betrag von 300 M. nicht erreichen, kann von einer Prüfung der Papiere ganz abgesehen werden.

ad K. M. No 1238/86 I.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 13. August 1886.

G. II № 2262. I 3016 U. 29/8 86. 105.

1/ Ihre Excellenz
das unterstellen
den Reichs
anzeiger
a/ das Verleger
der ärztl. Zeitsch.
Schäfer für die
bild. Künste,
b/ das Verleger
Heim der
ärztl. Rundschau
für Musik,
c/ das Verleger
der ärztl. Jahres-
berichte für
Chirurgie, Musik
2. den Buchhändler
Hof. Heinze.
Bemerkungen
v. Nachmittag.
B. 20.8.86.

Pl. Z.

Auf den Bericht vom 24/8 86 ergebenst.

Ihre Excellenz erhalten in der Anlage die Prüfung auf das Präparaten-Album beim Reichs- und Staatsanzeiger hat das Königliche Staatsministerium unterm 5. Juli d. Js. Folgendes beschlossen:

I. „Vom 1. April 1887 ab sind sämmtliche in dem Präparatentheil des Reichs- und Staatsanzeigers abgedruckten Präparate, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kostenpflichtig.

Der Verleger des Reichs- und Staats-Anzeigers ist jedoch berechtigt, die Kosten unter Ansatz zu lassen für nachstehende Kategorien von Präparaten, nämlich:

1. Gerichtszeugnisse,
2. Handschriften,
3. für alle Präparate, durch welche auf der gesichtmäßigen Uebergabe zeugung des Verlegers das Interesse des Reichs- und Staatsanzeigers gefördert wird, z. B. Theater- und Konzert-Anzeigen.

Der Verleger ist ferner befugt, mit Genehmigung des Präsidenten des Staatsministeriums Verträge über die Lieferung bestimmter Exemplare abzuschließen.

Auf ist derselbe auf nähere Anweisung des Präsidenten des Staatsministeriums befugt, für Inserate, die öfter als einmal abgedruckt werden, für besonders lange Inserate Rabatt zu gewähren.

II.

Abschrift mit Anlage zu 24/8 86 ergebenst.

die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

Verwalt der Königl. Akademie der Künste
Heine

II. Bekanntmachungen, welche lediglich für einzelne Bezirke der Industrie und des Gewerbestandes von Interesse sind, bedürfen der Insertion in den Reichs- und Staatsanzeiger nicht, sondern nur dem Ermessen der zuständigen Behörden zur möglichst vollständigen Erreichung des Zwecks derselben eine anderweite Veröffentlichung, insbesondere durch Fachzeitschriften oder amtliche Organe des betreffenden Verwaltungsbezirks, gestatten und widrigenfalls ersucht."

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts theile ich vorstehende Bestimmungen zur Benachrichtigung und Leitung hierdurch mit.

Im Auftrage.

Bonamus

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G. II No 2413.

Berlin, den 12. August 1886.

Fr. 19/8 86. 106.

I 3078.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich nebst Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 24. Juli d. Js. – I 10603 – an sämmtliche Königliche Regierungen pp. erlassenen Circular-Verfügung, betreffend die Zulassung der Privatbeamten Obligationen der Thüringischen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Altona-Kieler und der Berlin-Gesundbrunner Eisenbahnen zur Beleihung von Amtskautionen zur Benachrichtigung und Leitung in vorkommenden Fällen zugehen.

Im Auftrage.

Bartheuer

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.

An den Herrn Präsid. der Königl. Akademie der Künste
hier

Abschrift ad G. II. 2413.

Finanz-Ministerium

Berlin, den 24. Juli 1886.

1107.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Kenntnißnahme und weiterer Veranlassung mit, daß die Obligationen der Thüringischen, der Oberhessischen, der Crailsheim-Schwäbisch-Hallischen, der Altona-Kieler und der Lübeck-Hamburger Eisenbahn-Actien-Gesellschaften, welche der Bank diese Anleihen mit dem Eigenthumsrechte bis der gedachten Bahnen als Pfandstücke übernommen hat, fortan zur Darstellung von Amtskautionen nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 25ten März 1873 (G. S. S. 125) zugelassen sind.

Der Finanz-Minister
In Vertretung.
gez. von Lentze.

An sämmtliche Königliche Regierungen.
" die Königliche Ministerial-Land-Kommission.
" " " General-Lotterie-Direktion.
" " " General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt
" " " Münz-Direktion.
" " " General-Direktion der Rechnungs-Revisionen.
" " " Hauptverwaltung der Staatsschulden.
" " General-Staatskasse.
" " Königlichen Direktionen der Rentenbanken (z. Theil Mittheilung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten)

I. 10603.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 29. September 1886.

I 3263.

B. № 1987.

Die Behörden und Beamten meines Ressorts ersuchen mit Bezug auf den Erlass vom 31. Juli d. Js. – B. 1568 I –, das Verfahren bei der Aufstellung und Prüfung des zum Dienstgebrauch bestimmten Bedarfs betreffend, ferner abschriftlich der von dem Herrn Finanz-Minister unterm 26. August d. Js. wegen der Verrechnung der mit den Vorräthen der Behörden zu entnehmenden amtlichen Bedarfsbedarfs der betreffenden Behörden und der von denselben dafür zu zustellenden Preise erlassenen Circular-Verfügung zur Kenntnissnahme und gleichmässigen Verfahrung.

Im Vertretung.

Bernamus

Vorstehender Ministerial Rescript nebst Beilage wird publicirt zur gefälligen Kenntnissnahme bei:

1. der Direction der Königl. akad. Hochschule für die bildenden Künste, gelesen 21/10 86 II. 896 Trschentorff
2. der Direction der Königl. akad. Hochschule für Musik, № 23. 10. 86. № 1067 und zurück den 27. 10. 86. Spitta
3. der Direction der Königl. akad. Hochschule für Bildhauerkunst und Haupt. 28. October.
4. den Dienstthuenden Bureau-Beamten

Berlin, den 7 Oktober 1886.

Der Präsident
der Königl. Akademie der Künste.
Bendemann.

Vr. 21/10 86 W.

Vr. 14/10 86. gel. Schwartz

4 Hinzepeli 20/10

An sämmtliche nachgeordnete Behörden meines Ressorts.

Abschrift der Königlichen Akademie der Künste hier.

Abschrift zu A. 1857.

Königl. Ministerium.

Berlin, den 26. August 1856.

109.

Die Anleitung zur Physikatsprüfung, welche sich bei Durchführung der Ministerial-Verfügung vom 17. December 1834 (M. f. G. I. 17896 I. Exp., f. d. I. 16069 I. Exp., III 15179, I 13966.), betreffend die Untersuchung der zum Physikatsdienste erforderlichen Kenntnisse, fortwährend haben, ist die nothwendige Menge der Aufforderungen von den von den Provinzialbehörden zu benutzenden Prüfungsthemata Seitens des Königlichen Medicinalministeriums einer wiederholten Prüfung unterzogen worden.

Die mit dem hierneben gefertigten Schlusse des Königlichen Medicinal-Ministeriums folgenden, für die künftige Verfahren bei der Anfertigung und Prüfung der zum Physikatsdienste bestimmter Prüfungsarbeiten zu beachtenden Bestimmungen ergeben sich aus der in Abschrift beigefügten zur Veröffentlichung in der medicinischen Zeitschrift der Königlichen Commission zur Vervollständigung der technischen Medicinalgesetzgebung gefertigten Zusammenstellung der „Grundsätze für medicinische Staatsprüfungen."

Hiernach ist, um die gleichmäßige Anwendung guter und brauchbarer Prüfungsthemata für Abiturienten vollständig sicher zu stellen, von dem Königlichen Medicinal-Ministerium durch Erlaß vom 16. Mai d. J. noch bestimmt worden, es solle den jenigen bei der Central- und Provinzial-Collegien beschäftigten Examinatoren, welche mit der Ihnen gewordenen Geschäftsanweisung Vorgängen Ihrer medicinischen Prüfungsarbeiten aufgestellt haben, die Verpflichtung auferlegt werden, daß von Ihnen für medicinische Zwecke zu verwendende Prüfungsthemata mit den Prüfungsarbeiten der Schüler, bei welcher sie vorgestellt sind, gegen den von dieser dem Prüfungscommissarius zu gestattenden Preis zu beziehen.

Von einer ähnlichen Verpflichtung für die Examinatoren der Lokal-Commissionen ist mit Rücksicht auf die entgegenstehenden praktischen Schwierigkeiten abgesehen worden.

Ew. Hochwohlgeboren werden hiernach sich, in der Folge den vorgedachten Bestimmungen des Königlichen Medicinal-Ministeriums gemäß zu verfahren.

An

den Königlichen Regierungs-Präsidenten und Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten
Herrn Dr. von Gossler
Excellenz

Pl. Nr. I. 3072.

Wegen der Verrechnung des mit den Verwaltern der Lehrerwohnungen entstehenden Heizungsbedarfs jener Lehrerstellen und des von denselben dafür zu gewährenden Deputats betrifft, so ist dieser Heizungsbedarf in der Schreibmaterialien-Rechnung der betreffenden Lehrer, mit Quittung der Empfänger belegt, in Ausgabe und der dafür an den Verwalter des Schreibmaterialien-Magazins gezahlte, von demselben nach Bedürfniß wiertel- oder halbjährlich vor zu leistende Rechnungsbetrag in die betreffende Königliche Kasse abzuführende Geldbetrag auf Grund einer darüber von dem gedachten Verwalter aufzustellenden und der Kasse von der Lehrer zu gewährenden speziellen Vorschusses in der betreffenden Geldrechnung bei demjenigen Etatstitel in Einnahme nachzuweisen, bei welchem die verschiedenen Einnahmen an Entschädigungen für Heizung von Feuerungsmaterial und den amtlichen Gebäuden, die Gelder und dem Werthbetrage alter Akten, Utensilien pp. verrechnet werden. Das vorgedachte Vorschuß ist der Kasse ein deputo mit der Anweisung zu gewähren, dasselbe mit Empfang des Geldbetrages mit Quittung zu versehen und demnächst dem Verwalter des Schreibmaterialien-Magazins als Belag für seine Natural-Rechnung zurückzuerstatten.

Ihre Hochwohlgeboren haben hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Finanz-Minister
Im Auftrage
gez. von Lentze.

1. An sämmtliche Herren Provinzial-Schul-Direktoren und den General-Inspektor pp. Herrn Görlitz Hochwohlgeboren zu Erfurt.

Berlin, den 26. August 1856.

Abschrift vorstehender Verfügung beehre ich mich Ihr Ersuchen zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ganz ergebensten Bemerken zu übersenden, daß es sich empfehlen dürfte, bezüglich der Verrechnung des von den betreffenden Lehrern mit den Verwaltern der Lehrerwohnungen zu beziehenden amtlichen Heizungsbedarfs und des von denselben dafür zu gewährenden Deputats bei allen Verwaltungszweigen ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten. Ich stelle dabei ganz ergebenst anheim, mich die Lehrer des betreffenden Ressorts nach Maßgabe der obigen Verfügung mit Anweisung zu versehen.

Der Minister
der Geistlichen Finanz-Minister.
I.
pp. von Lentze.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G. III. № 2366.

Berlin, den 12. August 1886.

U. 19/8 86. 110.
I 3072.

Im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist eine Uebersichtskarte der Normalbezirke der Preußischen Staats-Eisenbahnen (2 Blatt) gefertigt und mittelst Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigt worden.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts sehe ich hierdurch mit dem Bemerken an, daß die Karte durch den Buchhandel käuflich bezogen werden kann und der Simon-Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung daselbst der Vertrieb übertragen worden ist.

Der Preis für das Exemplar ist auf 2 Mark 50 Pf. bemessen worden.

Im Auftrage
Marklenberg

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.

Abschrift der Königl. Akademie der Künste
Hoin

146 147 148 149

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 6. Juni 1887. 150 111

G. U. № 1545. I. 1566. 1 Anl.

Den nachgeordneten Behörden wird beifolgende Cabinets-Ordre vom 26. April d. J. mit der Anweisung mitgetheilt, dieselbe in ihrem Geschäftsbereiche zur Kenntniß der betheiligten Beamten zu bringen.

Im Auftrage.

An
die nachgeordneten Behörden
des Ressorts.

Abschrift des Königlichen Hausministeriums

Abschrift ad No. G II 1545.
Finanz-Ministerium.

Berlin, den 13. Mai 1887.

Der Königlichen Regierung theile ich ferneres zur Nachachtung und weitern Veranlassung mit, daß die Obligationen der preußischen Anleihen der Berlin-Anhalter, der Nordhausen-Erfurter, der Oberlausitzer, der Ostsee-Insel- und der Ungarnbahn-Anleihen der Ostbahn-Unternehmungen, nachdem der Staat diese Anleihen mit den Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Lastirung von Kautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G.S. S. 125) zuzulassen sind.

Der Finanz-Minister
In Vertretung.
gez. Meinecke.

An sämmtliche Königliche Regierungen.
In similo An die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier.
An die Königliche General-Lotterie-Direction hier.
An die Königliche General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hier.
An die Königliche Münz-Direction hier.
An die Königliche General-Direction der Seehandlungs-Societät hier.
An die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden hier.
An die General-Staatskasse hier.
An die Königlichen Direktionen der Kautionskassen unter Weisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft pp. — M. f. L. I 7611. / F. M. I 4625. —

152
113

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 2. Juli 1887.

I. 1823.

Pr. B. 7 87.
1 Anl. Bm

G. III. № 1429.

Den nachgeordneten Behörden zweimal Reisepass übersende ich beifolgend Abschrift der von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanz-Minister unter dem 6. Mai cr. — M. d. I. I. 4049 / F. M. I. 3655 I. Ang. / I. 5265 III. 4229 — erlassenen Anweisung betreffend die Beschaffung möglichster Beschleunigung bei dem Ehe- und Wanderpässen der Reisenden, zur Kenntnisnahme und gleichmäßiger Beachtung.

Im Auftrage.

Bartenstein

An

die nachgeordneten Behörden des vielseitigen Ressorts.

Abschrift der Königl. Regierung zu Potsdam.

Pr. 1. ausfertige ich der Königl. Regierung zu Potsdam gefl. Kenntnisnahme ergebenst. 19/7 87.

Abschrift der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst.

Berlin den 14 Juli 1887.

Der Landrat

Böllmann.

I.

Den Visa-Verein

a/ das Königl. Hofschloß für die Wandau Brücke

b/ das Königl. Hofschloß für Müncheberg

zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst.

Berlin den 14 Juli 1887.

Der Landrat

Böllmann.

Abschrift ad G. II. 1429.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 6. Mai 1857.

114
153

Es ist wahrgenommen worden, daß von den öffentlichen Behörden bei dem Aufbau und Wiederinstandhaltung von Instradenpapieren vielfach nicht mit der erforderlichen Raumsparung verfahren wird. Da durch die einer übermäßigen Raum einnehmenden bezüglichen Vermerke die Papiere börsenmäßig nicht mehr lieferbar werden, so veranlassen wir Veranlassung, die Königliche Regierung zur künftigen pfleglichen Behandlung und entsprechender weiterer Verfügung an die von Ihr ressortirenden Behörden und Institute auf die in der allgemeinen Verfügung vom 24. October 1846 (Min. Bl. für die innere Verw. Seite 193, Centralblatt der Abgaben pp. Verwaltung Seite 311, Fin. Min. Bl. Seite 235) enthaltenen Weisungen aufmerksam zu machen, wonach bei Aufbau und Wiederinstandsetzungen überall auf die thunlichste Raumersparniß Bedacht zu nehmen ist.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) von Bodelschwingh.

Der Finanz-Minister
In Vertretung
(gez.) Mainardus.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

M. d. I. I. A. 4049.
F. M. I. 3655 I. Reg. II. 5260 III. 4729.

115
159

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 30. Juni 1857.

I. 1866. U. 4787/4.

G. II. № 1747.

Im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die

„Uebersichtskarte der Vermessungsbezirke der Preußischen Staatseisenbahnen

(2 Blatt)"

in reiner Ätzmanier bearbeitet und mittelst Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigt worden.

In Verfolg meiner Verfügung vom 12. August v. Js. – G. II. 2366 – setze ich die nachgeordneten Behörden meines Ressorts mit dem Bemerken hiervon in Kenntniß, daß mir diese Karte durch den Buchhandel käuflich bezogen werden kann und der Kommissions-Verlag der Simon – Schropp'schen Hof-Landkarten-Handlung hierselbst weiter übertragen worden ist.

Der bisherige Preis von 2 Mark 50 Sgr. für das Exemplar bleibt unverändert.

Im Auftrage.

Barkhausen

An

die nachgeordneten Behörden des dortseitigen Ressorts.

Abschrift der Kgl. Akad. der Künste

155 156 157 158

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

B № 976.

Berlin, den 14. Mai 1887.

116
159

Fr. 17/5 87 I. 1248

Im Verfolg meines Erlasses vom 31. Juli 1886 № 1565 B II, betreffend die Maassen bei der Anfertigung und Prüfung der zum Dienstgebrauche bestimmten Hanfgarne, übersende ich den Laboratorien und Lehrern meines Ressorts Abschrift eines von dem Herrn Vice-Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums und Vorsitzenden der Commission zur Feststellung der technischen Normalmaasse an die Laboratorien seines Ressorts erlassenen Verfügung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Verfahrung.

In Vertretung.
Lüdiane

1.

1. Herrn Reg.-Rath Berly
Schwerdfeger zur Kenntnisnahme.
Vermerk!
2. Zu den Akten.
B. 20. 5. 87.

W. B.

An
sämmtliche nachgeordnete Laboratorien
und Lehrer meines Ressorts.

Druck der Königl. Akademie der Künste

Abschrift zu B. 976.

Präsidium des Staatsministeriums.

117

Berlin, den 6. Mai 1857. 160

Bei den unterm 5. Juli 1856 erlassenen „Grundsätzen für amtliche Papierprüfungen" (vergl. Mittheilungen aus den Königlichen technischen Versuchsämtern etc. 1856 P. 59 u. ff.) ist die Papierklasse I als „Papier aus Hadern, mit Zusatz von Zellulose, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzschliff, mit nicht mehr als 5 % Asche" bezeichnet worden.

Bei den Papierfabrikanten und Händlern sind Zweifel darüber entstanden, wie weit ein solcher „Zusatz" gehen dürfe. Um diesen Zweifeln zu begegnen, wird hierdurch bestimmt, daß als Zusatz von Zellulose, Strohstoff, Esparto nur eine Menge von weniger als 25 % anzusehen werden soll.

Bei den Ausschreibungen von Lieferungen wird dieser, wo es sich darum handelt, Papierklasse II zu wählen, stets vorzuschreiben sein, daß der Zusatz von Zellulose, Strohstoff und Esparto weniger als 25 % betragen müsse.

Zwar giebt es bisher noch keine sicheren Kennzeichen oder zuverlässige Untersuchungsmethoden, welche die Grenze von 25 % festzustellen gestatten, indessen wird in Zweifelsfällen die Benachrichtigung des Fabrikanten oder die Vorbenachrichtigung der Fabrikation genügen.

Die Papierklasse II kommt bei Papieren der Verwendungsart 2 b, 3 a und b und 5 a in Betracht. Bei allen zu den vorbezeichneten Verwendungszwecken bestimmten Papieren wird daher nur ein Aschengehalt von 25 % Zusatzstoffen vorzuschreiben sein, wo ganz besonderer Dichtigkeit ist indessen das Einhalten dieser Vorschrift bei 2 b.

Ew. (Dich, Sie) pp. ersuche ich mit Bezug auf mein Reskript vom 30. Juni v. J. – M. d. I. Nr. 2401/35 – ergebenst, zu veranlassen, daß in der dortigen Verwaltung künftig demnach verfahren werde.

Der Vice-Präsident des Staatsministeriums.

gez. von Prittkamer.

An den Königlichen Direktor der Staatsarchive, Wirklichen Geh. Ober-Reg.-Rath Herrn Dr. von Sybel Hochwohlgeboren,

das Generalarchiv des Reichs- und Staatsanzeigers

und

die Königliche General-Ordens-Kommission.

M. d. I. 762.

118.161.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G II. № 2218.

Berlin, den 1. September 1887.

I 2186 U. 7/9 87.

Dem Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die
Nebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußi-
schen Eisenbahn-Direktionen und der daselbst unterhaltenen Kö-
niglichen Eisenbahn-Betriebsämter (9 Blatt im Maßstab 1:
600000.)
in vierter Auflage bearbeitet worden.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts sehe ich hierwe-
mit dem Bemerken in Kenntniß, daß diese Karte durch den Buch-
handel käuflich bezogen werden kann und der Kommissions-Ver-
lag der Simon-Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hier-
selbst übertragen worden ist.

Der Preis für das Exemplar ist auf 6 Mark bemessen wor-
den.

Im Auftrage.
Delbrück.

An
die nachgeordneten Behörden des
dortseitigen Ressorts.

Abschrift der Kgl. Ministerien der Finanzen
hier.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G. M. № 2336.

Berlin, den 8ten Oktober 1887.

I 2453.

Ew. pp.

Der Rückgabe der mit Ihrem gefälligen Schreiben vom 1. d. M. eingereichten Belege meines Kassenbuchs sehe ich gefälligst binnen 1 Woche entgegen.

Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.
In Vertretung
pp. pp.

Ew.
Hochwohlgeboren
zu Königsberg i/Pr.

Die mitgesandten Belege des diesseitigen Kassenbuchs.

Vermerk d. Kgl. Regierungs-Hauptkasse hierzu.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G. III. № 2708.

Berlin, den 28. November 1887.

I 2821.

Ew. Hochwohlgeboren

Beilage

10

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten beifolgend Abschrift der von dem Herrn Minister des Innern in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und dem Herrn Finanz-Minister unter dem 5. November cr. — M. d. J. I. N. 8627. M. f. L. I. 16 613. II. 6439. III. 13 774. F. M. I. 12 467. II. 12 282. III. 13 929. — erlassenen Verfügung, betreffend die fernere Verwendung der Hinterlassenen zu den vom Feldzeugmeister Grafen Moltke bewilligten Gnadengehalten an die Hinterlassenen zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verwaltung.

Im Auftrage.

Bartenbach

Gelesen Stempeli.

v. Hey

gelesen Arnsberg 12/12 87.

Herrn

den nachgeordneten Behörden

des hiesigen Ressorts.

Abdr. der Kurh. Inst.

6.

Den diesseitigen Herren Bürgermeistern zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Tarnowski

zu Neu Stettin.

B. 5.12.87.

Abschrift ad. G. M. 2708.

Berlin, den 5. November 1887.

764

Finanz-Ministerium.

Auf eine weiterung ergangene Bestimmung des Herrn Reichskanzlers sollen künftig in sämmtlichen Ressorts der Reichsverwaltung, einschließlich der Militairverwaltung, die Sendungen von Zinsscheinen, welche zur Kassirung gegeben gehören, gleichmäßig als portofreie Dienstsachen behandelt werden. In Folge dessen hat der Herr Königs. Minister an den mitunterzeichneten Finanz-Minister das Ersuchen gerichtet, Ihrer Anweisung zu treffen, daß alle die Militair-Verwaltung betreffenden Sendungen der gedachten Art Seitens der Lieferanten bezw. Kassen des stehenden Heeres portofrei befördert werden.

Die Königliche Regierung beauftragen wir, Ihre Hauptkasse hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Behufs Herbeiführung einer gleichartigen Behandlung der Frankirung von Reichsbeamten bestimmen wir unter entsprechender Abänderung der Bestimmungen unter No. 11 und 12 S. 2 der zur Ausführung des Regulativs vom 28. November 1869 über die gebührenfreie Behandlung der Postsendungen im Reichs-Dienst. Angelegenheiten erlassenen Instruktion

vom

vom 22. Dezember desselben Jahres hierdurch, daß
seitens auf den preußischen Staatsbeamten die hin-
sichtlich zu den von ihnen hinterlegten Kautionszeug-
nissen freiwillig zugesandten sind und das betreffende
Porto auf die Staatskasse zu übernehmen ist.

Die Königliche Regierung hat auf in dieser Be-
ziehung die erforderlichen Anweisungen zu treffen.

Der Minister des Innern. Der Minister für Landwirthschaft, Der Finanz-Minister
Im Auftrage.
(gez.) von Jastrow. Lucius. von Scholz.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

M. d. J. I. A. 8627.
M. f. L. u. G. { I. 16613. II. 6439. III. 13779.
F. M. { I. 12467. II. 12252. III. 13929.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 6. März 1888.

122
165

I 439.

G. II No 161. U I. U I. U II. U II.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten beifolgend Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 20. Januar d. Js. – III 741. II. 652. I. 748 – an die Provinzial-Steuer-Directoren erlassenen Verfügung, betreffend den Rampal zur Bau- und Lieferungs-Verträgen über vertretbare Sachen, zur Baumaterialsteuer und zur Lagerung, insbesondere auch das Pfandrechtsgesetz der Verfügung.

Im Vertretung.
Lucanus

I.

1. Die Central-Baugesellschaft hat sich
Mindestsatzung dahin zu ersuchen, wann
Räumlichkeit noch 3 Hypotheken vor ihrer
Eintragung sie sind gelöschen zu lassen, wenn sie die
Hypothek vor Ausstellung der drei ordentlichen
Lagerscheine gelöscht ist.
2. Den diesseitigen Herren Eisenbahn-Commissarien zur Kenntniß
nahme und Verfügung.

Im Auftrage
Neumeister

die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts – excl. des Königlichen Provinzial-Steuer-Collegiums hierselbst.

J. Z. Die Abschrift.
B. 19. 3. 88.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 20. Januar 1888. 166

Von der Reichs-Verwaltung ist bisher in Uebereinstimmung mit verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen angenommen, daß

1, der durch §. 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (R. G. Bl. P. 186) zur Anwendung gebrachte Tarifsatz für die in Tarifnummer 4 zu diesem Gesetze bezeichneten reichsstempelpflichtigen Rechtsgeschäfte seit dem 1. October 1885 als dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 29. Mai / 5. Juni 1885 (R. G. Bl. P. 121 und 179) in so weit wieder zu erheben sei, als es sich um Geschäfte handelt, welche nicht unter Tarifnummer 4 zu dem letztgenannten Gesetze fallen;

2, die „Anmerkung" zu Tarifnummer 4 des Gesetzes vom 29. Mai / 5. Juni 1885, wonach durch „rechtsgültige Abschließungsgeschäfte über die Lieferung von einem der Vertragenden angekaufter oder hergestellter Waaren von Dritten oder Waaren derselben Art sind, nur solche Geschäfte sich beziehen, welche von sich unter Tarifnummer 4 B zu dem erwähnten Gesetze fallen, d. h. welche unter Zugrundelegung von Usancen von einer Börse über Waaren von Waaren gebildet sind, für die von der betreffenden Börse Terminpreise notirt werden.

Nachdem über die unter 1 erwähnte Frage von dem Reichsgericht (II. und IV. Civilsenat) in den Erkenntnissen vom 4. October und 28. November v. Js., und über die unter 2 erwähnte, auf nicht zur Entscheidung des Reichsgerichts gekommene Frage von anderen Gerichten, in einem der Abschließung der Vertragsverwaltung entgegengesetzten Sinne entschieden ist, habe ich beschlossen, daß in Zukunft auf den Verwaltungsbehörden, unter Aufgebung des bisher von denselben festgehaltenen Standpunkts, auf der für die Vertragspflichtigen günstigeren Auffassung verfahren werden soll. Es ist daher zu Bereits-, Rückkaufs-, Tausch- oder Lieferungs-Verträgen über Waaren von festen Preisen oder Waaren jeder Art, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen und welche entweder zum Zubaue als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung, der Verarbeitung bestimmt sind, wenn nicht eine der im §. 9 a, b u. d des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 erwähnten Ausnahmen vorliegt, ein Stempel nicht zu ver-

wenden.

wenden; wird die ist damit einverstanden, dass - wie dies bereits durch die früh-
fristige Verfügung vom 6. Januar 1886 III 16260/85 aufgegeben ist - die für
Staatseisenbahn-Verwaltungen zu verwendenden Betriebsmaterialien in Zu-
kunft, auf die Verzollung von „gewerblichen Betriebsmaterialien" abgefertigt
und werden.

Von der Verwendung eines Freischein-Formulars ist ferner Abstand zu nehmen
bei allen Fällen, in welchen Aufschreibungsgeschäften über die Zahlung von einem
der Beamten erzeugte oder hergestellte Mengen von Waaren oder Waaren, ohne
viel, ob die Geschäfte unter Zugrundelegung von Listen, Usancen und über
Waaren für welche Vereinigungen mehrt werden, abgeschlossen sind oder nicht. Die
Befreiung bezieht sich insofern, wie ab in der „Anmerkung" zu Positionen
4 des Zollgesetzes vom 29. Mai / 3. Juni 1885 heißt, nur auf

„Mengen von Proben oder Waaren",

mithin, wie auch in einem zollgerichtlichen Erkenntniss vom 31. März v. Js.
anerkannt ist, nur auf solche Gegenstände, welche in Mengen, d.h. nach Zahl,
Maß oder Gewicht gezollt werden. (vertretbare Sachen.)

Ihre Erklärungsabgaben verwendbar ist, auf verständigen Grundsätzen in
Zukunft verfahren zu lassen, auch die gegen die festgesetzten Prozente über
Zollbeträge, welche auf Verstandenen zu Unrecht erhoben sein würden,
durch Klagerhebung der Klagen zu benutzen, und die unter Vorbehalt
eingezogenen Zollbeträge, bei welchen die Klagefrist noch läuft, auf Antrag
zu erstatten. Die wollen indess dafür Sorge tragen, dass, wenn von Ihnen oder
von Ihnen überwachten Lagerern Depot- oder Lieferungsverträge geschlossen
werden, welche auf den bisherigen Grundsätzen stempelpflichtig gewesen wä-
ren, indess auf dem Übrigen stempelfrei sind, die Entheiligung von vornherein
auf die Stempelfreiheit des zu errichtenden Vertrages mitvereinbart genommen
werden, damit bei ihnen vollständige Klarheit darüber besteht, dass sie bei ihrer
Privilegierung einen Stempelverschlag nicht zu beanstandigen haben.

Der Finanz-Minister
(gez.) von Scholz.

An die Herren Provinzial-Steuer-Directoren.
III. 741. II 652. I. 748.

Königliche
Akademie der Künste.

124/167

Berlin, den 19. März 1888.

Die Central-Direktion der Königlichen Kunstakademie p.p. Klagelegitimation erhebt in Gemäßheit des Herrn Finanz-Ministers Erlass vom 6. d. Mts. - G.III. No 161 U.I, U.II, U.III, U.IV - übersandten neuergangenen Abschrifts der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 20. Januar cr. - III 741, II 652, I 748, - gegen Verfügung von die Nachsteuern alterdings Lehrmeisterlichen, hierher gehörigen Sachen zu wollen.

Resp. 3/3
3 Exemplare
Circular-Verfügung ergebenst
beigelegt
Berlin, d. 28. März 1888

Reich

Geh. Kanzlei-Rath u. Secretair.

An die Central-Kanzlei der Königlichen Akademie der graphischen Wissenschaften und Musik und Akademie der bildenden Wissenschaften

I439.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 28. Mai 1888

125
168.

I. 1137.

U III B № 6580. M. 2260. U I. U II.

Die maßgebenden Bestimmungen meines Ressorts wegen Ausführung des §. 38 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, die öffentliche Bekanntmachung der Anzeigen der versicherungspflichtigen Gewerbe in Folge haben wird. Es ist daher Sorge zu tragen, daß die, für Ausführung von Neubauten, Aufstellung und Aufstellungsänderungen des diesseitigen Ressorts verwaltenden Betriebe in diese Anzeigen aufgenommen und richtig verwaltet bezw. abgeschätzt werden. Ergiebt sich die Nothwendigkeit, gemäß Abs. 3 des cit. §. 38 die Genehmigung von Baulichkeiten mit zu ertheilen, so ist dieser Anzeige zu entsprechen.

Im Vertretung
Hoffmann

d.
Zu den Akten.
B. 6. 6. 88.

Abs

sämmtliche maßgebenden Behörden des diesseitigen Ressorts.

Anm. d. Kgl. Ober-Präs. d. Provinz
Hes

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

B. No 1933.

Berlin, den 16. Juni 1888.

I. 1348

1216
169

Pr. 21/6 88
Vorl. Z.

Die Behörden und Beamten meines Ressorts wollen mit Bezug auf die Erlasse vom 31. Juli 1886 – B. 1568 II – und 14. Mai v. J. – B. 976 –, das Verfahren bei Anschaffung und Prüfung des zum Dienstgebrauch bestimmten Feuerwerks betreffend, hierneben Abschrift der Circular-Verfügung des Herrn Vice-Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums vom 2. Juni d. J. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

In Vertretung:

Strauss

ad I. 7. No 1174.
do 19/7 88.

1. Abschrift der vorliegenden Circular-Verfügung wollen Euer Hochwohlgeboren für die bild. Künste und die Hochschule für Musik.
2. Ihnen Euer Hochwohlgeboren gefl. Kenntnißnahme und Nachachtung.
B. 12. 7. 88.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden und Beamten meines Ressorts.

Kgl. Akademie d. Künste.

Abschrift von Abschrift.

1247/170

Berlin, den 2. Juni 1888.

Präsidium
des Staats-Ministeriums.

In den unter dem 5. Juli 1886 erlassenen Grundsätzen für amtliche Physikus-Prüfungen ist für Dispensationen, welche von Provinzialbehörden ausgesprochen werden, bestimmt, daß für jede Physikusstelle je nach dem Orte, welchen dieselbe dereinst soll, sowohl eine der 6 Fähigkeitsklassen der Tabelle I, als auch eine der IV. Hilfsklassen der Tabelle II vorgeschrieben werden sollen, ausserdem aber der ausdrückliche Vorbehalt zu machen sei, daß Physikus nach erfolgter Lieferung in mindestens einer für jede Stelle zu ziehenden Durchschnittsprobe auf Kosten des Lieferers eine weitere zu liefern.

Diese Vorschrift wird, wie sich aus der bisherigen Praxis der Physikusprüfungscommission ergeben hat, nicht in ausreichendem Maße befolgt.

Obwohl die Zahl der Lieferer, welche Proben des ihnen zugehörigen Physikus direkt haben prüfen lassen, als auch die Zahl der von den einzelnen Lieferern zur Prüfung eingereichten Präparate ist eine so geringe, daß der Zweck des gemachten Versuches, die Prüfung des Alkaloidgehaltes für die Zukunft nicht in wünschenswerther Weise erreicht wird.

Insbesondere haben nur wenige Lieferer eine direkte ausreichende Prüfung veranlassen lassen, indem sie sich die Einsendung der vorgeschriebenen Proben für Abonnements zu Nutze

macht.

machen.

Allerdings wird ein großer Theil der von Privaten gestellten Anträge insofern durch Lieferanten veranlaßt werden können, als die letzteren ihren Lieferanten die Pflicht auferlegen, über die Lauffähigkeit ihrer Lieferungen eine amtliche Prüfungsbescheinigung beizubringen. Ein Theil der Lieferanten begnügt sich indessen mit der Versicherung der Lieferanten, daß das Projectil eine amtliche Prüfung unterlegen habe und von ihnen die Gewähr für die vertragliche Erfüllung der vorschriftsmäßigen Eigenschaften übernommen werde. Solche Versicherungsscheine pflegen eine Erfüllung der Vorschriften für Lieferungen nicht in sich zu schließen und können eine Gewähr für die Lieferung des Fabrikates nicht geben. Kann nun den Lieferanten die Ablehnung und Einsendung der zur Prüfung gegebenen Projectile überlassen wird, so ist es nicht ausgeschlossen, daß vorwiegend ihr Interesse gewahrt wird. Noch weniger kann die gewählte Art der Lieferung von Gutachten über bestehende Lieferungsbedingungen genügen.

Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß die Lieferanten vorab auf in denjenigen Fällen, wo unter Zugrundelegung der Gewehre eine amtliche Prüfung älteren Datums zurückgegriffen wird, sich von Zeit zu Zeit von der Erfüllung der Vorschriften durch eine möglichst ausgedehnte Nachprüfung überzeugen, daß die Lieferanten gewissen selbst die Ablehnung der Proben und der Lieferungen treffen müssen, wenn der Zweck der Abstimmungen über die Projectilprüfungen erfüllt werden soll,

und

und daß drittens die Lieferanten bei den Prüfungsberichten die Lieferbedingungen namhaft machen müssen.

Unter Hinweis auf die bei der Anwendung der Grundsätze für amtliche Projectil-Prüfungen hervorgetretenen, oben dargelegten Uebelstände und die sich hieraus ergebenden Hauptpunkte mache ich im Anschluß meines Erlasses vom 30. Juni 1886 (A. M. 2401/85.) auf die Befolgung der gedachten Grundsätze nochmals aufmerksam.

Der Vice-Präsident des Kriegsministeriums.

(gez.) von Pfuhlstein.

An den Königl. Direktor der Artilleriewerkstatt, Mitgl. Königl. Ober-Kriegsgerichts Herrn Dr. von Sybel Hochwohlgeboren, den Vertreter des Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Artillerie-Aufsichts, den Königl. General-Ordens-Kommissionen. (mit gleichem Anschreiben besonders.)

A. M. 1276/88.

129
172

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 23. Juni 1888.
Nr. 7788 III.
I. 1485.

G III № 1334.

Im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die

1 Exemplar für den Akten. 13.9.88.

„Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Staats-Eisenbahnen (4 Blatt.)"

in neuer Auflage bearbeitet und mittelst Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigt worden.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts sind hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Karte durch den Buchhandel käuflich bezogen werden kann und der Kommissions-Verlag der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hierselbst übertragen worden ist.

Im Interesse möglichster Verbreitung ist der Preis von 2 M. 50 Pf. für das Exemplar unverändert geblieben.

Im Auftrage.
Bartheldy

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
Senat der Königl. Akademie
der Künste
hier.

An

1307

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

B. No. 2296 U. Ang.

Berlin, den 10. Juli 1888.

I. 1534.

Die Lehrer und Lehrerinnen meines Ressorts erhalten hierneben Abschrift der von der Commission zur Vorprüfung der technischen Versuchsanstalten aufgestellten und genehmigten „Normalsätze für amtliche Untersuchungen" zur Kenntniß, Prüfung und Berichtung.

Im Auftrage:
Greiff

1. Das Ersuchen des Minister. d. öffentl. Arbeiten ist Vor. M. zu erfüllen, wenn thunlich noch 2 Exemplare.
2. Abschrift zu B. 2296 III zu erstatten.
3. 17.7.88.

1. Die erbetenen Erklärungen sind heute eingegangen.
2. Vorschläge
a, des Direktoriums der Königl. akad. Hochschule für die bildenden Künste
b, des Direktoriums der Königl. akad. Hochschule für Musik
zu einer Prüfung der vorliegenden Abschriften zum Zwecke Einreichung.
3. Herrn Vorsa. Berlin, den 27. Juli 1888.
Berg Schmidt.
Schulz 3. Jan.
Regierungsrath
pp. ergebenst
Vorsteherin.

Sämmtliche vorgeordnete Lehrer und Lehrerinnen meines Ressorts.

Grundsätze für amtliche Tinten-Prüfungen.

Klassificirung der Tinten:

Klasse I: Eisengallustinte, eine nach dem trocknen schwarze Schriftzüge liefernde Flüssigkeit, welche mindestens 30 g Gerb- und Gallussäure, die lediglich Gallapfel entstammt, und 4 g metallisches Eisen im Liter enthält.

Klasse II: Tinte, welche schwarze Schriftzüge liefert, die nach achttägigem trocknen durch Alkohol und Wasser nicht ausgezogen werden können.

Jede Tinte muß klar fließen und darf selbst unmittelbar nach dem trocknen nicht klebrig sein.

Verwendungsart der Tinten.

Klasse I, Eisengallustinte findet bei Schriften auf Fabrik-Verwendung, welche nach der Stoffklasse I (vergl. Grundsätze für amtliche Fabrik-Prüfungen vom 5. Juli 1886, Mittheilungen aus der Königlich technischen Versuchsanstalten 1886 P. 89) nur Cellulose enthält und nicht mehr als 2 Prozent Asche giebt; oder nach der Stoffklasse II nur Cellulose mit Zusatz von Cellulose, Strohstoff, Esparto enthält, aber frei von Holzschliff ist und nicht mehr als 5 Prozent Asche giebt.

Klasse II findet bei Schriften auf Fabrik-Verwendung, welche nach Stoffklasse III oder IV beliebige Stoffzusammensetzung enthält.

Eine dieser beiden Tintenklassen findet für alle amtlichen

Schrift.

schriftmäßige Anwendung, welche nicht durch Umdruck vervielfältigt werden sollen.

Prüfung der gelieferten Tinten.

Die Behörden sind befugt, die zum Dienstgebrauch bestimmten Tinten in der Königlichen chemisch-technischen Versuchsanstalt zu Berlin (N. Invalidenstraße 44) einer Prüfung unterwerfen zu lassen.

Ergiebt sich hierbei, daß die Lieferungsbedingungen nicht innegehalten sind, oder ergiebt sich insbesondere Mängel, daß der Lieferant bei Tintenklasse I die Gerb- und Gallussäuren nicht lediglich aus Gallapfel genommen hat, so trägt derselbe, abgesehen von einer festzusetzenden Conventionalstrafe, die Kosten der Untersuchung. Sind derartige Ausstellungen nicht zu erheben, so werden die Kosten von der Behörde getragen, welche die Prüfung veranlaßt hat.

Kosten der Tintenprüfung.

Die Kosten der Prüfung einer Tinte der Klasse I auf Gerb- und Gallsäure, sowie auf Säure betragen 20 M, diejenigen der Prüfung einer Tinte der Klasse II auf Haltbarkeit 10 M.

Die übrigen Untersuchungen finden nach Maßgabe der Vorschriften für die Handhabung der Abstempelung für Tintenprüfung vom 1. September 1884 (vergl. Mittheilungen aus der Königlichen technischen Versuchsanstalten 1884 S. 92, No. 208 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 4. September 1884) statt.

Die gesammte Tintenprüfung auf Erfüllung der Lie-

Lieferungsbedingungen der Klasse I kostet 50 M, der Klasse II 10 M.

Vorschriften bei Ausschreibungen.

Bei Ausschreibungen von Tinten-Lieferungen wird unter der Klasse nur nach der Flüssigkeitsgrad und der Farbenton, welchen die Tinte beim Ausfließen aus der Feder haben soll, der aber stets nach dem Trocknen in tiefes Schwarz übergehen muß, vorzuschreiben.

Der Regel nach wird nur vorzuschreiben sein, daß nur solche bereitete Tinte geliefert werden darf und dasselbe die Abstempelung größerer Mengen in einzelnen Posten erfolgen muß, welche auf Lieferung je eine Probe haben sind.

133
180

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G. III. № 1495. I. 1206.

Berlin, den 22. Juni 1889.

Vr. 3/7 89. 3 Bl. C.

An Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die

„Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der preußischen Staats-Eisenbahnen (4 Blatt)"

in neuer Auflage bearbeitet und mittelst Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigt worden.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts setze ich hiervon in Kenntniß mit dem Bemerken, daß diese Karte durch den Buchhandel käuflich bezogen werden kann und der Commissions-Verlag der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hierselbst übertragen worden ist.

Im Interesse möglichster Verbreitung ist der mäßige Preis von 2 Mark 50 Pfennig für das Exemplar unverändert geblieben.

Im Vertretung.

v.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.

1. Ja 1 Exemplares des nachstehend Reskripts an.
fortan das diesseitige
a/ d. ostpreuß. Provinzialbeh. f. die bild. Künste,
b/ der ostpr. Provinzialbeh. f. Musik,
c/ das ostpr. Provinzialbeh. f. Literatur u. Presse
2. Im Übrigen zu den Akten.

B. 5. f. 89.

Abschr. an die Akademie der Künste hier

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 3. Februar 1896.

I 304. Kr. 15/2/96 182

G. III. No. 161.

1. Zu den Akten. 17.2.96 Kr.

Das Königliche Haerb. Ministerium hat unterm 11ten Januar c. J. den in der Fassung vom 19ten Mai 1859 gefaßten Leitfaden, wonach außer dem, jedem Jahrgange der Gesetz-Sammlung beizugebenden Personregister fortan alle zehn Jahre ein die ganze Vergangenheit umfassendes Haupt-Personregister angefertigt werden soll, dahin abgeändert, daß zunächst für die Jahre 1806 bis 1893 ein neues Hauptregister nicht neu herzustellen, vielmehr in den vom Jahre 1893 an von jetzt zu jetzt Jahren jedesmal beizugebenden Hauptregistern nur auf die nach 1883 erschienenen Gesetz-Sammlungen Rücksicht zu nehmen ist. Demgemäß das bisher, die Jahre 1806 bis 1883 umfassenden Hauptregister werden auch nach dem Erscheinen des nächsten, die Jahre 1883 bis 1893 umfassenden Hauptregisters an den bisherigen Halten, soweit die vorhandenen Bestände reichen, zu den bisherigen Preisen abgelassen werden.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts pp. ist hiervon in Kenntniß.

Im Auftrage.
Bartheuer

An
die nachgeordneten Behörden
meines Ressorts.
Beamten der Kgl. Akademie der Künste hier.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 17. Februar 1890.

I 349.

U. III. No. 248.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses an das Königliche Staats-Ministerium vom 29. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Kosten für die am 27. Januar d. J. stattgehabte Illumination bezw. Dekoration der Hauptstraßen, sowie der öffentlichen Amtsgebäude auf die Lehranstalten, Kasernen und Wachtlokale, wofern dieselben zu Illuminationszwecken dekorirt werden, aus Staatsfonds, soweit dieselben nicht zu Dienstzwecken gehören, sowie die Kosten für die Illumination der Dienstwohnungen der Beamten, welche zu Dienstzwecken dekorirt werden, aus den Fonds, welche für die Dienstzwecke dieser Beamten bestimmt sind, zu bestreiten sind.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts setze ich hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Gosler

An
die nachgeordneten Behörden
des vielseitigen Ressorts.
Amt d. Kgl. Akademie der Künste.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 13. Juni 1890.

I. 1315.

A. 26/6 90 M.

G. III. Nr. 1102.

In dem Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die

d. Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Fö den preußischen Staats-Eisenbahnen im Maßstab Abzug. 1:100 000 (4 Blatt)"

A. 26.6. neu bearbeitet und durch lithographischen Ris- und 90. Farbendruck hergestellt und berichtigt worden.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts setze ich hiervon in Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Karte durch den Buchhandel zum Preise von fünf Mark für das Exemplar bezogen werden kann, und der Simon Schroppschen Hof-Landkarten-Handlung hierselbst der Kommissionsverlag übertragen worden ist.

Im Vergleich zur bisherigen, mittelst Photo-Lithographie berichtigten Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke, welche den jetzigen Anforderungen nicht mehr genügte, ist der Inhalt der in gedrungener Weise aufgeführten neuen Karte nach allen Richtungen wesentlich ergänzt, und durch besondere Farbenzeichnungen am Rande, sowohl das hervorragend entwickelte Eisenbahnnetz in den Bahnverwaltungen und Betriebsbezirken des Landes selbst auf die oft rasch vorzeitige Lösung

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.

Lösung der Bahnlinien bei großen Städten näher
verantwortlicht.

Die Gesetze vom 9. und 10. Mai d. J., betreffend
den Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat,
sowie den Bau von neuen Eisenbahnen und Ab-
lage der 2. bezw. 3 und 4. Gleise, sind in der
Karte berücksichtigt; desgleichen der mit Beginn
des Sommerfahrplans auf verschiedenen Bahn-
strecken stattfindende Übergang aus dem bisher-
igen Betrieb für Bahnen untergeordneter
Bedeutung in den Betrieb für Vollbahnen.

Im Auftrage.

Ewald

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 12. Juni 1890.

I 1287.

Cr. 24/6 90
4/3.

B. No 1834.

Die Behörden und Beamten meines Ressorts erhalten mit Bezug auf die Erlasse vom 31. Juli 1886 – B. 1568 II –, 14. Mai 1887 – B. 976 – und 16. Juni 1888 – B. 1933 –, betreffend die Prüfung der für den Unterricht angeschafften Lehrmittel, beifolgend Abschrift einer von dem Herrn Vice-Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums unter Anderm der Kommission zur Begutachtung der technischen Versuchsanstalten an die Behörden seines Ressorts erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Im Vertretung.

Bartheuer

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden und Beamten meines Ressorts.

1. Abschrift des vorstehenden Erlasses nebst Anl. erhalten
a) das Provinzialmuseum der ostpreuß. Gewerbe- und Handelskammer in Königsberg
b) das Provinzialmuseum d. ostpreuß. Gewerbefleißes in Königsberg.
2. Gl. Kassen-Rendy Schwartz gegen Empfangsbescheinigung z. Kassenakten.
8.7.90.

Abschrift
des Erlasses des Königlichen Staatsministeriums

S. III. 1102.

Hier.

Abschrift von Abschrift.

138
189

Präsidium
des
Staatsministeriums.

Berlin, den 31. Mai 1890.

Nach einem Bericht der Kommission zur Beaufsichtigung der technischen Versuchs-Anstalten hat die Königliche mechanisch-technische Versuchs-Anstalt zu Charlottenburg im Jahre 1889 bemerkt, daß von 265 von den Behörden mit Angabe der Lieferungsbedingungen zur Prüfung eingesandten Proben nur etwa 50 Prozent den Lieferungsbedingungen wirklich entsprachen. Der Grund liegt darin, daß Händler und Fabrikanten die Absicht gewonnen haben, daß die Proben nur halten an die Versuchs-Anstalt zur Prüfung gelangen und daß besonders die Lieferungen in gutem Vertrauen ohne weitere Nachprüfung als genügend erachtet werden. Praktischer Wert ist in dieser Beziehung nur die Thatsache, daß, weil die Versuchs-Anstalt früher das Maximum an zugesetzter Zellulose nicht festzustellen hatte, der Zusatz an Zellulose bei den oben erwähnten Proben fast überall zu groß war.

Im

ad B. No. 1134.

In Verfolg der diesseitigen Schreiben vom 30. Juni 1886 (St. M. 2401/85) und 6. Mai 1887 (St. M. 752/87) mache ich Ew. [Hochwohlgeboren] / Das / die –

– einem Antrage der genannten Kommission entsprechend – auf diese Erfahrungen mit dem ergebensten Ersuchen aufmerksam, auf die schärfere Handhabung der Vorschriften über die Beschaffung und Prüfung von Papieren innerhalb der dortigen Verwaltung gefälligst hinwirken zu wollen.

Der Vice-Präsident des Staatsministeriums.
In Vertretung.
gez. Homeyer.

An
den Königlichen Direktor der Staats-Archive, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Dr. von Sybel Hochwohlgeboren;
das Kuratorium des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers;
die Königliche General-Ordens-Kommission. –
St. M. 1806/88. I. Ang.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G. III. No. 1576.

Berlin, den 15. August 1890.

I 1609. pr. 22/8 90.
1 Anl.
u. 3 Exempl. [illegible]

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift der von dem Herrn Finanzminister unterm 23. Juli d. Js. an sämmtliche Königliche Regierungen pp. erlassenen Circular-Verfügung, betreffend die Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Westholsteinischen Eisenbahn und der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn zur Bestellung von Amtskautionen zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

In Vertretung.
Barkhausen

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

[illegible]

Die 3 Exempl. an [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Abschrift zu G. III. 1576.

140.
731

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 23. Juli 1890.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Privilegirten Eisenbahn der Holsteinischen Eisenbahn und der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn, nachdem der Staat diese Eisenbahnen mit dem Eigenthumsrechte der genannten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125.) zuzulassen sind.

Der Finanz-Minister
In Vertretung
(gez.) Rheinbaben.

An sämmtliche Königliche Regierungen und in simili
" die Kgl. Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hier,
" " " General-Lotterie-Direktion hier,
" " " " Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hier,
" " " Münz-Direktion hier,
" " " General-Direktion der Versorgungs-Anstalt hier,
" " " Hauptverwaltung der Staatsschulden hier,
" " " General-Staats-Kasse hier und
" " " Direktionen der Rentenbanken unter Mitzeichnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft pp.

I 10527.

141.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 18. September 1890. 192

I 1712. Ex. 24/9 90.

B. Nr. 2583.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts übersende ich beifolgend nebst Anlage Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Juli d. J., betreffend Bestimmungen über das bei Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sowie anderer fürstlicher Personen innerhalb der Preußischen Staaten Seitens der Civilbehörden inne zu haltende Verfahren, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Im Auftrage.
Schlosser.

U.
Für den Abtheilungs-Vorsteher.
B. 25. 9. 90.
[illegible]

Die nachgeordneten Behörden des Ressorts.

Abschrift zu B. No 2583.

Auf den Bericht vom 1. Juli d. Js. entscheide Ich den mit demselben Mir vorgelegten Bestimmungen in der beiliegenden Fassung über das bei Meinen und anderer fürstlicher Personen Reisen innerhalb der preußischen Staaten Seitens der Civilbehörden einzuhaltende Verfahren hierdurch Meine Genehmigung und beauftrage Ihn den Reichskanzler und das Staats-Ministerium, wegen künftiger Anwendung dieser Bestimmungen das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshaven, den 29. Juli 1890.

gez.: Wilhelm R.

gez.: von Caprivi. von Boetticher. von Maybach.

Zugleich für den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Freiherr Lucius von Ballhausen. Hamerstein.

von Scholz. Freiherr von Berlepsch. Miquel.

An den Reichskanzler und das Staats-Ministerium.

Abschrift. 1. 143
794

Bestimmungen

über das Verhalten der Civilbehörden bei Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sowie anderer fürstlicher Personen in den preußischen Staaten.

I. Vorbemerkungen.

1.) Bei allen Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs wie der übrigen Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften gilt als Grundsatz, daß Meldung bezw. Empfang Seitens der Civilbehörden nur dann stattzufinden hat, wenn dies bei Mittheilung über Reise und Ankunft ausdrücklich von Seiner Majestät befohlen wird. Enthalten die bezüglichen, den Civilbehörden zugehenden Weisungen keine Anordnungen über Empfang, so unterbleibt solcher, und hat alsdann – ohne daß dies noch weiter ausgesprochen zu werden braucht – auch Niemand auf den Bahnhöfen zu sein.

2.) Es ist dieser Behörde der Begleitung der hohen Reisenden (Adjutanten, Cavaliere etc.), rechtzeitig die Befehle derselben wegen Annahme oder Ablehnung

der

der Empfangs zu erbitten und durch das Gesamt Civil, Cabinet bezw. Ober, Hofmarschall, Amt zur Allerhöchsten Entschließung zu bringen.

3.) Bei allen Reisen Sr Majestät des Kaisers und Königs sowie anderer Fürstlicher Personen – insofern die Reisen der letzteren als offizielle gelten sollen – ergeht Seitens des Ministers des Innern oder des Ober, Hofmarschall, Amts eine Mittheilung an die Ober, Präsidenten derjenigen Provinzen, deren Bezirk von der Reise berührt wird, und haben demzufolge die Ober, Präsidenten das Nöthige zu veranlassen. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Ober, Präsidenten der Regierungs, Präsident zu Sigmaringen. In Berlin erfolgt der Polizei, Präsident besondere Mittheilung. Nur bei äußerst dringlichen Anlässen werden die desfallsigen Mittheilungen unmittelbar an die Landräthe bezw. Vorsteher der Orts, Polizeiverwaltung gerichtet werden, wie auch in solchen Fällen Aenderungen in den Reise, Anordnungen – insoweit sie für den Empfang durch die Civilbehörden von Bedeutung sind – bei diesen durch die begleitenden Kavaliere, Adjutanten etc. direkt zur Kenntniß zu bringen sind.

4.)

4.) Erfolgt die Mittheilung über Reisen Fürstlicher Personen auf anderem Wege als durch die genannten Behörden, oder reisen Monarchen etc. incognito, so unterbleiben alle Empfangs, Feierlichkeiten.

5.) Ein Empfang findet – falls er angeordnet ist – außerhalb Berlins nur in denjenigen Orten statt, welche als Zielpunkt der Eisenbahnstrecke anzusehen sind, oder wenn die hohen Reisenden unterwegs daselbst Absteigequartier nehmen. In Orten, welche auf der Reise nur berührt werden, findet daher im Allgemeinen – gleichgültig ob die betreffenden Eisenbahnzüge daselbst anhalten oder nicht – keinerlei Empfang statt.

Berlin verhält in diesem Sinne stets als Zielpunkt der Eisenbahnstrecke, wenn nicht die Fortsetzung der Reise von dem Ankunfts, oder einem anderen Bahnhofe in Anspruch genommen ist.

6.) In der Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens hat allgemein jeder Empfang zu unterbleiben. Jede Ausnahme hiervon wird besonders befohlen werden.

7.) Die nachstehend unter II bis VI gegebenen Bestimmungen haben nur den Fall im Auge, daß die Reisen mit der Eisenbahn erfolgen, sie finden sinngemäß aber auch bei Reisen mit

Schiff

Schiff oder zu Wagen mit den sich daraus ergebenden Änderungen.

8.) Hinsichtlich der Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sowie aller Mitglieder des Königlichen Hauses zwischen Potsdam, Charlottenburg, Homburg und Berlin gilt der Grundsatz, daß im Falle der genannten 4 Orte beim Wechsel des Hoflagers nur, wenn ein Empfang stattzufinden hat.

9.) Beim Empfang Ihrer Majestäten des Kaisers und der regierenden Kaiserin haben die Zivilbeamten in Gala-Uniform mit dunklen Beinkleidern und die Geistlichen in Amtstracht zu erscheinen.

II. Empfang Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

10.) Beim Empfang Sr. Majestät des Kaisers und Königs ist je nach Befehl zu unterscheiden: Großer und kleiner Empfang.

Großer Empfang.

11.) Enthält die Mittheilung über die Reise Sr. Majestät den Vermerk, daß großer Empfang befohlen ist, so sind damit nachstehende Maßnahmen angeordnet:

A. Der Ober-Präsident meldet sich auf der ersten Station, auf welcher Se. Majestät den Bezirk der Provinz betreten

und der Zug hält, und begleitet Se. Majestät ununterbrochen während der Fahrt durch die Provinz.

Ob eine Begleitung durch den Regierungs-Präsidenten und Landrath bezw. Ober-Amtmann innerhalb deren Bezirks stattfinden soll, bleibt der jedesmaligen Bestimmung vorbehalten.

B. Bei Ankunft am Zielpunkt der Reise haben sich an der für den Empfang bestimmten Stelle folgende Personen einzufinden, sofern sie an dem betreffenden Orte stationirt sind oder berufen werden:

a. die Vorstände der Regierungsbehörden: der Ober-Präsident und der Ober-Präsidial-Rath, der Regierungs-Präsident, die Ober-Regierungs-Räthe und der Ober-Forstmeister sowie der Landrath bezw. Ober-Amtmann,

b. die Vorsitzenden des Provinzial-Landtags und des Provinzial-Ausschusses, sowie der Landes-Direktor,

c. die Vorstände der Justizbehörden: der Präsident und die Vizepräsidenten des Ober-Landgerichts, der Ober-Staatsanwalt, der Präsident des Landgerichts und der erste Staatsanwalt, in den Orten, in denen sich nur ein Amtsgericht befindet, der Amtsrichter oder, falls mehrere vorhanden, der nächstsitzende Richter,

d.

d. der Präsident der Eisenbahn-Direktion, in deren Orten, in denen sich nur ein Eisenbahn-Betriebsamt befindet, der Vorsteher desselben,

e. der Bergfiskalmann und der Vorsitzende der Bergwerks-Direktion in Saarbrücken,

f. der Provinzial-Steuer-Direktor,

g. der Präsident der General-Kommission,

h. der Ober-Postdirektor,

i. der Präsident des Konsistoriums, die evangelischen General-Superintendenten, die katholischen Bischöfe – in den Orten, in denen ein General-Superintendent bezw. ein Bischof nicht stationirt ist, der älteste Superintendent bezw. Senior –, der Universitäts-Kurator und Rektor, der Provinzial-Schulkollegium,

k. der Polizei-Präsident bezw. Polizei-Direktor,

l. der Vorsteher der Gemeinde und in Stadtgemeinden außer der Stadtverordneten-Vorsteher,

m. der Vorsteher der Orts-Polizeibehörde.

Kleiner Empfang.

12.) Ist die Reise Sr. Majestät mit der Bestimmung angekündigt, daß kleiner Empfang stattfinden soll, so hat eine

Se.

Begleitung durch die Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Landräthe bezw. Ober-Amtmänner nicht stattzufinden. In dem als Reiseziel gewählten Orte melden sich alsdann nur

a. der Ober-Präsident, der Regierungs-Präsident und der Landrath bezw. Oberamtmann,

b. der Präsident der Eisenbahn-Direktion bezw. der Direktor der Eisenbahn-Betriebsamts (cfr. II Bd),

c, der Ober-Postdirektor,

d. der Polizei-Präsident bezw. Polizei-Direktor,

e. der Vorsteher der Gemeinde und in Stadtgemeinden außer der Stadtverordneten-Vorsteher,

f. der Vorsteher der Orts-Polizeibehörde.

Die Genannten zu b und c jedoch nur, wenn sie in dem betreffenden Orte stationirt sind.

Längerer Aufenthalt Sr. Majestät.

13.) Halten Se. Majestät sich längere Zeit in einem Orte (ausschließlich Berlin) auf, so ist diejenige Person, welche die Ortspolizei verwaltet, gehalten, unmittelbar nach dem Eintreffen Sr. Majestät sich zu melden, um etwaige Allerhöchste Befehle entgegenzunehmen zu können.

14.) In allen Fällen der persönlichen Anwesenheit muß

Se.

den die vorgenannten Beamten mit Ausnahme der Ober-Regierungs-Räthe und der Ober-Forstmeister sowie der Vize-Präsidenten der Ober-Landesgerichte und der Hofjagdmeister durch diejenigen Beamten vertreten werden, welche zur Vertretung derselben im Allgemeinen bestimmt und befugt sind.

Abreise.

15.) Bei der Abreise Sr. Majestät sind nur der Ober-Präsident, der Regierungs-Präsident, der Landrath bezw. Ober-Amtmann, der Vorsteher der Ortspolizeibehörde und der Vorsteher der Gemeinde, bezw. deren Stellvertreter auf dem Bahnhofe zugegen, in Berlin erscheint nur der Polizei-Präsident.

Eine weitere Begleitung durch die Ober-Präsidenten bezw. Regierungs-Präsidenten, Landräthe und Ober-Amtmänner bis an die Grenze der Provinz bezw. des Bezirks und Kreises findet nur dann statt, wenn solche besonders befohlen wird.

III. Empfang Ihrer Majestät der regierenden Kaiserin und Königin.

16.) In Betreff der Reisen Ihrer Majestät der regierenden Kaiserin und Königin kommen die vorstehenden Vorschriften in allen Punkten gleichmäßig zur Anwendung.

IV.

IV. Empfang Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta und Ihr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Prinzessinnen.

17.) Auch bei diesen Empfängen ist großer und kleiner Empfang zu unterscheiden. Bei großem Empfange erscheinen die unter Nr. 11 B genannten Personen.

18.) Ist die Reise mit der Bestimmung angekündigt, daß kleiner Empfang stattzufinden hat, so haben sich nur die unter Nr. 15 genannten Beamten (in Berlin nur der Polizei-Präsident) einzufinden.

19.) Bei der Abreise sind die unter Nr. 15 genannten Beamten (in Berlin nur der Polizei-Präsident) auf dem Bahnhofe.

V. Empfang Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

20.) Ihre Königlichen Hoheiten werden bei Reisen, bei denen ein Empfang angeordnet wird, an dem Ankunftsorte von den unter Nr. 12 genannten Beamten empfangen.

21.) Bei der Abreise sind die unter Nr. 15 genannten Beamten (in Berlin nur der Polizei-Präsident) zugegen.

VI.

VI. Empfang der auswärtigen Monarchen, Regenten und Prinzen bezw. der Gemahlinnen auswärtiger Monarchen und der auswärtigen Prinzessinnen.

22.) Wie die Beamten sich den auswärtigen Monarchen bezw. Regenten und deren Gemahlinnen sowie den auswärtigen Prinzen und Prinzessinnen gegenüber bei Reisen durch den preußischen Staat zu verhalten haben, bleibt der jedesmaligen Bestimmung vorbehalten.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 6. Oktober 1890.

I 1819. Kr. 15/10 90.

G. III. № 1879.

In dem Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die

d. Ue. Abtheilung. 21.10.90.

Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der denselben unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter – 9 Blatt im Maßstabe 1 : 600000 –

in einer Auflage bearbeitet worden.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts setze ich hiervon in Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Karte auf ferner durch den Buchhandel käuflich bezogen werden kann und der Simon – Schropp'schen Hof. Landkartenhandlung hierselbst der Kommissionsverlag weiter übertragen ist. Im Interesse möglichster Verbreitung der Karte bleibt der mäßige Preis von 1 Mark für das Exemplar unverändert.

Im Auftrage.

Richter

An

die nachgeordneten Behörden des dortseitigen Ressorts.

Conrad d. Kgl. Akademie d. Künste hier.

149/200

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 17. November 1890.

B № 3499. I. 1972

Fr. 18/290, v. 3/2

Cv

Am 19. November, Hochzeitstage Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Victoria von Preußen, haben sämmtliche Staatsgebäude zu flaggen.

Im Auftrage.

Delbrück.

U.

Cv

sämmtliche Beförderungspflichtigen Ressorts
in Berlin.

150.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 25. November 1840.

201

1896.

U. 27/11 40.

K. 3618.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß am 1. Dezember d. J. aus Anlaß der 250jährigen Wiederkehr des Tages des Regierungsantritts weiland des Großen Kurfürsten die öffentlichen Gebäude beflaggt werden.

Die nachgeordneten Behörden erhalten hiervon zur weiteren Veranlassung Kenntniß.

Im Vertretung.

Bartkleaulez

U.

Kapellan der Vater
erhalten, daß
er arbeit.
d. 30.

An
sämmtliche nachgeordneten Behörden
des hiesigen Ressorts.)

151/202.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 24. Januar 1891.

G. III. No. 185.

I 142. K 25/2 91.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß an Allerhöchst Ihrem Geburtstage von der Illumination aller öffentlichen Gebäude auf Staatskosten Abstand genommen werde.

Die nachgeordneten Behörden sind hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Im Auftrage.
Bertram

An
die Herren Regierungs-Präsidenten.

Anordnungen sind nicht getroffen
Für den Polizei-Präsidenten.
Berlin 26/1 91
Z.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 22. Januar 1891.

G. I. № 5009.

I 196.

Mit den Vorgängen zum Raum gef. erwartet.
Orig. № I. 4.23.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat sich neuerdings in einem Specialfalle dahin ausgesprochen, daß die amtlichen Anzeigeblätter der Behörden nicht als solche öffentliche Blätter anzusehen sind, in welchen die Einrückung von Trauer-anzeigen oder Nachrufen auf Staatskosten grundsätzlich unzulässig ist, und daß im einzelnen Falle die Frage, ob die durch die Einrückung solcher Kundgebungen in die amtlichen Blätter der Behörden entstehenden Kosten auf Staatsfonds übernommen werden dürfen, sich demnach entscheide, ob eine solche über den Rahmen einer Todesanzeige hinausgehende Kundgebung als im dienstlichen Interesse erfolgt anzusehen, oder nur privater Natur ist.

Zur Anschluß an meinen Erlaß vom 28. Juli 1884 G. I 6491 II A. I, II, III, IV, V pto. ist die nachgeordneten Behörden hiervon zur Kenntniß- und Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin W. 30. d. 22. Januar 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Schelle

Zu der Akten B. 30. 1. 91.

Jahresb. 24/2. 91.

An sämmtliche nachgeordnete Behörden des hiesigen Ressorts.

Druck der kgl. Akademie der Künste.

153 204

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G. III. № 574.

Berlin, den 25. März 1891.

1560.

K. 7/4 91.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
p. m. gefl. besonders p.

Abschrift
zu
Pos. 8 Nr. 9 91 Ges.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten beifolgend Abschrift der von den Herren Ministern des Innern, der Finanzen und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten an die Königlichen Regierungen pp. erlassenen Circular-Verfügung vom 23. Februar d. J. — M. d. I. I. A. 1534. F. M. I. 428. II. 1649. III. 1884. — M. f. L. pp. I. 3256, — betreffend die portofreie Behandlung von Correspondenzen in Armenangelegenheiten, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Behandlung.

Im Auftrage.

Conrads

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
p. m. gefl. besonders p.

p. 1 Anlage m. d. ergebenen
Bitten
pp. Gesch. Fürst,
Director St. m. Abschrift,
d.
vd. Vicedirector d. akt. Gesch.
Pfeffer f. Reinecke.
Dr. cat.

Abschrift zu G. III. 579.

Finanz-Ministerium. Berlin, den 23. Februar 1891.

Aus Veranlassung eines zu unserer Kenntniß gelangten Spezialfalles, in welchem Zweifel darüber entstanden sind, ob ein Kautionsbestellter auf portofreie Zusendung eines verloosten, zu seiner Amtskaution gehörigen Werthpapiers Anspruch habe, bestimmen wir im Anschluß unserer Cirkular-Verfügung vom 5. November 1887, daß fortan die Portofreiheit zu erstrecken ist auch auf Korrespondenzen, welche den Umtausch verlooster Amtskau-tionspapiere, sowie die Einforderung von Kautionszinsen zu dem Zwecke, um auf den selben die an den Kautionsbestellter bewirkte Aushändigung der Zinskoupons vermerken zu können, bezwecken.

Die Königliche Regierung hat Ihre Haupt-kasse mit entsprechender Anweisung zu versehen und hiernach in Zukunft zu verfahren.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung. In Vertretung. In Vertretung.

gez. Braunbehrens. Meinecke. v. Marcard.

An sämmtliche Königliche Regierungen. (einzeln)

Berlin,

M. d. J. I. A. 1534.
f. M. I. 425. I. 649. III. 1884.
M. f. L. u. I. 3256.

Berlin, den 23. Februar 1891.

Abschrift hiervon erhalten Euer Hochwohlgeboren
zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßi-
gen Beachtung.

Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. Braunbehrens.

Der Finanz-Minister. In Vertretung. Meinecke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung. v. Marcard.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, - in sim. an die Königlichen Direktionen der Kanalbauten -, die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden, - die Königliche General-Direktion der Bausmühlungs-Societät -, sämtliche Herren Provinzial-Bauer-Direktoren und den Herrn General-Direktor (z. Zt.) Grolig in Erfurt -, an das Haupt-Central-Magazin -, die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern -, die Königliche Ministerial-, Militair- und Bau-Commission -, die Königliche General-Lotterie-Direktion -, die Königliche General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt -, die Königliche Münz-Direktion und die General-Staats-Kasse.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

1736. U. V. 30/4 91. 155/206.

Berlin, den 17. April 1891.

U. V. No. 1444

Seine Majestät der Kaiser und König haben mit Allerhöchster Ordre vom 30. März d. J. zu bestimmen geruht, daß die Anordnung, nach welcher von Allerhöchsten Personen oder Allerhöchsten Herrschaften weder Gemälde noch Bildwerke ohne Allerhöchste Genehmigung für öffentliche Kunstzwecke angekauft und Sammlungen, sowie überhaupt größere Posten von Kunst- oder sonstigen öffentlichen Zwecken, über welche Kunstbeirathen zu verfügen haben, bestellt werden sollen, sich lediglich auf die von Künstlern freihändig hergestellten oder bereits fertig gestellten Original-Gemälde, -Bildhauerwerke und Photographien von Kunstwerken erstreckt.

Dies wird den sämmtlichen nachgeordneten Behörden des Ministeriums zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Im Auftrage:
Jastrow

An
die sämmtlichen nachgeordneten Behörden des Ministeriums.

Abschrift
zur Kenntniß der Königlichen Akademien der Künste hierselbst.

Vier 3 Anlagen anbei
w. s. r. H. Jastrow
d. r. ster. Sekretär
Reichsbote d. ear.
Becker

207 208 209 210

156 211

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 27. April 1841.

1814. U. III 3721.

B. No. 1277.

Ich finde mich veranlaßt, die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts darauf hinzuweisen, daß in den Bescheiden an Bittsteller, denen Gesuche ohne eine besondere Allerhöchste Ordre und auch nicht mit dem speciellen Befehl der Berichterstattung an den Königlichen Cabinet eingehen, die Form der abschriftlich beiliegenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. April 1867 vorgeschriebene Form zur Anwendung zu bringen ist.

In Vertretung
Bartsch

U.

Die Anlagen enthalten m. E. ja die Vorschriften der Ministerial-Instruction v. 1.

gest. 30.5.91 Zy
gelöscht 16/9 Zy

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste
hier.

Abschrift ad B. 1277

In der Beschwerde auf die an Mich gerichtete, ohne weitere Bestimmung von Ihr emittirte Immediatvorstellung wird Behufs der betreffenden Behörden der Litthauischen Kreisordnung, daß die Immediat-Vorstellung „unbeachtet" oder „ohne Allerhöchste Bestimmung" dahin gelangt sei, eine falsche Fassung der Beschwerde enthält, nicht Meiner Absicht. Die Remission der Vorstellung bezweckt lediglich die Herbeiführung einer sorgfältigen Prüfung des Gegenstandes derselben durch den betreffenden Regierungschef oder die von ihm damit zu beauftragende Behörde und nach erfolgter Prüfung das Geeignete auf die Vorstellung zu verfügen oder, falls dies nothwendig ist, zu berichten, andernfalls aber der Beschwerde an den Petitsteller zu erlassen. Demnächst muß in den letzteren Bescheiden dem Petitsteller jedes Mal zu erkennen gegeben werden, daß die Immediatvorstellung auf Meinen Befehl an den betreffenden Regierungschef zur Prüfung abgegeben sei, damit diese Prüfung stattgefunden habe und welcher Bescheid hierauf gefaßt worden. Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. April 1867.

(gez.) Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

I. 1270. U. 15/9 91. 15821/3

Berlin, den 10. September 1891.

G.III.A. № 7254 G.II. U.IV.

Durch Abänderung der allgemeinen Ordre vom 2. November 1885 – G.III. 6451 G.II. U.IV. – bestimmt sich hierdurch, daß fortan Gutachten zur Orgel-Neubauten und Reparaturen, bei welchen Staats- oder unter staatlicher Verwaltung stehende Stiftungsfonds in Anspruch genommen werden, zur Begutachtung nur dann einzureichen sind, wenn die Kosten mehr als 1500 M. betragen. Diejenigen Provinzialbehörden, denen für die Prüfung der Orgel-Baugutachten ein in musikverständiger Hinsicht geeigneter Sachverständiger außerhalb nicht zur Verfügung steht, bleibt überlassen, diese Gutachten auch dann einzureichen, wenn der Kostenanschlag die obengedachte Summe nicht erreicht.

Für den Begleitbericht ist viel jedoch besonders hervorzuheben.

Die weiteren Vorschriften der Eingangs bezeichneten Ordre sowie die allgemeinen Bestimmungen, die Baukostenanschläge betreffend, bleiben auch fernerhin in Kraft.

Im Auftrage.

Delbrück.

An
den Rath der Königlichen
Akademie der Künste
hier.

Anlage m. d. Ersuchen
d. Vorstand
z. K. akad. Institut

f. Kirchenvorsteher
f. vom Vinst. v. d. Obar. Forstbeamte
f. [illegible] Hüttenbes. [illegible]
f. vom Vinst. v. d. Obar.
Forstbeamte f. v. d. O.
d. cur.

Ausfertigt, 15/9. 91.
abs 17/9. 91. Sey

215

Eilt!

An

den Senat der Königlichen
Akademie der Künste

G III. A. 7254
G II. U IV.

Hirr.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 7. Januar 1892.

I. 114.

Pr. No. 3707.

Pr. 26/1 92

Die Lieferung der Bronzen einmal Kassetts erfolgten beifolgend Abschrift der von dem Königl. Staatsministerium beschlossenen Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Fässern zu amtlichen Zwecken zur Kenntnißnahme und Benachtung.

Im Vertretung.

v. Heyden

M. 18. I. 92

1) Ein Exemplar zu den Akten

2) Ein Exemplar zu senden an:

a) die Polizei-Direktion Berlin

b) die Polizei-Direktion München

c) die Polizei-Direktion Dresden

a) Abschrift v. d. J. 1. 92
Gen. v. 28. 1. 92

D. Verf.

Dr.

An

sämmtliche nachgeordnete Behörden

und Beamten des Ressorts.

Druck der Kgl. Akademie der Künste.

Abschrift zu B. 3707.

160
218

Vorschriften

für die

Lieferung und Prüfung von Papier für

amtliche Zwecke.

W. M. 2575 II.

Vom 1. Januar 1893 ab treten unter gleichzeitiger Aufhebung der Grundsätze für amtliche Papierprüfungen vom 5. Juli 1886 nachstehende Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier für amtliche Zwecke in Kraft.

§ 1.

Unter Zugrundelegung der folgenden Tabellen für die Reiß- und Festigkeitsklassen (Tabelle I und II) sollen die für amtliche Zwecke bestimmten Papiere die in Tabelle III gegebenen Eigenschaften, Lagengrößen und Einheitsgewichte besitzen. Die Lagengröße 33 × 42 cm ist überall, auch bei Karten, Briefen u. s. w. vorzugsweise in Anwendung zu bringen.

Tabelle I.

Reißklasse I bis IV.

Klasse I. Papiere, nur aus Hadern, mit nicht mehr als 3% Asche.

II. Papiere aus Hadern, mit Zusatz bis zu 25% von Zellulose, Reißstoff, Chemie, aber frei von Holzschliff, mit nicht mehr als 5% Asche.

III. Papiere von beliebiger Rohstoffzusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit nicht mehr als 15% Asche.

IV. Papiere von beliebiger Rohstoffzusammensetzung und mit beliebigem Aschengehalt.

Jedes Papier muß leimfest sein.

Tab. I.

Tabelle II.

Festigkeitsklasse 1–6.

Klasse	1	2	3	4	5	6	Note für den Widerstand gegen Zerknittern
a. Mittlere Reißlänge in Metern mindestens	6000	5000	4000	3000	2000	1000	0. außerordentlich gering, 1. sehr gering, 2. gering, 3. mittelmäßig, 4. ziemlich groß, 5. groß, 6. sehr groß, 7. außerordentlich groß.
b. Mittlere Dehnung in Prozenten der ursprünglichen Länge mindestens	4,5	4	3	2,5	2	1,5	
c. Widerstand gegen Zerknittern	6	6	5	4	3	1	

Unter Berücksichtigung der beiden Klassifikationstabellen I und II gelten die in Tabelle III gegebenen Vorschriften.

Tabelle III.

Verwendungsklasse, Lagengrößen und Gewichte der Normalpapiere.

Klassen-ziffer	Verwendungsart	Eigenschaften: Reiß-klasse	Eigenschaften: Festig-keits-klasse	Lagen-größe cm	Gewicht für: 1000 Lagen kg	Gewicht für: 100 Zentner g
	A. Schreibpapier.					
1.	Für besonders wichtige, auf lange Aufbewahrung berechnete Dokumente	I	1	33 × 42	15	–
	Schreibpapier (Post)			26,5 × 42	12	–
	Für Dokumente, Handelsbuchpapier, Geschäftsbücher u. s. w.:					
2a.	für erste Sorte	I	2	33 × 42	14	–
2b.	„ zweite Sorte	1	3	33 × 42	13	–

Klassen-ziffer	3. Warenverzeichnis	Eigenschaften: Pressklasse	Eigenschaften: Festigkeitsklasse	Gewichtsstufe: Lagenzahl	Gewichtsstufe: 1000 Lagen	Gewichtsstufe: 1 Quadratmeter
				cm	kg	g
	Für das zu Tuchwaren bestimmte Kräftepapier					
3a	für Kanzlei-, Wunder- u. s. w. Papier	I	3	33×42	13	–
	Briefpapier (Post)			26,5×42	10,4	–
	Schgl. (Atlas)			26,5×21	5,2	–
3b	für Umschlagpapier	I	4	33×42	13	–
	Für Papiere, welche für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt sind und nur wenige Jahre in Akten u. s. w. aufbewahrt werden sollen.					
4a	für Kanzlei-, Wunder- u. s. w. Papier	III	Reißlänge 3500 m Dehnung 2,75% Widerstand gegen Durchstechen ziemlich groß	33×42	12	–
	Briefpapier (Post)			26,5×42	9,6	–
	Schgl. (Atlas)			26,5×21	4,8	–
4b	für Umschlagpapier	III	4	33×42	12	–
	Bemerkung. Die unter A 1–4b. gegebenen Bestimmungen gelten auch für solche Schreibpapiere, welche gleichzeitig bedruckt werden (Handelsbuch, Register, Tabellenwerke u. s. w.)					
	Für Briefumschläge, Postpapier u. s. w. und zwar:					
5a	für erste Lage	II	3			
5b	" zweite Lage	III	5			
	für Briefumschläge (für beide Lagen)					
	1, bis zur Größe 13×19 cm	–	–	–	–	70
	2, für größere und feste Umschläge, welche für Geld- und Wertsendungen bestimmt sind	–	–	–	–	115
	für Postpapier					
	für Klasse 5a	–	–	–	–	130
	" " 5b	–	–	–	–	115

Klassen-ziffer	4. Warenverzeichnis	Eigenschaften: Pressklasse	Eigenschaften: Festigkeitsklasse	Gewichtsstufe: Lagenzahl	Gewichtsstufe: 1000 Lagen	Gewichtsstufe: 1 Quadratmeter
				cm	kg	g
6	Für Papiere, welche zur unterzuverbreitenden Proben im täglichen Verkehr versandt, oft verloren gehen, und an welche Ansprüche auf Dauerhaftigkeit nicht gestellt werden, kann ohne besondere Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV	–	–	–	–
	B. Aktendeckel					
7a	Für Aktendeckel, welche für dauernden Gebrauch und längere Aufbewahrung bestimmt sind	I	Reißlänge 2500 m Dehnung 3,5%	36×47	81,2	480
7b	für weniger dauernden Gebrauch bestimmt sind	III	Reißlänge 2500 m Dehnung 2,5%	36×47	42,3	250
	C. Druckpapier					
8a	Für wichtigere zur Tuchwaren-Auszeichnung bestimmte Druckpapiere	I oder bis zu 10% II. Klasse	4	–	–	–
8b	Für weniger wichtige Druckpapier	III	4	–	–	–
8c	Für Druckpapier, welche zur unterzuverbreitenden Proben im täglichen Verkehr versandt werden sollen, kann ohne Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV	–	–	–	–

Klasse.	Normenbezeichnung.	Gewichte für 1000 Bogen kg	Gewichte für 1 Quadratmeter g
	Für Bücher, Formulare u. s. w. sowie in den Fällen, in welchen die normale Größe № 1 - 33×42 nicht anwendbar ist, die nachfolgenden Bogengrößen der Halfte derselben, wie der Regel unter Zugrundelegung der gleichfalls angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen:		
	№ 2 - 34×43 cm	14,6	
	„ 3 - 36×45 „	16,2	100
	„ 4 - 38×48 „	18,2	
	„ 5 - 40×50 „	20,0	
	№ 6 - 42×53 cm	24,5	
	„ 7 - 44×56 „	27,1	110
	„ 8 - 46×59 „	29,9	
	„ 9 - 48×64 „	33,8	
	№ 10 - 50×65 cm	–	
	„ 11 - 54×68 „	–	auf Verlangen
	„ 12 - 57×78 „	–	

Gegen die in der vorstehenden Tabelle III angegebenen Einheitsgewichte darf die Lieferung

a, für Schreib- und Druckpapier um 2,5 %

b, für Albumendruck- und Postpapier um 4,0 %

nach oben oder unten abweichen, wobei die Nachwägung (das zum Vergleichen von 1000 Bogen verwendete Durchschlagpapier) bei der Gewichtsfeststellung mitgewogen wird.

§ 2.

§ 2.

Die Vorschriften der Papierklassen I, II und III, soweit sie den Normenklassen 1 bis 4 angehören (§ 1), sind mit einem Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen soll im nassen Zustande auf dem Siebe in das Papier gebracht werden. Es soll die Firma des Papiers (Fabrikanten) in Buchstaben, sowie neben dem Worte „Normal" das Zeichen der Normenklasse, welcher das Papier genügen soll, enthalten. Die Hinzufügung einer Jahreszahl wird dem Fabrikanten freigestellt. Abkürzung der Firmenbezeichnung ist gestattet, müssen nur soweit, daß man den Kreis und den Namen des Inhabers zurückgreifen kann. Das Wasserzeichen muß deutlich, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§ 3.

Papiere der Normenklassen 1–4 (§ 1) werden nur von Firmen angenommen, deren Wasserzeichen bei der Königlichen maschinentechnischen Versuchs-Anstalt (Charlottenburg, technische Hochschule) angemeldet sind.

§ 4.

Die mit dem vorschriftsmäßigen Wasserzeichen versehenen Normalpapiere dürfen in der Reißlänge um höchstens 10 % und in der Dehnbarkeit ebenfalls um höchstens 10 % nach unten hin von den in Tabelle III (§ 1) genannten Eigenschaften abweichen. Alle anderen Eigenschaften müssen vorhanden sein, wenn das Papier bei der Prüfung allen der im Wasserzeichen angegebenen Normenklasse gesetzig entsprechen soll.

§ 5.

Dem Lagerer des Papiers soll es freistehen, in Fällen, in welchen

welches das Papier für ein Wasserzeichen angegebener Eigenschaften bezüglich der Verwendungsklasse nicht entspricht, eine nachträgliche Abnahme (Trockenkugel) einer jeden Lage des Wasserzeichens ungültig zu machen, oder das Papier in eine niedrigere Verwendungsklasse einzureihen, für welche seine Eigenschaften noch übereinstimmen.

Dieses Recht nachträglicher Abnahme zum Zweck der Herabsetzung des Papiers in eine niedrigere Verwendungsklasse als die in dem Wasserzeichen angegebene soll auch den Lieferanten zustehen.

§ 6.

Zur Feststellung darüber, ob das gelieferte Papier für ein Wasserzeichen angegebener Verwendungsklasse entspricht, sind vor der Verwendung, namentlich vor dem Bedrucken des Papiers, Proben an die Königliche mechanisch-technische Versuchs-Anstalt zur Prüfung einzusenden.

Die Prüfung erfolgt auf die Erfüllung der in § 1 Tabelle I und II bezeichneten Eigenschaften für die Gesammtgebühr von 20 M. für jede Papiersorte.

Bei Lieferungen, welche den Betrag von 300 M nicht übersteigen, kann von einer Prüfung abgesehen werden.

Bei Lieferungen von höherem Betrage ist wenigstens eine der gelieferten Papiersorten jährlich abwechselnd zur Prüfung einzusenden.

Genügt der Ausfall der Prüfung (§ 8), so hat die Lieferin, im anderen Falle der Lieferant die Prüfungsgebühren zu zahlen.

§ 7.

Die Musterproben werden von der Lieferin aus verschiedenen Ballen der Lieferung (im Ganzen mindestens 10 Lagen stark)

164
222

genommen und zur Prüfung an die Königliche mechanisch-technische Versuchs-Anstalt zu Charlottenburg eingesendet.

Diese Proben müssen unbeschrieben und von beiliegenden Briefen frei sein; sie dürfen nicht gefaltet und nur soweit geschnitten sein, daß die eingetroffenen Blätter mindestens 21 × 27 cm groß bleiben. Die Proben sind gegen etwa Defekte zu sichern, welche Beschädigungen auf dem Postwege verursachen können.

Für die Prüfung von Papieren, welche bedruckt werden sollen, müssen die Musterproben auf dem unbedruckten Papier vor der Drucklegung) entnommen werden.

§ 8.

Die von der Versuchsanstalt über die amtliche Prüfung ausgegebenen Zeugnisse enthalten in erster Linie die Angabe, ob das Papier den Bedingungen des Wasserzeichens (event. Angabe, ob den Bedingungen des Trockenstempels als geringer angegebenen) Eigenschaften genügt oder nicht genügt.

In zweiter Linie werden nötigenfalls die Ergebnisse der Einzelprüfungen in der bisher gebräuchlichen Weise mitgetheilt.

Zeugnisse für Papiere ohne Wasserzeichen beschränken sich auf die bisher gebräuchliche Form der Prüfungsbescheinigungen.

§ 9.

Ergiebt die amtliche Prüfung, daß das Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse nicht genügt, so ist die Lieferin berechtigt, die ganze Lieferung von der Verwendung ausgeschlossenen Papiere, welche durch den Trockenstempel in eine niedrigere Verwendungsklasse eingereiht sind, durch die Lieferin auf für diese Verwendungsklasse angenommen werden.

Ergiebt

Ergibt sich bei der amtlichen Prüfung, daß die Länge der Proben-Klasse gegebenen Vorschriften Länge nicht genau erfüllt oder geringe Abweichungen nach oben vorhanden sind, so darf die Versuchsanstalt auf den gemeldeten Antrag des Herrn des Waffergeschäfts genauere Zahlenangaben des Prüfungsergebnisses mitteilen.

§ 10.

Zur Erklärung des Wertes der Prüfungen und der in den folgenden Tabellen, sowie in den abgegebenen Prüfungsgutachten gebrauchten technischen Ausdrücke ist Folgendes zu bemerken:

Die Ausdauerfähigkeit und Güte eines Papiers ist im Wesentlichen durch seine Rohstoffzusammensetzung und seine Festigkeitseigenschaften bedingt.

Zur Feststellung der Rohstoffzusammensetzung dient vorwiegend die mikroskopische Untersuchung. Zur Zeit gilt die Forderung, daß die Lumpenpapiere das ausdauerfähigste Material geben, am wenigsten ausdauerfähig sind die Papiere mit Holzschliff. Die mikroskopische Untersuchung kann auch zugleich ungefähr die Mengenverhältnisse der Faserstoffe feststellen.

Der Aschengehalt giebt diejenigen Papierbestandteile an, welche beim Verbrennen und Glühen folgender Gleiser als unverbrennlich zurückbleiben; sie betragen bei Papier, dem keine mineralischen Füllstoffe zugesetzt sind, höchstens 3%. Die mineralischen Füllstoffe dienen dazu, das Papier im Aussehen und Griff besser, d. h. fülliger, billiger oder schwerer zu machen. Derzulässige Grenzen sind in den Vorschriften gegeben.

Das

Das zu Prüfungszwecken dienende Papier muß beschaffen sein, damit es sich gut beschreibt und die Tinte nicht durchschlägt.

Die Festigkeitseigenschaften werden mit Festigkeitsprüfern, Dehnbarkeit und Widerstand gegen Falten und Reißen.

Die Festigkeit des Papiers wird in zwei verschiedenen Richtungen (Maschinenrichtung und Querrichtung) bestimmt, als Grundlage für die Beurteilung dient das Mittel aus beiden Bestimmungen, die sogenannte mittlere Reißlänge. Man versteht unter Reißlänge diejenige Länge eines Streifens von gleichbleibender Breite und Dicke, bei welcher er an einem Ende aufgehängt gedacht, infolge seines eigenen Gewichts abreißen würde.

Die Reißlänge, welche also von der Dicke und der Breite des Streifens unabhängig ist, nimmt zu mit der Güte des Papiers.

Die Dehnung wird bei der Bestimmung der Reißlänge mitgemessen, sie drückt die Verlängerung des Streifens bis zum Zerreißen aus und wird in Prozenten seiner ursprünglichen Länge angegeben. Sie nimmt ebenfalls zu mit der Güte des Papiers.

Die Widerstandsfähigkeit gegen Falten und Reißen kann nicht durch Festigkeitswerte ausgedrückt werden, weil dieser Versuch nicht mit Hülfe von Apparaten, sondern durch Falten und Reißen mit der Hand vorgenommen wird. Die zur Beurteilung des Widerstandsvermögens angenommene Skala, von der geringeren Verbesserung bis besseren aufsteigend, ist folgende:

0 - außerordentlich gering,
1 - sehr gering,
2 - gering,

3- mittelmäßig,
4- ziemlich groß,
5- groß,
6- sehr groß,
7- außerordentlich groß.

§ 11.

Die Lieferanten sind verpflichtet, die laufende Tabelle II der [illegible] vorgeschriebenen Grenzsätze für die Roh- und Fertigkeitsklassen ihren Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen.

Für die über die Regielieferung abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Lieferant sich allen in den Vorschriften über die auferlegten Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Die Vorschriften sind jedem Lieferungsvertrage anzuhängen und zu dem Zweck von der Königlichen maschinentechnischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, technische Hochschule) im Abdruck auf Verlangen abzugeben.

Berlin, den 17. November 1891.

Königliches Kriegsministerium.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 25. März 1892.

G. II. № 752. 1774.

K. Ak. d. Künste
Eing. 4 5 APR 92 Berlin
3 Anlage[illegible]

Das Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 betreffend das Reichsschuldbuch, (R.G.Bl. S. 321) tritt nach der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1892 am 1. April d. Js. in Kraft. Die von der Reichsschuldenverwaltung herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch", welche im Wege des Buchhandels für 40 Pfennige bezogen werden können, und auch im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung zum Abdruck gelangen werden, enthalten die für diese Einrichtung maßgebenden Bestimmungen. Indem ich die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich dieselben, die unterstellten Verwaltungsbehörden auf die in Rede stehende Einrichtung und deren Vortheile in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

In Vertretung.

Heyden

4. 5. IV. 92

1/ Die anliegenden Drucksachen sind an die Nr. 3 Instituten mit Ausnahme der diesseitigen Behörden zu versenden.

2/ Die Exemplare sind den Akten

J. A.

Abdr. sind d. J. 6/4. 92. Z.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

Druck der Kgl. Akademie der Künste.

I. 1306.

167/225

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 18. Mai 1892.

K. Ak. d. Künste
Eing. 27 MAI 92 Berlin
7 Anlage

U I № 1020.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten anliegend Abschrift des von dem Herrn Finanz-Minister an die Königlichen Regierungen pp. erlassenen Circular-Verfügung vom 5. April d. Js. – I. 2440 I 3432. II 3959 –, betreffend den Unterricht von Vorschriftgebern, welche zur Anstellung an Lehrerseminaren niedergelegt sind, zur Kenntnißnahme und thatsächlichen Beachtung.

In Vertretung
Heyden

An

die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.

Ber. d. Kgl. Ob.-P. d. Rheinpr.

U.

Von 3 Inspektor-Präparanden sind je 2 Plätze in besonderer Weise zu stellen. U. 26/5 92.

Abschrift wird mitgetheilt. 11. 6. 92. Z.

Abschrift zu C.II. 1020.

168
226

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 5. April 1892.

Es sind neuerdings hierher mehrfach Anträge auf Anstellung von Büchsenmachern, die in höher vergütlichen Charakterklassen bestellt sind, in Zweifelhaften Fällen Charakterfestsetzungen gestellt worden. Allgemein gültige Sätze zur Lösung dieser Anstellungen gegeben sind, so ist der Punkt doch nicht ausgeschlossen, die einmal erlangte höhere Charakterität aufrechtzuhalten und die mit dem Antrage verbundenen Weiterungen und Mißhelligkeiten abzulehnen.

Die Königliche Regierung ersuche ich daher, die Sache etwa eingehenden Büchsenmacher-Anträge abzulehnen, falls nicht besondere Gründe dafür sprechen, welche einer Berücksichtigung wohl erscheinen.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Miquel.

An sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial-, Militär- und Bau-Commission, die Königl. General-Lotterie-Direktion, die Königl. General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die Königl. Münz-Direktion, die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und das Königliche Haupt-Pumpel-Magazin hier.

K.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

169
227

Berlin, den 7. Juni 1892.

K. Ak. d. Künste
Eingeg. 15 JUN 92 Berlin
Anlage

G. U. No 715.

U 1713

Ich ersuche Sie, die Verhandlungen, welche die Abschätzung der in Ihrem Verwaltungsbezirke belegenen ... festgesetzten Pacht- und Jahresbeträge zum Gegenstande haben, und zwar ist die Abschätzung genau, die Benutzung des ... Abschätzungsverfahrens durch Ihre Behörde ... jahre 18 89/92 zu bewirken. Demzufolge sind die sämmtlichen Pachtbeträge, welche während des gedachten Zeitraumes ... sind, zu ... stellen. Dabei bemerke ich Folgendes:

Die Abschätzung erstreckt sich auf sämmtliche Grundstücke ... einzelne Gebäude der einzelnen Beamten. Soweit die letzteren zur Gewährung des pachtweise ... Dienstwohnungen bezogene, ortsüblich ... Betrag ... an Stelle der ... nigen Durchschnitts zu Grunde zu legen, und ist in den Fällen, in welchen gerechtfertigt erscheinende Anträge wegen Erhöhung des ... dieses verlangen, der wegen zu gewährende Mehrbetrag ausdrücklich zu vermerken. Für die einzelne gewährbare niederen Beamten, welche in Gemäßheit des § 5 der Instruktion vom 28. November 1869, betreffend die Ausführung des Regulativs über die gottesdienstliche Versorgung der katholischen Einwohner in Landestheilen abgezweigten, ihre Besitzungen ... sind, ist ... gewährbare Betrag ... zu ...

b.

An
die sämmtlichen übrigen nachgeordneten Behörden des Ministeriums.

J. V.
v. d. H. Schmedding
Lehnert

b. die Nachgebühren für die von der Landbriefträgern entgegen genommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nachgebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte frankirt waren sollen,

c. die Gebühr (das Porto) für Postanweisungssendungen,

d. die Gebühr für die Uebermittelung der eingegangenen Nachnahmebeträge,

e. bei Briefen mit Zustellungsurkunde, welche frankirt abgesandt werden, die Zustellungsgebühr und Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Dagegen kommen bei der Abrechnung nicht in Betracht:

1. das Porto für Sendungen nach dem Auslande,

2. das Porto für Sendungen, welche bei der Beförderung frankirt eingehen, soweit sie nicht etwa von einzelnen Postanstalten zu Nachbenutzung herrühren,

3. die Gebühr für Bestellung der von anderen Postorten eingehenden Briefe mit Ortsangabe, Packete mit ortsfremder Adressangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,

4. das Eilbestellgeld,

5. die Nachgebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll,

6. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der Postauftragssendungen eingegangenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

Da die sämmtlichen Portobeträge und portopflichtigen Taxgebühren für dienstliche Sendungen unter einem eigenen Unterabschnitt der etatsmäßigen Einnahmebürfnisses vereinnahmt werden, so kommt es darauf an, von der bei diesem Abschnitt nachgewiesenen Jahres-Etatsgabe einmal die vorstehend unter 6 bezeichneten Beträge und ferner

7. die Telegraphengebühren und

8. die Taxgebühren für nicht mit der Post beförderte Packetsendungen

ab-

abzuschreiben und in Abrechnung zu bringen. Im Ganzen kann sich aber nicht um Beträge von solcher Erheblichkeit handeln, daß dieselben bei Feststellung der Personalstämme besonders in's Gewicht fallen. Es ist daher unbedenklich, daß in den Fällen, in welchen sich die fraglichen Ausgaben nicht mehr genau feststellen lassen, eine annähernde Ermittelung im Wege der Schätzung stattfindet.

Die Königliche Regierung veranlasse ich ergebenst, eine Zusammenstellung der in den Regierungs-Hauptkasse- und Bauinspektions-Etat derselben während der drei Etatsjahre 18$\frac{89}{91}$ für Verwaltungsgebühren und portopflichtige Dienstsachen von Behörden und Anstalten, sowie einzelne stehender Beamten des dortseitigen Geschäftsbereichs mehr oder weniger regelmäßig eingehenden Beträge nach dem anliegenden Muster anfertigen zu lassen und mir mit thunlichster Beschleunigung einzureichen.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntniß, nahme und mit dem Ersuchen mir eine Zusammenstellung der verfragt bezw. seitens der unterstellten staatlichen Anstalten und Institute in den drei Etatsjahren 18$\frac{89}{92}$ in Hauptkassenangelegenheiten fürsorte und Taxgebühren durchschnittlich vereinnahmten Beträge nach dem anliegenden Muster mit thunlichster Beschleunigung einzureichen.

Posse.

Berlin, den 27/6 92.

Berichtigung
zu der Nachweisung der Gebühren
für 1889/92 gezahlten
Fernsprechabgaben.

Hrn. Hellberg

Mitt. d. 22. 6. 92
ad mie 1 Nachtr. 22. 6. 92 J.

Auf Ihre Anfrage vom 22. d. M. J. III. 1765, betreffend die Nachweisung der für 1889/92 gezahlten Fernsprechabgaben, beehre ich mich Ihnen ergebenst zu benachrichtigen, daß in der Nachweisung vom 1. Juni d. J. III. 1765 I. die Gebühren für 1889/92 richtig gezahlt sind.

Der Staatssekretär
des Reichs-Post- und Telegraphenwesens.
In Vertretung:
Fischer

7. 6.

An
den Königl. Staats- und Finanz-Minister
Herrn Dr. Bitter
Hochwohlgeboren
hier.

Zusammenstellung
der in den drei Etatsjahren 1889/90, 1890/91 und 1891/92 im Monat Januar fällig gewesenen festen jährlichen und sonstigen Fernsprechgebühren nachträglich zu entrichten sind.

Bemerkungen.

1. In Spalte 5 ist derjenige Betrag anzugeben, welcher in der betreffenden Jahresübersicht bei dem Unterabschnitt „Gebühren für sonstige Fernsprechgebühren" aufgeführt ist.
2. Unter den in Spalte 8 mit nachzuweisenden, sonstigen Fernsprechgebühren sind die Fernsprechgebühren für solche nicht mit Fernsprechvermittelung hergestellten Fernverbindungen zu verstehen, welche durch Zusammenlegung der Fernsprechleitungen oder durch Verbindung von Ortsfernsprechämtern mittels Fernleitungszweigen zwischen Postämtern und Fernsprechämtern in Anwendung der §§ 86 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postanstalten in Staatsverwaltungsangelegenheiten vom 25. November 1869 entstanden sind.
3. Zu den in Spalte 9 nachzuweisenden, sonstigen Gebühren sind zu rechnen
   a, die Gebühr für Bestellung der von anderen Postorten eingehenden Briefe mit Mehrangabe, Pakete mit oder ohne Mehrangabe, Einschreibesendungen, Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,
   b, das Eilbestellgeld,
   c, die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger einzusammelnden, zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Beförderung selbst, wie solches überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll,
   d, die festen Anweisungsgebühr für die Uebermittelung der aufgetragenen Zahlungen einzuziehenden und dem Auftraggeber zu überweisenden Beträge.

---

ad J. II. 7165/92.

Ord. Nr.	Bezeichnung der Behörden bezw. Beamten	Des Staatshaushalts-Etats Kap.	Tit.	Bezeichnung des Etatsjahrs	Jahres-Ausgabe an Porto und sonstigen Postgebühren M.	Pf.	Wovon in Spalte 5 nachzuweisen: auf ... M.	Pf.	auf Portosendungen nach dem Auslande M.	Pf.	auf Telegrammgebühren sowie auf sonstige Dienstgebühren M.	Pf.	Beträge entfallen: auf Bestellgelder und Nebengebühren M.	Pf.	Zusammen (Spalte 6/9) M.	Pf.	Nach Abzug der Beträge in Spalte 10 von den in Spalte 5 nachgewiesenen Jahres-Ausgaben verbleiben M.	Pf.	Bemerkungen
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.
	Verwaltung																		
1.	Direktion	×	×	1889/90	806	.	1	.	1	.	84	.	.	.	86	.	720	.	Die Beträge in Spalte 7 sind durch Schätzung ermittelt
		.	.	1890/91	850	.	.	.	1	.	79	.	.	.	80	.	770	.	
		.	.	1891/92	860	.	.	.	1	.	69	.	.	.	70	.	790	.	
	durchschnittlich für 1 Jahr				838	67											760	.	
2.	N.N. Forstgeschäftsbeamter	×	×	1891/92	9 300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9 300	.	Alsbaldige Erhöhung der Forstgeschäftsbeamten um ...... Mark ist unabweisbar
	Summe Verwaltung				×	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	×	.	

Rechnerisch richtig.
N.N.
(Amtscharakter)

Zusammenstellung

der in den drei Etatsjahren 1889/90, 1890/91 und 1891/92 in Rechnung gebrachten für Porto und sonstige Frankaturgebühren durchschnittlich verausgabten Beträge.

Lfde No.	Bezeichnung der Postämter bezw. Stationen.	Das Statsjahr betrifft. Statsjahr. Tag	Monat	Bezeichnung des Statsjahres.	Jahres-Pauschalgabe an Porto und sonstigen Taxgebühren M.	₰	Von dem im Falle 5 wegfallenden: auf rückvaluirt eingegangene Sendungen welche nicht von einem Postamte unmittelbar an Postanstalten verrechnen M.	₰	auf Sendungen nach dem Auslande M.	₰	auf Nachgebühren sowie auf sonstige Taxgebühren M.	₰	Betrage entfallen: auf Postanweisungs-Gebühren M.	₰	zusammen (s. Falle 6/9) M.	₰	Nach Abzug der Beträge in Falle 10 von der im Falle 5 wegfallenden Jahres-Pauschalgabe verbleiben M.	₰	Anmerkungen.
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		
	K. Apotheke K. K. [illegible]			1889/90	339	99	—		15		—		—		15		324	99	Die Beträge in Falle 7. sind durch Schätzung ermittelt.
				1890/91	265	83	—		10		—		—		10		255	83	
				1891/92	314	33	—		12		—		—		12		302	33	
																			Siehe J. die Ver. Postanstalten bleibt ausser Ansatz, da deshalb Zuschuß im Bedarfsfall kommt.
	Verschiedene. für ein Jahr:				304	42											294	38	
															Rechnerisch richtig.				
															Zuschuß				
															18/6 92.				

Lfde. No.	Bezeichnung der Postämter bezw. Beamten.	Des Rechnungsjahrs. Etats. Tag.	Mt.	Bezeichnung des Etatsjahrs.	Jahres-Istausgabe an Porto und sonstigen Frankogebühren M.	₰	Von dem in Spalte 5 nachgewiesenen Betrage entfallen: auf nachträglich eingegangene Sendungen, welche nicht von einzelnen stattfindenden unmittelbaren Nachsendungen herrühren M.	₰	auf Sendungen nach dem Auslande M.	₰	auf Telegraphengebühren sowie auf sonstige Frankogebühren M.	₰	auf Postanweisungsgebühren und Nachnahmebeträge M.	₰	Zusammen (s. Spalte 6/9.) M.	₰	Nach Abzug der Beträge in Spalte 10 von den in Spalte 5 nachgewiesenen Jahres-Istausgaben verbleiben M.	₰	Anmerkungen.
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		
	K. Postamt in K. [illegible]			1889/90	339	99	—		15	—	—		—		15		324	99	Die Beträge in Spalte 7 sind durch Schätzung ermittelt.
				1890/91	265	83	—		10	—	—		—		10		255	83	
				1891/92	314	33	—		12	—	—		—		12		302	33	
	Durchschnittl. für ein Jahr				306	72											294	38	Postamt K. ist Nachbaramt eines Postamts, in welchem häufig Nachtdienst nicht eingerichtet ist.

Kassenmäßig richtig.

Dresden, 15/6 92.

Abschrift.

Ministerium der geistlichen.
Angelegenheiten.
B. 209.

Berlin, den 24. Januar 1893.

I. 149. 24/1.

K. Ak. d. Künste
Eing. 24 JAN. 93 Part.
Aufgeb.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß am Vermählungstage Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Margarethe von Preußen die hiesigen Staatsgebäude beflaggt werden.

Im Vertretung.
(gez.) von Weyrauch.

An sämmtliche Behörden der Provinz Brandenburg in Berlin.

Sofort!

D. 25. I. 93.

1) Herrn Dekorationsmaler Schwerdtfeger hier
Bauakademie 2 Treppen
m. d. Bem.

2) z. d. Akten.
L. 25/1. 93.

Heinrich hat besorgt
Akten abgelegt.

Dg
24/1

Schlegtlich

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 15. Februar 1893.

G. III. No. 352.

I 356.

K. Ak. d. Künste
Eing. 27. FEB. 93 P. M.
3 Anl.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Jahre 1891 zu befehlen geruht, daß den Allerhöchstdenselben vorzutragen sind bei der Illuminirung allöffentlicher Gebäude Abstand genommen werde. Zur Rechtfertigung von Zweifeln wird bemerkt, daß diese Allerhöchste Bestimmung nicht für den einzelnen Fall, sondern ein für alle Mal Gültigkeit hat.

In Vertretung.

Heyroth

H. 1. III. 93

1) 3 Exemplare sind an die Institute der Universität Rostock zu versenden

2) drei weitere Exemplare. Zu den Akten

Akt. 3/3. 93
Abd. 4/3.

An
die nachgeordneten Behörden.

Druck der Kgl. Akademischen Druckerei.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 30. März 1893.

I. 532

U I. No 10674 Gm.

K. Min. d. Unterr. u. Medic.-Angel. Eingegangen 2. APR. 93 Berlin Antrage

Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, mit dem 1. April d. J. in Kraft treten. Zum Zwecke der Einführung der neuen Zeitbestimmung in das bürgerliche Leben sind besondere Vorschriften nicht erforderlich; die Annahme derselben wird sich von selbst vollziehen, wenn nicht nur die öffentlichen Verkehrsanstalten, sondern auch die Behörden sich bei der Ordnung ihrer Dienste und bei allen Zeitangaben künftig ausschließlich der mitteleuropäischen Zeit bedienen. Nicht ihre Uebung wird es in dieser Beziehung sein, wenn am 1. April d. J. alle öffentlichen Uhren übereinstimmend nach der neuen Zeit eingestellt werden. Zuverlässige Angaben über die Letztere zu erhalten, wird niemand auf Schwierigkeiten stoßen, da bei allen Eisenbahnstationen und Telegraphenanstalten die Abweichung der neuen Zeit von der Ortszeit bekannt ist. Die den diesseitigen Ressort unterstellten Behörden werden demnach für die rechtzeitige Umstellung der öffentlichen Uhren an den Dienstgebäuden Sorge zu tragen haben.

In Vertretung.

Heyden

Ausf. 4. IV. 93

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des Ministeri. und

1) Hergang — 1: Kabinett 2. IV 93; ges. Verf. gemäß — 4. IV. 93.
2) Vig. mitgeg. Dienst. wie gegen Ziffer 1 verf.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

B. No. 699.

Berlin, den 8. April 1893.

1607.

K. Ak. d. Künste
Eing. 19 APR 93 Berlin.
3 Anlagen

Zur Abstellung mehrfacher von Physikus-Kandidaten aufgenommener Beschwerden mache ich unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlass vom 7. Januar 1892 - B 3707 - darauf aufmerksam, dass nach S. 11 der „Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Pocken zu amtlichen Zwecken" vom 17. November 1891 die Behörden verpflichtet sind, die durch Tabelle II der „Vorschriften" gegebenen Grenzwerthe für die Haft- und Festigkeitsklassen ihren Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen.

Im Auftrage.

v. Heyden

A. 20. 4. 93.

1. Den unterstellten Beamten zur Kenntniss. nehmen.
2. Abschrift den Instituts-Vorständen zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Mitgetheilt
Dr. Pfeiffer

sämmtlichen nachgeordneten Behörden und Beamten des Ressorts.

Privat der Königl. Akademie d. Künste

Gierke

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

B № 676/93 II.

I. 107.

K. Ak. d. Künste
Eing. 11 JAN 94 Berlin
Anlage

Berlin, den 6. Januar 1894.

Der Wunsch nach einer größeren Beschleunigung des Geschäftsganges hat mich veranlaßt, die Fristen für die Erstattung von Berichten sowohl zu setzen. Abgesehen von den Fällen, in welchen umfangreichere Ermittelungen erforderlich sind und demnächst genügend längere Termine werden notirt werden, wünsche ich, daß

B. 8. 2. 94.
Die Mittheilung ist in der gestrigen Sitzung verlesen. l. V. K. d. K.

gewöhnliche Berichte binnen 4 Wochen,
Berichte mit einem Silbervermerk binnen 14 Tagen,
Berichte mit dem Vermerk „sofort" binnen 8 Tagen

erstattet werden. Bei einer zweckmäßigen Gestaltung des Geschäftsganges unter Anwendung von Formularen und schriftlichen Verfügungen bin ich überzeugt, daß sich die Innehaltung der vorgenannten Fristen wird ermöglichen lassen, und gebe ich mich der Hoffnung hin, daß die nachgeordneten Behörden hierauf im allgemeinen Interesse ihr besonderes Augenmerk richten werden.

Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden.

K. Ak. d. Künste
Eing. 29 JAN. 94 Berlin
Anl.

d. Berlin, den 17. Januar 1894.

1. Zu Umlauf zu setzen zur gefälligen Kenntniß,
gegen bei
a. Herrn Direktor, Professor A. v. Werner
Hochwohlgeboren

pr. 20. I. 94. No. 29 und mit Bemerkung zurückgesandt
Berlin, den 20. Januar 1894
v. d. Knesebeck

b. Herrn Geheimen Regierungsrath
Professor Dr. Philipp Spitta
Hochwohlgeboren

pr. vorgelegt
J. Januar
J. Nr.

Königl. Hochschule für Musik
Berlin W., Potsdamerstr. 120
Praes. 22. Januar 1894
J. No 103. Inl.

c. Herrn Direktor, Professor Robert Radecke
Hochwohlgeboren

den 24. Januar 1894
Radecke

2. Demnächst vorzulegen:
a. in der Sitzung der Gesammtsenate
oder in einer seiner Sektionen,
b. den diesseitigen Gr. Lehrerat betreffenden
zum Beantwortungsbogen.

Geh. Skuppin
24/1 94 Sp

Spitta
Jol.
K. ak. Z. f. K.
pr. 24 I. 94.
Inv: 1.

9.

1) Abschrift ist zu den Akten zu nehmen

ad 1 Fol. 23. I. S.

2) Ueberschriftlich Herrn Direktor Professor Radecke
Hochwohlgeboren
zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst übersandt
Berlin den 23. Januar 1894
der Vorsteher der Verwaltung
der Königlichen Hochschule für Musik.
Spitta
Geheimer Regierungsrath.

I.

1) Abschrift ist zu den Akten zu nehmen

ad 1 Fol. 23. I. S.

2) Ueberschriftlich an
die Königliche Akademie der Künste
Berlin N. W.
Universitätsstraße 6.
frei!
mit Kenntnißnahme ergebenst zurückgesandt
Berlin den 24. Januar 1894
Königlicher akademischer Institut f. Kirchenmusik
der Direktor.
Radecke

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 27. Februar 1894.

U III No. 431. 1479.

K. Ak. d. Künste
Eing. 5. MRZ 94 Berlin
1 Anlage

Vom 1. April d. J. ab sollen die Porto- und Gebührenbeträge für alle von Staatsbehörden und einzelnen stehenden Königlichen Beamten auf Orten innerhalb des Deutschen Reichs (vergl. Erl. v. 8.3.94.) Mark abzufertigenden portopflichtigen Postsendungen.

An Herren Beamten zur Kenntnisnahme und Nachachtung.
1) Es sind an Stempeln zu bestellen bei Lage der Firma: 4 Aversstempel und 1 Steuerstempel mit Bezeichnung der portopflichtigen Dienstsache "Sonderausgabe".
2) Orten mit den Bestimmungen

nur nicht mehr im Einzelnen durch Verwendung von Postwertzeichen, sondern in Form einer an die Reichs-Postverwaltung zu gestattenden jährlichen Pauschalsumme entrichtet werden. Die näheren Anordnungen hierüber wird das Königliche Staatsministerium in den "Bestimmungen über die gegenseitige Behandlung der Postsendungen in Staatsangelegenheiten" treffen, welche an die Stelle der jetzt in Geltung befindlichen Regulative vom 28. November 1869 treten und den Königlichen Konsistorien demnächst zugehen werden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertr.: Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath v. Bremen

Der Minist. Präsident hat die 3 Abschr. hierzu gefertigt und diesen Erlass d. 28/2 94 vollzogen. Dr. 2/3 94.

Für d. Chef d. Civil-Cab. d. Königs.

Nach der mit der Kaiserl. Postverwaltung getroffenen Vereinbarung sind, wie die vorgedachten Bestimmungen das Nähere ergeben werden, alle der Revision unterliegenden Postsendungen zum Zwecke der portofreien Beförderung mit dem Vermerk „frei laut Attest No. 21“ abzufertigen „frei lt. Attest. No. 21“ und mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen, wobei es lediglich der Angabe des Ortes, wo welche die Behörde ihren Sitz hat, nicht bedarf. Zur Herstellung dieser Vermerke sollen sich die Behörden sämtlich der ihnen schon vorhandenen, neu Behörde repräsentirenden Stempel mit einem Wappenschild, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Attest. No. 21
Kgl. Pr. Konsistorium.

Einzelne absende Behörden, welche keine umfangreiche Korrespondenz führen, haben die fraglichen Vermerke handschriftlich unter Beifügung ihrer Namensunterschrift und ihres Amtssiegels herzustellen.

Wegen Beschaffung der u. a. in meinem Reskript erforderlichen Stempel ist mit der Firma

G.

G. K. Cooke & Weylandt hierselbst N. Friedrichstrasse No. 105a. die in anliegender Abschrift hier beigefügte Karte abgeschlossen worden, wonach diese die Stempel nebst Futteral für den Preis von 1 Mark für das Stück unter Uebernahme einer dreijährigen Garantie für deren und deren sonstige Herstellungen unter denselben Bedingungen ausführen wird. Es ist Anordnung zu treffen, daß der Landrath von Stempeln für das Königliche Konsistorium und die Superintendenten, Kirchengrößen, Metropolitanen und Inhaber des dortigen Bezirks der genannten Firma unverzüglich in einer Bestellung aufzugeben wird, und daß die unter der Adresse des Königlichen Konsistoriums eingehenden Stempel demnächst von dort aus tunlichst den Lokalstellen zugestellt werden. Die Firma wendet in den Stempeln dasjenige begnügen werden:

Kgl. Pr. Konsistorium
Kgl. Pr. Landes-Konsistorium
Kgl. Pr. General-Superintendent
Kgl. Pr. Superintendent
Kirchengroßt

Ma-

Metropolitan
Jakon.

Da, wo die Bezeichnung „Kgl. Fr." nicht angewendet werden kann, ist dieselbe in dem Stempel wegzulassen. Die lateinische Firma ist dieserhalb mit gewöhnlicher Schrift zu versehen. Für die unter der Firma „Der Consistorial-Präsident" abgehenden Postsendungen ist der Stempel „Kgl. Fr. Consistorium" zu benutzen. Die Größe der Stempel wird möglichst zu beschränken sein, für einzelne stehende Beamten, Kleinere Behörden, Kassen u. s. w. genügt ein Stück.

Die Anschaffungskosten für die von den Königlichen Consistorien zu benutzenden Stempel sind aus den betreffenden Büreaufonds zu decken und den Lieferanten portofrei zuzusenden. Was die Kosten der für jeden Superintendenten zu beschaffenden Stempel betrifft, so ist die betreffende Rechnung der Firma Cooke & Weyland nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung mir demnächst einzureichen; ich werde alsdann die Festsetzung des Betrages durch die

die Generalkasse meines Ministeriums veranlassen.

Um die Durchführung des Konservirungs-Verfahrens zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß den einzelnen Ober-Post-Direktionen seitens der Provinzialbehörden alle einzelnen Königlichen Behörden und einzelne stehenden Königlichen Beamten des Ober-Post-Direktionsbezirks bezeichnet werden, welche von dem Konservirungs-Verfahren Gebrauch machen dürfen. Die Königlichen Consistorien werden veranlasst sich, für den selbstständigen Gebrauch die zur Mittheilung für das Königliche Consistorium und die demselben unterstellten Behörden bezw. einzelne stehenden Beamten Vorgänge zu treffen. Dabei sind die Ober-Post-Direktionen zu verständigen, inwieweit die Behörden und einzelne stehenden Beamten den Vermerk „frei lt. Anord. N. 21 g" mittelst Stempel, abdruck oder handschriftlich herstellen werden.

Zur Uebrigen genügt eine kategorienweise Bezeichnung der Behörden und Beamten (unter Angabe des dienstlichen Wohnsitzes, z. B. Superintendenten in A. B. Von späteren einzelnen Ver-

Verwendungen ist der Ober-Post-Direktion gleichfalls Mittheilung zu machen.

Schließlich bemerken wir, daß in Folge Ihrer Anweisung der Portovergütung vom 1. April d. J. ab die Büreaubedürfnißfonds oder, soweit es sich um Beschaffungen handelt, die sonstigen Beschaffungsmittel anzuhalten sind, die portofreien Zusendungen mit entsprechender Bezeichnung versehen werden. Für jede einzelne Königliche Behörde und sonstige Anstalt des diesseitigen Geschäftsbereichs wird von einzelnen Ausnahmen abgesehen, von den Büreaubedürfnißfonds oder Verbrauchsfonds etwa der vorgeschriebene Durchschnittsbetrag abgesetzt werden, welcher sich nach Punkt 11 der auf Grund unseres Runderlasses vom 7. Juni 1892 – G. III. 715 – von den nachgeordneten Behörden einzureichenden Zusammenstellungen darüber, in den drei Etatsjahren 1889/90, 1890/91 und 1891/92 in Anspruch genommenen Portobeträge für Porto zu vergütenden Betrages ergiebt.

In den Kassen-Etats ist für die Portokostenfonds fortan die Bezeichnung zu wählen: „nicht vereinnahmte Postporto- und Insinuationskosten und sonstige Ausgabebeträge für Stempel.“

liche Einnahmen, Gebührenerhebungen.“

(Unterschrift)

An die sämmtlichen Königlichen Konsistorien mit Ausschluß des Landes-Konsistoriums zu Hannover.

Abschrift des vorstehenden Erlasses und der Anlage desselben erhalten die vorgeordneten Behörden zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Die Firma in den für dort zu beschaffenden Stempel wird dahin begrenzt werden:

Kgl. Pr. Akademie d. Künste.

Sollten in einzelnen Fällen besondere Stempel für Kassen von Anstalten erforderlich sein, so haben sie gegen diese Beschaffung nichts zu erinnern.

Die Anschaffungskosten sind aus den Büreaubedürfnißfonds zu decken und den Lieferanten portofrei zuzusenden.

In Vertretung.

Heyrand

§ 1.

Die Firma G. H. Cooke & Weyland übernimmt die Lieferung der im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen, des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu beschaffenden, der Dienstzeit nach überschläglich auf 7300- siebentausend dreihundert - benannten Gummistempel, welche als Inschrift die Worte „frei lt. Allerh. Ord. No. 21" und die Bezeichnung der Behörde in lateinischen Schriftzeichen enthalten und wetterbeständigen Farben zu unterhalten haben.

Frei lt. Allerh. Ord. No. 21
Kgl. Pr. Kreiskasse.

§ 2.

Zur Herstellung der Stempel ist vulkanisirter Kautschuk in bester Beschaffenheit zu verwenden. Zu jedem Stempel ist ein Holzkasten von entsprechender Größe mit Vorreiber und Farbenfächern, sowie ein Farbenfläschchen mit 24 gr. Inhalt zu liefern. Die Stempel

Kasten.

Hanfgalbutte wird auf einem Holzuntertheil befestigt.

§ 53.

Die Lieferung der Hanfpal nebst Zubehör erfolgt spätestens je 14 Tage nach Eingang der betr. Bestellung bei der Lieferantin. Dieselben verpflichtet sich, die Hanfpal an die bestellenden Behörden, sowohl diese in Berlin ihren Sitz haben, kostenfrei abzuliefern. Sowohl die bestellenden Behörden ausserhalb der Stadt Berlin domicilirt sind, sind denselben die Hanfpal in gehöriger Verpackung franko bis zur Post oder als Frachtgut mit der Eisenbahn zuzusenden. Das Porto bezw. die Frachtgebühr fallen der angehenden Behörde zur Last; dagegen wird für die Verpackung keine Vergütung gewährt.

§ 54.

Falls von den Behörden Hanfpal nachbestellt werden, sind dieselben mit Lasten und Farbenstückchen zc. unter den in diesem Vertrage festgesetzten Bedingungen abzugeben.

§ 55.

Die Firma G. K. Cooke & Weylandt hat sich dafür Garantie, daß die Hanfpal, eine geschmeidige Behandlung vorausgesetzt, die Imprägnirung gebrauchsfähig bleiben. Dieselbe wird jedem Hanfpal eine Anweisung über den Gebrauch und die Behandlung desselben beilegen.

§ 56.

Der Preis für jeden Hanfpal nebst Zubehör wird auf 1 Mark, in Worten: eine Mark, festgesetzt. Die Zahlung erfolgt Seitens der bestellenden Behörde, und zwar, soweit es sich um auswärtige Behörden handelt portofrei.

Berlin, den 10. Februar 1894.

(gez.) G. K. Cooke & Weylandt. (gez.) Hendrich.
Chemiker approbirter Doktor und Kalkulator.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 11. Februar 1894.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
(gez.) Wermuth.

Fin. Min. I. 2145.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G. III. № 523.

Berlin, den 9. März 1894.

I 542.

K. Ak. d. Künste
Eing. 14 MRZ 94 Berlin
1 Anlage

In Anschluß meiner Verfügung vom 27. Februar d. Js. - G. III. 431 -, betreffend die Anschaffung der Post- Porto- und Gebührenbaträge, lasse ich den Königlichen Konsistorien anbei je 3 Druckexemplare der vom Königlichen Staatsministerium über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten erlassenen neuen Bestimmungen vom 7. Februar d. Js. mit der Veranlassung zugehen, dieselben unverzüglich im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt (: Kirchlichen Amtsblatt :) zum Abdruck zu bringen und wegen ihrer Durchführung innerhalb des dortigen Geschäftsbereichs die sonst erforderlichen Anordnungen zu treffen.

In

B. 28. 3. 94

An d. Hr. Geh. Räthe. Den Burean-Beamten zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Im Uebrigen zu den Akten.
L. V.
K. M.

Für nachgeordnete Behörden
des Ministeriums:
Im Auftrage:

H. Präsident der Kgl. Akademie der Künste hier. Empfang bescheinigt

In den Regierungs-Amtsblättern werden die Bestimmungen abschriftlich abgedruckt werden.

Im Uebrigen bemerke ich Folgendes:

1. Die Anordnung der Portobefreiung erstreckt sich nur auf die nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs frankirt abzusendenden portopflichtigen Sendungen. Die Bestimmungen, in welchen Fällen Sendungen unfrankirt abzulassen wäre in Reichsangelegenheiten (: Militairie, Marinesachen, Reichsdienstsache :) und als Königliche Angelegenheit portofrei zu befördern sind, bleiben unverändert.

2. Zu den anzuordnenden Porto- und Postgebühren-Beträgen gehören auf
   a. die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt,
   b. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegenzunehmenden, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer

   der Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte zu frankiren sind,
   c. die Gebühr (: das Franko :) für postlagernde Sendungen,
   d. die Gebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrages,
   e. bei frankirt abzusendenden Briefen mit Zustellungsurkunde neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde,
   f. bei frankirt abzusendenden Nachnahmesendungen neben dem Porto und der Vorzeigegebühr die Gebühr für die Uebermittelung des einzuziehenden Nachnahmebetrages.

3. Die Post durch anlässlich der Anordnung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden; es verbleibt daher bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten zc. der Beförderung am Sitze der letzteren, abgesehen von den

Ba.

Bestimmungen über die Beförderung gewöhnlicher Packete als Frachtgut mit der Eisenbahn und über die Abfertigung der Packetsendungen durch die Postanstalten vom 1. Februar 1876.

4. Wegen Beschaffung der Stempel mit der Inschrift: „Frei lt. Avers № 21 zz." wird auf die oben erwähnte Verfügung vom 27. Februar d. Js. Bezug genommen. Die betheiligten Beamten werden auf die den Stempeln von Lieferanten beizufügende Gebrauchsanweisung und insbesondere darauf aufmerksam gemacht sein, dass zur Herstellung des Handstempels nur ölfreie Farben verwendet werden dürfen. Auf Briefumschlägen zz., auf welchen die Adresse des Empfängers vorgedruckt wird, kann der Vermerk „Frei lt. Avers № 21 zz." gleichfalls durch Druck hergestellt werden. Sollte eine Lieferung zz. vom 1. April d. Js. wider Erwarten noch nicht in den Besitz eines Absendungsstempels gelangt sein, so ist der fragliche Vermerk einstweilen handschriftlich herzustellen und hiervon der Ober-Post-Direktion Mittheilung zu machen.

Mar[illegible]

Mark

5. Die nicht abgerundeten Porto- und Gebührenbeträge (§ 88 der Bestimmungen) betreffend, so haben die Königlichen Konsistorien die Ausgaben aus dem Dispositionsfonds Kap. 112 Tit. 7 des Hauptetats und die General-Superintendenten aus ihrem Dispositionsfonds (Kap. 112 Tit. 6 a. a. O.) zu bestreiten. Die Superintendenten, Kirchenräthe, Metropolitane und Pastoren haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei den Königlichen Regierungen, welche mit entsprechender Rechnung versehen sind, zur Erstattung zu liquidiren.

(L. Unterschrift.)

An die Königlichen Konsistorien zu Königsberg i/Pr., Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster i/W., Coblenz, Kiel, Cassel, Wiesbaden und an das Königliche Landes-Konsistorium zu Hannover.

Abschrift erhalten die nachgeordneten Behörden zur Kennt-

Kanzleibemerkung über gleichmäßigen Eingang weiterer Verordnungen.

2 Druckexemplare der Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums vom 7. Februar c. f. sind beigefügt.

Zu Vertretung.

Heyroth

Bestimmungen

über

die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Mit der Reichs-Postverwaltung ist auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 141), ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom 1. April d. J. ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankirt abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der Königlichen Behörden und der einzeln stehenden Königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichs-Postverwaltung gezahlt wird.

Von der Aversionirung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im Einzelnen durch Verwendung von Postwerthzeichen beziehungsweise baar zu entrichten:

a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankirt eingehen,
c) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,
d) das Eilbestellgeld,
e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll,
f) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des Königlichen Staatsministeriums vom 28. November 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. April d. J. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft.

§. 1.

Frankirt abzuschicken sind alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden Königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder

a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder

b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisherigen Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder

c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankirungszwange unterliegen, der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichen Falles von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2.

Die frankirt abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionirung unterliegen, sind

1. mit dem Vermerk »frei laut Aversum № 21«, abgekürzt »frei lt. Averf. № 21« und
2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung beziehungsweise bei Packeten auf die Vorderseite der Packetadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen außer mit dem Vermerke: »frei lt. Averf. № 21« und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adreßseite zu erfolgen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk »frei lt. Averf. № 21« auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

Nachnahme-Postanweisungen werden von dem Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk »frei lt. Averf. № 21« versehen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erforderniß eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch die Worte »In Ermangelung eines Dienstsiegels« mit Unterschrift des Namens unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

§. 3.

Die Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten haben sich zur Herstellung der im §. 2 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Averf. № 21.
Kgl. Pr. Amtsgericht.

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

Einzeln stehende, nicht im Besitze eines Stempels befindliche Beamte, haben den Vermerk »frei lt. Averf. № 21« unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen. Führen dieselben kein Dienstsiegel, so ist nach der Vorschrift im §. 2 Absatz 6 zu verfahren.

§. 4.

Die Frankirung der nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Post-Anstalten in den bezeichneten Büchern kontirt.

Allmonatlich werden die kontirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§. 5.

In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch fernerhin sind überall die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

§. 6.

Die nach §. 1 unfrankirt abzulassenden portopflichtigen Sendungen sind auf der Adresse als »portopflichtige Dienstsache« zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk »portopflichtige Dienstsache« die »Ermangelung eines Dienstsiegels« mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 7.

Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.
2. Packete ohne Werthsdeklaration, deren Gewicht mehr als zehn Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.

3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 8.

Die Verrechnung der nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge erfolgt nach Anleitung des Etats im Ressort der Justizverwaltung bei dem dazu bestimmten Ausgabe-Kapitel, in allen übrigen Ressorts dagegen bei den betreffenden Büreaubedürfnißfonds.

Behörden und einzelne stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge bestimmten Büreaubedürfnißfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei der vorgesetzten Behörde zur Erstattung aus deren Büreaubedürfnißfonds zu liquidiren. Ausgenommen sind die Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der landwirthschaftlichen Verwaltung, welche die ihnen nach der Aversionirung noch erwachsenden Porto-Ausgaben, sowie die Telegrammgebühren aus den Büreaubeziehungsweise Amtskosten-Entschädigungen zu bestreiten haben.

§. 9.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 7. Februar 1894.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. Frh. von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel. von Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart von Schellendorff.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

250

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

B. No 851.

Berlin, den 12. Mai 1894.

I 995.

K. Ak. d. Künste
Eing. 17 MAI 94 Berlin
Anlage 2

Seine Majestät der Kaiser und König haben gelegentlich eines Spezialfalles Anlaß genommen, darauf hinzuweisen gewünscht, daß bei Verwaltungen, welche Allerhöchstdenselben in den Provinzen und bei Gelegenheit verbundenen Inspektionen etc. entgegengebracht werden, die durch die vorgesehenen Mittel gedeckten Ausgaben innezuhalten seien und insbesondere vermieden werden müsse, zur Deckung der durch derartige Verwaltungen entstehenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen.

B. 19.5.94 zur nächsten Veranlassung wieder Aktenzeichen U M

B. 30.5.94 Mitteilung ist heute erfolgt. U M

Ich ersuche demgemäß die nachgeordneten Behörden meines Ressorts, in vorkommenden Fällen im Sinne dieser Allerhöchsten Bestimmung zu verfahren.

In Vertretung:

Heyrauch

An

die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

Amt der Kgl. Akademie der Künste

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin den 12. Juni 1894.

G III Nr. 990.

I 1193.

K. Ak. d. Künste
Eing. 18 JUN 94 Berlin
X Anlagen

Von dem Herrn Minister des Innern und der Finanzen ist in Bezug auf die anderweite Regelung des Geschäftsbetriebes im Baufach unterm 23. Februar d. Js. die nebst Anlagen in einem Abdruck beigefügte Verfügung an die Königlichen Regierungs-Präsidenten erlassen worden. Ich ordne hierdurch, daß

D. 18. 6. 94.

Hr. eine Abschrift
der Rundverfügung
vom 12. Juni 1894
– G. III 990 –
gefällig
a. Direktorium
der Bauakademie
b. die Professoren
c. das K. ak. Institut
für k. Graphik
Ad Werner
d. der Kgl. akad.
Hochschule für
Musik
Kirchenmusik.
2. bei der Akademie
der Künste
die wissenschaftlichen
Prüfungen
leite und ab-
zuschließen
Auf
Verfügung
Kgl.
Regierung
Potsdam
26/6.

die Anlagen zur Kenntnißnahme und Benachrichtigung der Ihnen unterstellten Behörden und Beamten zu übersenden.

Die Bestimmungen dieser Verfügung auf die bei den mir unterstellten Behörden und Beamten zu übersenden.

Hierbei sind "3" Anlagen zur Anwendung zu bringen.

Indem ich als Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen den 1. Juli d. Js. festsetze, veranlasse ich die nachgeordneten Behörden, wegen Durchführung derselben das Erforderliche in die Wege zu leiten.

Von der am Schluß der anliegenden Rundverfügung angeordneten Berichterstattung bleibt abzusehen.

Im Auftrage.

Delaskroix.

Abschrift zu G III 990.

Justiz-Ministerium.

Berlin, den 23. Februar 1894.

Die bei den Bezirks-Regierungen bestehende Einrichtung, wonach die Schreibarbeiten von den Kanzlei-Vorständen nach den Vorgaben zu schätzen sind und bei einer großen Anzahl von Schreibstücken mehr oder weniger nach dem Ermessen der Vorstandsbeamten mehr oder weniger gespart werden können, hat sich nicht bewährt. Es erscheint daher bei den jetzigen Besoldungsverhältnissen der Kanzleibeamten angezeigt, dieselben in etwas höherem Maße als bisher zu den Dienstgeschäften heranzuziehen.

Es wird deshalb hiermit angeordnet, daß der Umfang der Schreibarbeiten bei den Königlichen Regierungen künftighin nach den Vorgaben schätzungsweise Seitens des Kanzlei-Vorstandes festzusetzen, fortan aber also wie bisher nach dem Kanzleireglement vom 23. März 1835 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1835 pag. 122) auch bei den Justizbehörden geschieht, nachdem wirklich gelieferten Reinschriften beziehungsweise Abschriften zu bestimmen ist.

Der Umfang der von den Kanzleibeam-

ten

ter vorkläglich zu liefernden Pergament-gegenwärtig 8 Logen zu je 4 Zeilen, jede Zeile zu 24 Zeilen und jede Zeile zu 12 Silben - werden 7 volle Logen festgesetzt. Als voller Logen Schreibarbeit gilt künftig diejenige, welcher auf allen vier Seiten beschrieben ist und auf jeder Zeile 24 Zeilen und in jeder Zeile durchschnittlich mindestens 14 Silben enthält. Schreibarbeiten von geringerem Umfange als vollen Logen sind aufzurechnen nach 1/8 Logen (halben Zeilen) zu berechnen mit der Klasgabe, dass Rein- oder Abschriften von 12 Zeilen und weniger als 1/8 Logen (halbe Zeilen), solche von mehr als 12 bis 24 Zeilen als 1/4 Logen (ganze Zeilen) zu berechnen sind. Bei Berechnung der Schreibarbeit bleiben die Geschäftsnummern, sowie die Daten und Ziffern ausser Betracht; Zahlen-Adressen gelten stets als zwei, Buchstaben-Adressen als drei volle Zeilen. Schreibarbeiten, welche auf gebrochenen Logen herzustellen sind, müssen in jeder Zeile durchschnittlich mindestens 9 Silben enthalten. Je 18 Zeilen gelten als ein voller 1/8 Logen (halbe Zeile), so dass 3 Zeilen Schreib-

werk auf gebrochenen Logen als zwei volle Zeilen gerechnet werden.

Die Berechnung des Umfangs von Schriftstücken, zu deren Herstellung Formulare verwendet werden, jedoch mit Ausschluss solcher, welche lediglich ein sogenannter Kopfdruck ist, bleibt dem pflichtmässigen Ermessen des Kanzlei-Inspektors überlassen. In der Regel wird der zur Herstellung der Schreibarbeit erforderliche Zeitaufwand zu schätzen sein, wobei die sämmtlichen zu einer Geschäftsnummer gehörigen, von der Kanzlei auszufertigenden Formulare zu. als ein Schriftstück zu behandeln sind. Für eine Kunde Schreibarbeit sind 4 Zeiten zu rechnen. Für Schreibarbeiten, welche mit chemischer Tinte hergestellt werden, wird der Mindestumfang einer Zeile auf 30 Zeilen zu je 16 Silben bestimmt. Jede Zeile, welche diesen Umfang hat, gilt als drei halbe Zeilen; ausserdem wird die Hälfte der gelieferten Logenzahl als Zuschlag gerechnet. Das Heften und Ziegeln und das Ausfüllen der Adressen ist bei diesen Schriftstücken nach dem Zeitaufwande zu schätzen.

Rein.

Reinschriften von schwer lesbaren Konzepten
von Stadt- und ähnlichen Zahlenwerk, Abschriften
Abschriften von alten oder in einer fremden
Sprache geschriebenen Urkunden können nach
dem pflichtmäßigen Ermessen des Kanzlei-
Inspektors entsprechend höher als gewöhnliche
Reinschriften gerechnet werden, wobei die
bei gehörigem Fleiß zur Fertigung der Ar-
beit verwendete Zeit zum Anhalt dient.
In der Regel darf dieser Zuschlag die Hälfte
nicht übersteigen, d. h. der gewöhnlichen Reinschriften betragen.

Alle übrigen bisher gewährten Zuschläge, ins-
besondere diejenigen für das Schreiben von Ex-
zessen, Erkenntnissen pp kommen in Fortfall.

Regierungs-Kanzlisten, welche über 50 Jahre
alt sind oder seit länger als 20 Jahren in der
Kanzlei als Diätare und Kanzlisten arbeiten,
kann von der Herren Regierungs-Präsiden-
ten eine Ermäßigung in dem Arbeitsmaß
um 1–2 Bogen täglich bewilligt werden.

Der Sozialzuschlag für das von Hilfsschrei-
bern und das von Kanzleibeamten über
dem Tagelohnsatz von 7 Bogen gelieferte Ex-
emplar wird auf 40 Pfg (vierzig Pf.) für den

Bogen

Bogen festgesetzt.

Der Kanzlei-Inspektor hat über alle zur Kanz-
lei gelangten Schriftstücke ein Journal zu führen,
welches über den weiteren Lauf jeder Sache Aus-
kunft geben muß, ferner nach beiliegendem
Muster eine Arbeitsliste, welche als Anhalt bei
Abmessung des Tagelohnzuschlags, und die
welcher bei den Namen der Beamten und
Hülfsarbeiter die bei Fertigung der Kanzlei-
sachen vorläufig durch Schätzung ermittelte
Bogenzahl zu notiren ist. Jeder Kanzleibeamte
und Hülfsarbeiter hat einen Monatszettel
zu führen. In denselben vorzeichnet er jede
ihm zur Bearbeitung übertragene Sache und
vermerkt die gefertigte Bogenzahl zugleich auf
dem bei den Akten verbleibenden Konzepte,
beziehungsweise die zur Ausfertigung der Ar-
beit aufgewandte Zeit. Der Kanzlei-Vorstand
prüft diesen Vermerk und hat, sofern eine Be-
richtigung desselben erforderlich ist, auf den
betreffenden Beamten zu zur Berichtigung sei-
ner Eintragung ins Monatszettel zu veran-
lassen, welcher am Monatsschluß aufzurechnen
und abzuschließen und vom Kanzlei-Inspektor

zu

Formular A.

Formular B.

Formular B.

zu bestimmen ist. Die Ergebnisse der sämmtlichen Monatszettel werden von Kanzlei-Inspektor am Schlusse jedes Monats in eine Zusammenstellung eingetragen, in welcher der volle Betrag der den Kanzleibeamten und Hülfsschreibern zu gewährenden Schreibvergütung zu berechnen ist. Die Zusammenstellung ist vom Kanzlei-Inspektor mit der und der Anlage Ersterklärlichen Bestimmung zu versehen.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. April d. Js. ab in Kraft und wollen Euer Hochwohlgeboren deren genaue Beachtung in geeigneter Weise kontroliren.

Zum 1. Mai 1895 wollen Euer Hochwohlgeboren anzeigen, wie viel Bogen Schreibarbeit Betrag der dortigen Regierungs-Kanzlei in den der Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 geliefert, wie viel davon von den Kanzleibeamten (Kanzlisten und Diätaren) als Personen und wie viel gegen Pogialien geschrieben worden sind.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
gez. Braunbehrens.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
Wermuth.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten.

zu { I 3912 I dring. / I 4671 / E 4714.

Summa ℔

Datum	Name	Einnahme			Ausgabe			Bemerkungen
		℔	ß	₰	℔	ß	₰	
17.	Hans Müller	3	12	6				
	Peter Schmid					5		
	Jakob Weber		7	6		3	2	
	Anna Keller					1	4	
	Heinrich Frey					7	3	
18.	Verschiedene kleine Einkäufe für Haushalt					9	1	
19.	Sonntag							
20.	Ruhetag							
21.								
22.								
23.	Hanna Meier							
	Heinrich Lang							
	Summe übertrag							

Monatszettel

des Regierungs-Kanzlisten- Kanzlei-Diätars-Kanzlei-Hilfsarbeiters
für den Monat . . . . . 189 .

Tag der Hilfeleistung	No des Kanzlei-Journals	Geschichte einzeln	⅛	Tagegeld zusammen	⅛	Tag der Ablieferung	Bemerkungen.
21. Februar 18	1979	2	7			22/2	
" " "	1990	1	6			21/2	
" " "	2017	3		7	5	21/2	Botard.
22. " "	2183	.	2			23/2	
" " "	2184	5	1			23/2	Umdruck.
" " "	2230	1	3			22/2	Citissime
" " "	2252	1	1	7	7	22/2.	
23. " "	—						krank.
24. " "	—						beurlaubt
u. s. w.							
	Summa						

Abschluß *

No.	Das Monatszettel für den Monat 189	Tagen	⅛	Tagen	⅛
1.	Das werktägliche Normal-Pensum beträgt	0	.		
	Dasselbe ist ermäßigt				
2.	wegen Allerhöchsten täglich **	0	.		
3.	Das Tagelohnpensum beträgt somit	0			
4.	Sei . . Werktagen im Monat waren daher zu liefern .	.	.	0	
	Hiervon sind abzusetzen				
5.	wegen Krankheit an . . . Tagen	0	.		
6.	wegen Urlaubs	0	.		
7.	wegen [Commandirung zur Regierungs-Hauptkasse] zc . .	0	.		
8.	wegen Unzulänglichkeit der Kanzleiarbeiten	0	.		
9.	Abzusetzen also sind im Ganzen			0	
10.	Es bleiben somit zu liefern			0	
11.	Es sind geliefert			0	
				0.	

Mehr oder weniger
N. N.
Regierungs-Kanzlist (Kanzlei-Diätar)

Die Richtigkeit bescheinigt.
N. N.
Kanzlei-Inspektor

* Dem Monatszettel für Kanzlisten und Kanzlei-Diätare
** Tagesweise Abschrift des betr. Tabellenblatts für den Monat, um welchen die Ermäßigung einschl. sind beizufügen.

Zusammenstellung

der

Ergebnisse aus den Monatszettel der Kanzlei-Personals
der Königlichen Regierung in . . . . . für den Monat . . . . 189.

Lfd. No.	Namen.	Tagegeld Monatl. Pensum ⅛	Effektiv geliefert ⅛	mehr oder weniger ⅛	Betrag der Hilfeleistung ℳ	₰	Quittung der Empfänger.
1	N. N.	168 .	205 .	37 .	14	80	
2	N. N.	154 .	201 .	47 .	18	80	
3	N. N.						
	Summa						

Es wird hiermit bescheinigt, daß von den sämmtlichen Kanzlisten und Kanzlei-Diätaren, soweit solche in der Kanzlei beschäftigt worden, das vorschriftsmäßige Pensum geliefert worden ist, die bezogene Tagegeld-Hilfe somit ordnungsmäßig verdient worden ist und daß die für Kanzlisten und Kanzlei-Diätare liquidirten Mehrarbeiten von denselben wirklich über das festgesetzte Arbeitsmaß hinaus geliefert worden sind.

. . . . . , den . . . . . 18 .

N. N.
Kanzlei-Inspektor.

Rass. vedem. 4/7

I №. 2219.

Acten,

betreffend:
Generalverfügungen ch.
30 1.

werden zur weiteren Veranlassung zufolge Verfügung vom 18 ten Juni d. J. – J. I No. 1193 – vorgelegt.

Berlin, den 26 ten December 1894.

Gr Gelenppli.

B 2.1.95.

Es sind weitere Anweisungen vom Herrn Minister abzuwarten.
Zu den Akten.

U. M.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 3. Januar 1895.

K. Ak. d. Künste
Eing. 14 JAN. 95 Berlin
3 Anlage

I 84.

U. II. № 2443.

Nach den Feststellungen der Reichs-Postverwaltung wird seit der Übernahme der in Preußischen Ressortdienstangelegenheiten entstehenden Post-, Fern- und Gebühren-Beträge die Post von den Beförderungen der Dienstsachen und Beamten zur Beförderung von Sendungen d. h. Ortsachen in weit erheblicherem Umfange als bisher in Anspruch genommen. Es sollen jetzt zahlreiche Sendungen, welche bisher von den eigenen Beamten der Behörden oder durch besondere Boten ff. den Empfängern zugestellt wurden, regelmäßig zur Post gegeben werden, gewöhnliche Postkarten zur Mittheilung d. h. ältere Schriftstücke, welche früher ohne Frankirung versandt wurden sind, und endlich vielfach kleine Briefe, welche bisher zu Commissionsbesorgungen verwendet wurden, den Postanstalten einzeln zur Beförderung übergeben werden. Außerdem hat die Postverwaltung nachgewiesen, daß von den Nachsendungen, Vorlegungen der Einschreibung und der Zustellung

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenst

Der ständige Vertreter des Ministeriums.

Fürstl. d. Kgl. Akad. d. Künste Berl.

von Formularen zu Zustellungsurkunden ein weit mäßigerer Gebrauch als früher gemacht wird, und daß der die unentgeltliche Beförderungsvermerk sich, freilich bei Sendungen zur Umwechslung gelangt, welche bisher unfrankirt unter der Bezeichnung „Portofl. Dienst-Sache" abgelassen wurden.

Die Reichs-Postverwaltung hat auf das Ersuchen, von wegen der Porto-Versteuerung auf in den Verkehren eingehenden Briefen, daß in den Grundsätzen, nach welchen bisher die Erhebung frankirter Sendungen erfolgte keine wesentlichen Abänderungen eintreten würden.

Demnächst ist auf die meinem Erlasse vom 9ten März a. Js. - G III. 523 - unter № 3 mitgetheilte gestattet, daß die Post anläßlich der Versteuerung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiteren Umfange als bisher in Anspruch genommen werden dürfe, und daß es bei den bestehenden Verordnungen über die Erhebungen von Briefen durch die Unterbeamten ff. der Beförderung am Sitze der letzteren und bei den Bestimmungen über die Beförderung größerer Packete als

Ernst.

Kraftgut mit der Eisenbahn verbleibe.

Die aufgehobenen Verfügungen veranlasse ich mit Nachdruck auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten und deren Handhabung in geeigneter Weise zu kontroliren. Gegen Beamte, welche in dieser Beziehung Versäumnisse machen sollten, ist unnachsichtlich mit disziplinarischen Maßregeln vorzugehen. Ferner sind die betheiligten Behörden noch besonders darauf hinzuweisen, daß

1., der die unentgeltliche Beförderung bewilligende Vermerk „frei lt. Avers. № 21" nur bei frankirt abzufertigenden Sendungen zur Anwendung kommen darf,

2., alle portopflichtigen Sendungen, welche nicht zu frankiren sind, nach wie vor unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abgelassen werden müssen,

3., jeder Zeit auf stündlichste Beförderung der Postsendungen durch Zusammenlegen der gleichzeitig von einer Adresse abzusendenden Briefe und durch Beförderung größerer Packete als Kraftgut mit der Eisenbahn Bedacht zu nehmen ist, und daß

4.,

4., von dem Vorsitzenden der Einschreibung und der Bestätigung von Post-Zustellungs-Urk. sollen nur in wirklich nothwendigen Fällen Gebrauch gemacht werden darf.

In Vertretung.

Heyden

Ministerium
...ichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 8. Januar 1895.

I. 105.

K. Ak. d. Künste
Eing. 15 JAN 95 Berlin
Z. Abth.

B. Nr. 2302/94.

Euer Hochwohlgeboren

übersende ich beifolgend je ein Exemplar

a. Vorschriften über die Flaggenführung auf preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden,

b. Abbildung der preußischen Kriegsflagge mit dem heraldischen Adler neuer Form,

c. Abbildung der preußischen Landesflagge mit dem heraldischen Adler neuer Form und

d. Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Flaggenführung auf preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden

zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, für die Durchführung der Vorschriften ..... Sorge zu tragen.

Etwa noch erforderliche Abbildungen der unter b und c genannten Flaggen und der Vorschriften werden, soweit der Vorrath reicht, auf Antrag von hier aus überwiesen werden. Dagegen sind Abbildungen des für alle Flaggen vorgeschriebenen neuen heraldischen preußischen Adlers und der in den schwarz-weiß-rothen Flaggen vorkommenden Kaiserlichen Krone in der Reichsdruckerei hierselbst für 50 Pfennige das Stück käuflich zu haben.

In Vertretung.

v. Heyden

An
den Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste, Professor
Herrn Becker
Hochwohlgeboren
hier.

betreffend
die Beschaffung über
die Flaggenführung auf den
Handelsfahrzeugen der Staaten
Deutschen.

Berlin, 18/1 95.

Euer Excellenz

haben mich dem hohen Erlasse v. 8. M.
B. 2302/94, mit dem mehr ergebenen Anlagen
gefügen lassen, mich beigefügt über
wann die für die Flaggenführung
gehörigen Lagenpflanzen von mir
nachträglich zu ergänzen sind
bekannt; der Wunsch, mit der kaufli
Ew. Excellenz Hinweisung wir
Länger sind, wird in vielen Fällen
öffentlichen Fällen, die zu verhaften,
selbst genügt.

Ew. Excellenz gehorsamst
wir vorfall geh. den Flaggenwechsel
nachträglich Behandlung dieser Flaggen
Hoheitsrechte sind Verfügung
zu bitten, dass Falle gemeldet

Deshalb sind in wird Ergänzungen
der weiteren Veranlassung wir
Folgendes vorgeschrieben werden.

Der Präsident.

Der
von M. Kayserl. Minister
Excellenz

Gesandt
[illegible]

Abschrift zu B 2302/94.

Ausführungs-Bestimmungen

zu

den Vorschriften über die Flaggenführung auf preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden.

Zu §1. Auf der schwarz-weiß-roten Dienstflagge beträgt die Breite des schmalen schwarzen Kreises, des das weiße Feld mit dem heraldischen preußischen Adler umsäumt, 1/15 der vollen Höhe der schwarzen Farbenbahn.

Zu §§1 und 2. Welche Gewässer im Sinne der §§1 und 2 der Vorschriften als ausschließlich oder vorzugsweise von Fahrzeugen der von Binnenfahrzeugen befahren gelten, ergiebt sich aus der angeschlossenen Zusammenstellung.

Zu §4. a. Als Regel gilt, daß auf Staatsgebäuden die Dienstflagge nur einmal und an einem senkrecht stehenden Maste aufgezogen wird.

b. Zwei oder mehr Mal ist die Dienstflagge nur ausnahmsweise, z. B. auf solchen Gebäuden zu führen, die eine große Ausdehnung haben oder an mehr als einer Straßenfluchtlinie liegen.

c. Neben der Dienstflagge sind als Besonderflaggen anderen als deutschen Nationalflaggen (§1 der Kaiserlichen Verordnung vom 8. November 1892 - R.G. Bl. S. 1050) und preußischen Landesflaggen nicht aufzuziehen. Die Besonderflaggen dürfen nur an senkrecht stehenden nicht an schräg stehenden und an liegenden Masten gehißt werden.

d.

d. Der Dienstflagge gebührt eine sie vor den Besitzstandsflaggen auszeichnende Stelle und Art der Anbringung, z. B. auf der Mitte des Hauptmastes, an einem höheren oder höher angebrachten Mast u. s. w. Auch sollen die neben einer Dienstflagge aufzuziehenden Besitzstandsflaggen nicht größer sein, als die Dienstflaggen. Erhält die Dienstflagge schon Platz zwischen einer Deutschen Nationalflagge und einer Preußischen Landesflagge, so ist ersteres Recht, letzteres Pflicht, an der Dienstflagge aufzuziehen, beides kann beibehalten werden.

Uebergangs-Bestimmungen.

a. Die nach §. 1 der Vorschriften auf Staatsfahrzeugen zu führenden schwarz-weiß-rothen Dienstflaggen mit dem heraldischen Preußischen Adler, die an Stelle der Reichskriegsflagge mit Abzeichen traten, sind mit der größten Beschleunigung anzuschaffen und ohne Verzug in Gebrauch zu nehmen. Die bisher geführten Reichskriegsflaggen treten zugleich völlig außer Gebrauch.

b. Die übrigen neuen Flaggen sind thunlichst bis zum 1. Januar 1895 oder doch sobald als möglich nach diesem Zeitpunkt zu beschaffen und in Gebrauch zu nehmen.

c. Es dürfen jedoch solche gegenwärtig in Gebrauch befindliche Preußische Kriegs- und Landesflaggen, welche sich von den neuen Flaggen nur durch den alten heraldischen Adler unterscheiden, noch bis zu ihrer Abnutzung Verwendung finden und zwar die Landesflaggen nicht nur als Besitzstandsflaggen neben den Dienstflaggen, sondern statt der Preußischen Kriegsflaggen zur Abzeichen auch als Dienstflaggen.

Vorschriften

über

die Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden.

§. 1.

In Gewässern, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen befahren werden, führen Staatsfahrzeuge als Dienstflagge die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem heraldischen Preußischen Adler auf einem weißen Felde in der dem Flaggenstocke zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens. Bei den nachstehenden Verwaltungszweigen erhält diese Flagge noch ein besonderes Abzeichen durch Anbringung rother Buchstaben zu beiden Seiten des Ankers. Der Anker steht

a) bei Lootsenfahrzeugen zwischen den Buchstaben **L** und **V** (Lootsen-Verwaltung),
b) bei Fahrzeugen der Zollverwaltung zwischen den Buchstaben **Z** und **V** (Zoll-Verwaltung),
c) bei Fahrzeugen der Fischerei-Aufsichtsbeamten zwischen den Buchstaben **F** und **A** (Fischerei-Aufsicht).

§. 2.

In Gewässern, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Binnenfahrzeugen befahren werden, führen Fahrzeuge der Militär-Verwaltung die Preußische Kriegsflagge*) ohne Abzeichen, andere Staatsfahrzeuge dieselbe Flagge mit einem gelben unklaren Anker und eintretendenfalls mit dem in §. 1 angegebenen besonderen Abzeichen ihrer Verwaltung in der dem Flaggenstocke zugekehrten unteren Ecke.

§. 3.

Die Flaggen sind entweder am Heck oder am hinteren Maste und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Top oder im Want zu führen; sie dürfen auch in verkleinertem Maßstabe als Gösch auf dem Bugspriet oder dem Vorsteven geführt werden.

Die Fahrzeuge der Oberfischmeister zeigen neben ihrer Flagge noch einen dreieckigen weißen Stander mit den rothen Buchstaben **F A****) am Masttop.

---

*) Diese Flagge ist weiß und ohne schwarze Randstreifen. Ihre Länge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Die äußere schmale Seite ist auf $\frac{1}{5}$ der Flaggenlänge ausgezackt. In der Mitte des nicht ausgezackten Theils der Flagge befindet sich der heraldische Preußische Adler, in der oberen Ecke am Flaggenstocke, den oberen und den inneren Rand der Flagge berührend, das schwarze weißgesäumte eiserne Kreuz. Die Höhe des Adlers beträgt $\frac{3}{5}$, diejenige des eisernen Kreuzes $\frac{1}{5}$ der Höhe der Flagge.

**) Die Höhe dieses Standers an dessen innerer Seite verhält sich zu dessen Länge wie 9 zu 10.

§. 4.

Staatsgebäude, welche ausschließlich den Zwecken der Seeschifffahrt dienen, wie Leuchtthürme, Gebäude der Lootsenstationen, der Schifffahrtspolizei-Kommissionen, der Schifffahrts-, Hafen-, See- und Seemannsämter, der Navigationsschulen u. s. w. führen die in §. 1 bezeichnete Dienstflagge eintretendenfalls mit dem Abzeichen ihrer Verwaltung, andere Staatsgebäude die in §. 2 bezeichnete Flagge ohne Abzeichen.

Neben diesen Flaggen können auf Staatsgebäuden zum Schmuck auch die Deutsche Nationalflagge und die Preußische Landesflagge*) aufgezogen werden.

§. 5.

Ob bei dem Verweilen Sr. Majestät des Kaisers und Königs oder eines anderen Mitglieds des Königlichen Hauses oder einer fremden fürstlichen Person in einem Staatsgebäude auf diesem neben den vorstehend (§. 4) angegebenen Flaggen oder statt ihrer andere Flaggen zu zeigen sind, wird in jedem Falle besonders bestimmt.

*) Diese Flagge ist weiß, hat keine Auszackung und wird sowohl an der oberen als an der unteren Seite von einem schwarzen Streifen eingefaßt, dessen Breite $^1/_6$ der Flaggenhöhe beträgt. Ihre Länge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. In dem weißen Felde zeigt sie den heraldischen Preußischen Adler, dessen senkrechte Achse von der inneren schmalen Seite der Flagge $^2/_5$ der Flaggenlänge entfernt ist.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Kuratorium
des Reichs- und Staats-Anzeigers.
J. N. 35.

Berlin, den 9. März 1895.

K. Ak. d. Künste
Eing. 14 MRZ 95 Berlin
Anlage

I. 613.

Die Feststellung des Reichs- und Staats-Anzeigers ist in letzter Zeit öfters, hauptsächlich im Laufe des Monats Januar bei 28 Nummern 18 mal, dadurch beeinträchtigt worden, daß die Einrichtung der zu veröffentlichenden Bekanntmachungen, Allerhöchste pp. Erlasse und Bekanntmachungen nicht sachgemäß erfolgt ist, und es hat infolge dessen auf die Einlieferung der mit der Post zu versendenden Exemplare des Blattes nicht innerhalb der festgesetzten Fristen erfolgen können, so daß die selben den Abonnenten verspätet zugegangen sind.

Indem Kommissionen ermangeln, den Reichs- und Staats-Anzeiger pünktlich, Gesetzesveröffentlichungen beschaffen sich mehr die Königliche Akademie angelegentlich zu verfügen,

gefälligst die genaue Innehaltung der in den Anlagen angegebenen Fristen in Erinnerung bringen zu wollen.

den Kuratoren des Reichs- und Staats-Anzeigers,
Herrn Regierungs-Rath:

v. Bleibtreu

d. 13/3 95.

1) den Herrn Sekretär und Bibliothekar zur Kenntnisnahme und Besorgung vorzulegen.

An
die Königliche Akademie
der Künste.

d. Vermerk z. den Akten.

gez. Bley

gez. Schneppel

Leistungen vorgesehenen Uebungen müssen, wenn sie in der an Jugendliche dafür festgesetzten Stunden Aufnahme finden sollen, bis zum 12½ Uhr, in besonderen Ausnahmefällen bis zum 1½ Uhr in den Händen der Redaktion sein.

Für die Aufnahme von Kameraden Leistungen (Sport-, Turn-, Schwimmen etc.) ist als spätester Eingangstermin 2½ Uhr anzusehen.

Fußballsport wird in der Regel an Sonntagen nicht aufgenommen werden können; es empfiehlt sich, Fußballberichte an Tagen vorher an die Redaktion einzusenden. Kürzere Fußballberichte werden jedoch auch noch Aufnahme finden können, wenn sie bis um 12 Uhr in der Redaktion sind.

Der Schluß der Redaktion muß in der Regel, auf Sonderanordnungen, auf 3 Uhr festgesetzt werden.

Für ganz besondere Ausnahmefälle werden selbstverständlich auch nach diesem Termin Leistungen aufgenommen werden können, wenngleich damit die nachträgliche Feststellung des Ergebnisses für einzelne Veranstaltungen nicht garantiert werden kann.

Für alle Fälle empfiehlt es sich, den Leistungen, denen textliche Ausführungen gewünscht wird, einen Vermerk bezüglich Veranstaltung mit Angabe von Ort und Tag beizufügen.

K. Ak. d. Künste
eing. 23. MRZ 95 Berlin
Anlage

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G II Nr 715

Berlin, den 20. März 1895.

1671

Den nachgeordneten Behörden übersende ich anbei Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 13. März d. Js., betreffend die Herstellung des Reichs- und Staatsgebäudes am 1. April d. Js., zur Kenntnißnahme und entsprechender weiterer Veranlassung.

Im Auftrage.

Heyden

Einverstanden

K. Direktor des Kgl. Instituts für Kirchenmusik hierselbst

zur gefl. Kenntnißnahme und Mittheilung an die Lehrer des Instituts

d.

1. Festsetzung des Datums
erfolgen
2. H. v. Stein
d. 23/3 95.

Den
die nachgeordneten Behörden des hiesigen Geschäftsbereichs.

Abschrift.

Ich bestimme hiermit, daß am 1. April d. Js. als an dem Tage, an welchem der Fürst von Bismarck, Herzog von Lauenburg seine achtzigsten Lebensjahre vollendet, die Kriegs- und Marinegebäude beflaggt werden. – Hiernach ist das Weitere zu veranlassen. – Berlin, den 13. März 1895.

(gez.) Wilhelm.

F. R.

An den Kriegsminister und den Marineminister.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 5. April 1895.

K. Ak. d. Künste
Eing. 20. April 95. Mittags
2 Anlage.

1.906

G II. № 764.

Ew. pp. Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die

mit Rücksicht auf die Festsetzung des Herrn Ministers vom 22. Mai 1895 – U. II 797 – (J. № 1220).

4.6/6 95

Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen in 9 Blättern, Maßstab 1 : 600 000, 6. Auflage, 1ten April 1895

zu den Akten

anbei bearbeitet worden.

Bei dieser Karte, welche neben anderen nützlichen Zwecken insbesondere auch dem reisenden Publikum durch Auflegungen auf allen dazu geeigneten Stationen der Staatseisenbahnen als Mittel zur leichteren Orientirung dienen soll, sind die Sitze und Verwaltungsbezirke der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten December v. Js. – (Cf. P. 1895 P. 11. –) zur Ausführung der Verordnung der Staatseisenbahnverwaltung neugebildeten Königlichen Eisenbahndirektionen, deren Thätigkeit vom 1ten April d. Js. beginnt, farbig hervorgehoben.

Ew

Die

die ergebenst unterschriebene Behörde
des vielseitigen Ressorts

Dem d. Kgl. Ministerium d. Innern pp.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts setze ich hiervon in Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Sorte wie bisher bei sämmtlichen Kassenanweisungen nach wie vor durch den Buchhandel käuflich zu beziehen und der J. Schroppp'schen Hof-Landkartenhandlung hierselbst, Jägerstraße № 61, der Kommissionsverkauf weiter übertragen ist.

Im Interesse möglichster Verbreitung der Karte bleibt der Preis von 6 Mark für das Exemplar bestehen.

Im Vertretung.

Heyrand

Cpal!

2.

Ja! Anlage erhalten i. d. A.

1. der Direktor d. K. Ober-Hospitals für Kirchenmusik U. Hptm. Kaden,
2. der Direktor d. K. Ober-Landschafts-Kassen-Kontrolle U. Hptm. a. D. Klemm,
3. der Direktorvorsteher d. K. Akademie für Landbau

Schlosser für Adolph

Berlin 22/4 95.

Schrift

die Uebersichtskarte der Generalvikariatsbezirke d. D. Hptm. Eisenhart-Rothe.

Hrn. Erzellenz

beehre ich mich in Uebereinstimmung der hohen Schlußnote v. 5 d. M., J. № 7841, die gef. Anzeige zu machen, daß ich sofort 3 Exemplare der vielfältigten von 3 Blättern der mit d. D. Akademie verbundenen Ueberrichtskarte Ihrer Exzellenz zugehen lassen.

Sobald ich von der Vollendung [illegible] Exemplare in meinem Besitz [illegible] werde ich mir erlauben [illegible] Exemplare einzusenden.

Der Präsident.

Der Direktor der Hauptkassen-Verwaltung ist ersucht, die Kassen-Anweisungen [illegible] zu übersenden.

Berlin 22/4 95.

Der Vorsteher der U. Hauptkassen-Verwaltung

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 11. Juli 1895.

I 1531.

K. Ak. d. Künste
Eingg. 18. JUL 95 Berlin
3 Anlagen

B. No. 1367.
U II. U III a. U III b.

Die Wahrnehmung, daß die feinmechanische Handfeder-Fabrikation sich nur mit den besten Waaren Englands gegenwärtigen Höhe zu erhalten vermag und daß englische Handfedern nicht nur von Publikum, sondern auch bei den Lieferungs-Ausschreibungen der Behörden im Allgemeinen bevorzugt werden, hat Veranlassung gegeben, mit verschiedenen von der hiesigen Handfeder-fabrik Heintze & Blanckertz gelieferten Handfedern Schreibversuche anstellen zu lassen. Die während mehrerer Wochen durchgeführten Probeversuche haben im Allgemeinen zu einem recht befriedigenden Ergebniss geführt.

Es würde die feinmechanische Fabrikation fördern, wenn Behörden und insbesondere Schulverwaltungen für feinmechanisches Fabrikat Interesse zeigten und damit zugleich eine günstige Rückwirkung auf das Publikum ausübten. Die nachgeordneten Behörden des Ressorts wollen

Den

nachgeordneten Behörden des Ressorts.

wollen Behufs im geeigneter Weise im Lernin
Ihrer Verwaltung auf ähnliche Versuche Lehrer
nehmen und für den Fall zufriedenstellenden
Ergebnisse thunlichst auf Förderung der Ver
wendung deutscher Kraftgasen hinwirken.

Im Auftrage.

Schwartzkopff.

Berlin, den 22. Juni 1895.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

K. Ak. d. Künste
Eing. 29. 6. 95. Berlin
1605 Anlage

U. III. 2060.

Den nachgeordneten Behörden über
sende ich in Nachtrag meiner Verfügung vom
18. Mai 1892 - U. III. 1020 - beifolgend Abdrücke
der von dem Herrn Finanz- Minister an die
Königlichen Regierungen pp. erlassenen Rund-
Verfügung vom 28. Juni d. Js. - I. 8459 II Ang. II.
1131. III. 9303 -, betreffend den Unterricht von
Maschinisten, welche zur Bedienung von
Benzinmotoren verwendet sind, zur Kennt-
nißnahme und gleichmäßigen Benachrichtigung.

Im Auftrage.

Wehrenpfennig.

Vermerk: Vier 3 Vorspänne der Ver. Schreibgebühren erhalten in d. Bl. ja 1 Anlage. Fol. 31/2 95 Ab. 15. 95 Bad. 2 Abschriften

Die nachgeordneten Behörden
sind dienstseitig benachrichtigt.

Vermerk: Vier 3 Vorspänne der Ver. Schreibgebühren erhalten in gem. Bd. u. Schreiben v. ja 1 Anlage. d. 29/6 95.

An
das Königliche Polizei-Präsidium
hier.

An
den Königlichen Polizei-Präsidenten
hier.

An
die Königliche Akademie der Künste
hier.

Nachtrag zu G. III. 2060.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 28. Juni 1895.

In Anbetracht der inzwischen veränderten Umstände, namentlich der gestiegenen Kurse der vorigjorgentigen konsolidirten Staatsan-leihe ordne ich Nonvertirung meiner Erlas-se vom 5. April 1892 dahin ab, jeden, daß den Antragern der Konversionsstellen auf Antrag von 4 prozentigen und 3½ prozentigen Konsols in 3prozentige bis auf Weiteres stattgegeben ist.

Der Finanz-Minister.

I.V. Miquel.

An sämmtliche Königliche Regierungen, an die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission, die Königliche Ge-neral-Lotterie-Direktion, die Königliche Münz-Direktion, die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und das Königliche Herzogl. Nassau. Magazin für.

I. 8459 Finanz. II. 11331. III. 9303.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 29. Juli 1895.

I 1652.

10/8 25 Berlin
3 Anlage

U II. № 2039. U I. M.

Die Postanstalten sind nachstehendermaßen davon benachrichtigt, daß das für Postsendungen in Preußischen Amtsdienstangelegenheiten vereinbarte Porto-Quantum sich nur auf die Sendungen von Behörden und einzelnen ~~Personen~~ Beamten, und daß demgemäß beispielsweise die Mitglieder des Vorstandes eines Vereins, dessen Mitglieder Beamte sind, für Sendungen, welche sich lediglich auf Vereinsangelegenheiten beziehen, das ermäßigte Porto nicht beanspruchen können.

Ew

die nachgeordneten Behörden
des dortseitigen Geschäftsbereichs.

Min. d. geistl. Unterr. u. Medic. Ang.

Postdirektionen und Postämter dafür warnen. dient, daß jener Vermerk nicht von einzelnen Be. amten, welche eine Staatsbehörde nicht vertreten, sondern von den mit Dienstsiegeln oder mit Unterschriftsstempeln versehenen Behörden angebracht werden kön. nen. Die betreffenden Beamten haben jedoch unter dem handschriftlich herzustellenden Ver. sicherungsvermerk ihren Amtscharakter dar. unter zu bezeichnen, daß kein Zweifel entstehen kann, welcher Behörde sie angehören.

Das Reichsgetreideverwaltung hat die Reichsgetreideverwaltung sich mit der einstweiligen Beibehaltung des Ver. fahrens einverstanden erklärt, wonach ausnahms. nach Personen von dem Versicherungsvermerk Gebrauch machen, welche, ohne Beamteneigenschaft zu besitzen, als Organe der Staatsverwaltung han. deln oder von den Behörden mit Ausführung bestimmter, die Staatsinteresse berührender Ge. schäfte beauftragt werden. In den zur Frage gekommenen Fällen handelte es sich u. a. um die Beobachter für den meteorologischen Institut, sowie um die Beförderung von Einkellerungsbe. darf einzelner Behörden an die Mitglie. der nicht ständig in Wirksamkeit stehender

Dem.

Commissionen rc. Insoweit den betreffenden Personen, der früheren Lieferung von Postwerth. zeichen entsprechend, jetzt mit dem Abdruck des Dienstsiegels der Behörde und dem Vermerk. nachgewiesen versehene Briefumschläge von Postanstalten zugestellt werden, ist zur Ausführung jedoch nur vorschriftlicher Gebrauch von den. selben unter möglichst die Adresse des Empfän. gers zu vermeiden. Hilfsweise für die Zulässig. keit des Versicherungsvermerks ist auch in diesen Fällen der Umstand, daß das Porto für der. artige Sendungen bei der zur Vermittelung der Portofreiheiten mitzustellten Bescheini. gung mitberücksichtigt ist.

Den nachgeordneten Behörden des Reichsei. gen. Geschäftsbereichs überlasse ich, hiernach die erforderlich erscheinenden weiteren Anordnun. gen zu treffen.

In Vertretung.

Heyracker

z.

29/1 95 Kth
Ord 5/2. 95

Zu 1 Belege erhalten
i. V. Hz. Sie 3 Vierteljahr
der abgeben. Besch.
anhalten

Berlin 29/1 95

Festsetzung
v. 29/8 95.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G III. N: 2525.

I 1688

K. Akad. d. Künste
eingeg. 29 AUG 95 Berlin
3 Anlage

Berlin, den 26. August 1895.

Von dem Königlichen Staatsministerium ist beschlossen worden, daß von den in den Normalbetrieben Bediensteten, soweit die Natur und die Bedürfnisse des einzelnen Betriebes es überhaupt gestatten, allen denjenigen, welche im Kriege 1870/71 Kriegsdienste geleistet haben, der siebzehnte ganze Sonntag, den übrigen Bediensteten aber der Neujahrstag freizugeben und in beiden Fällen der Lohn einzubehalten, gleich als ob gearbeitet wäre, gezahlt wird.

Indem ich die nachgeordneten Behörden hiervon in Kenntniß setze, überlasse ich denselben das Weitere.

Im Vertretung:
Herrmann Schmidt.

An
sämtl. alle 29/8 95 Abth.
die nachgeordneten Behörden ja
des Ressorts.

1 Anl. v. 29/8 95.
J. A.
Dr. Schlemmer

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 4. September 1895

K. Ak. d. Künste
Eingang 18 SEP 95 Berlin

U. III Nr. 1935.4 — 1770. — 3 Anlagen

Von dem Herrn Finanz-Minister ist angeordnet worden, daß bezüglich der Verrechnung der Remunerationen und Löhne der im Botenbrauchtumdienste der Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen beschäftigten Personen, soweit sie nicht etatsmäßige Stellen bekleiden, vom Beginn des nächsten Etatsjahres ab eine strenge Unterscheidung dahin einzutreten hat, daß nur die Bezüge derjenigen Personen, welche in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältniß zu der sie beschäftigenden Behörde stehen und daher der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegen, bei dem Büreaubedürfniß fondi, also bei den sächlichen Ausgaben, zu verrechnen sind.

Ew

die nachgeordneten Behörden des dortigen Geschäftsbereichs.

Kön. Ak. d. Künste hier.

Für die Entscheidung der Frage, ob bei den in Betracht kommenden Personen eine Dienstunfähigkeit oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältniß vorliegt, sollen dabei diejenigen Gesichtspunkte zum Anhalt genommen werden, welche in der von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern erlassenen Verfügung vom 9. April d. Js., betreffend die Regelung des Pensionsbezuges der im Reichs- oder Staatsdienst wieder beschäftigten pensionirten Beamten - mitgetheilt mittelst Erlasses vom 26. Juni d. Js. - G.III 1074 -, angeführt sind.

Ferner hat der Herr Finanz-Minister angeordnet, daß von den Aufgaben für Kanzleipersonal bei den Hülfsarbeiterfonds vom Beginn des nächsten Etatsjahres ab nur die festen Bezüge der im Kanzleidienst bei den Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen dauernd beschäftigten Hülfsarbeiter (: Kanzleidiätarien :), dagegen die Remunerationen der vom etatsmäßigen Kanzleibeamten oder vom dauernd beschäftigten Kanzlei-Hülfsarbeitern über das vorgeschriebene Kanzleigrundmaß hinaus geleisteten Schreibarbeiten, sowie die Bezüge der vorübergehend zur Aushülfe gegen besondere Bezahlung beschäftigten Schreiber von jenem Zeitpunkte ab bei den sächlichen Ausgaben, nämlich bei dem Titel „Bureaubedürfnisse", zu verrechnen sind.

Es bestimmt ferner, daß, soweit in den beiderseitigen Etats etwa Abweichungen von den für die Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen seitens des Herrn Finanz-Ministers getroffenen Anordnungen bestehen, vom nächsten Rechnungsjahre ab ebenfalls die vorbezeichnete Verrechnungsweise einzuhalten ist.

Die Regulirung des Etats der staatlichen Justiz-Verwaltungen kann, soweit eine solche in Folge der vorstehenden Anordnungen etwa erforderlich werden sollte, bis zur nächsten Feststellung des Etats ausgesetzt bleiben.

Im Auftrage.

Wolff

Ausgefertigt 24/9.95 WR
Abschl. vda
Ord. 24/9 ER

1 bis 3 Abschrift der obigen Verfügung
4 Herrn Präsidenten
5 Herrn Präsidenten

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 2. Oktober 1895.

G. III. No. 2642. 1884.

K. Ak. d. Künste
Eing. 10 OKT 95 Berlin
Anlage

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch die im beglaubigter Abschrift beigefügte Allerhöchste Ordre vom 31. August d. J. zu der Anlage genehmigen geruht, daß die Kosten für die in der diesjährigen Sommerlage stattgehabte Allerh. Kaiserl. Examination der nicht zu den Dienstwohnungen gehörigen Theile der fiskalischen Gebäude Lit. A. B. C. D. E. F. auf die betreffenden Servisberechtigten Fonds angewiesen werden, wogegen die Kosten der Herstellung der Dienstwohnungen von den Inhabern derselben zu tragen sind.

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß.

In Vertretung.

Heyrauch

An
den Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste,
Herrn Professor Becker
Hochwohlgeboren
hier.

Beglaubigte Abschrift zu J. a. 2642.
von beglaubigter Abschrift zu U. M. 3912.

Auf den Bericht vom 27. v. M. genehmige Ich, daß die Kosten für die am Dienstage stattfindende Illumination der nicht zu den Dienstwohnungen gehörigen Theile des fiskalischen Gebäudes Behrenstraße 54/55 den betreffenden Büreauvorsteher angewiesen werden, wogegen die Kosten der Erleuchtung der Dienstwohnungen von den Inhabern derselben zu tragen sind.

Neues Palais, den 31. August 1895.

gez. Wilhelm R.

gegz. Bronsart von Schellendorff. von Hülsen.
Freiherr von Marschall. Thielen.

An das Staatsministerium.

Mit dem Original gleichlautend.
(L. S.) gez. Thomas
Kanzlei-Rath,
Geheimer Kanzlei-Direktor.

Beglaubigt.
Berlin, den 2. Oktober 1895.

Reich
Geheimer Kanzlei-Rath
und Direktor der Geheimen Kanzlei des
Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 5. Dezember 1895.

K. Akad. Künste
Eing. 19. DEZ. 95 Uhr
Anlage

G II No. 3210. I 2568.

4.

Den nachgeordneten Behörden über-
sende ich beifolgend Abschrift der von dem
Herrn Finanz-Minister an die Königlichen
Regierungen zzg. erlassenen Verfügung vom
19. November d. Js. - I 18004 -, betreffend die
Zulassung der Fiscalität, Obligationen der
Heimar-, Oesener, Tuch- und Woyer-Eisen-
bahn zur Herstellung von Anschlußbahnen
zur Kanalisirung und gleichmäßigen
Behandlung.

In Vertretung.

Heyrandt.

An
die nachgeordneten Behörden
des Ressorts.

Abschrift zu G. II 3210.

Finanz-Ministerium

Berlin, den 19. November 1895.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahn, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zugelassen sind.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung.

(gez.) Meinecke.

An sämmtliche Königliche Regierungen; an die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Commission hier; an die Königliche General-Lotterie-Direktion hier; an die Königliche Münz-Direktion hier;

in simili: an die Königliche General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät hier; an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden hier; an die General-Staatskasse; an die Königliche

hiesiger Direktionen der Rentenbanken – mit Letzterer, so weit unter gleichzeitiger Mitzeichnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. I 27128–.

I. 18004.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 10. Januar 1896.

K. Ak. d. Künste
Eing. 12 JAN. 96 Berlin
3 Anlage

G. III. No. 54.

I 100.

Zufolge Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums werden die nachgeordneten Behörden der diesseitigen Ressortverwaltung hierdurch ermächtigt, vom 18. Januar d. J., dem 25jährigen Jahrestage der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, die Dienststunden in den ihnen unterstellten Bureaus u. s. w. [nach Ermessen] abkürzen, soweit die Geschäftslage dies gestattet.

Bosse.

An

die nachgeordneten Behörden der diesseitigen Ressortverwaltung.

Anl. 1 Anlage v. 3 Bogen betr. Abkürzung der Dienststunden in Anlass des 25jährigen Jahrestages der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches.

v. 23/1. 96.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 16. Januar 1896.

K. Akad. d. Künste
17 JAN. 96 Berlin

G. U. № 139. I. 157. 3 Anlagen

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, dass am 18. Januar d. J. aus Anlass der Jahrhundertfeier der Krönung des Königs die hiesigen öffentlichen staatlichen Gebäude zu flaggen haben und illuminirt werden sollen.

Die maassgebenden Bestimmungen hierüber sowie zur gefälligen weiteren Veranlassung im Kommissorium.

Bolle.

An
die in Berlin befindlichen
Behörden und Anstalten
des diesseitigen Geschäfts-
bereiches.

Schaefer.

1) Ein Anschlag von 3 Bogen Kl. Fol. über Beflaggung
2) 6 Exemplare Illuminationsprogramm
3) 2 Exemplare Verordnung.

F. 17/1 96.

Hb. U M

abg. 17. 1. 96

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 16. Januar 1896.

G. III. No. 122. I 152.

K. Akad. d. Künste
Archiv des Senats
Abgabe

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 13. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, dass von allen Orten, in denen am 18. Januar d. Js. aus Anlass der Jahrhundertfeier der Krönung des Königs eine allgemeine Illumination stattfindet, die fiskalischen Gebäude, soweit dieselben nicht als Dienstwohnungen benutzt werden, oder nach ihrer Bestimmung zur Erleuchtung ungeeignet sind, für Rechnung des Staats erleuchtet und die bezüglichen Kosten auf die betreffenden Baufonds angewiesen werden, wogegen die Kosten der Erleuchtung der Dienstwohnungen von den Inhabern derselben zu tragen sind.

Von Ihrem Hierauf hat das Königliche Staats-

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Geschäftskreises.

Marineministerium beschlossen, daß am 18. Januar d. Js. die öffentlichen Gebäude auch zu flaggen haben.

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung in Kenntniß.

In Vertretung.

Heyne

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

B Nr. 184.

Berlin, den 27. Februar 1896.

1619.

K. A. d. Künste
Eing. 15. MRZ 96

Auf den von der Kommission zur Begutachtung der technischen Vorschriften zu erlassenden Waffenübungen, wird entgegen den für Lieferung und Prüfung von Pulver zu amtlichen Zwecken erlassenen Vorschriften vom 17. November 1891 für Artilleriezwecke, welches zur Verwendung in Gewehren bestimmt ist, vielfach Pulver einer geringeren, als der dafür bestimmten Klassen 3a und 3b verwandt. Dies giebt mir Veranlassung, unter Bezugnahme auf die diesseitigen Verfügungen vom 7. Januar 1892 - B 3707 - und vom 8. April 1893 - B 699 - darauf aufmerksam zu machen, daß die Behörden nach § 11 Absatz 1 der „Vorschriften" nicht nur die Verpflichtung haben, die durch Tabelle III gegebenen Grenzwerthe für die Kraft- und Festigkeitsklassen ihren Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen, sondern demzufolge auch verbunden sind, für jede der in jener Tabelle bezeichneten Verwendungsarten lediglich Pulver der dort dafür vorgeschriebenen Klasse zu verwenden.

Voss

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden
und Beamten des Ressorts.

Nach den Beobachtungen der genannten Kommissionen ist ferner festgestellt worden, daß ein minderwertiges sogenanntes Kommißgezähe 2. Klasse, statt nach der Zurückweisung durch die Prüfungsanstalt mit dem Verlustvermerk versehen oder eingezogen zu werden, zu Fälschungszwecken auf den Markt gebracht wird und durch den Kleinhandel vielfach auf die Bergleute und einzeln stehenden Beamten mit geringem Bezugsbedarf Eingang findet, weil sie nach der Bestimmung des §6 Absatz 3 der Vorschriften, nach welcher bei einem Jahresbedarf von weniger als 300 Mark eine Untersuchung nicht stattzufinden braucht, die Gefahr einer wiederholten Untersuchung sehr gering ist. Um diesem Uebelstande zu begegnen, wird angeordnet, daß allgemein auf die in Rede stehenden kleinen Bergleute und einzeln stehenden Beamten bis auf Weiteres wenigstens eine und der andere Jahr die eine oder andere Sorte des bezogenen Sprengstoffes geprüft werden.

Von dieser Anordnung will ich einstweilen die jenigen kleinen Bergleute und einzeln stehenden Beamten (wie z. B. Hegemeister, Steiger, Bergwerksdirektoren, Bergwerksunternehmer u. s. w.) entbinden, deren jährlicher Sprengbedarf nur ein sehr geringfügiger ist und dessen Anschaffungskosten zu den Kosten der Untersuchung §6 Absatz 2 der Vorschriften in keinem Verhältnisse stehen würden. Ich erwarte aber von diesen Bergleuten und Beamten, daß sie sich zu ihrem eigenen Sicherheitsinteresse das den Vorschriften entsprechende ebenso bedienen.

Im Auftrage.

Heyrauch

K. Akad. d. Künste
Kunstbibliothek
Berlin

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

1654

Berlin, den 22. Februar 1896.

G. III. No 411

Mittels Verfügung vom 12. Juni 1894 - G. III. 990 - habe ich den nachgeordneten Behörden einen Abdruck der von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern unter 3 vom 23. Februar d. Js. wegen der anderweiten Regelung des Geschäftsbetriebes derselben mit den Königlichen Regierungs-Präsidenten pp. erlassenen Verfügung mit der Veranlassung übersandt, die in dieser Verfügung getroffenen Bestimmungen vom 1. Juli 1894 ab sinngemäß auch ihrerseits zur Anwendung zu bringen.

Es ist mir eine Mittheilung darüber erwünscht, welche Einrichtungen in Folge dessen dort getroffen, wieviel Bogen Schreibarbeit dort im Jahre 1895 geliefert, wieviel davon von den ständigen Hülfsarbeitern (Kanzlisten und Schreibern) bezw. von den mit der Besorgung der Schreibarbeiten beauftragten

Vorstehern der Hülfsbureaux

und wieviel von den ständigen Hülfsarbeitern

Vorstehern der Hülfsbureaux

des Geschäftsbetriebes.

auftragten ständigen Personal als Summe
und wieviel gegen Kopialien geschrieben wor-
den sind.

Die nachgeordneten Behörden wollen mir hierüber Bericht erstatten.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den bei einzelnen Behörden und Anstalten bestehenden besonderen Verhältnissen die Beantwortung der einen oder anderen Frage nicht ohne Weiteres erfolgen kann, genügt es, wenn die Hinderungsgründe bei der Berichterstattung kurz angegeben werden.

In Vertretung.

Weyrauch

D.

betrifft
die anderweite Regelung
des Geschäftsbetriebes im
Kanzleidienste.

Berlin d. 3/7 86.

Ew. Excellenz

beehre ich mich in Erledigung des hohen Erlasses v. 22/2 86 G. III, 766, Nachstehendes ganz gehorsamst zu berichten:

Es hat sich nicht ermöglichen lassen, zur anderweiten Regelung des Geschäftsbetriebes im Kanzleidienste durchweg neue Einrichtungen zu treffen, da der [illegible] Bezirk [illegible] etatsmäßig angestellte Kanzlist nebst Kanzleiarbeiten sehr häufig mit Sekretariatsgeschäften in größerer Anzahl beschäftigt wird, ihm auch ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ die Vorbereitung d. Sachen [illegible] der + Schreibsachen obliegt, während der Hülfskanzlist hauptsächlich als Lohnschreiber Verwendung findet.

+ oft noch [illegible] zuständen

Den beiden Bureaubeamten aber Führung der Listen u. Buchführung den Kanzleiarbeiten zu übertragen, ist ausgeschlossen, da sie auch unter Zuhülfenahme der Lohnschreiber

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 7. März 1896.

B No. 549. U 1795. 13/3 96
3 Anl.

Abschrift.

In der Eingabe, welche Ew. Hochwohlgeboren in Gemeinschaft mit anderen Verlegern katholischer Blätter unterm 17. Dezember v. Js. an mich gerichtet haben, wird geltend gemacht, daß gegen die katholische Presse bei der Inspektion amtlicher Bekanntmachungen nicht der Grundsatz der Parität beobachtet werde. Zur Einvernehmung mit dem Königlichen Staatsministerium veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß diese Voraussetzung nicht zutrifft, da nach der Königlichen Staatsregierung fern liegt, irgend ein Gebiet von seinen konfessionellen Interessen willen von der Zuwendung amtlicher Inserate auszuschließen. Indem ich hiermit die Eingabe als erledigt ansehen darf, stelle ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst anheim, die Herren Mitunterzeichner gefälligst mit entsprechender Mittheilung zu versehen.

Berlin, den 8. Februar 1896.

Der Präsident des Staatsministeriums.
(gez.) Fürst zu Hohenlohe.

An den Verleger der Kölnischen Volkszeitung Herrn F. P. Bachem
Hochwohlgeboren in Köln a/Rh. - U. M. 568. -

An
die nachgeordneten Behörden des
diesseitigen Geschäftsbereichs.

U.

An
den U. Unterr.- - Minister
Exzellenz.

Zeit d. Reise
ab 9/4. 96
gen

Vorgänge erledigen
vorzulegen.

Der Präsident.

Abschrift Seite ist den vorgeordneten Behörden des Lichtseitigen Geschäftsbereiches zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mit, dass es nicht in der Absicht des Königlichen Staatsministeriums liegt, alle Blätter von entschieden oppositioneller Haltung von der Zusendung amtlicher Bekanntmachungen auszuschließen, sondern nur diejenigen, welche in ihrer Opposition einen unanständigen oder gehässigen Ton anschlagen.

Im Auftrage.

Heyrauch

Ja / Stck. m. Anschr. in Cab.
Cab. den 3 Dienstl. vor Abgang.

Karl Abendroth
Kgl. Hofr. Assistent.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 1. April 1896.

B. I. 842. II 256.

K. Ak. d. Künste
Eingg. 4. APR 96 Berlin
Anlage

Ganzem!

Es erscheint wünschenswerth, der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" Inserate und Mittheilungen (Personal- und andere Notizen) von den Behörden meines Ressorts in vierteljährlichem Umfange als bisher zufließen zu lassen.

Den Behörden meines Ressorts ersuche ich, dies in Zukunft gefälligst zu bewirken.

Boese.

B. 9. 4. 96.
J. d. A.
U M

An
die vorgenannten Behörden
des Ressorts.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 17. Juni 1896.

U III No 1516.

I No 2537 P. 25/6 96 Landtag

Vom Königlichen Staatsministerium hat unterm 30. April d. Js. beschlossen, den Verwaltungsorganen zur Pflicht zu machen, soweit dies ohne Schädigung fiskalischer oder allgemeiner Interessen und ohne grundsätzliche Zurücksetzung des legitimen Handels durchführbar erscheint:

a, die Lieferungen der Verwaltungen im kaufmännischen Submissionswege thunlichst direkt von den Producenten zu erwerben;

b, zu diesem Zwecke insbesondere auch direkte Lieferungen zu bereits besonders vortheilhaften genossenschaftlichen Angeboten, auch möglichst unter den Ausschreibungen der Verwaltungsorgane bessere und zur Zeit genügende zu berücksichtigen – auf den Zusammenschluss der Producenten zu Verkaufsgenossenschaften zu geeigneten Orten hinzuwirken und die Bildung solcher Genossenschaften durch Berücksichtigung bei der Vergebung von Lieferungen

Die

die in der Anlage benannten nachgeordneten Behörden.

Brüll d. Ent. Abdr. d. Circ. sind.

[illegible]
c, [illegible] eine öffentliche Submission über die Lie-
[illegible] der im Lauge stehenden landwirthschaft-
lichen Erzeugnisse stattfindet, Preisforderungen
nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sich
an mehreren an Submissionsverfahren
betheiligt und günstigere Gebote bezüglich der
ausgeschriebenen Lieferung abgegeben haben,
als die übrigen Bewerber.

Die Befugniss der Verwaltungsorgane,
das Verdingungsverfahren unter Umständen,
dem aufzugeben und eine anderweite De-
tailberechnung einholen zu lassen, soll hier-
durch nicht berührt werden.

Die aufgeworfenen Fragen weise ich
an, nach Maassgabe zu verfahren.

Im Auftrage.

Delbrück.

4.

1. Die 3 Bat. sind in d. Rh.
von 3 Kreisbh. v. über Katasterbesitz.
besetzen [illegible] übersandten.
2. Wirthschaftl. Lage [illegible] erhalten
Kreisbh nicht angestellt. Ich

[illegible]
F. Friedberg

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G. III. № 2577.

Berlin, den 14. September 1896.

I 2969.

K. Ak. d. Künste
Eing. 26 SEP 96 Berlin
3 Anlage

Die Königliche Ober-Rechnungskammer

wünscht zur Herbeiführung einer gleichmäßigen

Praxis bei der Rechnungsprüfung festgestellt zu sehen, welche Behörden

Kassen- und Beamten verpflichtet sind, für Lasse-

rung und Verwahrung ihrer Dienstpapiere

der Ober-Rechnungskammer und wo der Post selbst Vorsorge zu treffen.

Deshalb ist dieselbe zur Erwägung gestellt,

ob den Postverwaltungen, welche beim Nicht-

vorhandensein dieser Verpflichtung auch

gegen die Portokasse zu übernehmen sind, beson-

dere Kassenschränke zu überweisen sind, beson-

ders da die Portokasse nur einen Bestand

von 2000 ℳ und Bestellung verantwortlichen Schreibern

und Arbeitern in Nothfall gebraucht werden

können.

Zu den Postverwaltungen gehören die Be-

hörden für Bestellung der Briefe mit Ausschluß der Post-

Ämter

der nachgeordneten Behörden

und die selbstständigen Postanstalten.

mit 3 Anl. Empf.

Postkarte mit oder ohne Rückantwort, Einschreibegebühr und Postanweisungen nach den dazu gehörigen Feldstationen, mit Ausnahme der Porto für Sendungen an Personen im Feldbezirk der Aufgabe-Postanstalt (Ortsbestellungen). Das letztere hat das Porto für sonstige Sendungen gleich und stellt, insoweit die Leistung der Post zu Sendungen im Feldbezirk überschritt wird, unter der Porto-Ausnahme.

Die Einzel-Entrichtung von Postbestellgeld wird sich, da dasselbe bei der Porto-Exemption nicht berücksichtigt werden kann, nicht ganz beseitigen lassen. Dieselbe wird, da die Beförderung und Abholung der Postsendungen der Truppen auf und von der Post zu den Dienstobliegenheiten der Unteroffiziere gehört, in der Regel nur bei einzeln stehenden Truppen in Frage kommen, welche kein Lokal zur Verfügung stellt, und welche wegen ihrer Stellung auch nicht in der Lage sind, selbst die Beförderung von Postsachen zu übernehmen. Insoweit diese Truppen Quartierlasten beziehen, sind Kosten

dem Theilnehmer schon jetzt zur Leistung der Postbestellgelder mitbestimmt. Es fragt sich, ob es sich empfiehlt, dass das letztere hinfällig allgemein gestrichen und zu dem Zweck in den Fällen, in welchen es sich um höhere Belastung handeln sollte, die Quartierlasten unter gleichzeitiger Ermässigung der gegenwärtig mit den Bestellgeldern belasteten Etatsfonds erhöht werden. Für Offiziere wird es bei den bisherigen, wie allerdings nicht zu verkennen ist, unerheblichen Verhältnissen der speciellen Dispositionen verbleiben müssen, da bei den dem Quartierlasten beziehenden einzeln stehenden Truppen die Entfernungen und Grenzen zu gering sein werden, als dass es sich einer Berücksichtigung empfehlen würde.

Die weitergehenden Befugnisse, welche es, bis zu der Angelegenheit baldigst zu treffen, insbesondere auf vorgegaben, immer mit gegenwärtig innerhalb des vorliegenden Geschäftskreises Postbestellgelder von Beförderungen, Postanstalten und einzeln stehenden Truppen der geistlichen, Veterinär- und Medizinal-Verwaltung und der Proviantkasse (Depotkasse) dispensirt werden.

Für Ausfertigung.

Delbrück.

Königliches akademisches Institut
für Kirchenmusik.

Berlin, den 8. October 1896.

I. Nr.: 82.

13070.

K. Ak. d. Künste
Eing. 12 OKT. 96 Berlin
Anlage.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das sehr gefällige Schreiben vom 28. September d. Js. – I. 2970 – ganz ergebenst zu erwidern, daß eine Vergütigung zur Beförderung und Abholung von Musikstücken für das meinem Leitung unterstellte Institut nicht besteht. Die Postgelder, welche in Folge dessen hierfür lediglich der Königl. Kasse zur Last fallen, belaufen sich nur auf wenige Pfennige.

Der Director.
Radecke

An
den Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste
Herrn Geheimen Regierungs-Rath Professor Ende
Hochwohlgeboren
hier.

U.
Vorstehung f. v. A.
v. 13/10 96.
U M

I № 3090

Rem. redem. 1.

Acten,

betreffend:

Generalien

werden zur weiteren Veranlassung zufolge Verfügung vom 28ten September 96. J. I No. 2969 vorgelegt.

Berlin, den 19ten Oktober 1896

Schuppel.

N. l

Vir vinkl. v. 7. Okt.
Ferfügte f. v. b. E. bgns.
f. Mittheilung seiner Entschl.
zu ersuchen, in welcher Art
voraussichtl. die Abfassung der
gr. Vienstanweisung erfolgt
d. V. 24/10 96.

v. 24/10 96.

Ma. d. 31/10. 96 Flor

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 26. Oktober 1896.

G III № 3146.

K. Akad. d. Künste
Lin. 5 2 NOV. 96 Berlin
Sekt. Archiv

E 3249.

Anbei übersende ich ein Druckexemplar des vom Königlichen Finanz-Ministerium herausgegebenen Nachtrags zur Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887.

Zur Nachachtung.

Heyrauch

An
die nachgeordneten Behörden
des dortseitigen Geschäftsbereichs.

Für d. Kgl. Akad. d. Künste
Lüders

Nachtrag

zur

Geschäfts-Anweisung

für die

Regierungs-Hauptkassen

vom 21. Mai 1887.

Berlin, 1896.
Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Inhalt.

		Seite
I.	Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen verschiedener Vorschriften und Formulare	5 bis 15
II.	Geldverkehr zwischen den Regierungs-Hauptkassen und den Spezialkassen durch Vermittelung der Reichsbank im Wege der Ein- und Auszahlung	16 » 19
III.	Abrechnungsverkehr zwischen den Regierungs-Hauptkassen, der General-Staatskasse und der Reichs-Hauptkasse	19 » 20
IV.	Reichsbank-Giroverkehr	20 » 25
V.	Zahlung und Buchung der Besoldungen ꝛc.	26 » 31
VI.	Uebertragung der speziellen Buchung und Verrechnung verschiedener Einnahmen und Ausgaben auf die Spezialkassen	32 » 40

I. Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen verschiedener Vorschriften und Formulare.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 7. Januar 1887.

Für die Kassen- und Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben an hinterlegten Geldern wird Folgendes angeordnet:

1. Es ist genau darauf zu achten, daß in Gemäßheit der Vorschrift des §. 38 der Ausführungsbestimmungen zur Hinterlegungsordnung die Kassenbücher über die Einnahmen und Ausgaben an hinterlegten Geldern pünktlich am 1. April jeden Jahres geschlossen und gleichzeitig sämmtliche bei der Regierungs-Hauptkasse noch nicht in Ist gebuchte (realisirte) Einnahme- und Ausgabebefehle in Abgang gestellt und für das nächste Rechnungsjahr in Soll vorgetragen werden. Zu §. 93 Abs. 2 der G. A.

   Um in denjenigen Fällen, in welchen die Realisirung der Ausgabebefehle nicht unmittelbar durch Zahlungen in der Regierungs-Hauptkasse, sondern im Wege der Auftragszahlung durch Spezialkassen erfolgt (Nr. 21 der Ausführungsbestimmungen), die Verrechnung der im Monat März geleisteten Ausgaben bei der Regierungs-Hauptkasse thunlichst noch in demselben Monat zu ermöglichen und damit die Zahl der in das nächste Jahr in Sollausgabe zu übertragenden Ausgabebefehle zu verringern, ist seitens der Königlichen Regierung die Anordnung zu treffen, daß von denjenigen Spezialkassen, deren Abrechnungen mit der Regierungs-Hauptkasse in der Regel erst in den ersten Tagen des nächstfolgenden Monats erfolgen, die von ihnen im Monat März geleisteten Auftragszahlungen an hinterlegten Geldern gegen den Monatsschluß der Regierungs-Hauptkasse besonders aufgerechnet werden. Zu §. 72 Abs. 1 der G. A.

Zu §. 93 Abs. 2 der G. A.

2. Es genügt nicht, daß in den Einnahme- und Ausgabe-Manualen die in Ist gebuchten Posten allmonatlich in den Monatskolonnen aufgerechnet werden; diese Posten sind vielmehr beim Jahresschlusse auch quer zusammenzurechnen und die desfallsigen Summen sind in der für dieselben bestimmten Spalte aufzurechnen. Dabei muß sich die Uebereinstimmung der Gesammtsumme mit der Summe des rechnungsmäßigen Solls ergeben.

Zu §. 6g der Anweisung für die Kassen-Revisionen vom 23. April 1887.

3. Die allmonatlich zur Kassenrevision stattfindende Vergleichung der Ausgaben im Buchhalterei-Journale mit den Belägen ist bezüglich der von den Spezialkassen aufgerechneten Ausgaben nicht nur mit den betreffenden Designationen und Quittungen, sondern — gleichwie hinsichtlich der in der Regierungs-Hauptkasse selbst geleisteten Zahlungen — auch mit den dazu gehörigen Ausgabeweisungen vorzunehmen.

Zu §. 75 der G. A.

4. Bei mehreren Regierungs-Hauptkassen sind für die Ueberweisung von Zahlungen auf andere Kassen Formulare in Gebrauch, in deren Vordruck die Angabe der auszuzahlenden Summe nicht vorgesehen ist. Da bei solchen Formularen Fälschungen der Assignationen durch nachträgliche Eintragungen fingirter Posten leicht vorgenommen werden können, so sind künftig zu derartigen Assignationen nur Formulare zu verwenden, welche es ermöglichen, die auszuzahlende Summe und bei mehreren Posten den Gesammtbetrag derselben in Ziffern und Buchstaben auszudrücken.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 29. September 1887.

Zu §. 6 Abs. 1 der G. A.

Die Buchhalter bei den Regierungs-Hauptkassen werden zum größten Theil fortwährend in ein und derselben Buchhalterei beschäftigt. Abgesehen davon, daß diese Beamten in Folge dessen eine einseitige Ausbildung erlangen, werden dieselben dadurch auch in den Stand gesetzt, etwaige Unordnungen in ihren Büchern zu verschleppen.

Zur Beseitigung dieser Mißstände bestimme ich, daß künftig etwa alle fünf Jahre ein Wechsel in der Besetzung der einzelnen Buchhaltereien stattzufinden hat. Die hiernach erforderlichen Veränderungen sind jedoch nicht auf einmal, sondern allmählich nach der jeweiligen Lage der Personal- und sonstigen Verhältnisse vorzunehmen.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 29. September 1887.

Für die im voraus ausgestellten Quittungen, welche den Regierungs-Hauptkassen von anderen Kassen zur Einziehung der darin angegebenen Beträge zugehen, wird für die Zukunft folgendes Verfahren angeordnet:

1. Von jeder Kasse, welche solche Quittungen einsendet, ist die Beifügung eines amtlich vollzogenen speziellen Verzeichnisses der Quittungen zu verlangen, welches den Namen, Stand und Wohnort der Zahlungspflichtigen, sowie den Gegenstand, Betrag und Termin der Einzahlung enthalten muß. Zu §. 31 der G. A.
2. Beim Eingange von Quittungen der gedachten Art übergiebt der Landrentmeister das zugehörige Verzeichniß, nachdem er sich von der Richtigkeit desselben überzeugt hat, dem betreffenden Buchhalter zur weiteren Bearbeitung, behält dagegen die Quittungen in seinem Verwahrsam, um sie demnächst den Einzahlern auszuhändigen bezw. falls die Einziehung durch eine Spezialkasse zu bewirken ist, den betreffenden Anschreiben beizufügen.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 13. Februar 1888.

Zu §. 72 Abs. 3 der G. A.

Die Ablieferung von Einnahmen der Kreiskassen an die Regierungs-Hauptkassen hinsichtlich derjenigen Beträge, welche zur Bestreitung von Ausgaben der Kreiskassen nöthig sind, mittelst Vorschußquittung ist nur zum Finalabschlusse statthaft.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 5. März 1888.

Die bei den Regierungs-Hauptkassen nach der Februar-Revision, also nach dem 18. März vorkommenden Einnahmen und Ausgaben für das neue Rechnungsjahr sind sogleich in die Bücher des letzteren einzutragen.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 22. Mai 1888.

Zu §. 73 der G. A. Die Mitwirkung der Kassen der Verwaltung der indirekten Steuern bei der Einziehung von Einnahmen für Rechnung der Regierungs-Hauptkassen hat für die Zukunft nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1. Die Regierungs-Hauptkassen haben die Einziehung ihrer Einnahmen überall da, wo eine direkte Ablieferung derselben ohne besondere Schwierigkeiten sich ermöglichen läßt, selbst zu besorgen. Ist die direkte Ablieferung nicht angänglich, so dürfen sie die Vermittelung der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter bei Einziehung dieser Einnahmen nur in Anspruch nehmen, wenn in dem Orte, wo die Gelder für Rechnung der Hauptkasse eingezahlt werden sollen, eine andere, von der Hauptkasse unmittelbar abhängige Spezialkasse nicht vorhanden ist. Anderenfalls ist letztere mit der Einziehung zu beauftragen.
2. Erscheint hiernach die Einziehung der Einnahmen durch die Hauptämter und bezw. durch die von letzteren zu beauftragenden unteren Steuerstellen geboten, so können die Hauptkassen, wenn es sich um einmalige Einnahmen handelt, die Hauptämter direkt um Einziehung und Abführung der Gelder ersuchen. Handelt es sich dagegen um fortdauernde oder voraussichtlich in gewissen Zeiträumen wiederkehrende Einnahmen, so darf der Auftrag zur Einziehung derselben dem betreffenden Hauptamt von der Hauptkasse nur ertheilt werden, nachdem der vorgesetzte Provinzial-Steuer-Direktor das Hauptamt zur Uebernahme des Einziehungsgeschäfts mit Anweisung versehen hat. In letzteren Fällen hat daher die Hauptkasse

zunächst an die vorgesetzte Regierung zu berichten und diese die Zustimmung des Provinzial-Steuer-Direktors herbeizuführen. Diese Zustimmung ist von den Provinzial-Steuer-Direktoren selbstständig zu ertheilen, wenn die Amtsstellen der Steuerverwaltung das Einziehungsgeschäft ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstgeschäfte und ohne Vermehrung der Beamten oder etatsmäßigen Büreaukostenfonds mit wahrnehmen können.

3. Bei den zur Zeit schon bestehenden Einziehungen von fortlaufenden Einnahmen für Rechnung der Hauptkassen durch die Hauptämter und bezw. deren Unterstellen behält es, selbst wenn die Zustimmung des Provinzial-Steuer-Direktors nicht nachgesucht sein sollte, bis auf Weiteres das Bewenden.
4. Bei den Steuerbehörden werden die fraglichen Einnahmen für Rechnung der Hauptkassen in der Regel als Depositа behandelt. Sollen dieselben in den Nebenfonds-Rechnungen bei den Einnahmen für Rechnung anderer Kassen in hierzu geeigneten Fällen zur Verrechnung gelangen, so bedarf es der diesseitigen Genehmigung.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 8. Oktober 1888.

Für die Geschäfts- und Buchführung bei den Regierungs-Hauptkassen wird Folgendes angeordnet:

1. Der Landrentmeister hat die Vornahme der im §. 3 der Geschäftsanweisung vom 21. Mai v. J. vorgeschriebenen periodischen Durchsicht der in den einzelnen Buchhaltereien geführten Bücher jedesmal in letzteren zu bescheinigen. Ob und wie oft diese Durchsicht vorgenommen worden, ist bei den außerordentlichen Revisionen zu kontroliren und in den betreffenden Verhandlungen zu vermerken. Zu §. 3 Abs. 3 der G. A.
2. In das nach §. 11 der Geschäftsanweisung zu führende Notizbuch sind zunächst unter einem Abschnitt alle für die Geschäfts- und Buchführung ergangenen allgemeinen Vorschriften und dann unter einem anderen Abschnitt die auf die betreffende Stelle (Buchhalterei ꝛc.) bezüglichen speziellen Zu §. 11 Abs. 1 der G. A.

Vorschriften einzutragen, und zwar in der Weise, daß das Datum, die Nummer und der Betreff der ergangenen Verordnungen und Verfügungen, sowie das Rubrum der betreffenden Akten ersichtlich ist.

Zu §. 20 Abs. 2a und c der G. A.

3. Zum Zwecke der Kontrole der Uebereinstimmung der Haupt-Journale mit dem Kassenbuche (des Kassirers) und den Buchhalterei-Journalen sind erstere bei jedem Monats- und Quartalsschlusse vollständig, also auch in den Buchhalterei-Kolonnen abzuschließen und die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände und Vorschüsse in den Haupt-Journalen ebenso, wie in den Buchhalterei-Journalen brutto auf das neue Jahr zu übertragen und dem Monat *)Mai zuzusetzen.

Zu §§ 29 und 30 Abs. 2 der G. A.

4. Der in den Formularen *)VII und *)VIII zum Asservaten- und Vorschußkonto (Seite 74 bis 77 der Geschäftsanweisung) vorgeschriebene monatliche Bruttoabschluß ist, da derselbe sich nur bei kleineren Verwaltungen als zweckmäßig im Interesse der Abstimmung des Journals mit dem Manual erwiesen hat, dagegen bei umfangreichen Verwaltungen zu unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten führt, für die Folge zu unterlassen, und sind die Vorschüsse und Asservate sowie die denselben künftig wieder gegenüber zu buchenden Einnahmen bezw. Ausgaben nur am Jahresschlusse aufzurechnen. Dagegen verbleibt es bei dem monatlichen Auswerfen und Aufrechnen der offenen Vorschüsse und Asservate.

Zu §. 31 Abs. 1 der G. A.

5. Die für Rechnung anderer Kassen geleisteten laufenden Zahlungen sind zunächst in einem nach dem Manual-Formular V zu führenden Anhange zum eigentlichen, nach Formular VIIIa zu führenden Abrechnungskonto zu buchen und demnächst am Monatsschlusse summarisch in letzteres zu übernehmen.

Zu §. 30 der G. A.

6. Beim Eintritt eines Wechsels in der Person eines mit einem eisernen Vorschusse versehenen Beamten hat ein Austausch der betreffenden Quittung zu erfolgen. Das Vorhandensein der Beläge (Anweisungen und Quittungen)

*) Vergl. Erlaß vom 29 Januar 1889. I. 1295.

über die offenen eisernen Vorschüsse ist bei jeder Kassen-Revision genau zu kontroliren.

Zu §§. 56 und 59 der G. A.

7. Der Landrentmeister hat nach den §§. 56 und 59 der Geschäftsanweisung ebenso wie bei der Leistung der unmittelbaren Ausgaben so auch bei der Buchung der angerechneten Zahlungen die bezüglichen Beläge einer Durchsicht zu unterwerfen und sich von der Richtigkeit der angerechneten Beträge, insbesondere der einmaligen Ausgaben zu überzeugen.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 29. Januar 1889.

Zu §§. 29 und 30 Abs. 2 der G. A.

Zur Herbeiführung der erforderlichen Einheitlichkeit in der Buchführung der Regierungs-Hauptkassen bezüglich der Vorschüsse und Asservate bestimme ich mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 8. Oktober v. J., daß die betreffenden Konten künftig nach den angeschlossenen Mustern zu führen und die am Jahresschlusse verbleibenden Vorschüsse und Bestände nach dem Finalabschlusse auf das neue Jahr zu übertragen und dem Monat Mai — nicht April — zuzusetzen sind.

VII. Asservaten-

Soll. ℳ	₰	Datum und № der Einnahme-Anweisung.	Laufende №	Name, Stand und Wohnort der Einzahler, sowie Bezeichnung der Asservate.	Einnahme. Rechnungsmonat.	№ des Buchhalterei-Journals.	Betrag. ℳ	₰	Darunter in Staats- und anderen Werthpapieren, sowie Kostbarkeiten. ℳ	₰	Datum und № der Ausgabe-Anweisung.	Laufende №	Die Aufräumung ist erfolgt durch:

VIII. Vorschuß-

Soll. ℳ	₰	Datum und № der Ausgabe-Anweisung.	Laufende №	Der Empfänger Name, Stand und Wohnort, sowie Bezeichnung der Vorschüsse.	Ausgabe. Rechnungsmonat.	№ des Buchhalterei-Journals.	Betrag. ℳ	₰	Datum und № der Einnahme-Anweisung.	Laufende №	Die Erstattung ist erfolgt durch:

Manual.

*) Ausgabe. Rechnungsmonat.	№ des Buchhalterei-Journals.	Betrag. ℳ	₰	Darunter in Staats- und anderen Werthpapieren, sowie Kostbarkeiten. ℳ	₰	Es stehen offen Ende des Monats: April. ℳ	₰	Mai. ℳ	₰	Juni. ℳ	₰	Juli. ℳ	₰	u. s. w. ℳ	₰	April (Schlußmonat). ℳ	₰	Bemerkungen.

*) Die Ausgabe wird der betreffenden Einnahme gegenüber gebucht.

Manual.

*) Einnahme. Rechnungsmonat.	№ des Buchhalterei-Journals.	Betrag. ℳ	₰	Es stehen offen Ende des Monats: April. ℳ	₰	Mai. ℳ	₰	Juni. ℳ	₰	Juli. ℳ	₰	u. s. w. ℳ	₰	April (Schlußmonat). ℳ	₰	Bemerkungen.

*) Die Einnahme wird der betreffenden Ausgabe gegenüber gebucht.

Muſter

zu den Rekapitulationen der offenen Vorschüſſe und Aſſervate.

Blatt.	№	Bezeichnung der Konten.	Es stehen offen Ende des Monats											
			April.		Mai.		Juni.		Juli.		u. ſ. w.		April (Schlußmonat).	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Finanz-Miniſterium.

Erlaß vom 25. Oktober 1889.

Zu §. 19 Abſ. 3 der G. A.

Die Umbuchungen können einfach und übersichtlich in der Weiſe erfolgen, daß auf Grund eines vom Landrentmeiſter mit zu vollziehenden Belags die betreffende Einnahme oder Ausgabe im Haupt-Journal, ſowie in den Buchhalterei-Journalen an der unrichtigen Stelle ab- und an der richtigen Stelle zugeſetzt wird, und zwar nach der Vorſchrift des §. 19 Abſ. 3 der Geſchäfts-Anweiſung durch förmliche Buchung auf einer beſonderen Linie. In den Fällen, wo von der Umbuchung nur eine Buchhalterei berührt wird, iſt die Ab- und Zuſetzung im Haupt-Journal in der betreffenden Buchhaltereiſpalte untereinander zu bewirken.

Finanz-Miniſterium.

Erlaß vom 13. März 1894.

Zu §. 54 Abſ. 3 der G. A.

Da nach der neuen Kaſſenordnung (§. 1) bezw. nach den Ausführungs-Beſtimmungen dazu (Nr. 1) bei denjenigen Truppen, bei welchen die Neuerung eingeführt wird, an Stelle der bisherigen Kaſſenkommiſſion eine Kaſſenverwaltung tritt, welche der Zahlmeiſter ſelbſtſtändig und unter alleiniger Verantwortung führt (§. 2), letzterer auch für den richtigen und ſicheren Empfang der Kaſſenbeſtände perſönlich verantwortlich iſt (§. 8 Nr. 1), ſo findet die Vorſchrift des §. 54 Abſ. 3 der Geſchäftsanweiſung für die Regierungs-Hauptkaſſen vom 21. Mai 1887, wonach der Empfang von Geldern für die Truppen und Militairbehörden im Betrage von 300 ℳ und darüber durch zwei Perſonen zu bewirken iſt, deren Namen auf der Quittung zu vermerken ſind, während der Geltung der neuen Kaſſenordnung auf die Zahlungen an die Kaſſenverwaltung der Truppen keine Anwendung.

Finanz-Miniſterium.

Erlaß vom 1. Oktober 1896.

Der §. 60 der Geſchäfts-Anweiſung für die Regierungs-Hauptkaſſen vom 21. Mai 1887 erhält folgende Faſſung:

§. 60 der G. A.

Die vom 1. bis einſchließlich 4. ſowie die am letzten Zahltage jedes Monats unmittelbar geleiſteten Ausgaben können im Haupt-Journal auf Grund von Zuſammenſtellungen für jeden Tag in einer Summe gebucht werden.

Dieſe Zuſammenſtellungen ſind als Rechnungsbeläge anzuſehen und ebenſo ſorgfältig aufzubewahren wie dieſe.

Zu §§. 72 bis 79 der G. A.

II. Geldverkehr zwischen den Regierungs-Hauptkassen und den Spezialkassen durch Vermittelung der Reichsbank im Wege der Ein- und Auszahlung.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 15. Juli 1891.

Hinsichtlich der Vorschußsendungen für diejenigen Spezialkassen (Kreis- bezw. Steuerkassen), an deren Sitze sich Reichsbankanstalten befinden, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die betreffenden Spezialkassen reichen wie bisher die im §. 47 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 28. August 1877 bezw. im §. 39 der Geschäftsanweisung für die Kreissteuereinnehmer vom 30. Dezember 1879 vorgeschriebenen Vorschuß-Quittungen der Regierungs-Hauptkasse ein. Letztere übermittelt nach erfolgter Visirung der Quittungen durch den Kassenrath den verlangten Betrag der örtlichen Reichsbankstelle gegen Empfangs-Bescheinigung und sendet diese Bescheinigung der betreffenden Spezialkasse, welche darauf den ihr überwiesenen Betrag von der örtlichen Reichsbankstelle bezw. Reichsbanknebenstelle abhebt.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 30. Dezember 1891.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 15. Juli d. J. benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß das Reichsbank-Direktorium auf meinen Wunsch sich bereit erklärt hat, ebenso wie die Vorschußsendungen der Regierungs-Hauptkassen an die am Sitze von Reichsbankanstalten befindlichen Kreis- und Steuerkassen auch die Geldablieferungen der letzteren an die erstgedachten Kassen durch Vermittelung der Reichsbankanstalten bewirken zu lassen, jedoch unter der Bedingung, daß für die Einzahlungen der Kreis- und Steuerkassen, soweit dieselben bei Reichsbanknebenstellen erfolgen, der

Reichsbank eine Portovergütung von 14 Pf. für je 1000 ℳ vierteljährlich postnumerando gezahlt wird.

Der Geschäftsverkehr regelt sich künftig in folgender Weise: Die betreffenden Kreis- und Steuerkassen zahlen die abzuliefernden Beträge bei der örtlichen Reichsbankanstalt gegen Empfangsbescheinigung ein und senden diese Bescheinigung mit dem vorgeschriebenen Lieferzettel an die vorgesetzte Regierungs-Hauptkasse, welche darauf die eingezahlten Beträge bei der örtlichen Reichsbankstelle abhebt und demnächst das quittirte Duplikat der Lieferzettel den betreffenden Kreis- und Steuerkassen zurücksendet.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 12. September 1893.

Das Reichsbank-Direktorium hat sich auf meinen Wunsch bereit erklärt, die Vermittelung der Reichsbank weiter auf den Geldverkehr zwischen den Regierungs-Hauptkassen und den Forst-, Gestüt-, Strafanstalts-, Gymnasial-, Seminar-, Universitäts-, Bau-, Bergwerks- ꝛc. Kassen auszudehnen. Der Geschäftsverkehr der Reichsbankanstalten mit diesen Kassen hat in derselben Weise und unter denselben Bedingungen stattzufinden, wie der mit den Kreis- und Steuerkassen, insbesondere ist auch von den bei Reichsbank*neben*stellen erfolgenden Einzahlungen den diesen Nebenstellen vorgesetzten Bankanstalten durch ein besonderes Schreiben unverzüglich Nachricht zu geben.

Die für die Einzahlungen der Hauptkassen sowie der gedachten Spezialkassen für die Hauptkassen bei Reichsbank*neben*stellen an die Reichsbank vierteljährlich postnumerando zu zahlende Portovergütung von 14 Pf. für je 1000 ℳ ist auf Liquidation der Reichsbank ohne Unterschied auf ihren Fonds Kap. 58 Tit. 10 zu Büreaubedürfnissen ꝛc. anzuweisen.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 8. Mai 1896.

Das Reichsbank-Direktorium hat sich nach dem Eintritt der Regierungs-Hauptkassen in den Reichsbank-Giroverkehr auf meinen Wunsch bereit erklärt, die Vermittelung der Reichsbank im Ein-

und Auszahlungswege, welche *) bisher auf den Geldverkehr zwischen den an Bankplätzen befindlichen Regierungs-Hauptkassen und Spezialkassen beschränkt war, weiter auf den Geldverkehr zwischen den nicht an Bankplätzen befindlichen Regierungs-Hauptkassen und deren an Bankplätzen befindlichen Spezialkassen — Kreis-, Domänen-, Forst-, Gestüt-, Bergwerks-, Strafanstalts-, Wasserbau-, Universitäts-, Gymnasial- und Seminarkassen — auszudehnen.

Der Verkehr umfaßt einerseits die Vorschuß-(Zuschuß-)Sendungen der Regierungs-Hauptkassen an die Spezialkassen und andrerseits die Geldablieferungen der letzteren an die ersteren Kassen und regelt sich in folgender Weise:

a) Bei den Vorschuß-(Zuschuß-)Sendungen.

Die betreffenden Spezialkassen reichen die Vorschuß-(Zuschuß-)Quittungen der zuständigen Regierungs-Hauptkasse ein. Letztere übersendet, nöthigenfalls nach erfolgter Visirung der Quittungen durch den Kassenrath, über den verlangten Betrag einen gekreuzten weißen Check mit einem den Zweck desselben angebenden Begleitschreiben an die ihr Girokonto führende Reichsbankanstalt und benachrichtigt hiervon die betreffende Spezialkasse, welche darauf den angewiesenen Betrag von der örtlichen Reichsbankanstalt abhebt.

b) Bei den Geldablieferungen.

Die betreffenden Spezialkassen zahlen die abzuliefernden Beträge bei der örtlichen Reichsbankanstalt gegen Empfangsbescheinigung ein und senden diese Bescheinigung mit dem vorgeschriebenen Lieferzettel an die zuständige Regierungs-Hauptkasse, welche darauf den ihrem Girokonto gutgeschriebenen Betrag vereinnahmt und demnächst das Duplikat der Lieferzettel zurücksendet.

Die Vermittelung der Reichsbank geschieht im Uebrigen unentgeltlich, jedoch ist für alle Einzahlungen, welche bei Reichsbanknebenstellen erfolgen, der Reichsbank eine Portovergütung von 14 Pf. für je 1000 ℳ zu zahlen.

Von diesen Einzahlungen ist auch den den Nebenstellen vorgesetzten Reichsbankanstalten durch ein besonderes Schreiben unverzüglich Nachricht zu geben.

*) Vergl. Nr. 10 des Erlasses vom 19. März 1896 I. 3960 2. Ang.

Die an die Reichsbank vierteljährlich postnumerando zu zahlende Portovergütung ist auf Liquidation der Reichsbank auf den Fonds Kap. 58 Tit. 10 zu Büreaubedürfnissen anzuweisen.

Der Geldverkehr der Regierungs-Hauptkassen mit den nicht an Bankplätzen befindlichen Spezialkassen hat weiter durch Vermittelung der Post zu erfolgen.

Zu Abschn. VIII und VIIIa der G. A.

III. Abrechnungsverkehr zwischen den Regierungs-Hauptkassen, der General-Staatskasse und der Reichs-Hauptkasse.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 23. April 1896.

Zu §. 82c der G. A.

In dem Abrechnungsverkehr zwischen den Regierungs-Hauptkassen besteht seit dem Eintritt der letzteren in den Reichsbank-Giroverkehr insofern ein verschiedenartiges Verfahren, als einzelne Regierungs-Hauptkassen den Abrechnungs-Saldo weiter durch Vermittelung der General-Staatskasse auf Grund von Anerkenntnissen, andere Regierungs-Hauptkassen dagegen im Girowege mittelst Checks ausgleichen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens sowie im Interesse der Vereinfachung dieses Ausgleichs wird unter Abänderung des Erlasses vom 25. Februar 1894 bestimmt, daß fortan die von den Regierungs-Hauptkassen für einander besorgten Hebungen und Zahlungen auf Grund der bezüglichen Beläge allmonatlich einmal direkt abzurechnen sind und der Saldo dieser Abrechnungen im Girowege auszugleichen ist, so daß die bisherige Vermittelung der General-Staatskasse bei dem gedachten Abrechnungsverkehr ganz wegfällt, wogegen dieselbe bei dem Abrechnungsverkehr der Regierungs-Hauptkassen mit anderen Kassen — Generalkasse des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Staatsschuldentilgungskasse, Civilpensionskasse hierselbst ꝛc. —, welchen kein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, bestehen bleibt.

Ebenso verbleibt es hinsichtlich der von der General-Staatskasse für Rechnung der Regierungs-Hauptkassen und der von letzteren für Rechnung der ersteren besorgten Hebungen und Zahlungen bei der bestehenden Einrichtung, wonach dieselben nicht im Giro-, sondern im Abrechnungswege ausgeglichen werden.

Der Finanz-Minister.

Erlaß vom 4. September 1896.

Zu §§. 82c und 86a Nr. 2c der G. A.

Die Abrechnungen zwischen den Regierungs-Hauptkassen sind nach dem Eintritt der letzteren in den Reichsbank-Giroverkehr ohne Unterschied, ob sie Zahlungen für Rechnung Preußens oder des Reichs enthalten, nicht mehr durch Anerkenntnisse, sondern im Girowege mittelst Checks auszugleichen.

Dagegen sind Ueberschreibungen von dem Guthaben der General-Staatskasse auf ihr Girokonto seitens der Regierungs-Hauptkassen nur zur Beschaffung der für *Preußische Zwecke erforderlichen Mittel nachzusuchen. Hinsichtlich des Bezuges der zu den *Reichsausgaben nothwendigen Zuschüsse verbleibt es nach Nr. 11 des Cirkular-Erlasses vom 19. März d. J. bei dem bisherigen Verfahren, wie es im §. 86a der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vorgeschrieben ist.

*Zu §. 84 Abs. 2 der G. A.

*Zu §. 86a Nr. 4 Abs. 2 der G. A.

IV. Reichsbank-Giroverkehr.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 19. März 1896.

Zur weiteren Erleichterung des Geldverkehrs bei der General-Staatskasse und den Regierungs-Hauptkassen habe ich beschlossen, diese Kassen zum 1. April d. J. — gegen Wegfall des bisherigen Abrechnungs-Kontos der General-Staatskasse — in den Reichsbank-Giroverkehr eintreten zu lassen, und habe ein bezügliches Abkommen mit dem Reichsbank-Direktorium getroffen.

Indem ich der Königlichen Regierung die zur Ausführung dieses Abkommens getroffenen sowie die allgemeinen Bestimmungen für den Giroverkehr in je 1 Exemplar übersende, veranlasse ich dieselbe, die Eröffnung eines Girokontos für die dortige Regierungs-Hauptkasse bei der nach Littr. A der Ausführungsbestimmungen zuständigen Reichsbankanstalt alsbald zu beantragen.

Für die Durchführung der neuen Einrichtung gilt Folgendes:

1. Der Giroverkehr gehört zum Baarverkehr, so daß das Guthaben bei der Reichsbank, welches durch das von

letzterer gelieferte Kontogegenbuch nachgewiesen wird, einen Theil des Baarbestandes der Regierungs-Hauptkasse bildet und als solcher in einer besonderen Spalte des Tresorbuchs ersichtlich zu machen ist.
2. Der Geldverkehr durch das Girokonto wird durch rothe, blaue und weiße Checks vermittelt. Die rothen Checks dienen zur Uebertragung auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze, die blauen zu Ueberschreibungen von dem Guthaben der General-Staatskasse und die weißen zu baaren Abhebungen.
3. Weiße Checks dürfen bis auf Weiteres nur zu den erforderlichen baaren Abhebungen für die Regierungs-Hauptkassen selbst und zur Ueberweisung von Vorschüssen und Zuschüssen an Spezialkassen (Nr. 10) benutzt werden.
4. Zur Vollziehung der Checks sind der Landrentmeister, der Ober-Buchhalter und der Kassirer bezw. deren jeweilige Vertreter ermächtigt.
5. Zahlungen im Girowege sind, mit Ausnahme der unter Nr. 10 behandelten Vorschüsse und Zuschüsse an Spezialkassen, nur an Inhaber von Girokonten, über welche von der Reichsbank ein, im Buchhandel zu beziehendes namentliches Verzeichniß geführt wird, zu leisten, und zwar durch Ueberweisung von dem eigenen auf das fremde Girokonto mittelst rother Checks. Letztere sind nicht den Empfangsberechtigten auszuhändigen, sondern täglich der zuständigen Reichsbankanstalt zuzustellen.

   Die erforderlichen Quittungen der Empfangsberechtigten sind vorher beizubringen, können aber auch, wenn keine Bedenken vorliegen, gleichzeitig mit der Ueberweisung des Betrages eingefordert werden.

   Girokunden gegenüber ist auch eine Ausnahme von der unter Littr. G der Ausführungsbestimmungen ausgesprochenen Regel hinsichtlich der Lohn- ꝛc. Zahlungen zulässig.
6. Einzahlungen auf das Girokonto der Regierungs-Hauptkassen können von jeder beliebigen Person geleistet werden. Die eingezahlten Beträge werden im Kontogegenbuche der Regierungs-Hauptkasse gutgeschrieben. Zu diesem Zwecke sowie zur Abstimmung haben die an Bankplätzen befind-

lichen Regierungs-Hauptkassen ihr Kontogegenbuch an jedem Werktage der örtlichen Reichsbankanstalt vorzulegen; die übrigen Regierungs-Hauptkassen dagegen ihr Kontogegenbuch wöchentlich der zuständigen Reichsbankanstalt zu übersenden.

7. Das Kontogegenbuch und die Checks sind im Tresor aufzubewahren.

8. Nach Eröffnung eines Girokontos sind bei den Regierungs-Hauptkassen mit Rücksicht darauf, daß dieselben, außer an den drei letzten Werktagen jedes Quartals, künftig, soweit sie sich an Bankplätzen befinden, innerhalb 1 bis 2 Stunden, und soweit sie von einer auswärtigen Reichsbankanstalt gespeist werden, innerhalb 24 Stunden Geld erhalten können, nur die für den nächsten Tag beziehungsweise — am Quartalsschlusse, siehe Littr. E letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen — die für die nächsten 3 Tage nothwendigen Baarmittel zu halten und alle verfügbaren Baarbestände im Girowege an die General-Staatskasse abzuführen. Einer besonderen Benachrichtigung der letzteren bedarf es nicht.

   Die Beachtung dieser Vorschrift ist mit Rücksicht auf Littr. D der Ausführungsbestimmungen seitens des Kassenraths streng zu kontroliren.

Zu §. 84 Abs. 2 der G. A.

9. Die bisherigen Zuschuß-Requisitionen an die General-Staatskasse fallen künftig weg. Die Regierungs-Hauptkassen haben die erforderlichen Gelder auf Grund weißer Checks bei der zuständigen Reichsbankanstalt zu erheben und nöthigenfalls entsprechende Beträge auf ihr Girokonto von dem Guthaben der General-Staatskasse auf Grund blauer Checks überschreiben zu lassen — Littr. E der Ausführungsbestimmungen —.

10. Die bisherige Vermittelung der Reichsbank bei dem Geldverkehr zwischen den an *)Bankplätzen befindlichen *)Regierungs-Hauptkassen und den ebenfalls an Bankplätzen befindlichen Spezialkassen — Cirkular-Erlasse vom 15. Juli und 30. Dezember 1891 und vom 12. September 1893 — bleibt bestehen, jedoch mit der Aenderung, daß die Re-

*) Vergl. Erlaß vom 8. Mai 1896. I. 8261.

gierungs-Hauptkassen die Beträge der Vorschüsse und Zuschüsse an Spezialkassen nicht mehr baar der örtlichen Reichsbankanstalt überweisen, sondern letzterer einen gekreuzten weißen Check mit einem den Zweck desselben angebenden Begleitschreiben und der betreffenden Spezialkasse eine entsprechende Benachrichtigung übersenden, und daß die Geldablieferungen der Spezialkassen dem Girokonto der zuständigen Regierungs-Hauptkasse gutgeschrieben werden.

11. Hinsichtlich der Ablieferung der Reichseinnahmen sowie des Bezuges der erforderlichen Zuschüsse zu den Reichsausgaben verbleibt es bei dem bisherigen *)Verfahren.

Ausführungsbestimmungen zum Abkommen vom 18. Dezember 1895.

A.
Zu I. 2.

Der Eintritt der Generalstaatskasse und der Regierungs-Hauptkassen in den Reichsbank-Giroverkehr findet zum 1. April 1896 statt. Die Girokonten der Generalstaatskasse und der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam werden bei der Reichshauptbank (Girokomtor), diejenigen der an Reichsbankplätzen befindlichen Regierungs-Hauptkassen bei den an ihrem Sitze bestehenden Reichsbankanstalten geführt, während

der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg bei der Reichsbankstelle zu Münster,
der Regierungs-Hauptkasse zu Aurich bei der Reichsbankstelle zu Emden,
der Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg bei der Reichsbankstelle zu Halle a. S.,
der Regierungs-Hauptkasse zu Oppeln bei der Reichsbankhauptstelle zu Breslau,
der Regierungs-Hauptkasse zu Schleswig bei der Reichsbankstelle zu Flensburg,
der Regierungs-Hauptkasse zu Sigmaringen bei der Reichsbankhauptstelle zu Stuttgart,
der Regierungs-Hauptkasse zu Stade bei der Reichsbankhauptstelle zu Hamburg

Girokonten eröffnet werden.

*) §. 86a Nr. 4 Abs. 2 der G. A.

Sofern darnach die Girokonten bei Reichsbanknebenstellen mit beschränktem Giroverkehr geführt werden, unterliegt den dafür bestehenden besonderen Vorschriften auch der Giroverkehr der betreffenden Regierungs-Hauptkassen.

Das durch den Schriftwechsel und den Geldverkehr zwischen den nicht an Reichsbankplätzen befindlichen Regierungs-Hauptkassen und den ihre Girokonten führenden Reichsbankanstalten entstehende Porto und die sonstigen Kosten fallen den ersteren zur Last.

B. Zu II. Vom 1. April 1896 ab sind auf den bereits bestehenden oder noch zur Eröffnung kommenden Girokonten der Staatseisenbahn-Haupt- und Spezialkassen Mindestguthaben von bestimmter Höhe nicht mehr zu halten. Ueber den jeweiligen Bestand auf ihren Girokonten hinaus zu verfügen, sind auch diese Kassen nicht befugt.

C. Zu I. 1. Der bei dem Abschluß des 31. März cr. auf dem bisherigen Konto der Generalstaatskasse bei der Reichsbank sich ergebende Bestand wird am 1. April dem Girokonto derselben gutgeschrieben, ebenso etwaige Einzahlungen auf ersteres, die erst nach dem 31. März der Reichshauptbank advisirt werden.

D. Zu I. 2b. Das auf dem Girokonto der Generalstaatskasse zu haltende Mindestguthaben wird auf zehn Millionen Mark mit der Maßgabe festgesetzt, daß, wenn es darunter sinkt, die Reichsbank ohne Weiteres berechtigt ist, es durch Ueberschreibung von dem Giroguthaben der Generaldirektion der Seehandlungssozietät entsprechend zu ergänzen. Zu diesem Zweck wird auf dem Girokonto der letzteren der erforderliche Betrag zunächst gesperrt und sie hiervon unter Beifügung einer Bescheinigung über die abzuschreibende Summe sogleich in Kenntniß gesetzt, worauf sie der Reichsbank unverzüglich einen über den Betrag der Bescheinigung lautenden rothen Check auszustellen hat. Auf Grund des letzteren erfolgt dann die Ueberschreibung der Checksumme auf das Girokonto der Generalstaatskasse.

E. Zu I. 2c. Zur Verstärkung ihrer Giroguthaben aus demjenigen der Generalstaatskasse haben die Regierungs- und Eisenbahn-Hauptkassen den betreffenden Reichsbankanstalten in je 2 Exemplaren blaue Checks nach dem beiliegenden Muster einzureichen, für welche Formulare in Heften von je 50 Stück seitens der Reichsbank gegen Erstattung des Selbstkostenpreises geliefert werden. Die in den allgemeinen Bedingungen für den Reichsbank-Giroverkehr für die Aufbewahrung und Ausfüllung der weißen und rothen Checkformulare enthaltenen Bestimmungen finden auf die blauen Checks entsprechende Anwendung.

Die Beträge, über welche letztere lauten, werden den Girokonten der einliefernden Kassen unverzüglich gutgeschrieben. Das eine Checkexemplar verbleibt bei den Reichsbankanstalten, das andere wird am Tage der Einlieferung an das Girokomtor der Reichshauptbank geschickt, welches täglich die eingegangenen blauen Checks zusammenstellt, die Gesammtsumme, über die sie lauten, auf dem Giroguthaben der Generalstaatskasse sperrt und die Zusammenstellung nebst den Checks der letzteren gegen Empfang eines über den Gesammtbetrag lautenden gekreuzten weißen Checks übergiebt. Auf Grund des letzteren erfolgt dann die Abschreibung des gesperrten Betrages.

An den drei letzten Werktagen jedes Quartals dürfen blaue Checks seitens der Regierungs- und Eisenbahn-Hauptkassen nicht den Reichsbankanstalten präsentirt werden.

F. Zu III. Der Eintritt von Kassen anderer Ressorts als der allgemeinen Staats- und Staatseisenbahnverwaltung hat nur nach voraufgegangener Verständigung mit dem Reichsbankdirektorium stattzufinden.

G. Zu Lohn-, Gehalts-, Pensions-, Militärunterstützungs- und anderen gleichartigen Zahlungen sind die Einrichtungen des Reichsbank-Giroverkehrs seitens der Staatskassen in der Regel nicht zu benutzen.

H. Die hierdurch und die Verhandlung vom 18. Dezember 1895 getroffenen Vereinbarungen sind für die betheiligten Ressorts bis zum 31. März 1897 bindend, bleiben aber über diesen Termin hinaus jedesmal auf ein neues Jahr in Kraft, wenn sie nicht von einer Seite ein Vierteljahr vor Ablauf des Jahres, also erstmalig bis zum 31. Dezember d. J., gekündigt werden.

Anlage.

Nr. 1a. Betrag ..... Mark.

Die Reichsbank .....

zu .....

wolle unserem Girokonto von dem Giroguthaben der Generalstaatskasse

Mark [redacted]

gutschreiben.

..... Hauptkasse.

(Ort) den ..... ten ..... 189....

(L. S.) (Unterschriften.)

Nr. 1b. Betrag ..... Mark.

Die Reichsbank .....

zu .....

wolle unserem Girokonto von dem Giroguthaben der Generalstaatskasse

Mark [redacted]

gutschreiben.

..... Hauptkasse.

(Ort) den ..... ten ..... 189....

(L. S.) (Unterschriften.)

V. Zahlung und Buchung der Besoldungen ꝛc.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 19. März 1896.

Im Interesse der weiteren Vereinfachung der Kassengeschäfte und der Verminderung des Schreibwerks bei den Regierungen bestimme ich im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer Folgendes:

1. Die von den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar zu zahlenden etatsmäßigen Besoldungen und die Remunerationen sind verwaltungsweise und bei größeren Verwaltungen, wie z B. bei der allgemeinen Verwaltung kategorienweise — Mitglieder, Büreaubeamte, Kanzlisten, Boten — in Zahlungslisten nach beifolgendem Schema zusammenzustellen dergestalt, daß die Bruttobeträge, die Abzüge und die zu zahlenden Nettobeträge ersichtlich sind. Diese Listen werden vor dem Zahltage dem Landrentmeister zur Prüfung und Visirung vorgelegt und dann dem Kassirer zugestellt, welcher darauf für das I., II. und III. Quartal bezw. für die Monate April bis incl. Februar gegen Namensbeischrift der Empfangsberechtigten — also ohne weitere besondere Quittung —, für das IV. Quartal bezw. für den Monat März aber gegen Beibringung der erforderlichen Jahresquittung die Nettobeträge auszahlt.

   Nach erfolgter Auszahlung sämmtlicher Beträge der Zahlungslisten werden die Summen derselben auf Grund einer Zusammenstellung im Haupt-Journal und im Kassenbuche (des Kassirers) im Ganzen, im Buchhalterei-Journal dagegen verwaltungsweise gebucht.

   Für den Fall, daß sich die Erledigung der einen oder anderen Zahlungsliste einige Tage hinziehen sollte, ist die betreffende Liste einstweilen als baar in der Kasse zu führen. Nach dem 3. Tage sind die bis dahin etwa nicht zur Zahlung gelangten Beträge abzusetzen und später einzeln, die gezahlten Beträge dagegen summarisch zu buchen.

   In den Fällen, in denen eine Jahresquittung nicht beschafft werden kann, dienen die betreffenden Blätter der Zahlungslisten als Justifikatorien.

2. Das zu 1 für die Besoldungszahlungen angeordnete Verfahren kann, soweit es nach Lage der Verhältnisse angängig ist, auch bei den Pensionszahlungen Anwendung finden, jedoch mit dem Unterschiede, daß letztere allemal nur gegen besondere, vorher vom Buchhalter zu prüfende und zu visirende Quittung zu erfolgen haben.

   Jedenfalls sind auch die Pensionszahlungen künftig an den Hauptzahltagen ebenso wie im Haupt-Journal auch im Kassenbuche des Kassirers und im Buchhalterei-Journal summarisch zu buchen.
3. Die Zahlungslisten sowie die sonstigen Zusammenstellungen, auf Grund deren in den Buchhalterei-Journalen summarisch gebucht ist, sind als Rechnungsbeläge anzusehen und ebenso sorgfältig aufzubewahren wie diese. Daß dies geschieht, ist sowohl bei den ordentlichen als auch bei den außerordentlichen Kassenrevisionen streng zu kontroliren und in den Verhandlungen zu vermerken.
4. Zu den Zahlungslisten sowie zu den sonstigen Zusammenstellungen sind stets Formulare zu benutzen. In den Zahlungslisten sind thunlichst auch die Namen der Empfangsberechtigten vorzudrucken.
5. Die Manuale, in denen im Uebrigen die Buchung in der bisherigen Weise weiter zu erfolgen hat, sind so zu führen, daß sie in der Regel als Konzepte der für die Königliche Ober-Rechnungskammer zu legenden Rechnungen dienen und letztere auf Grund derselben entweder von der Kasse oder von der Kanzlei hergestellt werden können, so daß es der Anfertigung besonderer Konzepte und Reinschriften nicht bedarf.
6. Es ist darauf zu halten, daß die Lieferanten ꝛc. zu ihren Kostenrechnungen Druckformulare mit Anweisungen verwenden. Zu diesem Zwecke sind solche Formulare, und zwar auf halben Bogen (für kleinere Rechnungen) und auf ganzen Bogen (für größere Rechnungen) zu entwerfen und einer geeigneten Stelle zum Druck und Verkauf der Formulare zu überlassen.

Besoldungsliste

der

Regierungs-Hauptkasse zu .....

für .....

zu zahlen:

.....

Aufgestellt:

H. A. J. Nr. ...., den ..... 189...

H. E. J. Nr. .....

K. B. Nr. ....

Buchhalter.

B. J. Nr. .....

Man. Fol. .....

Laufende №	Dienstbezeichnung und Name des Empfängers.	Gegenstand der Zahlung: Gehalt oder Remuneration. ℳ ₰	Wohnungsgeldzuschuß. ℳ ₰	Zulage als Abtheilungs-Dirigent ꝛc. ℳ ₰	ℳ ₰	Gesammtbetrag. ℳ ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Die Zahlung erfolgt: durch Anrechnung von: Miethen. ℳ ₰	Beiträgen zur Wittwenkasse ℳ ₰	Abzügen für fremde Hauptkassen. ℳ ₰	Vorschüssen. ℳ ₰	ℳ ₰	Summe der Abzüge. ℳ ₰	In Baar mit ℳ ₰	Quittung über den Gesammtbetrag in Spalte 7 durch Namensgegenschrift des Empfängers.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	

VI. Uebertragung der speziellen Buchung und Verrechnung verschiedener Einnahmen und Ausgaben auf die Spezialkassen.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 19. Februar 1892.

Zur Herbeiführung einer Geschäftsverminderung bei den Regierungs-Hauptkassen ist im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer beschlossen worden, bezüglich der Verrechnung der auf Grund der Gesetze vom 14. Juni 1888 (Gesetz-Samml. Seite 240) und 31. März 1889 (Gesetz-Sammlung Seite 64) zu leistenden Ausgaben an Staatsbeiträgen zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen (Kap. 121 Tit. 32 des Staatshaushalts-Etats) vom 1. April d. J. ab eine ähnliche Einrichtung zu treffen, wie solche für die aus den Fonds unter Tit. 33, 34 und 35 desselben Ausgabe-Kapitels zahlbaren Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer ꝛc. bereits besteht.

Zum Zweck der Aufrechthaltung eines ordnungsmäßigen und gleichartigen Geschäftsverkehrs bei den betheiligten Kassen werden für die Behandlung der gedachten Staatsbeiträge und Lehrerbesoldungszuschüsse ꝛc. im Anschluß an den Cirkularerlaß vom 17. Juni 1874 (F. M. I: 10069 / M. d. g. A. U. III. 5829) hierdurch folgende Anordnungen getroffen:

1. Die mit dem eigentlichen Zahlungsgeschäft beauftragten Kreis- bezw. Steuerkassen haben die gezahlten Beträge der Regierungs-Hauptkasse nicht einzeln unter Vorlegung der Empfänger-Quittungen, sondern summarisch aufzurechnen und am Jahresschlusse in besonderen Zahlungs-Nachweisungen einzeln zu verzeichnen, welche letzteren nebst den zugehörigen, seitens der Spezialkassen ordnungsmäßig zu Belagsheften zu vereinigenden Rechnungs-Justifikatorien (Kassen-Ordres, Jahresquittungen ꝛc.) alsbald nach dem Finalabschlusse der Regierungs-Hauptkasse einzureichen sind und einen Theil der von dieser zu legenden Buchhalterei-Rechnung bilden.
2. Die Spezialkassen haben über die Staatsbeiträge und Lehrerbesoldungszuschüsse ein den Vorschriften der §§. 19 und 24 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-

Hauptkassen vom 21. Mai 1887 entsprechendes Spezial-Manual zu führen, welches die Ausgaben einzeln nachzuweisen hat, und nicht allein als Grundlage, sondern zugleich als Konzept für die der Buchhalterei-Rechnung der Regierungs-Hauptkasse einzuverleibende Zahlungs-Nachweisung dienen kann. Dieses Manual hat daher in Bezug auf die innere Einrichtung (Unterabschnitte, Reihenfolge der Ausgabepositionen ꝛc.) genau dem von der Regierungs-Hauptkasse über jene Zahlungen bisher geführten Manual bezw. den von den Spezialkassen über die Lehrerbesoldungszuschüsse seither aufgestellten Zahlungs-Nachweisungen sich anzuschließen.
3. Die Regierungs-Hauptkasse als die rechnungslegende Kasse hat neben dem Spezial-Manual über die von ihr unmittelbar gezahlten Beträge ein summarisches Manual bezüglich der von den Spezialkassen geleisteten Zahlungen zu führen.
4. Bei der allmonatlich zu bewirkenden summarischen Aufrechnung der gezahlten Beträge haben die Spezialkassen eine Quittung über die im Abrechnungswege erfolgende Erstattung der gezahlten Staatsbeiträge, Lehrerbesoldungszuschüsse ꝛc. beizufügen, welche von dem Kassen-Kurator bezw. dem Kassen-Revisor dahin zu bescheinigen ist, daß die quittirte Summe nach den von ihnen geprüften Kassenbüchern und Belägen (Kassen-Ordres und Quittungen) thatsächlich zur Zahlung gelangt ist.
5. Bei den ordentlichen sowohl wie bei den außerordentlichen Kassen-Revisionen ist auf die Prüfung dieser der Regierungs-Hauptkasse ohne Empfänger-Quittungen anzurechnenden Zahlungen besondere Sorgfalt zu verwenden und auch die ordnungsmäßige Führung des Spezial-Manuals zu kontroliren.
6. Die von den Spezialkassen auf Grund des Spezial-Manuals gefertigten Jahres-Nachweisungen, für welche bis auf Weiteres die jetzige Form der Jahres-Nachweisung über die Lehrerbesoldungszuschüsse ꝛc. bezw. der Theilrechnung der Regierungs-Hauptkasse über die Staatsbeiträge beizubehalten ist, sind von der Regierungs-Hauptkasse nach erfolgter Prüfung mit dem Vermerk der

Uebereinstimmung mit ihren Kassenbüchern zu versehen und mit der von ihr selbst gefertigten Rechnung über die unmittelbar gezahlten Beträge zu vereinigen, wonächst die Regierungs-Hauptkasse der Rechnung noch eine Zusammenstellung der Summen der Zahlungs-Nachweisungen beizufügen hat.

7. Die Zahlungs-Nachweisungen sind von den Spezialkassen der Regierungs-Hauptkasse in doppelter Ausfertigung einzureichen. Das Duplikat derselben verbleibt bei der Regierungs-Hauptkasse.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 5. Juli 1895.

Zur Herbeiführung einer weiteren Geschäftsverminderung bei den Regierungs-Hauptkassen ist im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer beschlossen worden, die hinsichtlich des Nachweises der Invalidenpensionen sowie der Ausgaben aus Kap. 121 Tit. 32 bis 35a bestehende Einrichtung, wonach die spezielle Buchung und Verrechnung durch die Kreiskassen erfolgt, vom 1. April 1896 ab auf folgende Titel auszudehnen:

1. die *)Einnahmen und Ausgaben der hiesigen allgemeinen *)Wittwen-Verpflegungsanstalt — Kap. 27 Tit. 1 bezw. Kap. 60 Tit. 1 —,
2. die Civilpensionen — Kap. 62 Tit. 3 —,
3. die gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder — Kap. 62 Tit. 5a —,
4. die **)Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen — Kap. 121 Tit. 39 —.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, das zur Durchführung der beschlossenen Neuerung Erforderliche rechtzeitig anzuordnen und dabei im Allgemeinen die in der Cirkular-Verfügung vom 19. Februar 1892 für die Behandlung der Lehrerbesoldungszuschüsse ꝛc. gegebenen Vorschriften zum Anhalt zu nehmen.

Für die Buch- und Rechnungsführung der Kreiskassen über die unter 1 bis 4 bezeichneten Einnahmen und Ausgaben werden von der Königlichen Ober-Rechnungskammer besondere Bestimmungen getroffen werden.

*) Vergl. Nr. 1 des Erlasses vom 22. Februar 1896.
**) Vergl. Nr. 2 des Erlasses vom 22. Februar 1896.

Finanz-Ministerium.

Erlaß vom 22. Februar 1896.

Zur Beseitigung von Zweifeln bestimme ich in Ergänzung meines Erlasses vom 5. Juli v. J. im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Königlichen Ober-Rechnungskammer Folgendes:

1. Von den Einnahmen für die hiesige allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt — Nr. 1 jenes Erlasses — sind nur diejenigen den Kreiskassen zur speziellen Buchung und Verrechnung zu überweisen, welche bei denselben — durch baare Einzahlung oder durch Kürzung bei Besoldungs-, Pensions- ꝛc. Zahlungen — aufkommen. Dagegen sind die bei den Regierungs-Hauptkassen zur Vereinnahmung gelangenden Beträge, namentlich die von anderen — Justiz-, Eisenbahn-, Post- ꝛc. — Kassen abgelieferten, weiter bei den Regierungs-Hauptkassen nachzuweisen.
2. Außer den Staatsbeiträgen zu den Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen — Nr. 4 jenes Erlasses — sind auch die Beiträge der Schulverbände sowie die aus den Ruhegehaltskassen zu zahlenden vollen Pensionen, soweit deren Hebung bezw. Zahlung durch die Kreiskassen erfolgt, diesen zur speziellen Buchung und Verrechnung zu überweisen.

Die Buchung der desfallsigen Einnahmen und Ausgaben erfolgt bei den Regierungs-Hauptkassen auf Grund der nach dem anliegenden Formular A aufzustellenden Abrechnung der Kreiskassen, die Rechnungslegung der letzteren nach den ebenfalls angeschlossenen Formularen B und C.

Königliche Kreiskasse ....., den ten ..... 189.... A.

Abrechnung

zur

Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

I. An Pensionsbeiträgen (Umlagen) sind eingegangen und werden zur Regierungs-Hauptkasse abgeführt .... M. ..... Pf.
buchstäblich .....

II. An Pensionen sind dagegen gezahlt worden..... ..... M. ..... Pf.
buchstäblich .....

welcher Betrag von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu ..... hierher erstattet worden ist.

III. Bemerkt wird noch, daß in dem zu II angegebenen Betrage ..... M. ..... Pf.
buchstäblich .....

den Staat treffende Pensionszuschüsse (Antheil bis zu 600 Mark zu jeder Pension) enthalten sind.

(Unterschrift.) ..... J.-Nr. .....

Daß die oben zu I, II und III angegebenen Summen nach den von mir geprüften Kassenbüchern und Belägen richtig sind, bescheinigt.

....., den ten ..... 189....

Der Kassenrevisor.

.....

B.

Soll: Rest aus dem Vorjahre. ℳ	₰	Soll: nach dem diesjährigen Vertheilungsplan. ℳ	₰	Zugang. ℳ	₰	Abgang. ℳ	₰	Rechnungsmäßige Einnahme. ℳ	₰	Laufende №	Bezeichnung der pflichtigen Schulverbände ꝛc.

C.

Soll nach der vorhergehenden Rechnung: a. Resten- ℳ	₰	Soll nach der vorhergehenden Rechnung: b. Jahressoll. ℳ	₰	Zugang. ℳ	₰	Abgang. ℳ	₰	Rechnungsmäßiges Ausgabesoll. ℳ	₰	Darunter als Staatsbeitrag. ℳ	₰	Der vorigen Rechnung Seite.	№	Laufende №	Der Pensions- Zu- und Vornamen.

Summe. ℳ	₰	Rest-Einnahme. ℳ	₰	№ der Belege.	Bemerkungen.

empfänger: frühere Stellung.	empfänger: jetziger Wohnort.	Die Pensionirung erfolgte in der Gemeinde: Kreis:	Istausgabe: Summe. ℳ	₰	Istausgabe: Darunter Staatsbeitrag. ℳ	₰	Restausgabe. ℳ	₰	№ der Belege.	Bemerkungen.

Der Finanz-Minister.

Erlaß vom 21. August 1896.

Die durch die Erlasse vom 5. Juli v. Js. und 22. Februar d. Js. hinsichtlich des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben der Kreiskassen für Kap. 27 Tit. 1 bezw. aus Kap. 60 Tit. 1, Kap. 62 Tit. 3 und 5a sowie der Pensionen aus der Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen getroffene Einrichtung wird im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 1. April 1897 ab auf die gleichen Einnahmen und Ausgaben bei den Forstkassen und den Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern ausgedehnt, und wird die Königliche Regierung veranlaßt, wegen der Uebertragung der speziellen Buchung und Verrechnung jener Einnahmen und Ausgaben auf die Forstkassen das Erforderliche nach Eingang der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer für die desfallsige Buch- und Rechnungsführung zu erwartenden Bestimmung alsbald anzuordnen.

Wegen der Uebertragung der gedachten Kassengeschäfte auf die Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Aemter ergeht besondere Verfügung.

Hinsichtlich des Nachweises der Beiträge des Staates und der Schulverbände zu den Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen verbleibt es bei der bestehenden Einrichtung.

Im Uebrigen sind die Pensionszahlungen dahin zu ordnen, daß die Empfänger ihre Bezüge thunlichst an ihrem Wohnorte abheben können. Zu diesem Zwecke wolle die Königliche Regierung mit den Gemeinden, die keine Königliche Kasse am Orte haben, wegen Uebernahme der Pensionszahlungen an Ortseingesessene in Verbindung treten und denselben in der Weise entgegenkommen, daß ihnen die zu den Zahlungen erforderlichen Mittel, soweit sie nicht aus den für die Staatskasse erhobenen Steuern entnommen werden können, nöthigenfalls von der zuständigen Kreiskasse vorgeschossen werden, und daß ihnen gestattet wird, die desfallsigen Brief- und Packetsendungen unfrankirt abzulassen.

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE
HOCHSCHULE FÜR MUSIK.

K. Ak. d. Künste
Eing. 7. NOV. 96 Berlin
Anlage

I 3266 Berlin W., den 5. November 1896.
Potsdamer-Strasse 120.

An
die Königliche Akademie
der Künste

Der Königlichen Akademie der Künste beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 27. October 1896 – No. 3090 – ergebenst zu erwidern, dass die Beförderung von Kunstsendungen nach der Post bisher vom Unterrichtspersonal besorgt worden sind, die Abholung von der Post dagegen zweckmässiger durch Postbeamte erfolgt. Die durch letztere Einrichtung der Hochschule zur Last fallenden jährlichen Ausgaben belaufen sich auf einige Pfennige.

Der Director.
Joachim

Z. Sachtleben
d. 9/11 96.

J. No. 1550. Sinz.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 10. Dezember 1896.

K. Ak. d. Künste
Eing. 14 DEZ 96 Berlin
Anhalte

I 3574.

C.g. III Nr. 3521.

Die baldige Erledigung meiner Verfügung vom 14ten November dieses Jahres – G.III. 2577 –, betreffend die Erstattung von Kostenstallgeldern, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Im Auftrage.
Heyrand
Lesart

Die Vorschläge für die Bildnisse Deutscher sind noch nicht genehmigt.
Skuppke.

B. 15.12.96.
Die Kreisschule f. d. bild. K. ist um baldmöglichste Berichterstattung zu ersuchen.
K M

Abschl. I 3595

An
den Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste,
Geheimen Regierungs- Rath, Professor
Herrn Ende
Hochwohlgeboren
hier.

Königliche akademische Hochschule
für die bildenden Künste
zu Berlin
N. M 547.

K. Ak. d. Künste
Eing. 15 DEZ 96 Berlin
Anlage.

Berlin, den 12. Dezember 1896.

I 3524.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich zufolge Erlasses gestatten Zuschrift vom 27. October d. Js. – I. 3690 – die ganz ergebenste Mittheilung zu machen, daß die Einrichtungen der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste nach der Post durch den Pedellen oder anderen Unterbeamten der Akademie befördert werden, so daß Reinmachekosten-Auslagen nicht stattfinden.

Dagegen werden die Eingänge für die Hochschule durch die Post befördert. Die hierdurch entstehenden Abtragegebühren werden ja nach den Umständen den Absendern auferlegt oder gehen in vereinzelten Fällen zu Lasten der Kassenkasse.

Der Direktor.
J. A.
Hoeger
Direktorial-Assistent.

An
den Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste, Herrn Geheimen Regierungs-Rath
Professor H. Ende
Hochwohlgeboren
hier.

Berlin d. 15/12 96.

Betreffs
die Verabfolgung von Pässen
an Schulpflichtige.

An
Königliche Regierung
Abtheilung des Innern
hierselbst.

pr 2538/
1/

Pässe
ab d. 19/12 96
JdR

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 5. Februar d. J. III. 2538, die polizeiliche Anmeldung der Schulpflichtigen betreffend, bestimme ich hierdurch, daß Pässe für Schulpflichtige, welche Deutschland verlassen wollen, nur dann ausgestellt werden dürfen, wenn die Eltern oder Vormünder der Kinder oder Lehrer
Pflegeeltern
für diese durch Unterschrift bescheinigt haben, daß sie von der Absicht der Auswanderung Kenntniß haben.

Die Einsicht, daß die Kinder, die gemäß der Schulgesetze zum Schulbesuch verpflichtet sind, der Schule nicht entzogen werden dürfen, setze ich voraus.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

U II. № 4503.

Berlin, den 2. Dezember 1896.

R. d. K. u. M. Eingang 2. DEZ. 96. Berlin. Anlage

I 3487.

Anordnung

Von den bisher erschienenen Lieferungen, den neuesten Jahresberichten, Programmen, Lehrplänen, Aufnahmebedingungen für Schüler, Bibliotheksordnungen u. s. w. wünsche ich alsbald je 5 Exemplare zu erhalten.

In Zukunft sind mir von den periodisch erscheinenden und sonstigen Druckschriften sogleich nach der Herausgabe 5 Exemplare einzureichen.

Die Einsendung hat ohne Begleitbericht an die Hiesige Registratur U II meines Ministeriums zu erfolgen.

Im Auftrage.

Schwartzkopff.

An

den Herrn Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste hier, den Herrn Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste hier, das Direktorium der Königlichen akademischen Hochschule für Musik hier, die Direktionen der Königlichen Kunstakademien in Königsberg i/Pr., Düsseldorf, Cassel, der Kunstschule hier und der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau.

Abschr. d. Erl. Abth. der Künste hier.

6

---

vom 3 Oktober d. J.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Schwartzkopff

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 3. April 1897.

U. III. № 794. I 1086.

EING 10 APR 97

In dem Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahn-Direktion in Mainz in 9 Blättern, Maßstab 1 : 600000, 7te Auflage vom 1. April 1897 neu bearbeitet worden.

In dieser Karte, welche neben anderen Zwecken insbesondere auch dem reisenden Publikum durch Aufhängen auf allen dazu geeigneten Stationen der Staatsbahnen als Mittel zur leichteren Orientirung dienen soll, sind namentlich auch die jüngsten Veränderungen mit berücksichtigt worden, welche zur Ausführung des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung der beider-

Ew

seitigen

den nachgeordneten Behörden
des dortseitigen Ressorts.

Kgl. Akademie d. Künste pp.

446

Ew

den Königlichen Landräthen
Polizeidirektoren pp.
Herrn Oberbürgermeister Rapp
Herrn Regierungs- u. Bau-Rath Endell
Hochwohlgeboren
hier.

21 IV 4553.

pflichtigen Eisenbahn-Besitzes vom 23. Juni d. J.
durch anderweite Frachtenüberweisungen an die
neu eingesetzte Eisenbahndirektion in Mainz
und an die ferner davon betroffenen preuß-
schen Eisenbahndirektionen zum 1. April d.
Js. vorgenommen sind.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts
setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß,
daß die Karte, wie bisher bei früheren
Laufarbeitungen, auch ferner durch den Buchhan-
del käuflich zu beziehen und daß der L. Schrop-
pesche Hof-Landkartenhandlung hierselbst, Jäger-
straße 61, der Kommissionsverlag weiter über-
tragen ist. Im Interesse möglichster Verbrei-
tung derselben bleibt der mäßige Preis von
6 M für das Exemplar bestehen.

Im Vertretung
Hergenhahn

Ad. I. 15. 4. 87
ad. I. 12. 87

2.

Je 1 Anlage ist von 3 Direktionen
der Ver. Eisenbahnen u. Post d.
Ad. I. 87 übersandt.
M. 12/4 87.
Klein.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 6. Juli 1897.

K. Ak. d. Künste
Eing. 9. JUL 97 Berlin
Anlage

I 1643.

B. N. 50.

Die nachgeordneten Behörden des Ressorts setze ich davon in Kenntniß, daß Seitens der Königlichen Kommission zur Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten hierselbst vorläufig bis zum 1. April 1900 für die von den Reichs- und Staatsbehörden veranlaßten Fachprüfungen, sofern die Kosten dafür nicht den Lieferanten zur Last fallen, allgemein die im Absatz 501 der Gebührenordnung vorgesehene Preisermäßigung von 20 Prozent wird gewährt werden.

In Vertretung.

Hinrichs.

An sämmtliche mir und den Königlichen Regierungen nachgeordneten Behörden, sowie die Vorstände der technischen Institute.

Eingetragen unter lfd. No. 20. 10/7. 97.

Abschrift
der nachgeordneten Behörden
des Ressorts.

v. Wolff

Rff

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 4. Oktober 1897.

B Nr. 2245. I 1970. Einz. 8/10 97. + Anl. 2

Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 2. März d. J. B 469. übersende ich Ew. Hochwohlgeboren beifolgend einen Abdruck des von dem Königlichen Generalkommando des Gardekorps unter dem 13. September d. J. festgesetzten Mindestsatzes. Vergütungssätze für Musikaufführungen während der Winterhalbjahre mit dem Auftrage, wegen der vorseitigen Unterbringung, soweit ihnen die Ausübung des Musikgewerbes gestattet ist, das Geeignete zu veranlassen.

Im Vertretung.

Heyrauch

Ad I. 1792/1902. 19. 1.

An

1) Ja 1 Abdruck nebst 3 Anl. z. gefl. Kenntnisnahme u. Rückg.
2) Mindestsätze vergütungen für Musikaufführungen während der Winterhalbjahre mit dem Auftrage, wegen der vorseitigen Unterbringung, soweit ihnen die Ausübung des Musikgewerbes gestattet ist, das Geeignete zu veranlassen.

Ad 1. 15/10. 97.

v. Voss
H. Conrad

die nachgeordneten Behörden des Einseitigen Ressorts, namentlich in Berlin und Charlottenburg ihren Sitz haben.

Abschrift zu R 2245.

Minimal-Honorarzuschuss

für

Musikleistungen der Garde-Musikkorps während der Winterfestlichkeiten (1. Oktober bis 14. April).

A. In der Garnison Berlin und deren Vororten einschl. Groß-Lichterfelde und Charlottenburg).

I. Monatliche feste Engagements für die Person: 1. Klasse 100 M.
" " " " " " 2. " 90 "

II. Konzertmusik.

1. In öffentlichen Lokalen:

a. an Tanz- und Festtagen

(zu letzteren sind zu rechnen die sogenannten dritten Feiertage von Weihnachten, Ostern pp. sowie die großen patriotischen Festtage) bei einer Dauer des Konzerts bis zu 5 Stunden: ja Person 5 M; jede weitere Stunde: ja Person 1 M. mehr;

b. an Wochentagen bei einer Dauer des Konzerts von 3 Stunden: ja Person 3 M; für jede weitere Stunde ja Person 50 Pf. mehr.

2. Für Kirchen-, Ring-, Akademie- und dergl. Konzerte:

a. an Tanz- und Festtagen: ja Person 7,50 M.,

b. an Wochentagen: ja Person 5 M.

Für jede zu diesen Konzerten notwendige Probe: (nicht über 3 Stunden dauernd) ja Person 2 M.

3. Kabinett

a. an Tanz- und Festtagen, welche bis 2 Uhr. beendet sind:

ja

ja Person 4 M.,

b. an Wochentagen bis zu 3 Stunden: ja Person 3 M.
für jede weitere Stunde 50 Pf. mehr.

4. Konzerte verbunden mit Ball werden für dieselben Sätze wie Ballmusik Nr 1 b–d.

Zusatz: Im Falle der Stadt Berlin ist die Aufführung von Konzerten auf Kosten der Kapelle für die Festen Sinnesse nur mit vorheriger Genehmigung des Generalkommandos gestattet.

Hinsichtlich direkter Anfragen müssen die in Betracht kommenden Verhältnisse klar liegen. Insbesondere ist anzugeben, ob und welche Militärkapellen in dem in Frage kommenden Lokal unter welchen Bedingungen engagirt waren, oder noch sind.

III. Ballmusik.

1. a. Für öffentlichen Lokalen, in welchen täglich Ballmusik stattfindet, bis zur Dauer von 4 Stunden (die große Pause eingerechnet): ja Person 4 M; für jede weitere Stunde: ja Person 50 Pf. mehr.

b. An Sonn- und Festtagen bis zur Dauer von 8 Stunden: ja Person 7,50 M., jede weitere Stunde: ja Person 1 M. mehr.

c. An Sonnabenden bis zur Dauer von 6 Stunden: ja Person 6 M., jede weitere Stunde ja Person 50 Pf. mehr.

d. An den übrigen Wochentagen bis zur Dauer von 8 Stunden: ja Person 6 M., jede weitere Stunde: ja Person 50 Pf. mehr.

2. Balle der „höheren Gesellschaft" bis zur Dauer von 5 Stunden: ja Person 8 M., jede weitere Stunde: ja Person 1 M. mehr.

3. a. Ein Klavierspieler allein bei Diners, Hochzeiten, Bällen von Sonn- oder Wochentagen: 10 M.

b. Ein bis zwei Orchestermusiker bei den vorgenannten Anlässen mit einem Klavierspieler zusammen: ja Person 7,50 M.

IV. Galagesellschaftsmusik.

1. Hochzeitsmusik bis zur Dauer von 5 Stunden: ja Person 6 M., jede weitere Stunde: ja Person 50 Pf. mehr.

2. Tischmusik.

a. Mittagstisch ohne Tanz bis zur Dauer von 4 Stunden: ja Person 4 M., jede weitere Stunde: ja Person 50 Pf. mehr.

b. Abendtisch bis zur Dauer von 5 Stunden: ja Person 5 M., jede weitere Stunde ja Person 50 Pf. mehr.

3. Kammermusik bis zur Dauer von 6 Stunden: ja Person 6 M., jede weitere Stunde ja Person 50 Pf. mehr.

4. Wandern: ja Person 3 M.

5. Musik zu Trauungs- und Einsegnungsfeiern in der Kirche: ja Person 3 M.

6. Grabmusik.

a. Bei einem Zuge vom Trauerhause zum Kirchhof, je weg der Entfernung: ja Person 4 bis 6 M.

b. Am Grabe oder im Trauerhause: ja Person 3 M.

7. Musik bei Fackelzügen bis zur Dauer von nicht mehr als 2 Stunden: ja Person 4 M., jede weitere Stunde: ja

Person

Person 1 M. mehr.

8. Sin. Konzerte bis zur Dauer von 3 Stunden: je Person 3 M. jede weitere Stunde: je Person 50 Pf. mehr.

9. Musik in Kaffeehäusern bis zur Dauer von 1½ Stunden je Person 3 M.

V. Lauerkünzen.

1. Das Honorar für die Dirigenten bei größeren Konzert- und Ballmusiken beträgt nicht unter 25 M., bei kleinen von musikalischen Vereinen mit Kapellmeistern, jedoch nicht unter 15 M.

B. In der Provinz Spandau.

I. Monatliche feste Engagements: 1. Klasse 100 M.
" " " : 2. " 90 "

II. Konzertmusik.

1. In öffentlichen Lokalen:

a. an Sonn- und Festtagen
(zu letzteren sind zu rechnen die sogenannten dritten Feiertage von Weihnachten, Ostern pp., sowie die großen patriotischen Festtage) bis zu einer Dauer von 6 Stunden je Person 5 M., jede weitere Stunde: je Person 50 Pf. mehr.

b. an Wochentagen bis zu einer Dauer von 3 Stunden: je Person 3 M., jede weitere Stunde: je Person 50 Pf. mehr.

2. Für Diners- und dergleichen Konzerte:

a. an Sonn- und Festtagen: je Person 6 M.,

b. an Wochentagen: je Person 4 M.
für jede zu diesen Konzerten notwendige Probe (nicht über 3 Stunden dauernd) je Person 2 M.

3. Matinéen

a. an Sonn- und Festtagen, welche bis 2 Uhr beendet sind je Person 4 M.

b. an Wochentagen bis zu 3 Stunden: je Person 3 M. Jede weitere Stunde: je Person 50 Pf. mehr.

4. Konzerte verbunden mit Ball:

a. an Sonn- und Festtagen bis zu einer Dauer von 8 Stunden je Person 6 M., jede weitere Stunde: je Person 1 M. mehr.

b. an Wochentagen bis zu einer Dauer von 8 Stunden: je Person 5 M., jede weitere Stunde: je Person 50 Pf. mehr.

III. Ballmusik.

1. a. In öffentlichen Lokalen, in welchen bezüglich Ballmusik stattfindet bis zur Dauer von 4 Stunden (die große Pause eingerechnet): je Person 4 M., jede weitere Stunde: je Person 50 Pf. mehr.

b. an Sonn- und Festtagen: je Person 6 M.

c. an den Wochentagen: je Person 5 M.

2. Balle der „besseren Gesellschaft" bis zur Dauer von 5 Stunden: je Person 7 M., jede weitere Stunde: je Person 1 M. mehr.

3. a. Ein Klavierspieler allein bei Soiréen, Hochzeiten, Bällen pp. an Sonn- oder Wochentagen 7,50 M.,

b. ein bis zwei Orchestermusiker bei den vorgenannten Anlässen mit einem Klavierspieler zusammen: je Person 6 M.

IV. Galavorstellmusik.

1. Hochzeitsmusik bis zur Dauer von 5 Stunden: ja Person 5 M., jede weitere Stunde: ja Person 50 Pf. mehr.
2. Tischmusik.
   a. Mittagstisch ohne Tanz, bis zur Dauer von 4 Stunden: ja Person 4 M., jede weitere Stunde: ja Person 50 Pf. mehr.
   b. Tischmusik mit nachfolgendem Tanz bis zur Dauer von 4 Stunden: ja Person 4 M., jede weitere Stunde: ja Person 50 Pf. mehr.
   c. Abendtisch: ja Person 4 M.
3. Kammermusik bis zur Dauer von 6 Stunden: ja Person 5 M., jede weitere Stunde: ja Person 50 Pf. mehr.
4. Handschen: ja Person 2 M.
5. Musik zur Trauungs- und Einsegnungsfeier in der Kirche: ja Person 3 M.
6. Grabmusik:
   a. Bei einem Zuge vom Trauerhause zum Kirchhof: ja Person 3 M.
   b. Am Grabe oder Trauerhause: ja Person 2 M.
7. Musik bei Fackelzügen bis zur Dauer von 2 Stunden: ja Person 3 M., jede weitere Stunde: ja Person 1 M. mehr.
8. Tisch-Konzerte bis zur Dauer von 3 Stunden: ja Person 3 M., jede weitere Stunde: ja Person 50 Pf. mehr.
9. Musik in Reitbahnen: ja Person per Stunde 2 M.

V. Bemerkungen.

1. Das Honorar für die Dirigenten bei größeren Konzert- und Ballmusiken beträgt nicht unter 25 M. bei klei-

(neuen)

neren musikalischen Aufführen, bei denen derselbe persönlich beschäftigt ist, nach Uebereinkommen, jedoch nicht unter 15 M.

2. Jede Art von Musikleistung, welche in dem Verzeichnis nicht aufgenommen ist, unterliegt besonderer Abmachung.
3. Für das in Spandau zur Vorzeigung gewordene Musizieren in öffentlichen Lokalen gegen Entrichtung der erzielten Lokal-, Eintritts-, Einnahme- verbleibt es bei dem bisherigen ortsüblichen Gebrauch. -

K. Ak. d. Künste
Eing. 16 OKT 97 Berlin
Anhäng

Berlin d. 14/10 97.

I 2024.

Von beschrieben einge-
gangen:

Künstlerhaus vom 11ten,
betreffend die Veranstaltung
von Ausstellungen pp.

a, dem M. Künstlerhause
z. Kenntniß d. Verfügung.
b, zu Protokoll
die 3 Vorakt. d. akad. Ausst.
betreffend d. die Jurorbestell.
z. Akten.

d. 18/10 97.

Abth.

Ein Exemplar beifügen!

d. 20/10.

Runderlaß

an die

Behörden der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks vom 11. Oktober 1897.

Der nachstehende Runderlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 12. August 1897 an die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, ist auch von den Behörden der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung zu beachten.

Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen (zu Nr. 1 c des vorerwähnten Erlasses) bestimme ich Folgendes:

Hinsichtlich der Adressirung von Schriftstücken an Einzelpersonen, welche eine kirchliche Behörde oder ein kirchliches Amt vertreten, gilt der unter Nr. 7 der Grundzüge aufgestellte allgemeine Grundsatz, daß — soweit nicht besondere Verhältnisse, wie u. a. Gründe der richtigen Bestellung, die Adressirung mit Namensnennung erfordern — der Name auf der Innen- und Außenadresse fortgelassen werden kann. Wird der Name fortgelassen, so unterbleibt die Beifügung von Prädikaten. Erfolgt die Adressirung mit Namensnennung, so sind die bisher üblichen Prädikate beizufügen.

a) Für den Verkehr mit den evangelisch-kirchlichen Behörden und Geistlichen gelten die für den Verkehr mit den Staatsbehörden vorgeschriebenen Formen.

Die Adresse lautet z. B.:

An den Herrn Konsistorial-Präsidenten in . . . . .
" " " General-Superintendenten in . . . . .
" " " Superintendenten in . . . . .

Die Adresse an die einzelnen Geistlichen wird aus Gründen der richtigen Bestellung in der Regel mit Namensnennung unter Beifügung des üblichen Prädikats zu geschehen haben.

Die Anrede erfolgt in den Schreiben an die General-Superintendenten mit dem Prädikat Hochwürden, dessen häufigere Anwendung durch den Gebrauch der einfachen Fürwörter ersetzt werden kann. In allen übrigen Schreiben an Geistliche kann die Anrede mit den einfachen Fürwörtern geschehen.

Die Bestimmungen gelten, wie ich für den Bereich der Konsistorien in den neuen Provinzen festsetze, auch für den amtlichen Verkehr seitens der kirchlichen Behörden und Geistlichen mit einander und mit dem Publikum, sowie mit den preußischen Staats- und Kommunalbehörden.

Für den amtlichen Verkehr seitens der kirchlichen Behörden und Geistlichen im Bereich der Konsistorien in den alten Provinzen wird der Evangelische Ober-Kirchenrath entsprechende Anordnungen treffen.

Auch in dem Verkehr mit den katholisch-kirchlichen Behörden und Geistlichen kann, sofern nicht besondere Gründe Abweichungen erforderlich machen, in der Außen- und Innenadresse der Name und das Prädikat weggelassen werden. Die Adressen lauten also beispielsweise:

An den Herrn Erzbischof von Gnesen und Posen in Posen,
" " " Kardinal-Fürstbischof von Breslau in Breslau,
" " " Propst zu St. Hedwig und Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin.

Die Adresse an die einzelnen Geistlichen wird wie bei den evangelischen Geistlichen in der Regel mit Namensnennung unter Beifügung des üblichen Prädikats zu geschehen haben.

Die Anrede im Text der Schreiben erfolgt im Verkehr mit den Bischöfen, dem Propst zu St. Hedwig in Berlin, dem Großdechanten und Fürsterzbischöflichen Vikar in der Grafschaft Glatz, sowie dem Fürsterzbischöflichen Kommissarius für den preußischen Antheil der Erzdiözese Olmütz mit den den Bischöfen u. s. w. zukommenden Prädikaten (Eminenz, Erzbischöfliche Gnaden, Fürstliche Gnaden, Bischöfliche Hochwürden, Hochwürden), deren häufigere Anwendung durch den Gebrauch der einfachen Fürwörter ersetzt werden kann. In den Schreiben sind Kurialien in einfacher Form zu gebrauchen.

In allen übrigen Schreiben kann unter Abstandnahme von Kurialien die Anrede mit den einfachen Fürwörtern geschehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

An die nachgeordneten Behörden der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung.

— B. 2347 I. Ang. —

Runderlaß

an die

Behörden der Allgemeinen Verwaltung, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, vom 12. August 1897.

Berlin, den 12. August 1897.

Das Königliche Staatsministerium hat die anliegenden Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden festgestellt und bestimmt, daß die Herren Staatsminister, ein jeder für die ihm nachgeordneten Behörden, die Minister der Finanzen und des Innern für die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, der Minister des Innern für die Kommunalbehörden, die zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerkes erforderlichen Anordnungen erlassen und dabei diese Grundzüge, soweit es nach den Verhältnissen des Dienstzweiges thunlich erscheint, zur Richtschnur nehmen sollen. Die Anordnungen sollen Geltung haben für den Verkehr der Behörden mit einander, auch mit Behörden anderer Dienstzweige, und für den Verkehr mit dem Publikum.

Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses ordnen wir, die Minister der Finanzen und des Innern, hiermit für den Geschäftskreis der Behörden der Allgemeinen Verwaltung an, daß deren gesammter Geschäftsverkehr, vorbehaltlich für einzelne Dienstzweige von den zuständigen Ministern zu treffender besonderer Bestimmungen, nach den festgestellten Grundzügen zu regeln ist. Dabei ist Folgendes zu beobachten:

Zu Nr. 1.

a) Die Grundzüge bezwecken, den Geschäftsgang zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern. Die Verfolgung dieses Zieles darf nicht dazu führen, daß die Ausdrucksweise in dem Verkehr der Behörden untereinander, namentlich in den Berichten der nachgeordneten an die vorgesetzten Behörden, ungehörig oder gegenüber dem Publikum unhöflich wird.

b) Die Kurialien „gehorsamst u. s. w." und die Anreden „Hoch- und Hochwohlgeboren" sind im Verkehr unter den Behörden wegzulassen; inwieweit sie im Verkehr mit dem Publikum wegzulassen sind, muß dem Taktgefühl überlassen bleiben.

c) Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen sind die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Formen allgemein maßgebend.

d) Die richtige Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter wird durch Wörterbücher wie das vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein herausgegebene „Die Amtssprache" (Berlin 1897) erleichtert.

Zu Nr. 4.

Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen, sind unter der äußeren Adresse des Ministers abzusenden, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oben links befindet.

Zu Nr. 15.

Bureauordnungen sind in neuerer Zeit innerhalb verschiedener Dienstzweige erlassen, namentlich innerhalb der Eisenbahnverwaltung. Inwieweit diese als Anhalt dienen können für die dortigen Verhältnisse, bleibt näherer Prüfung überlassen.

2c.

Der Minister des Innern.
Freiherr **von der Recke.**

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Grandke.

An die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission hier.

— F. M. I. 9204, M. d. J. I. A. 5699, I. Ang. —

Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden.

1. Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Der, in engen Grenzen zu haltende, Gebrauch von Höflichkeitswendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst, ergebenst“ oder „geneigtest, gefälligst“ beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im Uebrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren“ und „Hochwohlgeboren“ abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren“ ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst“ sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Excellenz u. s. w.“, die im Uebrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Rothe's „Ueber den Kanzleistil“ giebt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

3. Beifügung von Anlagen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die

Anlagehefte sind nach Bedürfniß mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B. Bl. 9 ist . . .“

4. Form der Berichte.

Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzuheben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

5. Form der Erwiderungen.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . Nr. . . .“

6. Einreichung von Verzeichnissen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen u. dergl. unterbleiben alle Begleitsberichte, sofern sie nicht einen selbstständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfniß auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adresse für Einzelbeamte.

Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rath“, und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Excellenz“, gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ u. s. w.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

8. Mündlicher Verkehr.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich erscheint. Nöthigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

9. Telephon- und Telegraphenverkehr.

Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

10. Urschriftlicher Verkehr.

Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beischriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt“ dem Berichterstatter nöthigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

11. Postkarten.

Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

12. Abschriften und Aktenvermerke.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Ver-

fügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

13. Formulare. Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, thunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Kassenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vergl. Nr. 12).

14. Mechanische Hülfsmittel. Von mechanischen Hülfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopirpressen, Heliographen u. dgl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Centralstelle verwendet werden.

Bei Runderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

15. Bureaueinrichtungen. Durch wiederholte Prüfungen und nöthigenfalls durch den Erlaß von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsvertheilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare u. s. w. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsgangs in den Bureaus hinzuwirken.

16. Bureauverkehr. Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten. Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G III № 2960.

K. M. d. Innern
Eing. 18 NOV 97 Berlin
I 2299.

Berlin, den 13. November 1897.

Die nachgeordneten Behörden werden hierdurch auf die Nothwendigkeit der in den letzten drei Etatsjahren innerhalb des Bereichs des Kassenbaubeamten vorgekommenen Fälle zur Vermeidung ungerechtfertigter Ausgaben, welche aus den Fonds des Militärbauetats erwachsen, hingewiesen. — Für Küstrin ist beigefügt.

Im Vertretung.
v. Heydebrand
Dr.

1) Erlaß vom 26. 3. 98. U. III. 2960.

K. 26/3 98

Der Erlaß giebt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Differenzen zwischen der Bauleitung des Etatsjahres und den preußischen Militair-Bauten ganz vorzugsweise durch Offiziere unserer angestellt und zur Vermeidung der Festsetzung ungenügend werden

Die nachgeordneten Behörden.

26/3. [illegible] d. Kommandos d. Küstrin

Herr.

Der Präsident.

b, Je 1 Anlage erhalten die 3 Herren Abth. Vorstände per Präsidial.

L. ep. o.

Berl. d. 6.

ad a + b
Präs.-ab. exp. pr

zu G III 2960.

Nachweisung

der in den letzten drei Etatsjahren im Civil-Dienste vorgestellten oder zur Vormerkung Behufs Anstellung gegen Entgelt vorgemerkten Offiziere, welche vom preußischen Militärverbande verabschiedet waren.

Etatsjahr	Es sind vorgestellt worden: Rittmeister	Premierlieutenant I. Klasse	Premierlieutenant II. Klasse	Premier-Lieutenant	Sekonde-Lieutenant	Es sind zur Vormerkung Behufs Anstellung vorgemerkt worden: Rittmeister	Premierlieutenant I. Kl.	Premierlieutenant II. Klasse	Premier-Lieutenant	Sekonde-Lieutenant	Bemerkungen, insbesondere darüber, in welchen Fällen die vorgestellten oder vorgemerkten Offiziere vorgestellt oder vorgemerkt worden sind.
1894/95											
1895/96											
1896/97											

Abschrift.

Sofort!

Berlin, den 20. November 1897.

G III 3055.

I 2228 Ferng. 20/11 Vorm. 9½

I. Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß am Sonntage den 21. d. Mts. als dem Geburtstage Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich in derselben Weise wie in früheren Jahren geflaggt werde.

II. Zur weiteren Veranlassung zu senden

An

	den Evangelischen Ober-Kirchenrath	3 Exemplare,
	das Königliche Provinzial-Schulkollegium	12 "
	" Königliche Konsistorium	3 "
die Direktion	" Königliche Universitäts-Kuratorium	2 "
v. H. Akad. Hochsch.	den Herrn Rektor und den Senat der Kgl. Universität	25 "
Abth. f. Plastik	die Generalverwaltung der Königl. Museen	6 "
	den Herrn Generaldirektor der Königl. Bibliothek	1 "
ist Herrn Tele-	den Herrn Direktor des Königl. meteorologischen Institut	1 "
graph in Karls-	den Herrn Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste	4 "
ruhe gesetzt,	den Herrn Direktor der Königl. Kunstschule	1 "
J. f. A.	die Königliche Akademie der Wissenschaften	1 "
L. 22/11	das Königliche Dom-Kirchen-Kollegium	1 "
	den Verwaltungsrath des Königlichen Dom-Kandidaten-Stifts	1 "
Kurde. K. O.	die Königliche Charité-Direktion	2 "
	den Herrn Rektor der Königlichen technischen Hochschule in Charlottenburg	2 "
	den Herrn Direktor des geodätischen Instituts in Potsdam	1 "
	den Herrn Direktor des astrophysikalischen Observatoriums in Potsdam	2 "

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Vertretung.

gez. von Weyrauch.

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE
HOCHSCHULE EÜR MUSIK.

Berlin W., den 22. November 1897.
Potsdamer-Strasse 120.

Antwort auf Journ.-Nr. I. 2299, betreffend militairische Dienstverhältnisse. Erlass vom 13. November 1897 – U. III. 2960.

I 2690.

Bei der Königlichen akademischen Hochschule für Musik sind in den letzten drei Etatsjahren Offiziere, welche zum Garnisonkontingent übergetreten waren, wieder angestellt und zur dauernden Beschäftigung gegen Entgelt angenommen worden.

Der Director.
Joachim.

Mit v. Anzeige vel
U. Bch. d. Akamar,
vel. w. V.
v. 24/11 97

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

U.

Die Königliche Akademie der Künste

U. III. 1437. Hier.

Ges. vorgelegt
3/12 97

T 294. Eing. 13/2 98.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 7. Februar 1895.

G II. № 2751. G I. U II B. M.

Mit Bezug auf die in Folge meiner Rundverfügung vom 14ten September 1896 - G II. 2577 - erstatteten Berichte lasse ich den nachgeordneten Behörden eine Anweisung für die weitere Behandlung der Anträge auf Postbestellgeld nützgestalteter Grundsätze zur weiteren Veranlassung zugehen.

In Vertretung.

Bumann

U.

1. Vin 3 Vierteljl. der Ubr. Kass.
2. Kassaltan nafaltan je 1 Sek.
3. Endrest.
4. Demnächst weiter vorschlagen.

U. 11/2 98.

H. Ebert Dr O.

Ver

die nachgeordneten Behörden
der Rheinprovinz, Westfälischen Bereichs.

ges. vorgelegt
Thoppe
15/2 98

Grundsätze

wegen

Festsetzung der Ausgabe von Postbestellgeld.

---

1. Zu Postbestellgebühren, deren Abweichung von der von der Reichspostverwaltung wegen Festsetzung der Portogrundsätze getroffenen Bestimmungen nicht vorgesehen ist, sind zurechnen die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Wertangabe, der Packete mit und ohne Wertangabe, der Einschreibpackete und der Postanweisungen nebst der dazu gehörigen Ortsbestätigung. Das Porto für Paketsendungen von Ortsbezirk der Ausgabe-Poststelle statt dem Porto für portopflichtige Paketsendungen gleich rund fällt, insoweit die Bestellung der Post zu Paketsendungen im Ortsbezirk übertragen worden ist, unter das Porto-Aversum.

2. Wo Vertrauensmänner vorhanden sind, haben diese die bestellgeldpflichtigen Paketsendungen von der Post abzuholen. Ausnahmen bleiben für den Fall vorbehalten, daß die Verwendung der Vertrauensmänner nach Lage der örtlichen Ver-

fällt.

Hülfsbedürftigkeit oder der gottesdienstlichen Verhältnisse einer Lehrerstelle einzuziehen sein würde. Der pflichtmäßigen Beurtheilung und Entscheidung der zuständigen Behörden wird es überlassen, ob solche Ausnahmeverhältnisse bei ihnen oder bei ihren unterstellten Anstalten vorliegen.

3. Einzelnstehende Lehrerstellen, welche kein Lehrerwohnhaus zur Verfügung haben, und welche nach ihrer Stellung oder nach sonstigen dienstlichen Rücksichten zur Übernahme von Pfarrämtern pp. nicht in der Lage sind, haben Anspruch auf Gewährung des Pfarrbestallgeldes aus der Staatskasse (: Universitätskasse, Anstaltskasse). Insoweit ihnen Amts-Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, sind diese für die Pfarrbestallgelder zu bestreiten. Lehrerstellen, welche keine Amts-Aufwandsentschädigungen beziehen, sind berechtigt, das normalmäßige Pfarrbestallgeld in Rechnung zu stellen. Über diese Pfarrbestallgelds-Gewährungen möglichst zu beschränken, können die aufsichtführenden Behörden, wenn es nach Lokalverhältnissen geboten erscheint, von der in § 38. VII der Pfarrordnung vom 11ten Juni 1892 (: Centralblatt für die

Deut-

sche Reich Seite 430 :)*) vorgesehenen Übertragung des Pfarrbestallgeldes Gebrauch machen und dem Lehrer statt des Pfarrbestallgeldes zugesagte Leistungen.

Zur Ausführung dieses Grundsatzes wird bestimmt, daß die Kreisschulinspektoren die Höhe des Pfarrbestallgeldes für die bei ihnen eingehenden Pfarrämter mit Amts-Aufwandsentschädigungen festsetzen und Gewährungen zu befürworten haben. Insoweit sind die Provinzialbehörden (: Konsistorien, Provinzialschulkollegien und Regierungen), die Kreisschulinspektoren mit Ausnahme der Stadtschulinspektoren und die Kreis- (: Oberamts-) Medizinalbeamten beauftragt, das für Pfarrämter mit Amts-Aufwandsentschädigungen vorgesehene Pfarrbestallgeld in Rechnung zu stellen.

---

*) § 38 VII. Die Pfarrbestallgebühren können vom Pfarrer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erlassen werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Rechnung vom Pfarrer der Vermerk „frei einschließlich Pfarrbestallgeld" niederzuschreiben.

Berlin, den 7. Februar 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung.

Zeyrandt

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 5. Mai 1898.

I 904

U. 1598.
1 Anl.

U Nr. 1035.
U. 1598.
U. 3 weitere
Kunstsachen zu adressiren.

Anbei

Nachfolgend übersende ich Abschrift des von dem Herrn Finanzminister und Herrn Minister des Innern an die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten zu erlassenen Verfügung vom 7. April d. J. wegen der als Rechnungsbelege beizubringenden, in Ansehung entfallenden ministeriellen Genehmigungen zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Die „Grundzüge zu Anordnungen über das Geschäftsverfahren der preußischen Staats- und Kommunalbehörden" sind mittels Circularerlasses vom 11. Oktober 1897 - B 23477 I. Ang. - dortseits mitgetheilt worden.

Im Auftrage.

U 1598.

Abschriften anbei

Ber 4698

U 4698.

Die anliegenden Abdrucke sind den Herren Justiz-Min. Minister zur gefälligen weiteren Veranlassung.

Abdrucke vorzulegen: a. den Justizbeamten
b. den Rechnungsbeamten
zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung.

U. Ende.

Zu

Die nachgeordneten Behörden
des Ministeriums.

Abschrift zu B 1035.

Der Finanz-Minister

VI. I. 2175 Ang. II. 3199. III. 4773.

M. d. F. I A. 3597.

Berlin, den 7. April 1898.

Zum Zwecke der Vereinfachung des Schriftwechsels ist mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer vereinbart worden, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei der Ertheilung der ministeriellen Genehmigung von Anträgen die unter Ziffer 10 Abs. 3 des mittelst Erlasses vom 12. August v. J. - F. M. I. 9204, M. d. F. I. A. 5699 - dortseits mitgetheilten Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Forst- und Kommunalbehörden angedeutete Form gewählt wird, den Antrag mit dem Vermerk genehmigt den Schriftwechsel zwischen der Vorlegung dieser Genehmigung als Rechnungsbelag in der Regel unterbleiben kann, sofern dieselbe ohne besondere Bedingungen oder Voraussetzungen ertheilt ist. Abgesehen von besonderen Fällen, soll es vielmehr genügen, derartige Genehmigungen in der bezüglichen Weisung an die Kasse als Grundlage derselben - unter Angabe des Tages ihrer Ertheilung und des Geschäftszeichens - anzuführen.

Ich wollen hiernach die nöthigen Anordnungen treffen.

... de.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

I 1107.

Cv. 12/6 98.
2 Anl.

Berlin, den 1. Juni 1898.

G III Nr. 1265.

Die bisher übliche gemeinsame Bezeichnung des Etatsjahres mit Bruchzahlen aus zwei Kalenderjahren hat sich als unzweckmäßig erwiesen und es ist deshalb bereits für die Reichsverwaltung, die Einrichtung getroffen, eine Jahresziffer, nämlich diejenige zu verwenden, welche der größere Theil des Etatsjahres umfaßt. Es ist beschlossen worden, dieser Vorgehen zu folgen, aber die Bezeichnung „Etatsjahr" hinzuzufügen, sodaß die Aufschrift für den nächstjährigen Etat lauten wird: „für das Etatsjahr 1899".

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon in Kenntniß.

In Vertretung.

Bumm

An
die nachgeordneten Behörden.
Hl. Präsidenten der Akademie
der Künste

für

Abdrücke dieses Erlasses werden zur Durchfeilung an die einzelnen Dienststellen wegen die einzelnen Regierungs-Abtheilungen beigefügt.

Der Finanz-Minister
In Vertretung
(gez.) Meinecke

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) v. Ritter.

An die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission hier.

I 1357.

Ex 1898. 3.

Ministerium
der geistlichen z. Angelegenheiten.

Laut Staatsministerial-Beschluß soll zu
Ehren des verewigten Fürsten Bismarck
sofort halbmast geflaggt werden.

Ist bereits geschehen.

Berlin, den 31. Juli 1898.

Bosse.

U. 1/8 98

Zu den Akten.

H. Lenz.

Königl. Akademie der Künste

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

B. № 1994

Berlin, den 1. August 1898.

I 1365. G. 1898. 3.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß bis auf Weiteres der Leitung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Bismarck alle Staats- und Reichsbehörden selbstverständlich zu gehorchen haben.

Die nachgeordneten Behörden erhalten hiervon zur weiteren Veranlassung Kenntniß.

In Vertretung.

Heyden.

v. 5/8 98.

Ist dem Akten.

H. Ecker.

Die Sachen sind nun 4. Quittung gänzlich erledigt einzuziehen werden.

Stempel.
5/8

An
die nachgeordneten Behörden
B. 1. .....

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

U. III Nr. 1955.

Berlin, den 2. August 1848.

K. Ak. d. Künste
Eing. 17 AUG 98 Berlin
1398. 2 Anl. d.

4. Bfg 98.

Circular-Verfügung.

Berlin, den 7. Juli 1848.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

I 8535 II. 7402 III. 9547.

Uebersende ich zur Kenntnißnahme.

Diejenigen nachgeordneten Behörden, welchen Kassen unterstellt sind, wollen die betreffenden mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Königl. Minister.

In Vertretung.

gez. Weincke.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

I 8535 II. 7402 III. 9547.

übersende ich zur Kenntnißnahme.

Diejenigen nachgeordneten Behörden, welchen Kassen unterstellt sind, wollen die betreffenden mit entsprechender Anweisung versehen.

In Vertretung.

An Heyrauch

die nachgeordneten Behörden.

Gl. Präs. d. Kgl. Akad. d. Künste (für

No. 1

Nr. 14998
Abth.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

1497.

Berlin, den 12. September 1898.

U. P. 2281.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Ergänzung meiner Verfügung vom 13. Juli d. J. (U. P. 1497) ergebenst zu benachrichtigen, daß Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, dem Professor Dr. Hermann Kossel in Marburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, dem Genannten die Ordensinsignien gefälligst zustellen zu lassen.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Bosse.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Dr. Hasenclever
Hochwohlgeboren
hierselbst.

13.9.98. Zu den Akten.
Abth. L.C.

30.1

P. 13/9 98.
Bauh. 12.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

I 1499.

Berlin, den 12. September 1898.

U. N. 2290.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers sollen heute Abend sämmtliche auf den öffentlichen Gebäuden halbmast gesetzten Flaggen wiederum auf Tage der Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich auf allen Reichs- und preußischen Staatsgebäuden im Reiche und in der Provinz, ganz wieder halbmast gesetzt werden.

14. 9. 98. Anlagen an Amtsblätter zu schicken.
ab 16. 9. 98

Bosse.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden
des Ressorts.

30 1.

I. 1520. G. 27/998 Saul.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 7. September 1898.

U I. № 2171.

V. 2079/98.

Anlegung von Instituten verbunden.

Die amtliche Geschäftssprache gestatte bisher, neben auch mit mancherlei Abweichungen, bei dem Gebrauche der Bezeichnungen „Landesuniversitäten" oder „Universitäten", wenn sich dieselben auf die Akademie zu Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg mitbeziehen sollten, diese durch besondere Zusätze auszudrücken. Es erscheint wünschenswerth, diesen schwankenden und weitschweifigen Sprachgebrauch für die Folge zu beseitigen. Deshalb werden sämmtliche Unterrichtsministerien jene Bezeichnungen nur in dem engeren Sinne gebraucht werden, wonach sie die beiden vorgenannten Lehranstalten mitumfassen, wenn nicht eine Beschränkung durch einen besonderen Zusatz oder die Natur der Sache gegeben ist. Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich hiermit, sich hiernach ebenfalls zu richten.

Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden
des Ressorts.

---

30 Kl. Präs. d. Königl. Akademie der Künste hier.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 8. September 1898.

K. Ak. d. Künste
Eing. 28 SEP 98 Berlin
I 1570. 3 Anlagen.

U. Min. I. N: 12362.
Min. d. g. A. Abth. III 1670 I Ang.

4.07/9 98.

Das Gesetz, betreffend den Verwaltungsgerichtsbeschluß, vom 11. Mai d. Js. (G. S. S. 71) wird
Rückgabe. Anlagen den Justizbeamten
übrigen Ministerien Verwaltungsgerichtsbehörden
Kl. K6. und Personen haben sich daher mit dem Gesetze
ad 4.07/9 98. Ok
vollständig vertraut zu machen und haben sich demnächst die genaue Befolgung seiner Bestimmungen angelegen sein zu lassen. Die letzteren entfalten sowohl in formeller als in materieller Beziehung zum großen Theile nur die gesetzliche Feststellung von Verwaltungs- und Rechtsgrundsätzen, welche schon bisher theils durch Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. September 1824

An
die nachgeordneten Behörden
des Ressorts.

Königl. Akademie der Künste.

1824, festgestellt worden, soweit in der Ver-
waltung sich entwickelt hatten.
Nur in wenigen Beziehungen trifft das
Gesetz neue Anordnungen; diese werden
in den nachfolgenden Erörterungen zu den
einzelnen Bestimmungen des Gesetzes an
betreffender Stelle Erwähnung finden.

Das Gesetz tritt nach § 55, abgesehen von
dem Vorbehalt hinsichtlich der Bestimmungen
im § 2 unter Nr. 4 und 5 und in den §§
3 und 4 vorbehaltenen späteren Zeitpunkte,
am 1. April 1899 in Kraft; die Aufstellung
der Etats betreffender Bestimmungen sind
daher schon bei Aufstellung der Etats für
das Etatsjahr 1899 zu beachten.

Im Kultus-Ressort ist neben der un-
mittelbaren Staatsverwaltung die ständ-
schaftliche Verwaltung besonders entwickelt. Bloß
und bei den unmittelbaren Staatsver-
waltungen – wie z. B. den Schullehrer-
und Lehrerinnen-Seminaren, den Turn-
lehrer-Bildungsanstalten, den Königlichen Mu-
seen – die bei den einzelnen Anstalts-
verwaltungen sich ergebenden Einnahmen
und

und Ausgaben: Einnahmen und Ausga-
ben des Staates sind, bilden die Einnah-
men und Ausgaben bei den einzelnen
Fachverwaltungen – wie z. B. den Leh-
rer-Lehranstalten, den Universitäten, den
Kunstakademien – in der Regel nicht Ein-
nahmen und Ausgaben des Staates, son-
dern Einnahmen und Ausgaben der ein-
zelnen Anstalt, welcher diese Anstalt ju-
ristische Persönlichkeit besitzt.

Das Gesetz setzt den Unterschied zwischen
der unmittelbaren Verwaltung und der
Fachverwaltung voraus und in Anschluß an die bestehenden Grund-
sätze ausdrücklich bestimmt, daß die Ein-
nahmen und Ausgaben der Unterrichts-,
wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen
Anstalten, welche juristische Persönlichkeit be-
sitzen, nicht in den Staatshaushalts-Etat
aufzunehmen, sondern nur in Verbin-
dungen zu den Spezialetats der einzelnen
Staatsverwaltungen anzugeben sind (§ 2
Nr. 5, § 3). Bei den Bestimmungen über
die etats- und rechnungsmäßige Behand-
lung

lung der Einnahmen und Ausgaben ist deshalb wohl darauf zu erstrecken, ob sie sich nur auf die Einnahmen und Ausgaben des Forstes oder auch auf die Einnahmen und Ausgaben der vorgenannten Institutionen beziehen.

Im Einzelnen ist für den Bereich der Kulturverwaltung folgendes zu bemerken:

Zu § 2 Nr. 1

Die Bestimmung bezieht sich lediglich auf die Schlösser und der Veräußerung von Forst-Vermögensstücken, also nicht auf die Schlösser und der Veräußerung von Gegenständen - beweglichen sowohl wie unbeweglichen - welche im Eigentum von Anstalten mit eigener juristischer Persönlichkeit stehen.

Die Schlösser und der Veräußerung von Forstvermögensstücken sind unbedenklich in den Etat einzustellen; soweit dies nicht hat geschehen können, sind sie in der Rechnung nachzuweisen. Hiernach und im Hinblick auf die Bestimmung im § 56 des Gesetzes tritt vom 1. April 1899 ab

(ins.)

insbesondere auch die Bestimmung unter III Nr. 1 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Juni 1826 (G. S. S. 571) außer Kraft, wonach die aus dem Fonds des ehemaligen Forstetats zu bestreitenden Schäden für die daselbst belegenen forstlichen Immobilien der Verwaltungsbehörden Behufs der Beschaffung von Ersatz für die veräußerten Objekte belassen werden konnten. Es sind daher fortan in allen Fällen die Verkaufserlöse als Einnahmen, die Kosten der etwaigen Beschaffung des Ersatzes als Ausgaben in den Etat einzustellen, bezw. in der Rechnung nachzuweisen.

Zu § 2 Nr. 2

Der nach dieser Bestimmung die Einnahmen welche dem Forst durch Beiträge Dritter zu ~~im Forstverwaltungs-Etat vorgesehenen~~ Ausgaben zufließen, in den Etat einzustellen bezw. in der Rechnung nachzuweisen sind, so findet die Bestimmung insbesondere auf solche Fälle keine Anwendung, in denen der Forst bezw. derjenige vertretende Organe lediglich die Vermittlung

lung einer Festung oder den Ersatzbezirk überwiesen, wie z. B. in dem Falle, wenn bei Rottstärken der staatlichen Behörden Lieferungen für die Rottstärken gegen oder wenn einer staatlichen Behörde von dritter Seite Mittel zur Bestreitung von Ausgaben für Schulen überwiesen werden.

Zu § 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 4.

betreffend die staatsrechtliche Behandlung der sogenannten Staatsnebenfonds, wegen besonderer Verfügung.

Zu § 13 Abs. 2.

Nach dem zweiten Satze dieser Bestimmung ist, wenn nur eine Teilausgabe aus der vorhergehenden Rechnung in das folgende Jahr übertragen, also in dem Etat für das letztere ein dem betreffenden Titel des Verwaltungsetats noch fehlender Titel nicht vorhanden ist, eine demnächst etwa sich ergebende Mehrausgabe gegen das übertragene Soll in der Rechnung als außeretatsmäßige Ausgabe nachzuweisen. Es entspricht dies dem schon bisher üblichen Verfahren. Es wird aber bei dieser Anlass darauf hingewiesen, dass die Mittel zu außeretatsmäßigen (mö.)

Ausgaben stets Seitens der Zentralbehörde nach Verständigung mit dem Finanzminister besonders überwiesen werden müssen und dass daher vorkommendenfalls die Überweisung bei dem Kultusminister unter näherer Darlegung des Bedürfnisses zu beantragen ist.

Zu § 14.

Die in den ersten beiden Absätzen festgestellten Grundsätze über die Zugehörigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu einem bestimmten Etatsjahre sollen bezüglich der Ausgaben im Staatsfonds, nämlich mit Ausnahme der im zweiten Absatz bezeichneten Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin (z. B. in denen mittelst Erlasses des Finanz-Ministers vom 2. März 1889 (I 2776 1. Aug.) – (Erlass des Kultusministers vom 19. März 1889 – G. III 560 –) mitgeteilten Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 17. Februar desselben Jahres wegen Feststellung des Begriffes der Restausgaben Anm. d. Red.) gelten. Nach den Vorschriften des Gesetzes sind diese Grundsätze, soweit nicht nach der Bestimmung im dritten Absatz Abweichungen (mö.)

weisungen in den Etatgesetzen festgesetzt sind, fortan in gleicher Weise bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben maßgebend.

Zu § 15.

Die auf in der Kultusverwaltung durchgeführten Sicherungsverfügungen vom 11. September 1852 (I 14042) und vom 12 Dezember 1857 (F. M. I 2858, III 27644, M. d. J. I A. 9904 A), wonach nur der Aktenverlust für verkaufte unbrauchbare Akten, also nach Abzug der Unkosten und der für die Aussonderung der Akten gezahlten Remunerationen in den Rechnungen in Einnahme nachgewiesen sind, wenn der Betrag nur dieser Aktenerlös gottesdienstlich zugesichert ist, können gegenüber dem in § 15 des Gesetzes allgemein festgestellten Grundsatze der Brutto-Buchung nicht ferner Anwendung finden und werden daher fortfallen haben. Es sind fortan die Brutto-Erlöse für verkaufte Akten in Einnahme und die entstandenen Unkosten in Ausgabe nachzuweisen; liegt ein Anlaß vor, den Beamten für die Aussonde-

rung

rung der Akten eine besondere Vergütung zu bewilligen, so darf eine solche nur aus dem etatsmäßigen Fonds zu außerordentlichen Remunerationen gewährt werden.

Zu § 17.

Die Bestimmungen über die Bewilligung von Remunerationen für die Erfüllung von Verpflichtungen gegen den Staat entsprechen im Wesentlichen denen für die bestehenden Verfassungen, indem die nach § 8 Abs. 3 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 nur den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden zustehende Ermächtigung zur Bewilligung von Remunerationen meist auf die nachgeordneten Behörden im Wege der Delegation übertragen ist. Für die Folge bedarf es, wie dies nachstehend näher ausgeführt ist, nach § 17 Abs. 2 der ministeriellen Ermächtigung, wenn eine Remunerationen über den Jahresabschlußbetrag der betreffenden Kasse hinaus gewährt werden soll, und es ist daher in solchen Fällen jedesmal rechtzeitig und unter Vorlegung der

(Gene-

Gründe die ministerielle Genehmigung nachgesuchen.

In den Fällen, in denen den zuständigen Behörden die Befugniß zur Anordnung über den Jahresabschluß hinaus fortgesetzter Erhebung bisher eingeräumt war – wie namentlich bei der Rückerstattung von Eingangsabgaben, Ausbildungs- pp. Kosten der Zöglinge von Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren – verbleibt es bei dieser Befugniß.

Die Bestimmungen des § 17 finden mit sprechender Anwendung auch auf die steuerlichen Zuschußverwaltungen.

Zu §§ 18 und 38.

Nach den Bestimmungen im zweiten Absatz dieser Paragraphen sind fortan die nicht zur Einziehung gelangten oder zurückerstatteten Beträge der Staats-Einnahmen, soweit die nicht zur Einziehung gelangten Beträge an Defekten in den dem Leiter der vorgesetzten Behörde [illegible] Rechnungen und Nachgaben bei den betreffenden Staatstiteln summarisch mitzuführen. Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf solche

(Be-)

Beträge, die nachträglich nicht zur Einziehung gelangt sind, als auch auf solche, die aus Billigkeitsrücksichten, sei es auf Grund der den Behörden in dieser Hinsicht ertheilten gesetzlichen Ermächtigungen oder im Wege der Allerhöchsten Gnade, niedergeschlagen oder zurückerstattet worden sind. Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist folgendes erforderlich:

1.) Die mit der Aufstellung des Etatsabschlusses betraute Kasse hat in dem Etatsabschlusse – und zwar zuerst in dem Etatsabschlusse für das Etatsjahr 1899, in der Spalte „Ermäßigungen" auf Grund der ihr zugegangenen Kassenanweisungen bei jedem Einnahmetitel des Kapitels 34 in Form Einnahmen diejenigen Beträge anzugeben, welche, – abgesehen von Defekten –, als der Staatskasse zustehend rechnungsmäßig zum Soll gestellt worden, demnächst aber als uneinziehbar oder verlassen pp. nicht zur Einziehung gelangt und in Abgang gestellt oder, nachdem sie bereits vereinnahmt worden, wieder zurückerstattet und von der Etatsmasse wieder abgesetzt

(wor-)

werden sind. Dabei sind nicht nur diejenigen nicht zur Einziehung gelangten Beträge zu berücksichtigen, welche erst im Laufe des Rechnungsjahres, nun dessen Finalabschluß es sich handelt, zum Soll gestellt sind, sondern auch die jenigen Beträge, welche als Einnahmereste aus dem Vorjahre übernommen worden sind.

Niederschlagungen von Beträgen, welche in früheren Rechnungsjahren vereinnahmt werden waren, sind in der Spalte „Bemerkungen" bei denjenigen Ausgabetiteln nachzuweisen, aus welchen die Erstattung erfolgt ist.

2.) Nicht zur Einziehung gelangte Beträge aus Kassendefekten sind bei denjenigen Einnahmetiteln, bei welchen sie zum Soll gestellt waren, in der Spalte „Bemerkungen" besonders anzugeben; ebenso Zahlungen, welche bei einem Ausgabetitel zum Ausgleich von Kassendefekten verrechnet sind, bei dem betreffenden Ausgabetitel.

Bei allen Angaben über Kassendefekte ist die betreffende Defektennummer kurz zu bezeichnen.

3.) Wenn Beträge, welche aus Rechnungsdefekten, d.h. also aus fiskalischen Ausgaben, sei es in Folge fehlerhafter Verrechnung, sei es in Folge von Zahlungen gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder aus Versehen, in denen in Folge von Irrthum pp. zu wenig vereinnahmt ist, sowie, zum Einnahmesoll gestellt sind, demnächst aber nicht zur Einziehung gelangen und daher wieder in Abgang gestellt werden, so ist die Nummer dieser Beträge ebenfalls in den Finalabschlüssen für das jenige Jahr, in welchem die Abgangsstellung erfolgt, bei dem betreffenden Etatstitel in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

4.) Die vorstehend unter 1 - 3 vorgeschriebenen Angaben sind bei jedem Etatstitel in folgender Reihenfolge zu machen:

a Bei den Einnahmetiteln

α, Nicht zur Einziehung gelangte Beträge (Mit Ausschluß von Defekten) . . . α ℳ

β, desgl. Kassendefekte (Defekten-Nr. N. N.) . . . . . γ ℳ

δ

z. desgleichen Kassenrestefakta . . . . z M
S. Zurückerstattet . . . . . xx M

b. bei den Ausgabetiteln:

a. Aus Anlass von Kassenrestefakten (de-
ren Restensumme N.N.) . . . . . x M
β. Zurückerstattet . . . . . y M

Nicht zu berücksichtigen sind selbstverständlich
falsche Beträge, auf welche dem Etats ein
Anspruch nicht zustand und die daher zu ver-
rufen überzeugt zum Soll gestellt worden.

5.) Damit die vorgenommenen Änderungen beim
Finalabschlusse sicher und sicher festgestellt wer-
den können, sind alle unter die vorstehen-
den Bestimmungen gehörenden Fälle bei den
Kassen, sobald ihnen die bezüglichen Anwei-
sungen zugehen, besonders zu notiren.

6.) Die den Kassen vorgesetzten Behörden haben
auf Grund derselben zu führender Kontrolen
die vorstehend erforderten Angaben in den
Finalabschlüssen zu prüfen und nöthigenfalls
zu berichtigen.

Zu diesem Zwecke haben die Konsistorien
und Provinzial-Schulkollegien Kassenre-
visionen, welche wenn der vorgenann-

(tun)

ten Fälle betreffen und an die Regierungs-
hauptkassen gerichtet sind, lediglich durch
Vermittelung der Regierungen zu bestätigen.
Die Regierungen haben die erforderliche No-
tiz zu machen.

7.) Außerdem ist bei Einreichung der Final-
abschlüsse vorkommenden Falles darüber
zu berichten, ob etwa auf Einnahme, auf
welche dem Etats ein Anspruch zustand,
z. B. Konventionalstrafen u. s. w., verzich-
tet worden ist, besser dieselben der Kasse
unter Stellung zum Einnahmesoll zur Ein-
ziehung überwiesen waren. In dem Berichte
ist alsdann für jeden Etatstitel, bei dem
die Verrechnung erfolgen müsste,
die Summe des festgestellt eingetreten
und Falls unter kurzer Angabe des
Grundes für die Nichteinziehung, eventuell
unter Anführung des etwa ergangenen
bezüglichen Ministerialerlasses einzugeben.

8.) Ebenso ist bei Einreichung der Finalabschlüsse
vorkommenden Falles anzuzeigen, ob
etwa von Inventarienstücken, Materiali-
en u. dergl. ein Verlust der vorschriftsmäßigen

(Ver-

Vorbrauch nicht begründeter Abgang eintreten und eine Beschlußfassung der Steuerkasse, bei welcher Mängel eines Gesetzesverletzung oder eine fortlaufende Gründen, nicht erfolgt ist. In dem Letzteren ist alsdann der Wert der in Abgang gekommenen Objekte, soweit er nicht gedeckt geblieben ist, als Naturalbefekt für denjenigen Ausgabetitel nachzuweisen, aus welchem seiner Zeit die Anschaffungskosten bestritten worden sind bezw. demnächst zu bestreiten sein würden. Dabei sind aber unerhebliche und ins Kleine gehende Wertfeststellungen zu vermeiden und werden in der Regel überschlägliche Schätzungen genügen. Ist eine Schätzung des Wertes nicht möglich, so sind die Objekte selbst in Belege zu beziehen.

9.) Auf die Geschäftsverwaltung, deren Einnahmen und Ausgaben nicht durch den Staatshaushaltsetat laufen, sind die Bestimmungen der §§ 18 und 38 hinsichtlich der Mitteilungen an den Landtag nicht anwendbar.

Zu

Zu § 23.

Die Bestimmung im ersten Absatz stimmt überein mit der Festsetzung unter Nr. VII der von dem König hiesiger Staatsministerium unter dem 13. März 1897 beschlossenen, mittelst Erlasses der Minister der Finanzen und des Innern vom 20. Juni 1897 (F. M. I 1870 a. 1896 II Ang., M. d. I. I A 5664) und Erlasses des Kultus-Ministers vom 11. September 1897 – G. III 1983 – mitgeteilten Grundsätze über die Verwaltung der Fonds zu Remunerationen und Unterstützungen. Diese Bestimmung, sowie die Bestimmungen im dritten und im fünften Absatz des § 23 sind bei Anträgen auf Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen und Beihilfen an den Hospitalfonds, den Fonds und den Fonds zur Remunerierung von Hülfsarbeitern zu beachten.

Wenn der ersten Bestimmung im zweiten Absatz des § 23 genügen zu können, ist, wenn eine neu errichtete Stelle länger als ein Jahr unbesetzt geblieben sein sollte, eine hierauf bezügliche Anfrage in dem Finalabschluß der betreffenden Kasse bei dem

(in)

in Betracht kommenden Besoldungstitel in die Spalte „Bemerkungen" aufgenommen. Bei Ueberweisung des Einzelabschlusses sind die Gründe anzugeben, weshalb die neue Stelle unbesetzt geblieben ist.

Zu § 26.

Die die Einreihung der Beamten und Nebenämter betreffenden Angaben in der Stat sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin bei der weiteren Aufstellung des Stats einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und sodann fortgesetzt zu kontrolieren. Bemerkt wird dabei, daß Beamten-Nebenämter nur dann als Funktionen öffentlich-rechtlichen Charakters zu betrachten sind und daß der, wo es sich um größere Anzahl mit Nebenämtern betrauter Beamten und um wechselnde Inhaber handelt, nicht erforderliche Einreihung und diesen Anordnungen, die Mitteilung in den Stat in zusammenfassender Form – Anzahl der Beamten, allgemeine Bezeichnung der Art der Nebenämter und Angabe der Vergütung – stand und der höchsten dafür bezogenen Einzelbetrag

(usw.)

nahmen –, angegeben werden kann. Für Preußen hierfür bietet die Angabe der Ordnungsnummer in dem Etat des Kultusministeriums bei Kap. 112 Tit. 1 und 2 und Kap. 117 Tit. 1 und 2.

Zu § 31 Abs. 2.

Nach dem bisherigen Verfahren findet, wenn bewegliche Gegenstände für die Zwecke einer anderen Etatsstelle, als derjenigen, aus welcher sie beschafft sind, abgegeben werden, eine Festsetzung des Werthes dieser Gegenstände und dem ersteren Fonds nicht statt, während erfolgt die Abgabe der betreffenden Gegenstände an eine andere Behörde, sei es derselben oder einer anderen Verwaltung unentgeltlich. Durch die Bestimmung in § 31 Abs. 2 des Gesetzes tritt hierin für die Folge eine Aenderung insofern ein, als demnächst eine Vergütung des Werthes in solchen Fällen stattzufinden hat, in denen es sich um wertvolle Objekte handelt, nämlich wenn der Werth der abzugebenden Gegenstände im einzelnen Falle insgesamt mehr als 300 M beträgt. Anbei ersuche, in denen also auch

(bei

bei einem so hohen oder noch höheren Objekte eine Wertsvergütung nicht stattfindet, sind im dritten und vierten Absatz des § 31 vorgesehen.

Zu § 33.

An der Spitze der hier gegebenen Bestimmung des Begriffes der als „künftig wegfallend" zu bezeichnenden Ausgaben sind in den Etat die fortdauernden zur Zeit unter die per Bezeichnung vorgesehenen Ausgaben daraufhin zu prüfen, ob es dieser Bezeichnung bedarf, oder ob dieselbe entbehrlich ist, weil die Beschränkung der Ausgabe auf die Zeit bis zum Eintritt einer gewissen Voraussetzung oder eines bestimmten Zeitpunktes sich schon aus der Bezeichnung des Ausgabezwecks im Etat ergiebt. Als diese Prüfung dazu führt, dass eine einzelne Ausgabeposition oder ein ganzer Ausgabetitel fortan im Etat nicht mehr ausdrücklich als „künftig wegfallend" zu bezeichnen sei, ist hierüber bei Einreichung des Entwurfs zu dem betreffenden Etat zu berichten.

Die anschließenden Bestimmungen in den

§§. 34 und 35 entsprechen dem schon bisher bestandenen Verfahren.

Zu § 37.

Die Bestimmung im ersten Absatz, wonach es dem zuständigen Minister vorbehalten ist, für den einzelnen Fall oder für bestimmte Arten von Verträgen Ausnahmen von der als Regel vorgeschriebenen vorgängigen öffentlichen Ausbietung zuzulassen, schließt nicht aus, dass Seitens des Ministers die Ausübung dieser Befugniss auf andere Behörden oder Amtsstellen übertragen wird. Wo eine solche Uebertragung bisher stattgefunden hat, verbleibt es hierbei auch fernerweit.

Zu § 39

wird bemerkt, dass es bis auf Weiteres bei der durch Allerhöchsten Erlass vom 11. September 1876 getroffenen, mittelst Verfügung des Finanzministers vom 26. dss. Mts. (Erlass des Kultusministers vom 19. Oktober 1876 - G. III 6734 -) mitgetheilten Festsetzung verbleibt, wonach der Finalabschluss erfolgt

bei den Bezirks-Kassen, welche nicht direkt mit der Provinzial-Hauptkasse in

Abrechnung stehen, vom 26. April,
bei der übrigen Bezirks-Kassen vom 30. April,
bei den Provinzial-Hauptkassen vom 10. Mai,
bei den Zentralkassen vom 30. Mai,
bei der Generalstaatskasse vom 15. Juni.

Zu § 41

Zu den bestehenden Vorschriften über die Behandlung von Vorschüssen und in gleicher Weise auch, wie hierbei bemerkt sein mag, von Assignaten treten keine Abänderungen ein.

Zu §§ 42 bis 46

Die hier gegebenen Bestimmungen über die Behandlung von Einnahme- und Ausgaberesten (§§ 42 und 43), über die Zulässigkeit der Übertragung verbliebener Bestände in die folgenden Jahre (§ 44), über die kassenmäßige Behandlung der zur Bestreitung von Restausgaben und der als verbliebene Bestände in das folgende Jahr übernommenen Beträge (§ 45) sowie über die Zulässigkeit der Verwendung beider Arten von übernommenen Beträgen bei dem übertragbaren Fonds (§ 46 Abs. 1), bezw. der zur Bestreitung von Restausgaben übernommenen

nen Beträge bei dem jährlich abzuschließenden Fonds (§ 46 Abs. 2) entsprechen den jetzt bestehenden Vorschriften. Zu Anschluß an diese Bestimmungen des Gesetzes wird aber folgendes bemerkt:

Zunächst wird davon auszugehen sein, daß die Behörden, insbesondere die Kassen, vorsichtig darauf zu achten haben, daß, soweit als irgend möglich, alle Einnahmen und Ausgaben bis zum Kassenabschlusse (§ 39) für das jetzige Etatsjahr, welchem sie nach den §§ 14 ff. allein zur Last fallen, geleistet werden, bezw. geleistet werden. Unter keinen Umständen darf zugelassen werden, daß, wie dies nach den bei der Rechnung bisher gemachten Erfahrungen vielfach geschehen ist —, zu dem Zwecke, um eine andernfalls eintretende Etatsüberschreitung zu vermeiden, Ausgaben nicht in dem Jahre, welchem sie nach § 14 angehören, geleistet, sondern auf das folgende Jahr verschoben werden; die Beamten sind nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß ein solches Verfahren unzulässig sei.

(Le-

Besonders zu beachten ist ferner die Bestimmung im § 43 Abs. 1, wonach bisher noch vielfach verstoßen wird. Es ist Aufgabe der Behörden, insbesondere der Kassen rechtzeitig und sorgfältig festzustellen, welche dem Etats obliegenden Zahlungsverpflichtungen bis zum Jahresabschlusse nicht haben erfüllt werden können, und demnächst die zu ihrer Erfüllung, also zur Bestreitung der verbliebenen Restausgaben nöthigen Beträge in das folgende Jahr zu übertragen, und diese nur dann, wenn dieselben zusammen mit den wirklich geleisteten Ausgaben eine Etatsüberschreitung ergeben. Wegen der zu letzterer hinzuschlagenden Zahlungsfrist bleibt es übrigens auch in solchen Fällen bei den bestehenden Bestimmungen.

Kommen die Behörden bezw. Kassen ihrer vorgedachten Obliegenheit nach, so wird nur ausnahmsweise der Fall eintreten können, daß nach Abschluß des Jahres noch Ausgaben hervortreten, welche dem letzteren zuzuschreiben, zu deren Deckung

(aber)

aber aus den Mitteln desselben keine oder nur ungenügende Beträge verfügbar sind und die daher anderen aus den Mitteln eines späteren Jahres bestritten werden müssen (§ 46 Abs. 2 letzter Satz).

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Boese.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Gamke

K. Ak. d. Künste
Eing. 28 SEP 98 Berlin
I. 1544. 3 Anlage.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 8. September 1898.

G III Nr. 1670 II.

Das Gesetz vom 11. Mai d. Js., betreffend den Staatshaushalt (G. S. S. 77 ff.), bestimmt im § 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1, § 4, § 5, § 16 Abs. 2 Satz 2, hinsichtlich der künftigen statthaften, hinsichtlich der künftigen statthaften Verwendung der s. g. Staatsbenutzfonds, d. i. derjenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht, für die statthafte Verwendung dieser Fonds unterscheidet das Gesetz zwischen den Fonds mit eigener juristischer Persönlichkeit und den Fonds, welche eigene juristische Persönlichkeit nicht besitzen.

d. 29/9 98
Genehmigungsverfügung.
Zustellung der Justizbehörden.
Abschrift übersandt.

Rubr. 40.
Nr. 1 d. 30.9.98. CR.
Kenntniß genommen.
Klenzeli.

Die Einnahmen und Ausgaben der letzteren Fonds sind in den Staatshaushaltsetat aufzunehmen (§ 2 Nr. 4), während die Einnahmen und Ausgaben der Fonds mit juristischer Persönlichkeit nur in besonderen Nachweisungen zu dem Etat der einzelnen

Ew.

die nachgeordneten Behörden des dortseitigen Geschäftsbereichs.

An den Herrn Präs. der kgl. Akademie der Künste hier

jeweiligen Verwaltungen mitgetheilt wer-
den sollen.

Bei dieser Unterscheidung geht das Gesetz davon aus, daß die Einnahmen und Ausgaben der zum Theil zu besonderen Zwecken bestimmten, aber der eigenen Rechtspersönlichkeit ermangelnden Fonds, welche der alleinigen Verfügung des Staats unterstehen, Einnahmen und Ausgaben des Staates sind und deshalb gemäß Art. 99 der Verfassung auf den Staatshaushalts-Etat zu bringen sind – während die Einnahmen und Ausgaben der Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, auch wenn sie der alleinigen Verfügung des Staats unterstehen, doch nicht Einnahmen und Ausgaben des Staats, sondern Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Stiftungsfonds sind und deshalb nicht in den Staatshaushaltsetat gehören.

Den obigen Bestimmungen und Unterscheidungen entsprechend sind die der Kultusverwaltung unterstehenden Fonds einer Prüfung zu unterziehen, ob sie als Staats-Vermögen anzusehen sind, und be-

besondernfalls ob sie juristische Persönlichkeit besitzen oder nicht. Die Prüfung ist bisher Seite von Fonds bereits mit anderer Veranlassung zum Abschluß gebracht. Das Ergebniß ist in der Denkschrift zur Beilage 15 des Kultusetats für 1898/99 niedergelegt, und sind die beseitigten Bedenken von den rc. sonderlich hervorgehobenen Abänderungen in der etatsmäßigen Behandlung einzelner Fonds bereits in Kraft gesetzt. In derselben Weise wird bei den noch in der Prüfung begriffenen Fonds verfahren werden.

Hinsichtlich der in Zukunft der Kultusverwaltung neu zufallenden Fonds sind die gleichen Grundsätze maßgebend.

Im Uebrigen ist folgendes zu bemerken:

I. Das Gesetz bezieht sich nur auf diejenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht.

Das Merkmal der alleinigen staatlichen Verfügungsbefugniß wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß an der Verwaltung des Fonds oder an einzelnen Akten der Ver-

waltung

waltung, z. B. der Aufstellung des Etatsentwurfs, privatpersonen oder überhaupt nicht staatliche Organe beteiligt sind, so, soweit nur dem Staate bezw. seinen Organen, nun die gesetzliche Entscheidung über die Verwendung des Fonds zusteht. Andererseits ist Voraussetzung des staatlichen Verfügungsrechts, dass die Verfügung dem Staate als solchem zusteht; sie liegt nicht vor, wenn die Verfügung zwar einer bestimmten staatlichen Behörde, aber nicht als staatlicher Funktion übertragen ist. Es ist deshalb eine allgemeine staatliche Verfügungsbefugnis in der Regel auch in den Fällen nicht anzunehmen, wo einem einzelnen Beamten oder auch einer Mehrheit von privater Seite für Mittel, sei es zu bestimmt festgesetzten oder von ihm selbst zu bestimmenden Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere liegt eine allgemeine staatliche Verfügungsbefugnis bei solchen Fonds nicht vor, deren Verwaltung und Verwendung juristischen Personen, wie Universitäten,

Gymnasien u. s. w. zusteht – und dies wird dann nicht, wenn das staatliche Aufsichtsrecht über diese juristischen Personen sich auch auf die Verwendung der betreffenden Fonds erstreckt. Dagegen sind die Einnahmen aus diesen Fonds, soweit die Beamten u. s. w., denen die Verwaltung und Verwendung derselben zusteht, zu den unter I 3 Abs. 2 fallenden juristischen Personen gehören, in die nach Maßgabe dieser Bestimmungen, von vorzubereitenden Nachweisungen aufzunehmen, wie dies rücksichtlich der Einnahmen der Universitäten und sonstigen Lehranstalten aus Stiftungs- und dergleichen Fonds schon jetzt vorgeschrieben ist (vergl. Teil. 3 d. 8 zum Kultusetat.).

II. Auch die in den Staatshaushaltsetat einzustellenden Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit betrifft, so wird über die Art der Etatisierung bei jedem einzelnen Fonds besondere Bestimmung getroffen werden.

Unter den in den Etat einzustellenden Fonds, Einnahmen und Ausgaben sind nur die für die eigentlichen Stiftungs-

zweck,

mäßigen Zwecke der Fonds zu verwenden, der Einnahmen und zu leistenden Ausgaben, der letztere einschließlich der Verwaltungskosten zu verstehen, dagegen nicht die bei Veränderungen in dem Vermögen der Fonds sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben, z. B. bei der Einziehung und Wiederbelegung von Kapitalien, beim Ankauf oder Verkauf von Grundstücken u. s. w. die Einnahmen und Ausgaben dieser Art gehen nur durch die Rechnung.

Durch die Einstellung der Fonds-Einnahmen und Ausgaben in den Etat wird selbstverständlich an der bestimmungsmäßigen Verwendung der Fonds nichts geändert. Der letzte Absatz des §. 2 bestimmt ausdrücklich, daß vertragsmäßige Rechte und Leistungen, bestimmungen durch die Einstellung der Fonds in den Staatshaushaltsetat nicht berührt werden. Ebenso sind die Einnahmen der Fonds gemäß §. 16 Abs. 2 ausschließlich für die Zwecke der letzteren zu verwenden. Wasserinnahmen und Ausgabeverpflichtungen verbleiben also den Fonds und sind zur

Ver-

Verwendung in die folgenden Jahre zu übertragen.

Das Gesetz trifft keine Bestimmung darüber, was, daß über die in den Staatshaushaltsetat eingestellten Fonds noch besondere Nachweisungen in Beilagen zum Staatshaushaltsetat gegeben werden. Einem Wunsche der Herren der Abgeordneten entsprechend werden jedoch die wichtigeren der bisher nur in der Beilage [illegible] Beilage 16 zum Spezialetat der Kultusverwaltung für 1897/98.) nachgewiesenen, nunmehr aber mit ihren Einnahmen und Ausgaben in den Staatshaushaltsetat eingestellten Fonds trotz der Einstellung in den Etat auch künftig noch in einer besonderen Beilage aufgeführt werden.

III. Bezüglich der Fonds mit besonderer juristischer Persönlichkeit, so sind die Einnahmen und Ausgaben der zu besonderen, von Fonds bestimmten, der alleinigen Verfügung des Staats (vergl. oben Nr. I) unterliegenden Fonds, welche juristische Persönlichkeit besitzen, in besonderen Rech-

nun-

verfügungen zu den Hypothekenbuch der einzelnen Verwaltungen aufzustellen. Die Nachweisungen sind aufzustellen zu halten und geben die Einnahmen nach den zweckmäßigen Quellen und die Ausgaben nach den zweckmäßigen Verwendungen, getrennt anzugeben bezüglich derjenigen Fonds, welche ganz oder zum Theil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Verkehrsmittel verwendet werden (§ 3 Abs. 1). Bezüglich derjenigen Fonds, bei welchen letzteres nicht der Fall ist, enthalten die Nachweisungen nur die Jahresbeträge der einzelnen Fonds (§ 4).

Bei der allgemeinen Prüfung der der Kulturverwaltung unterstehenden Fonds wird bei jedem einzelnen Fonds festzustellen sein, ob dasselbe zu der ersten oder zweiten Kategorie von Fonds gehört.

Die Bestimmung im § 5 des Gesetzes giebt die Möglichkeit, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags die Nachweisungen einzuschränken. Von dieser Mög-

lich-

lichkeit wird namentlich bei unbedeutenden Fonds Gebrauch zu machen sein.

Die Bestimmungen im § 3 Abs. 1 und im § 4 des Gesetzes berufen auf der Erwägung, daß es für die Landesvertretung immer, für von Interesse ist, von allen der allgemeinen Verfügung des Staates unterstehenden Fonds Kenntniß zu erhalten, und daß dieses Interesse vorzugsweise da obwaltet und eine Berücksichtigung dieser einzelnen Mittheilungen über die Einkünfte und die Verwendung der Fonds erfordert, wo die Kenntniß hiervon Einfluß auf die Bewilligung von Mitteln aus allgemeinen Verkehrsmitteln haben kann.

Die Aufnahme der Fonds in die Nachweisungen ändert selbstverständlich nichts an der Rechtsnatur der Fonds und der Art ihrer Verwendung und ihrer Verwaltung. Eben so die Nachweisungen zum Staatshaushaltsetat in Uebereinstimmung mit den einzelnen Fondsetats zu halten, werden die aufgestellten Befürchtungen angewiesen, bei jeder Etatsaufstellung für diejenigen

Fonds

Fonds, für welche sie selbständig den Etat fest-
setzen, alle Einnahmen in den Posten
u. s. w. für Verwaltungen der Staatsan-
stalten anzeigen. Als Regel wird es
sich empfehlen, die Etatberichte für die
einzelnen Fonds in Einklang zu bringen
mit den für die Hauptverwaltung (Ver-
mögensverwaltung, Universität, Schu-
len u. s. w.) festgesetzten Etatberichten
und bei Einreichung des Etats für die Haupt-
verwaltung in einer Anlage die Ein-
nahmen in den Etats der einzelnen
Fonds anzugeben.

Boese.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 1. April 1899.

U III Nr. 699.

I 575. Pr. 15/4 99. Sanitz.

In Verfolg der hierseitigen Verfügung vom 11. Februar 1869 U 2217 – (Centr. Bl. d. ges. Unterr. Verw. S. 135), 4. Januar 1875 – U III 6344 – (Centr. Bl. 1876 S. 27) und 20. Oktober 1879 – U III 3539 (Centr. Bl. S. 678) übersende ich nachstehend Abschrift des Königlichen Staatsministeriums vom 18. März d. Js., betreffend die Gewährung der Vergütung über die Verausgabung von Postanweisungen im Kassenverkehr und über die Gültigkeit der Postempfangbescheinigungen als Kassenbelege, zur Kenntnißnahme und weiterer Veranlassung.

A. 17. 4. 99.

1) Zu einer Anlage eines vorstehenden Verfügung des akadem. Kunstmuseums (den beiden Hilfsarbeitern und den Hilfsdiener für Bibliotheksdienste)
2) Abzeichnung zur Kenntnißnahme und Nachachtung an den Herrn Inspektor und den Herrn Rechnungsbeamten der Akademie der Künste.

1 Gehefte. Abgeschl. Hr Secr. RO.

Abgesch. 18/4 99. Ch.

An
sämmtlichen nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Beschluß.

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß die Vorschrift der Minist.-Beschlüsse vom 8. Januar 1869 und 1. Oktober 1879, wonach Zustellungen an Privat-Empfänger bis zu 400 M. einschließlich im Wege der Postanweisungsverfahrens bewirkt werden können und der Post-Zustellungsschein als gültiger Kassenempfang eingesandt wird, auf Sendungen dieser Art bis zum Betrage von 800 M. einschließlich, sowie auf solche Zustellungen auszudehnen ist, welche bis zu dieser Höhe von öffentlichen in- und ausländischen Behörden und Kassen, staatlichen wie nichtstaatlichen, durch Postanweisung geleistet werden. Letztere Empfangsstellen sind, wie die Privat-Empfänger von der Absendung des Geldes durch eine besondere Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. März 1899.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Hoffmann. Frhr. von Hammerstein. Frhr. von Rheinbaben. Frhr. von der Recke. Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. von Podbielski. von Bötticher.

U. III. No. 880/99.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 4. Mai 1899.

1742.

P. 4589
ganz.

U II. No. 939 I. Anz.

Ihr Königlicher Kriegsministerium ist die Wahrnehmung genannt worden, daß über den Verlust und die Wiederanschaffung der über die Dienstverhältnisse der Feldzugsteilnehmer Auskunft gebenden Kriegsstammrollen, namentlich der nachträglich ausgefüllten Kriegsstammrollen, vielfach Unsicherheit besteht und dadurch stellenweise ein unangenehmer und umfangreicher Schriftwechsel verursacht wird.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes ist von dem genannten Ministerium ein Verzeichniß der festenden und verstorbenen Kriegsstammrollen (: letztere mit Angabe des zugehörigen Ruhegehaltsortes :) fortlaufend anzufertigen.

Der nachgeordneten Behörden bitte ich einen Abdruck dieses Verzeichnisses mit dem Bemerken zugehen zu lassen, daß etwaige weitere Bedürfnisse durch die Königliche Hofbuchhandlung von Mittler & Sohn hier Kochstraße 68/71 mir unmittelbar anzumelden sind.

Im Auftrage:
Galster.

Die nachgeordneten Behörden

U. 1.

Druck d. Kgl. Akademie der Künste

mittelbare Bestellung zum Bundesfeldzeichen [illegible]
fest.

In Vertretung.

Verzeichniß

der

Kriegsstammrollen

aus den

Feldzügen 1864, 1866, 1870/71.

Berlin 1890.
Druck: Siegfried Mittler und Sohn

Verzeichniß

der

Kriegsstammrollen

aus den

Feldzügen 1864, 1866, 1870/71.

Berlin 1899.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Vorbemerkungen.

1. Kriegsstammrollen sind dauernd aufzubewahren und dürfen nicht ausrangirt bezw. vernichtet werden. Sie haben an denjenigen Stellen zu verbleiben, an denen sie jetzt aufbewahrt werden.

Gerathen Stammrollen in Verlust, so ist dem Geheimen Archiv des Kriegsministeriums Anzeige zu machen. (A.V.Bl. 1896, S. 295.)

2. An Stelle der Kriegsstammrollen haben sich zum Theil nur namentliche Listen, Nationale, Friedensstammrollen ꝛc. vorgefunden. Insbesondere betrifft dies die in dem nachfolgenden Verzeichniß mit † bezeichneten und die immobilen Truppen ꝛc.

3. Aus der Zeit vor 1864 sind, da die Aufstellung von Kriegsstammrollen nicht vorgeschrieben war, besondere Listen der Kriegstheilnehmer nur vereinzelt bei den betreffenden Truppentheilen vorhanden; bei der 4. Division befinden sich Listen der Theilnehmer an den Kämpfen in Posen im Jahre 1848

vom Stabe der 4. Division,
" Infanterie-Regiment Nr. 14,
" " " " 21,
" Dragoner- " " 3,
" Husaren- " " 5.

Von den in den Jahren 1848/49 zusammenberufenen Landwehrtruppen sind folgende Listen ermittelt:

5. und 7. Kompagnie des II. Bataillons (Bromberg) 14. Landwehr-Regiments — 1848 — bei der 4. Division,

6. Kompagnie des II. Bataillons (Iserlohn) 16. Landwehr-Regiments — 1849 — beim Bez. Kom. Hagen,

aus dem Landwehr-Bezirk Neiße (I. Bataillon 23. Landwehr-Regiments) eingezogene Mannschaften — 1848/49 — beim Bez. Kom. Neiße.

Dagegen enthalten die Friedensstammrollen sowie die bei einzelnen Bezirkskommandos und Garde-Infanterie-Regimentern noch vorhandenen Landwehrstammrollen zum Theil bezügliche Vermerke.

4. Aufbewahrt werden die Stammrollen:

der Preußischen Armee aus der Zeit vor 1817, zum Theil bis zum Jahre 1822, im Geheimen Archiv des Kriegsministeriums,

der Hannoverschen Truppen ebendort und im Staatsarchiv*) zu Hannover,

der Kurhessischen Truppen im Geh. Archiv des Kriegsministeriums*), bei der Intendantur XI. Armeekorps, im Staatsarchiv*) zu Marburg, bei den Infanterie-Regimentern 82 und 83, dem Jäger-Bataillon 11, den Husaren-Regimentern 13 und 14 und dem Pionier-Bataillon 11,

der Nassauischen Truppen bei der Regierung und im Staatsarchiv zu Wiesbaden sowie den Infanterie-Regimentern 87 und 88 und dem Feldartillerie-Regiment 27,

von der Schleswig-Holsteinischen Armee die Stammrollen des 5. bis 8., 14. bis 23. Infanterie-Bataillons,

" 4. Reserve-Bataillons,

" 3. Besatzungs-Bataillons,

" 6. und 7. Jäger-Korps,

aus der Zeit von 1848 bis 1850, ferner die Bestands- bezw. Zu- und Abgangslisten sämmtlicher Truppentheile aus der Zeit vom März 1850 bis Ende Februar 1851 bei der Regierung in Schleswig.

5. Die nicht ermittelten (nicht mehr vorhandenen oder nicht aufgestellten) Kriegsstammrollen sind durch • bezeichnet.

*) Aeltere Stammrollen.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Kommandobehörden.

Seite

I. Großes Hauptquartier Seiner Majestät des Königs 1
II. Armee-Oberkommandos 1
III. Militär- bezw. General-Gouvernements 2
IV. Generalkommandos 2
V. Divisionskommandos und besondere Detachements 3
VI. Brigadekommandos:
a) Infanterie 5
b) Kavallerie 7
c) Artillerie 8
VII. Kommandos der Reserve- bezw. Korpsartillerie 8
VIII. Kommandos der Artillerie- und Ingenieur-Belagerungstrains:
a) Artillerie 8
b) Ingenieure 9

B. Truppen.

I. Infanterie:
a) Linien-Regimenter einschl. Ersatz-Bataillone 10
b) Reserve- und Landwehr-Truppen 10
c) Garnison-Bataillone 17
II. Jäger- und Schützen-Bataillone ꝛc. einschl. Ersatz-Kompagnien . . 18
III. Kavallerie:
a) Linien-Regimenter einschl. Ersatz-Eskadrons 19
b) Reserve- und Landwehr-Kavallerie einschl. Ersatz-Eskadrons und Besatzungs-Eskadrons der Festungen 19
c) Unberittene Landwehr-Depot-Eskadrons 21
IV. Feldartillerie:
a—r) Regimenter einschl. Reserve- und Ersatz-Abtheilungen und Munitionskolonnen 22
s) Munitions-Kolonnen verschiedener Formationen, Reserve-Munitions-Kolonnen und Reserve-Munitions-Depots . . . 33
V. Festungsartillerie 34
VI. Pioniere:
a) Bataillone einschl. Schanzzeug-Kolonnen, Ponton-Kolonnen, Feldbrückentrains, Ersatz-Kompagnien und Festungs-Detachements bezw. Festungs-Kompagnien 35
b) Feld- und Etappen-Telegraphen-, Feld-Eisenbahn-Abtheilungen, Luftschiffer-Detachements, Torpedo-Detachement, Photographie-Detachement 38

Seite

VII. Train: Stäbe, Proviant-, Feldbäckerei- und Fuhrpark-Kolonnen, Krankenträger-Kompagnien bezw. Sanitäts-Detachements, Pferdedepots, Train-Begleitungs-Eskadrons, Feld-Lazareth-Direktoren, Feld-Lazarethe, Lazareth-Reserve-Personal und Lazareth-Reserve-Depots, Ersatz-Abtheilungen 39
Munitions-Fuhrpark-Kolonnen und Train-Kompagnien für die Belagerung von Paris 44

C. Feld-Verwaltungsbehörden.

Intendanturen, Kriegskassen, Proviantämter, Bäckereiämter, Postämter und Postexpeditionen 45

D. Feldauditeure und Feldgeistliche 52

E. Etappen-Kommandanturen 53

A. Kommandobehörden.

I. Großes Hauptquartier Seiner Majestät des Königs.

Formation	Aufbewahrende Stelle
1866.	
Chef des Generalstabes †	Chef d. Gen. St. d. Armee.
General-Inspekteur des Ingenieurkorps ꝛc.	Gen. Insp. d. Ing. u. Pion. Korps und der Fest.
die übrigen Abtheilungen ꝛc.	Geh. Archiv d. Kriegsmin.
1870/71.	
Kriegsminister, General-Intendantur, Feld-Ober-Proviantamt, Feld-Ober-Postamt	Geh. Archiv d. Kriegsmin.
Chef des Generalstabes	Chef d. Gen. St. d. Armee.
General-Inspekteur des Ingenieurkorps ꝛc.	Gen. Insp. d. Ing. u. Pion. Korps und der Fest.
die übrigen Abtheilungen ꝛc.	Gen. Kom. d. Garde-K.

II. Armee-Oberkommandos

(einschl. Stabswache, Feldgendarmerie, General-Etappen-Inspektion, Generalarzt ꝛc.).

1864.	
Alliirte Armee	Gen. Kom. III. A. K.
1866.	
I. Armee	Gen. Kom. III. A. K.
Kommando der Armee-Reserve-Artillerie	" " IV. "
II. Armee †	" " II. "
Stabswache †	Kriegsarchiv des gr. Gen. St.
Elb-Armee	Gen. Kom. VIII. A. K.
Main-Armee siehe Gen. Kom. VII. A. K.	
1870/71.	
I. Armee:	
General-Etappen-Inspektion	Gen. Kom. I. A. K.
Feldgendarmerie-Abtheilung der General-Etappen-Inspektion	" " VIII. "
die übrigen Abtheilungen ꝛc.	Intendtr. I. "
I., spätere Süd-Armee	Gen. Kom. III. "
Kommando der Artillerie	" " III. u. V. A. K.
General-Etappen-Inspektion	" " XI. A. K.
II. Armee	" " III. "
Kommando der Artillerie	" " III. u. V. A. K.
III. Armee	" " XI. A. K.
Maas-Armee (nur General-Etappen-Inspektion)	" " XI. "
Okkupations-Armee	" " III. "

III. Militär- bezw. General-Gouvernements.

Formation	Aufbewahrende Stelle
1864.	
Militär-Gouvernement von Jütland †	Geh. Archiv d. Kriegsmin.
1866.	
Militär-Gouvernement der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen †	Geh. Archiv d. Kriegsmin.
General-Gouvernement von Sachsen †	〃 〃 〃 〃
〃 〃 〃 Hannover	•
〃 〃 〃 Kurhessen	•
〃 〃 〃 Böhmen	•
〃 〃 〃 Mähren	•
1870/71.	
General-Gouvernement der Küstenlande	Gen. Kom. X. A. K.
〃 〃 in Posen	〃 〃 V. 〃
〃 〃 in Berlin	•
〃 〃 am Rhein	Gen. Kom. VIII. A. K.
〃 〃 im Elsaß	•
〃 〃 in Lothringen	Gen. Kom. VIII. A. K.
〃 〃 in Reims	〃 〃 III. 〃
〃 〃 in Versailles	•

IV. Generalkommandos ꝛc.

(einschl. Stabswache, Feldgendarmerie, Etappen-Inspektion, Korpsarzt ꝛc.).

1864.	
1. kombinirtes Armeekorps	Gen. Kom. III. A. K.
Korpsarzt	Train-Btl. 3.
2. kombinirtes Armeekorps	Gen. Kom. VII. A. K.
Korpsarzt	Garde-Train-Btl.
1866.	
Gardekorps	Gen. Kom. d. Garde-K.
I. Armeekorps	Gen. Kom. I. A. K.
II. 〃 〃	〃 〃 II. 〃
V. 〃 〃	〃 〃 V. 〃
VI. 〃 〃	〃 〃 VI. 〃
VII. 〃 〃	〃 〃 VII. 〃
VIII. 〃 〃	〃 〃 VIII. 〃
I. Reserve-Armeekorps	Geh. Archiv d. Kriegsmin.
II. 〃 〃	•
Kavallerie-Korps der I. Armee	Gen. Kom. III. A. K.
Stabswache (vom IV. Armeekorps)	〃 〃 IV. 〃
1870/71.	
Gardekorps	Gen. Kom. d. Garde-K.
I. Armeekorps	〃 〃 I. A. K.
II. 〃 〃	〃 〃 II. 〃
Etappen-Insp. nebst Feldgend. Detach.	〃 〃 III. 〃
III. Armeekorps	〃 〃 III. 〃
Ingenieuroffiziere	auch Pionier-Btl. 3.
IV. Armeekorps	Gen. Kom. IV. A. K.
Etappen-Insp. nebst Feldgend. Detach.	〃 〃 III. 〃
Ingenieuroffiziere	Pionier-Btl. 4.
V. Armeekorps	Gen. Kom. V. A. K.
VI. 〃 〃	〃 〃 VI. 〃
Ingenieuroffiziere	Pionier-Btl. 6.

Formation	Aufbewahrende Stelle
VII. Armeekorps	Gen. Kom. VII. A. K.
Ingenieuroffiziere	Pionier-Btl. 7.
VIII. Armeekorps	Gen. Kom. VIII. A. K.
Ingenieuroffiziere	Pionier-Btl. 8.
IX. Armeekorps	Gen. Kom. IX. A. K.
Etappen-Insp. nebst Feldgend. Detach.	〃 〃 III. 〃
X. Armeekorps	〃 〃 X. 〃
Ingenieuroffiziere	Pionier-Btl. 10.
Etappen-Insp. nebst Feldgend. Detach.	Gen. Kom. III. A. K.
XI. Armeekorps	〃 〃 XI. 〃
XIII.[1]) 〃 〃	〃 〃 IX. 〃
XIV.[2]) 〃 〃	〃 〃 XIV. 〃
Stabswache	auch Train-Btl 8.
XV. Armeekorps	Gen. Kom. XV. A. K.
Reservekorps bei Berlin und Glogau	s. Detachement von Debschütz.
Belagerungskorps vor Straßburg	s. XIV. A. K.
〃 〃 Belfort	s. 1. Reserve-Division.

V. Divisionskommandos und besondere Detachements.

Formation	Aufbewahrende Stelle		
	von 1864	von 1866	von 1870/71
	General-Kommando		
1. Garde-Infanterie-Division	—	•	•
2. 〃 〃 〃	—	Garde-K.	Garde-K.
1. Infanterie-Division	—	I. A.K.	I. A.K.
2. 〃 〃 〃	—	XVII. 〃	XVII. 〃
3. 〃 〃 〃	—	II. 〃	II. 〃
4. 〃 〃 〃	—	II. 〃	II. 〃
5. 〃 〃 〃	III. A.K.	III. 〃	III. 〃
6. 〃 〃 〃	III.	III. 〃	III. 〃
7. 〃 〃 〃	—	IV. 〃	IV. 〃
8. 〃 〃 〃	—	IV. 〃	IV. 〃
9. 〃 〃 〃	—	V. 〃	V. 〃
10. 〃 〃 〃	—	V. 〃	V. 〃
11. 〃 〃 〃	—	VI. 〃	VI. 〃
12. 〃 〃 〃	—	VI. 〃	VI. 〃
13. 〃 〃 〃	VII. A.K.	VII. 〃	VII. 〃
14. 〃 〃 〃	—	VII. 〃	VII. 〃
15. 〃 〃 〃	—	VIII. 〃 †	VIII. 〃
16. 〃 〃 〃	—	VIII. 〃	VIII. 〃
17. 〃 〃 〃	—	—	IX. 〃
18. 〃 〃 〃	—	—	IX. 〃
18. 〃 〃 (Auszug)	—	—	Train-B. 9
19. 〃 〃 〃	—	—	X. A.K.
20. 〃 〃 〃	—	—	X. 〃

[1]) Bestand zuerst als „Generalkommando über die mobilen Truppen im Bereich des I., II., IX. und X. Armeekorps."
[2]) Die Stabswache und das Feldgendarmerie-Detachement wurden nach Auflösung des XIV. Armeekorps dem XV. Armeekorps zugetheilt.

Formation	Aufbewahrende Stelle		
	von 1864	von 1866	von 1870/71
	General-Kommando		
21. Infanterie-Division	—	—	XI. A.K.
22. " "	—	—	XI. "
25. (Großherzogl. Hessische) Division	—	—	XI. "
Großherzogl. Badische Feld-Division	—	—	XIV. "
30. Division	—	—	XV. "
31. "	—	—	XV. "
1864.			
Kombinirte Garde-Infanterie-Division	Garde-K.	—	—
" Kavallerie-Division	III. A.K.	—	—
1866.			
Komb. Division von Flies (b. d. Main-Armee)	—	•	—
" " von Beyer (" " ")	—	Kriegsarch. d. gr. G.St.	—
Preußische Division (Inspektion der Infanterie des II. Reserve-Armeekorps	—	•	—
Garde-Landwehr-Infanterie-Division (beim I. Reserve-Armeekorps)	—	IX. A.K. Garde-K.	—
1. kombinirte Landwehr-Infanterie-Division (beim I. Reserve-Armeekorps)	—	Geh. Arch. d. Kriegsm.	—
2. komb. Landwehr-Infant.-Div. (in Sachsen)	—	•	—
1. Kavallerie-Division des Kavalleriekorps der I. Armee (Garde-Kavallerie-Division)	—	•	—
2. Kavall.-Div. d. Kavalleriekorps d. I. Armee	—	IV. A.K.	—
Kavallerie-Division der II. Armee	—	VI. "	—
Kombinirte Landwehr-Kavallerie-Division (beim I. Reserve-Armeekorps)	—	Geh. Arch. d. Kriegsm.	—
Detachement des Gen. Maj. v. Knobelsdorff	—	s. 23. Inf. Brig.	—
" " " Grafen zu Stolberg (Schles. Landesvertheidig.)	—	•	—
" " Gen. Lts. v. Lehwald (in Böhmen)	—	•	—
" " Gen. Maj. v. Roeder (in Nassau und Frankfurt a. M.)	—	•	—
" " Oberstlt. v. Fischer-Treuenfeld (in Nassau und vor Mainz)	—	•	—
1870/71.			
Garde-Landwehr-Division	—	—	Garde-K.
1. Reserve- (Landwehr-) Division	—	—	II. A.K.
2. Landwehr-Division	—	—	III. "
3. Reserve- (Landwehr-) Division	—	—	V. "
4. Reserve-Division	—	—	III. "
Garde-Kavallerie-Division	—	—	•
1. Kavallerie-Division	—	—	II. A.K.
2. " "	—	—	VI. "
3. " "	—	—	VII. "
4. " "	—	—	V. "
5. " "	—	—	IV. "
6. " "	—	—	III. "

Formation	Aufbewahrende Stelle		
	von 1864	von 1866	von 1870/71
	General-Kommando		
Detachement von Debschütz	—	—	XIV. A.K.
" von Bothmer bezw. von Gayl (vor Verdun)	—	—	•
Detachement von Krenski (vor Longwy)	—	—	•
" von der Goltz beim XIV. Armeekorps	—	—	•

VI. Brigadekommandos.

a. Infanterie.

1. Garde-Infanterie-Brigade	—	Garde-K.	Garde-K.
2. " " "	—	•	•
3. " " "	—	•	Garde-K.
4. " " "	—	Garde-K.	"
1. Infanterie-Brigade	—	I. A.K.	I. A.K.
2. " "	—	I. "	I. "
3. " "	—	I. "	I. "
4. " "	—	I. "	I. "
5. " "	—	II. "	II. "
6. " "	—	II. " †	II. "
7. " "	—	II. "	II. "
8. " "	—	II. "	II. "
9. " "	III. A.K.	III. " 9. Inf. Brg.	III. "
10. " "	III. "	III. A.K.	III. "
11. " "	III. "	III. "	III. "
12. " "	III. "	III. "	III. "
13. " "	—	IV. "	IV. "
14. " "	—	IV. "	IV. "
15. " "	—	IV. "	IV. "
16. " "	—	IV. "	IV. "
17. " "	—	V. "	V. "
18. " "	—	V. "	V. "
19. " "	—	V. "	V. " 19. Inf. Bg.
20. " "	—	V. "	V. A.K.
21. " "	VI. A.K.	VI. " 21. Inf. Bg.	VI. " 21. Inf. Bg.
22. " "	—	VI. A.K.	VI. A.K.
23. " "	—	VI. "	VI. "
24. " "	—	VI. "	VI. "
25. " "	VII. A.K.	VII. "	VII. "
Trainpersonal	—	—	Train-B. 7
26. Infanterie-Brigade	VII. A.K.	VII. "	VII. A.K.
27. " "	—	VII. "	•
28. " "	—	VII. "	VII. "
29. " "	—	VIII. "	•
30. " "	—	VIII. "	VIII. "
31. " "	—	VIII. A.K.	VIII. A.K.
32. " "	—	s. Division v. Beyer	•

Formation	Aufbewahrende Stelle		
	von 1864	von 1866	von 1870/71
	General-Kommando		
33. Infanterie-Brigade	—	—	IX. A.K.
34. " "	—	—	IX. "
35. " "	—	—	IX. "
36. " "	—	—	IX. "
37. " "	—	—	X. "
38. " "	—	—	X. "
39. " "	—	—	X "
40. " "	—	—	X. "
41. " "	—	—	XI. "
			41. Inf.Bg.
42. " "	—	—	XI. A.K.
43. " "	—	—	XI. "
44. " "	—	—	XI. "
49. " " (Großherz. Hessische)	—	—	XI. "
50. " " (" " ")	—	—	XI. "
1. Großherz. Badische Infanterie-Brigade	—	—	XIV. "
2. " " " "	—	—	•
3. " " " "	—	—	XIV. "
59. Infanterie-Brigade	—	—	XV. "
60. " "	—	—	XV. "
61. " "	—	—	XV. "
62. " "	—	—	XV. "
Kombinirte Garde-Infanterie-Brigade 1864 † und 1866 †	Garde-K.	Garde-K.	—
Kombinirte Garde-Grenadier-Brigade 1864	"	—	—
1866.			
Komb. Inf. Brig. (b. II. Reserve-Armeekorps)	—	•	—
1. Komb. Inf. Brig. (b. d. Main-Armee)	—	33. Inf.Bg.	—
2. " " (" " ")	—	•	—
Komb. Inf. Brig. v. Glümer (b. d. Main-Armee)	—	VIII. A.K.	—
Brigade v. Schachtmeyer (b. d. Main-Armee)	—	41. Inf.Bg.	—
Reserve-Brigade (b. d. Main-Armee)	—	•	—
Kommando der Infanterie der Schlesischen Landesvertheidigung	—	•	—
1870/71.			
Komb. Infanterie-Brigade d. I. Armee bezw. der 3. Reserve-Division	—	—	•
Komb. Inf. Brig. d. 4. Reserve-Division	—	—	III. A. K.
Komb. Inf. Brig. d. XIV. A. K. bezw. der 1. Reserve-Division	—	—	XV. "
1. Garde-Landwehr-Brigade	—	—	XV. "
2. " " "	—	—	•
1. Pommersche (1.) Landwehr-Brigade	—	—	II. "
2. " (2.) " "	—	—	IV. "
1. Brandenb. (3.) Landwehr-Brigade	—	—	Train-B. 3
2. " (4.) " "	—	—	III. A.K.
Westpreußische (5.) Landwehr-Brigade	—	—	V. "
Posensche (6.) Landwehr-Brigade	—	—	V. "
Ostpreußische Landwehr-Brigade	—	—	Kriegsarch. d. gr. G.St.

Formation	1864	1866		1870/71	
	Aufbewahrende Stelle Gen. Kom.	Bezeichnung während des Krieges	Aufbewahrende Stelle Gen. Kom.	Bezeichnung während des Krieges	Aufbewahrende Stelle Gen. Kom.
1. G.Kav. Br.	—	1. schw. Kav. Br. d. I. A.	Garde-K.	1. Garde-Kav. Brig.	Garde-K.
2. " "	—	1. leicht. Kav. Br. d. I. A.	"	2. " " "	"
3. " "	—	—	—	3. " " "	"
1. Kav. Brig.	—	dem Stabe d. 2. Kav. Brig. zugetheilt	—	2. Kav. Brig.	I. A.K.
2. " "	—	Ref. Kav. Brig. I. A. K.	I. A.K.	4. " "	I. "
3. " "	—	2. schw. Kav. Br. d. I. A.	II. "	d. St. d. I.K.D. zugeth., dann 1. Ref. Kav. B.	—
4. " "	—	3. schw. Kav. Br. d. I. A.	II. " †	1. Kav. Brig.	•
5. " "	—	5. Kav. Br., d. Stabe d. Kav. K. zugetheilt.	III. "	14. " "	III. "
6. " "	III. A.K.	2. leicht. Kav. Br. d. I. A.	III. "	s. 6. Kav. Div.	—
7. " "	—	s. 2. Kav. Div. d. I. A.	—	12. Kav. Brig.	IV. "
8. " "	—	3. leicht. Kav. Brig. d. I. Armee.	IV. "	d. St. d. 5.K.D. zugeth., dann 3. Ref. Kav. B.	—
9. " "	—	9. bezw. leichte Kav. Brig. d. II. Armee.	V. "	8. Kav. Brig.	•
10. " "	—	10. bezw. Kür. Brig. der II. Armee.	V. "	9. " "	V. "
11. " "	—	11. Kav. Brig.	VI. "	5. " "	VI. "
12. " "	—	12. " "	VI. "	3. " "	VI. "
13. " "	VII. "	13. " "	•	7. " "	•
14. " "	—	14. " "	•	s. 3. Kav. Div.	—
15. " "	—	15. bezw. Ref. Kav. Brig. d. Elb-Armee	VIII. "	6. Kav. Brig.	VIII. "
16. " "	—	16. bezw. komb. Kav. Brig. der Main-Armee.	VIII. "	d. Stab d. 3. Kav. Div. zugeth., dann 25. (G.Hess.) Kav. Brig.	VIII. "
17. " "	—	—	—	17. Kav. Brig.	IX. "
18. " "	—	—	—	d. St. d. 4.K.D. zugeth., dann 4. Ref. Kav. Br.	—
19. " "	—	—	—	11. Kav. Brig.	X. "
20. " "	—	—	—	13. " "	X. "
21. " "	—	—	—	15. " "	XI. "
22. " "	—	—	—	10. " "	XI. "
25. (Groß. Hess.) Kav. Brig.	—	—	—	25. (Großherz. Hess.) Kav. Brig.	XI. "
(Großherz. Bad. Kav. Brig.	—	—	—	Großherz. Bad. Kav. Brig.	•
30. Kav. Brig.	—	—	—	30. Kav. Brig.	XV. "
31. " "	—	—	—	31. " "	XV. "
1. Landw. Kav. Brig. 1866.	—	1. Landw. Kav. Brig. (b. I. Ref. A. K.)	Geh. Arch. d. Kriegsm.		—
2. Landw. Kav. Brig. 1866.	—	2. Landw. Kav. Brig. (b. I. Ref. A. K.)	Geh. Arch. d. Kriegsm.	—	—
3. Landw. Kav. Brig. 1866.	—	3. Landw. Kav. Brig. (b. I. Ref. A. K.)	Geh. Arch. d. Kriegsm.	—	—
5. Landw. Kav. Brig. 1866.	—	5. Landw. Kav. Br. (b. d. Kav. Div. d. II. A.)	V. A. K.	—	—
6. Landw. Kav. Brig. 1866.	—	s. Stab des Detach. des Gen. Maj. Graf zu Stolberg	—	—	—
1. Ref. Kav. B. 1870/71.	—	—	—	Komb. Kav. B. XIV. A.K. u. 1. Ref. Kav. Br.	•
3. Ref. Kav. B. 1870/71.	—	—	—	3. Ref. Kav. Brig.	IV. "
4. Ref. Kav. B. 1870/71.	—	—	—	4. " " "	III. "

c. Artillerie.

(Kommando der Artillerie des betr. Armeekorps.)

Formation	Aufbewahrende Stelle		
	von 1864	von 1866	von 1870/71
	General-Kommando		
Garde-Artillerie-Brigade	—	•	•
1. Artillerie-Brigade	—	I. A. K.	•
2. " "	—	II. "	II. A. K.
3. " "	—	III. "	3. Feldart. Brig.
4. " " (1866 Armee-Reserve-Artillerie der I. Armee)	—	IV. "	IV. A. K.
5. Artillerie-Brigade	—	V. "	V. "
6. " "	—	VI. "	Geh. Arch. d. Kriegsm.†
7. " "	—	•	•
8. " "	—	VIII. "	•
9. " "	—	—	IX. A. K.
10. " "	—	—	X. "
11. " "	—	—	XI. "
Kombinirte Artillerie-Brigade 1864	III. A. K.	—	—
Kommando der Artillerie des XIII. Armeekorps 1870/71	—	—	•
Kommando der Artillerie des XIV. Armeekorps 1870/71	—	—	•

VII. Kommandos der Reserve- bezw. Korpsartillerie. 1866 und 1870/71.

Siehe die Regimentsstäbe der Feldartillerie-Regimenter.

VIII. Kommandos der Artillerie- und Ingenieur-Belagerungstrains. 1870/71.

a. Artillerie.

Formation	Aufbewahrende Stelle
Kommando der Belagerungsartillerie vor Straßburg	Gen. Kom. V. A. K.
" des Belagerungsparks vor Straßburg	" " V. "
Ober-Kommando für den Artillerieangriff gegen Paris	•
Kommando der Belagerungsartillerie vor Paris (Südfront)	Insp. der Feldart.
" des Belagerungsparks vor Paris (Südfront)	" " "
" der Belagerungsartillerie vor Paris (Nord- und Ostfront)	" " "

Formation	Aufbewahrende Stelle
Kommando des Belagerungsparks vor Paris (Nord- und Ostfront)	Insp. der Feldart.
Kommando der Belagerungsartillerie vor Toul, Soissons, La Fère (Bartsch)	" " "
Kommando der Belagerungsartillerie vor Schlettstadt, Neubreisach, Belfort (v. Scheliha)	•

b. Ingenieure.

Kommando des Ingenieur-Belagerungstrains vor Straßburg	•
Kommando des Ingenieur-Belagerungstrains vor Paris	•
" " " " " Belfort	•
Ober-Kommando für den Ingenieurangriff gegen Paris	•

B. Truppen.

I. Infanterie.

a. Die Kriegsstammrollen der **Linien-Regimenter und deren Ersatz-Bataillone nebst Handwerker-Abtheilungen** (von letzteren beiden nur theilweise und vielfach unvollständig) befinden sich bei den Truppen selbst; es sind dies

vom Feldzuge 1864: das 3. und 4. Garde-Regiment zu Fuß, das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth, das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin und die Linien-Regimenter 8, 10, 13, 15, 18, 24, 35, 48, 50, 52, 53, 55, 60, 64;

vom Feldzuge 1866: 9 Garde-Regimenter und die Linien-Regimenter 1 bis 72;

Bei den Garde-Regimentern, den Regimentern 1, 2, 3, 4*, 5, 9, 10*, 11*, 14, 21*, 22, 23, 25, 28*, 29*, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40*, 41, 42, 43, 44, 45, 49, 50, 51, 54, 61, 62, 63, 65, 68, 69 und 70 waren vierte Bataillone gebildet; die Stammrollen der 4. Bataillone des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments, des Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth und der mit * bezeichneten Regimenter sind nicht ermittelt, deren Mannschaften sind zum Theil in den Stammrollen der Ersatz-Bataillone verzeichnet.

vom Feldzuge 1870/71: 9 Garde-Regimenter und die Linien-Regimenter 1 bis 96, die Großherzoglich Badischen Grenadier- bezw. Infanterie-Regimenter 1 bis 6 (jetzt Regimenter 109 bis 114) und die Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regimenter 1 bis 4 (jetzt Regimenter 115 bis 118).

Die Stammrolle der kombinirten Kompagnie Neufchateau befindet sich beim Generalkommando VIII. Armeekorps.

b. Reserve- und Landwehr-Truppen.

(Die Landwehr-Bataillone werden auch als „Besatzungs-Bataillone" bezw. „Landwehr-Besatzungs-Bataillone" bezeichnet.)

Kombinirtes Garde-Reserve-Regiment 1866 (bestehend aus den IV. Bataillonen des 1., 2. und 3. Garde-Regiments zu Fuß und des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin). Stammrollen bei diesen Regimentern.

Kombinirtes Pommersches Reserve-Infanterie-Regiment 1866 (bestehend aus den IV. Bataillonen der Regimenter 2, 9, 14, 42, 61). Stammrollen bei diesen Regimentern.

Formation		1866 Benennung der Bataillone	1866 Aufbewahrende Stelle	1870/71 Benennung der Bataillone	1870/71 Aufbewahrende Stelle
1. Garde-Landwehr-Regt.	I. Btl.	Königsberg	3. G. R. z. F.	Königsberg	3. G. R. z. F.
	II. "	Stettin	1. G. R. z. F.	Stettin	1. G. R. z. F.
	III. "	Graudenz	1. G. R. z. F.	Graudenz	1. G. R. z. F.
2. Garde-Landwehr-Regt.	I. Btl.	Berlin	2. G. R. z. F.	Berlin	2. G. R. z. F.
	II. "	Magdeburg	4. G. R. z. F.	Magdeburg	4. G. R. z. F.
	III. "	Cottbus	Garde-Füs. R.	Cottbus	Garde-Füs. R.
1. G. Grd. Landwehr-Regt.	I. Btl.	Görlitz	Rgt. Alexander	Görlitz	Rgt. Alexander
	II. "	Breslau	•	Breslau	Rgt. Elisabeth
	III. "	Poln. Lissa	Rgt. Alexander	Poln. Lissa	Rgt. Alexander
2. G. Grd. Landwehr-Regt.	I. Btl.	Hamm	Rgt. Franz	Hamm	Rgt. Franz
	II. "	Coblenz	Rgt. Augusta	Coblenz	Rgt. Augusta
	III. "	Düsseldorf	Rgt. Augusta	Düsseldorf	Rgt. Augusta
			Bez. Kom.		Bez. Kom.
Landw.Rgt. 1	I. Btl.	Königsberg	•	Tilsit[1]	Tilsit
" " "	II. "	Wehlau	Wehlau †	Wehlau[1]	Wehlau
" " "	III. "	Tilsit	•	—	—
Landw.Rgt. 2	I. Btl.	Stettin	Stettin	Anklam	Anklam
" " "	II. "	Stralsund	Stralsund	Stralsund	Stralsund
" " "	III. "	Anklam	Anklam	—	—
Landw.Rgt. 3	I. Btl.	Insterburg	•	Insterburg[1]	Insterburg
" " "	II. "	Gumbinnen	•	Gumbinnen[1]	Gumbinnen
" " "	III. "	Lötzen	•	—	—
Landw.Rgt. 4	I. Btl.	Osterode	•	Osterode[2]	Osterode
" " "	II. "	Preuß. Holland	•	Ortelsburg[2]	
				1. 3. 4. Komp.	Allenstein
				2. Komp.	Osterode
" " "	III. "	Graudenz	•	—	—
Landw.Rgt. 5	I. Btl.	Danzig	•	Graudenz[3]	Graudenz
" " "	II. "	Marienburg	•	Thorn[3]	Thorn
" " "	III. "	Preuß. Stargardt	•	—	—
Landw.Rgt. 6	I. Btl.	Görlitz	•	Görlitz[3]	Görlitz
" " "	II. "	Freistadt	Neusalz a. O.	Muskau[3]	Muskau
" " "	III. "	Glogau	Glogau	—	—
Landw.Rgt. 7	I. Btl.	Jauer	•	Jauer	Jauer
" " "	II. "	Hirschberg	•	Liegnitz	Liegnitz
" " "	III. "	Löwenberg	Lauban	—	—
Landw.Rgt. 8	I. Btl.	Frankfurt	Frankfurt a. O.	Frankfurt[4]	Frankfurt a. O.
" " "	II. "	Soldin	•	Cüstrin[4]	Cüstrin
" " "	III. "	Landsberg	•	—	—
Landw.Rgt. 9	I. Btl.	Stargard	Stargard	Schivelbein	Neustettin
" " "	II. "	Cöslin	Belgard	Cöslin	Belgard
" " "	III. "	Schivelbein	Neustettin	—	—
Landw.Rgt. 10	I. Btl.	Breslau	I. Breslau	Striegau	Striegau
" " "	II. "	Oels	Oels	Wohlau	Wohlau
" " "	III. "	Schweidnitz	•	—	—

Formation	1866		1870/71	
	Benennung der Bataillone	Aufbewahrende Stelle Bez. Kom.	Benennung der Bataillone	Aufbewahrende Stelle Bez. Kom.
Landw.Rgt.11 I. Btl.	Glatz	Glatz †	Glatz	Glatz
" " " II. "	Brieg	Brieg †	Schweidnitz	Schweidnitz
" " " III. "	Münsterberg	Münsterberg (3. 4. Komp. fehlt)	—	—
Landw.Rgt.12 I. Btl.	Crossen	•	Crossen[5]	Crossen
" " " II. "	Spremberg	•	Sorau[5]	Guben
" " " III. "	Sorau	•	—	—
Landw.Rgt.13 I. Btl.	Münster	I. Münster	Münster	I. Münster (2. 4. Komp. fehlt)
" " " II. "	Borken	Recklinghausen (2. 3. Komp. fehlt)	Warendorf	II. Münster
" " " III. "	Warendorf	II. Münster	—	—
Landw.Rgt.14 I. Btl.	Gnesen	Gnesen	Gnesen[6]	Gnesen
" " " II. "	Bromberg	Bromberg	Schneidemühl[6]	Schneidemühl
" " " III. "	Schneidemühl	Schneidemühl	—	—
Landw.Rgt.15 I. Btl.	Minden	Minden (4. Komp. fehlt)	Minden	Minden
" " " II. "	Paderborn	Paderborn	Bielefeld	Bielefeld
" " " III. "	Bielefeld	Bielefeld	—	—
Landw.Rgt.16 I. Btl.	Soest	Soest	Soest 1.—4. Komp. 5. 6. Komp.	Soest Essen
" " " II. "	Iserlohn	Hagen (3. Komp. fehlt)	Unna (6 Komp.)	Dortmund
" " " III. "	Meschede	Meschede	—	—
Landw.Rgt.17 I Btl.	Wesel	Wesel	Geldern 1.—4. Komp. 5. Komp. 6. Komp.	Geldern Solingen Essen
" " " II "	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf (6 Komp.)	Düsseldorf (2. 5. Komp. fehlt)
" " " III. "	Geldern	Geldern (4. Komp. fehlt)	—	—
Landw.Rgt.18 I. Btl.	Posen	•	Posen[3]	Posen
" " " II. "	Samter	•	Samter[7]	Samter
" " " III. "	Unruhstadt	•	—	—
Landw.Rgt.19 I. Btl.	Poln. Lissa	•	Neustadt a. d. W.[8]	Schroda
" " " II. "	Schrimm	•	Schrimm[8]	Schrimm
" " " III. "	Krotoschin	Ostrowo	—	—

Formation	1866		1870/71	
	Benennung der Bataillone	Aufbewahrende Stelle Bez. Kom.	Benennung der Bataillone	Aufbewahrende Stelle Bez. Kom.
Landw.Rgt.20 I. Btl.	Spandau	II. Berlin	Potsdam[9]	Potsdam
" " " II. "	Treuenbrietzen	Potsdam	Jüterbog[9]	Jüterbog
" " " III. "	Potsdam	II. Berlin	—	—
Landw.Rgt.21 I. Btl.	Konitz	Konitz	Konitz[6]	Konitz
" " " II. "	Stolp	Stolp	Deutsch-Krone[10]	Deutsch-Krone
" " " III. "	Neustettin	Deutsch-Krone	—	—
Landw.Rgt.22 I. Btl.	Gleiwitz	Gleiwitz	Rybnik	Rybnik
" " " II. "	Cosel	Cosel	Ratibor	Ratibor
" " " III. "	Ratibor	•	—	—
Landw.Rgt.23 I. Btl.	Neiße	Neiße	Neiße	Neiße
" " " II. "	Gr. Strehlitz	•	Beuthen	Beuthen
" " " III. "	Oppeln	Oppeln	—	—
Landw.Rgt.24 I. Btl.	Ruppin	•	Brandenburg a. H.[11]	Brandenburg a. H. (einschl. Rgtsstab)
" " " II. "	Prenzlau	•	Havelberg[11]	Perleberg
" " " III. "	Havelberg	•	—	—
Landw.Rgt.25 I. Btl.	Aachen	•	Aachen (6 Komp.)	Aachen
" " " II. "	Jülich	•	Eupen (6 Komp.)	Montjoie
" " " III. "	Malmedy	Montjoie	—	—
Landw.Rgt.26 I. Btl.	Stendal	•	Stendal[12]	Stendal
" " " II. "	Burg	•	Burg[12]	Burg
" " " III. "	Neuhaldensleben	•	—	—
Landw.Rgt.27 I. Btl.	Halberstadt	•	Aschersleben[13] (6 Komp.)	Aschersleben
" " " II. "	Halle	•	Halle[13] (6 Komp.)	Halle a. S.
" " " III. "	Aschersleben	Aschersleben	—	—
Landw.Rgt.28 I. Btl.	Cöln	Cöln	Siegburg[14] (5 Komp.)	Siegburg (1. Komp. fehlt)
" " " II. "	Brühl	•	Brühl[14] (5 Komp.)	Bonn (3. Komp. fehlt)
" " " III. "	Siegburg	Siegburg	—	—
Landw.Rgt.29 I. Btl.	Neuwied	Neuwied	Neuwied	Neuwied
" " " II. "	Andernach	•	Coblenz	Coblenz
" " " III. "	Simmern	•	—	—
Landw.Rgt.30 I. Btl.	I. Trier	I. Trier	St. Wendel (6 Komp.)	St. Wendel
" " " II. "	Saarlouis	Saarlouis (3. 4. Komp. fehlt)	Saarlouis	Saarlouis
" " " III. "	II. Trier	II. Trier	—	—

Formation	1866		1870/71	
	Benennung der Bataillone	Aufbewahrende Stelle Bez. Kom.	Benennung der Bataillone	Aufbewahrende Stelle Bez. Kom.
Landw.Rgt.31 I.Btl.	Erfurt	Erfurt	Sangerhausen[15]) 1.—4. Komp.	Sangerhausen Inf. Rgt. 14
„ „ „ II. „	Mühlhausen	Mühlhausen i. Th.	5. 6. Komp. Mühlhausen 1.—4. Komp.	Mühlhausen i. Th.
			5. Komp.	Inf. Rgt. 54
			6. Komp.	Inf. Rgt. 14
„ „ „ III. „	Sangerhausen	Sangerhausen	—	—
Landw.Rgt.32 I.Btl.	Merseburg	•	Rotenburg	Hersfeld
„ „ „ II. „	Torgau	Torgau	—	—
„ „ „ III. „	Naumburg	Naumburg a. S.	—	—
Ref. Landw. Btl. 33	Bartenstein	•	Königsberg	Königsberg
„ „ „ 34	Ortelsburg	•	Stettin	Stettin
„ „ „ 35	Wrietzen	•	Berlin	II. Berlin.
„ „ „ 36	Essen	Essen †	Magdeburg	Magdeburg (1. 2. Komp. fehlt)
„ „ „ 37	Attendorn	Siegen (1. 2. 3. Komp. fehlt)	Glogau	Glogau
„ „ „ 38	Wohlau	Wohlau	I. Breslau	I. Breslau
„ „ „ 39	Neuß	Neuß	Barmen	•
„ „ „ 40	Gräfrath	Solingen	Cöln	Cöln

Formation 1870/71	Aufbewahrende Stelle Bez. Kom.
Landwehr-Regiment 41 I. Btl. Bartenstein	Bartenstein
„ „ „ II. „ Rastenburg	Rastenburg
Landwehr-Regiment 42 I. Btl. Stargard	Stargard
„ „ „ II. „ Naugard	Naugard
Landwehr-Regiment 43 I. Btl. Lötzen[16])	Lötzen
„ „ „ II. „ Goldap[16])	Goldap
Landwehr-Regiment 44 I. Btl. Riesenburg	Deutsch-Eylau
„ „ „ II. „ Preuß. Holland	•
Landwehr-Regiment 45 I. Btl. Danzig[16])	Danzig
„ „ „ II. „ Marienburg[16])	Marienburg
Landwehr-Regiment 46 I. Btl. Sprottau[7])	Sprottau (einschl. Rgts. Stab)
„ „ „ II. „ Freistadt[7])	Neusalz a. O.
Landwehr-Regiment 47 I. Btl. Lauban	Lauban
„ „ „ II. „ Hirschberg	Hirschberg

Formation 1870/71	Aufbewahrende Stelle Bez. Kom.
Landwehr-Regiment 48 I. Btl. Landsberg[4])	Landsberg a. W. (2. Komp. fehlt)
„ „ „ II. „ Woldenberg[4])	Woldenberg
Landwehr-Regiment 49 I. Btl. Schlawe	Schlawe
„ „ „ II. „ Stolp	Stolp
Landwehr-Regiment 50 I. Btl. II. Breslau	II. Breslau (2. Komp. fehlt)
„ „ „ II. „ Oels	Oels
Landwehr-Regiment 51 I. Btl. Münsterberg	Münsterberg
„ „ „ II. „ Brieg	Brieg
Landwehr-Regiment 52 I. Btl. Lübben[5])	Calau
„ „ „ II. „ Cottbus[5])	Cottbus
Landwehr-Regiment 53 I. Btl. Wesel (6 Komp.)[17])	Wesel
„ „ „ II. „ Borken (6 Komp.)[17])	Recklinghausen
Landwehr-Regiment 54 I. Btl. Inowrazlaw[10])	Inowrazlaw
„ „ „ II. „ Bromberg[10])	Bromberg
Landwehr-Regiment 55 I. Btl. Detmold (6 Komp.)	Detmold
„ „ „ II. „ Paderborn (6 Komp.)	Paderborn
Landwehr-Regiment 56 I. Btl. Bochum (6 Komp.)[17])	Bochum
„ „ „ II. „ Iserlohn (6 Komp.)[17])	Hagen (6. Komp. fehlt)
Landwehr-Regiment 57 I. Btl. Essen	Essen
„ „ „ II. „ Gräfrath	Solingen
Landwehr-Regiment 58 I. Btl. Neutomischel[18])	Neutomischel
„ „ „ II. „ Kosten[18])	Kosten
Landwehr-Regiment 59 I. Btl. Rawitsch[8])	Rawitsch
„ „ „ II. „ Ostrowo[18])	Ostrowo
Landwehr-Regiment 60 I. Btl. Neustadt E.-W. (Eberswalde)[9])	III. Berlin
„ „ „ II. „ Teltow[9])	IV. Berlin
Landwehr-Regiment 61 I. Btl. Neustadt[12]) 1—3. Komp.	Neustadt Pr. Stargardt
4. Komp.	Pr. Stargardt
„ „ „ II. „ Preuß. Stargardt[19])	Gleiwitz
Landwehr-Regiment 62 I. Btl. Gleiwitz	Cosel
„ „ „ II. „ Cosel	Kreuzburg
Landwehr-Regiment 63 I. Btl. Rosenberg	Oppeln
„ „ „ II. „ Oppeln	Ruppin
Landwehr-Regiment 64 I Btl. Ruppin[11])	Prenzlau
„ „ „ II. „ Prenzlau[11])	Rheydt (5. Komp. fehlt)
Landwehr-Regiment 65 I. Btl. Erkelenz (6 Komp.)	Jülich
„ „ „ II. „ Jülich (6 Komp.)	Halberstadt (1. Komp. fehlt)
Landwehr-Regiment 66 I. Btl. Halberstadt[19])	Neuhaldensleben
„ „ „ II. „ Neuhaldensleben[19])	Bitterfeld (3. Komp. auch bei Inf. Rgt. 67)
Landwehr-Regiment 67 I. Btl. Bitterfeld (6 Komp.)[13])	Torgau
„ „ „ II. „ Torgau (6 Komp.)[13])	

Formation 1870/71				Aufbewahrende Stelle Bez. Kom.
Landwehr-Regiment 68	I. Btl.	Neuß (5 Komp.)[14]	. .	Neuß
" " "	II. "	Deutz (5 Komp.)[14]	. .	Deutz (5. Komp. fehlt)
Landwehr-Regiment 69	I. Btl.	Simmern (6 Komp.)	. .	Kreuznach
" " "	II. "	Andernach (6 Komp.)	. .	Andernach
Landwehr-Regiment 70	I. Btl.	I. Trier	. . . . .	I. Trier
" " "	II. "	II. Trier	. . . . .	II. Trier
Landwehr-Regiment 71	I. Btl.	Erfurt[15]		
		1.—4. Komp.	. . .	Erfurt
		5. 6. Komp.	. . .	Inf. Rgt 54
" " "	II. "	Sondershausen	. . .	Sondershausen (5. Komp. auch Bez. Kom. Thorn)
		(6 Komp.)[15]		
Landwehr-Regiment 72	I. Btl.	Weißenfels	. . . . .	Weißenfels (1. 2. u. 4. Komp. fehlt)
" " "	II. "	Naumburg	. . . . .	Naumburg a. S.
Reserve-Landwehr-Bataillon 73		Hannover	. . . . .	Hannover
Landwehr-Regiment 75	I. Btl.	Bremen	. . . . .	I. Bremen
" " "	II. "	Stade	. . . . .	Stade
Landwehr-Regiment 76	I. Btl.	Hamburg	. . . . .	Hamburg
" " "	II. "	Lübeck	. . . . .	Lübeck
Landwehr-Regiment 82	I. Btl.	Meschede	. . . . .	Meschede
" " "	II. "	Attendorn	. . . . .	Siegen
Landwehr-Regiment 84	I. Btl.	Schleswig	. . . . .	Schleswig
" " "	II. "	Apenrade	. . . . .	Flensburg
Landwehr-Regiment 85	I. Btl.	Kiel	. . . . .	Kiel
" " "	II. "	Rendsburg	. . . . .	Rendsburg
Reserve-Landwehr-Bataillon 86		Altona	. . . . .	I. Altona
Landwehr-Regiment 88	I. Btl.	Wetzlar	. . . . .	Wetzlar
Landwehr-Regiment 92	I. Btl.	I. Braunschweig	. . .	I. Braunschweig
" " "	II. "	II. Braunschweig	. . .	II. Braunschweig
Badisches 1. (Gren.) Landwehr-Bataillon			. . . . .	Leib-Grenadier-Rgt. 109
" 2. Landwehr-Bataillon			. . . . .	Gren. Rgt. 110
" 3. Landw. Btl.	(I. Btl. d. Besatzungs-Rgts.)		. .	Inf. Rgt. 111
" 4. "	(II. " " ").		. .	Bez. K. Rastatt
" 5. "	(III. " " ").		. .	Inf. Rgt. 113
" 6. "			. . . . .	•

Infanterie der Schlesischen Landesvertheidigung 1866.[20]

Bataillon von Kehler	•
" von Bessel	I. Breslau
Komp. Oels	Oels
" von Calliat	•
" von Schmidt	•
" von Osten-Sacken	•
" von Kleist	•

Anmerkungen zu b.

1) Landw. Rgt. 1 u. 3 bildeten 1870/71 das kombin. 1. Ostpreuß. Landw. Rgt.
2) " " 4 u. 5 " " " " 2. " " "
3) " " 6 u. L./L. R. 18 " " " " Westpreuß. " "
4) " " 8 u. 48 " " " " 1. Brandenb. " "
5) " " 12 u. 52 " " " " 2. " "
6) " " 14 u. I./L. R. 21 " " " " 1. Pommersche " "
7) " " 46 u. II./L. R. 18 " " " " Niederschles. " "
8) " " 19 u. I./L. R. 59 " " " " 1. Posensche " "
9) " " 20 u. 60 " " " " 3. Brandenb. " "
10) " " 54 u. II./L. R. 21 " " " " 2. Pommersche " "
11) " " 24 u. 64 " " " " 4. Brandenb. " "
12) " " 26 u. I./L. R. 61 " " " " 3. Pommersche " "
13) " " 27 u. 67 " " " " Magdeburg. " "
14) " " 28 u. 68 " " " kombinirte Landwehr-Regiment
15) " " 71 u. I./L. R. 31 " " " " " "
16) " " 43 u. 45 " " " kombin. 3. Ostpreuß. Landw. Rgt.
17) " " 53 u. 56 " " " " Westfäl. " "
18) " " 58 u. II./L. R. 59 " " " " 2. Posensche " "
19) " " 66 u. II./L. R. 61 " " " " 4. Pommersche " "

20) Die Landesvertheidigungs-Bataillone wurden zur Bildung der infolge A. K. O. vom 3. 7. 66 errichteten IV. Bataillone der Infanterie-Regimenter des VI. Armeekorps verwendet. Die Stammrollen der Regimenter 10, 23, 38, 50, 51, 62, 63 enthalten bezügliche Vermerke.

c. Garnison-Bataillone 1870/71 (zu 3 Kompagnien).

Formation	Aufbewahrende Stelle	Formation	Aufbewahrende Stelle
1. G. Garn. Btl.	1. Garde-Rgt. z. F.	Garnison-Btl. 28	•
2. " " "	2. " " "	" " 29	31. Inf. Brigade
	(2. Komp. fehlt)	" " 30	Bez. K. II. Trier
3. " " "	G. K. d. Garde-K.		(1. 2. Komp. fehlt)
4. " " "	" " "	" " 31	15. Inf. Brigade
5. " " "	Garde-Füsilier-Rgt.	" " 32	44. " "
6. " " "	G. K. d. Garde-K.	" " 35	Füsilier-Rgt. 35
7. " " "	4. Garde-Rgt. z. F.	" " 36	13. Inf. Brigade
8. " " "	G. K. d. Garde-K.	" " 37	17. " "
9. " " "	" " "	" " 41	G. K. I. A. K.
Garnison-Btl. 1	I. A. K.	" " 42	5. Inf. Brigade
" " 2	5. Inf. Brigade	" " 43	•
" " 4	•	" " 44	3. Inf. Brigade
" " 7	18. Inf. Brigade	" " 45	Bez. K. Danzig
" " 8	9. " "	" " 46	17. Inf. Brigade
	(2. 3. Komp. fehlt)	" " 48	9. " "
" " 9	7. Inf. Brigade	" " 49	7. " "
" " 10	21. " "	" " 52	•
	(3. Komp. fehlt)	" " 54	6. Inf. Brigade
" " 12	G. K. III. A. K.	" " 58	19. " "
" " 13	•	" " 59	20. " "
" " 15	Bez. K. Minden	" " 60	Inf. Rgt. 60
" " 20	Inf. Rgt. 20		(2. Komp. fehlt)
" " 21	G. K. XVII. A. K.	" " 61	G. K. XVII. A. K.
" " 23	24. Inf. Brigade	" " 62	23. Inf. Brigade
" " 24	12. " "	" " 65	29. " "
	(1. 2. Komp. fehlt)	" " 66	13. " "
" " 25	29. Inf. Brigade	" " 67	14. " "
" " 26	13. " "	" " 69	31. " "
" " 27	14. " "		(2. Komp. fehlt)

Formation	Aufbewahrende Stelle
Garnison-Btl. 70	32. Inf. Brigade
„ „ 71	15. „ „
„ „ 72	16. „ „ (1. Z. Komp. fehlt)
„ „ 73	38. Inf. Brigade
„ „ 74	38. „ „
„ „ 75	•
„ „ 76	33. Inf. Brigade
„ „ 77	•
„ „ 78	37. Inf. Brigade
„ „ 79:	
1. 2. Komp.	39. „ „
3. Komp.	Inf. Rgt. 79
Garnison-Btl. 83	42. Inf. Brigade (1. Komp. fehlt)
Garnison-Btl. 84	35. Inf. Brigade (3. Komp. fehlt)
„ „ 85	36. Inf. Brigade (2. Z. Komp. fehlt)
„ „ 86	36. Inf. Brigade
„ „ 88	41. „ „ (3. Komp. fehlt)
„ „ 91	Inf. Rgt. 91
„ „ 92	Braunschw. Landes-Hauptarchiv in Wolfenbüttel
„ „ 93	•
„ „ 96	16. Inf. Brigade (2. Komp. fehlt)
„ „ der Großh. Hess. Div.	•

II. Jäger- und Schützen-Bataillone ꝛc. einschl. Ersatz-Kompagnien.

Formation	Aufbewahrende Stelle: Bataillone ꝛc. von 1864	von 1866	von 1870/71	Ersatz-Kompagnien: von 1864	von 1866	von 1870/71
Garde-Jäger-Bataillon	—	Btl.	Btl.	—	•	•
„ Schützen-Bataillon	—	„	„	—	•	Btl.
Jäger-Bataillon 1	—	„	„	—	Btl.	„
„ „ 2	—	„	„	—	„	„
„ „ 3	Btl.	„	„	Btl.	„	„
„ „ 4	—	„	„	—	„	„
„ „ 5	—	„	„	—	„	„
„ „ 6	—	„	„	—	•	„
„ „ 7	Btl.	„	„	•	Btl.	„
„ „ 8	—	„	„	—	„	„
„ „ 9	—	„	„	—	•	„
„ „ 10	—	—	„	—	—	„
„ „ 11	—	—	„	—	—	„
„ „ 14	—	—	„	—	—	•
1. Großh. Hess. Jäger-Bataillon	—	—	Inf. R. 115	—	—	Inf. R. 115
2. „ „ „ „	—	—	Inf. R. 118	—	—	Inf. R. 118
Jäger-Kompagnie der Schles. Landesvertheidigung 1866 (von den Jäger-Btln. 5 u. 6)	—	•	—	—	—	—
Kombinirte Jäger-Kompagnie beim Detachement v. Fischer-Treuenfeld.	—	Jäger-Bile. 7 u. 8*)	—	—	—	—
1. Ref. Jäger-Bataillon 1870/71	—	—	Garde-Schütz. Btl.	—	—	—
2. „ „ „ „	—	—	Jäger-Btl. 8	—	—	—

*) Die Stammrollen der Ersatz-Kompagnien enthalten entsprechende Vermerke.

III. Kavallerie.

a. Die Kriegsstammrollen der **Linien-Regimenter und deren Ersatz-Eskadrons** (von letzteren nur theilweise und vielfach unvollständig) befinden sich bei den Truppen selbst; es sind dies

vom Feldzuge 1864:
- Garde-Husaren-Regiment,
- Kürassier-Regimenter 4 und 6,
- Dragoner-Regiment 7,
- Husaren-Regimenter 3 und 8,
- Ulanen-Regiment 11;

vom Feldzuge 1866:
- 8 Garde-Regimenter,
- Kürassier-Regimenter 1 bis 8,
- Dragoner- „ 1 bis 8,
- Husaren- „ 1 bis 12,
- Ulanen- „ 1 bis 12,
- 1 kombinirte Eskadron beim Detachement v. Fischer-Treuenfeld (von den Ersatz-Eskadrons der Husaren-Regimenter 7 und 11 gebildet, beim Husaren-Regiment 11 befindet sich eine Stammrolle, beim Husaren-Regiment 7 ist eine solche nicht ermittelt);

vom Feldzuge 1870/71:
- 8 Garde-Regimenter,
- Kürassier-Regimenter 1 bis 8,
- Dragoner- „ 1 bis 19,
- Husaren- „ 1 bis 17,
- Ulanen- „ 1 bis 16,
- Großherzoglich Badisches 1., 2. und 3. Dragoner-Regiment (jetzt Dragoner-Regimenter 20, 21, 22),
- Großherzoglich Hessisches 1. und 2. Reiter-Regiment (jetzt Dragoner-Regimenter 23 und 24).

b. Reserve- und Landwehr-Kavallerie.

Formation	Aufbewahrende Stelle: Feld-Eskadrons	Ersatz-Eskadrons
1866.		
7. schweres Landwehr-Reiter-Regiment	Kür. Rgt. 7	•
Pommersches schweres Landwehr-Reiter-Regiment	Ulanen-Rgt. 4	Ulanen-Rgt. 4
2. Landwehr-Dragoner-Regiment	Drag. Rgt. 2 (2. Esk. fehlt)	•
1. „ -Husaren-Regiment	Hus. Rgt. 1	•

Formation	Aufbewahrende Stelle: Feld-Eskadrons	Aufbewahrende Stelle: Ersatz-Eskadrons
2. Landwehr-Husaren-Regiment	Hus. Rgt. 2	•
5. " " "	" " 5	•
6. " " "	" " 6	•
10. " " "	" " 10	•
1. Landwehr-Ulanen-Regiment	Ulanen-Rgt. 1	•
2. " " "	" " 2	Ulanen-Rgt. 2
3. " " " †	" " 3	•
	(2. Esk. fehlt)	
4. Landw. Ulanen-Regiment (erhielt am 11.6.1866 die Bezeichnung: „Pommersches schweres Landwehr-Reiter-Regiment", siehe S. 19)		
8. Landwehr-Ulanen-Regiment	Ulanen-Rgt. 8	•
Reserve-Landwehr-Reiter-Regiment	Kür. Rgt. 8	—
" " -Dragoner-Division	•	—
1. Reserve-Landwehr-Husaren-Regiment	Ulanen-Rgt. 4	—
2. " " " "	Hus. Rgt. 8 (1. 2. 3. 5. Esk. fehlt)	—
1. " " -Ulanen-Regiment †	Kriegsarchiv d. gr. Gen. St. (3. Esk. fehlt)	—
2. " " " "	•	—

Formation	Aufbewahrende Stelle
Landwehr-Besatzungs-Eskadrons der Festungen	
Wittenberg (vom Kürassier-Regiment 6)	•
Torgau (vom Dragoner-Regiment 2)	Gen. Kom. III. A. K.
Erfurt Nr. I[1]) (vom Dragoner-Regiment 7)	Dragoner-Regiment 7
" " II[2]) (vom Husaren-Regiment 12)	Husaren-Regiment 12
Glogau (vom Ulanen-Regiment 10)	•
Cosel (vom Husaren-Regiment 6)	Gen. Kom. VI. A. K.
	Husaren-Regiment 6
Glatz (vom Drag. Rgt. 8 und Hus. Rgt. 6)	Dragoner-Regiment 8
Neiße Nr. I (vom Husaren-Regiment 4)	Husaren-Regiment 4
" " II (vom Ulanen-Regiment 2)	Ulanen-Regiment 2
Coblenz (vom Kürassier-Regiment 8)	Kürassier-Regiment 8
Saarlouis (vom Kürassier-Regiment 8)	•

Die außerdem formirten Besatzungs-Eskadrons von Cöln und Wesel sind zur Formirung der Ref. Landw. Kav. Rgtr. verwendet worden, siehe oben.

Reserve-Regimenter ꝛc. 1870/71.

1. schweres Reserve-Reiter-Regiment		Kür. Rgt. 7 (3. Esk. fehlt)
2. " " " "		Kürassier-Regiment 8
1. Reserve-Dragoner-Regiment		Dragoner-Regiment 1
2. " " "		" " 12
3. " " "	(6 Eskadrons)	" " 4
1. Reserve-Husaren-Regiment		Husaren-Regiment 5
2. " " "		" " 12
3. " " "		" " 2
4. " " "		" " 4
5. " " "	1.—4. Eskadron	" " 8
	5. " [3])	" " 5
	6. " [4])	Ulanen-Regiment 9

[1]) Auch Bes. Esk. Stendal genannt. — [2]) Auch Bes. Esk. Merseburg genannt.
[3]) Besatzungs-Esk. des Hus. Rgts. 5. — [4]) Besatzungs-Esk. des Ulan. Rgts. 9.

Formation	Aufbewahrende Stelle
6. Reserve-Husaren-Regiment (5 Eskadrons)	Husaren-Regiment 7
1. Reserve-Ulanen-Regiment	Ulanen-Regiment 8
2. " " "	" " 9
3. " " "	" " 3
4. " " " (erhielt am 7. 8. 1870 die Bezeichnung: „1. schweres Ref. Reiter-Rgt.", siehe S. 20).	
5. Reserve-Ulanen-Regiment	Ulanen-Regiment 2
6. " " " (5 Eskadrons)	Ul. Rgt. 5 (5. Esk. fehlt)
7. " " " (erhielt am 7. 8. 1870 die Bezeichnung: „2. schweres Ref. Reiter-Rgt.", siehe S. 20).	
Kombin. Ref. Husaren-Eskadron VII. Armeekorps	Husaren-Regiment 8
Badische Besatzungs-Eskadron Rastatt	•

c. Unberittene Landwehr-Depot-Eskadrons von 1870/71.

Regiment, welchem die Eskadron angehört hat	Aufbewahrende Stelle
Rgt. der Gardes du Corps	•
Garde-Kür. Rgt.	Regiment
1. Garde-Drag. Rgt.	Gen. Kom. des Garde-Korps
2. " " "	Regiment
Garde-Husaren-Rgt.	"
1. Garde-Ulan. Rgt.	•
2. " " "	Regiment
3. " " "	"
Kürassier-Rgt. 1	11. Kav. Brig.
" " 2:	
Depot-Eskadron 1	•
" " 2	Regiment
Kürassier-Rgt. 3	Gen. Kom. I. A. K.
" " 5	Regiment
" " 6	•
" " 7	Regiment
(2 Depot-Eskadr.)	
Kürassier-Rgt. 8	•
Dragoner-Rgt. 1	•
" " 2	Regiment
" " 3	Gren. Rgt. z. Pferde
" " 4	Regiment
" " 6	"
" " 7:	
Depot-Eskadron 1	7. Kav. Brig.
" " 2	•
Dragoner-Rgt. 8	11. Kav. Brig.
" " 10	Regiment
" " 11	"
(2 Depot-Eskadr.)	
Dragoner-Rgt. 12	•

Regiment ꝛc., welchem die Eskadron angehört hat	Aufbewahrende Stelle
Dragoner-Rgt. 13	•
" " 14	•
" " 15	31. Kav. Brig.
" " 17	Regiment
" " 18	•
Husaren-Rgt. 1	Gen. Kom. I. A. K.
" " 3	6. Kav. Brig.
" " 4	11. Kav. Brig.
" " 5	Regiment
" " 6	Gen. Kom. VI. A. K.
	Regiment
" " 7	•
" " 8	Regiment
" " 10	"
" " 12	•
" " 15	•
" " 16	Regiment
Ulanen-Rgt. 1	•
" " 2	Gen. Kom. VI. A. K.
" " 3	•
" " 4	Regiment
" " 5:	
Depot-Eskadron 1	"
" " 2	•
Ulanen-Rgt. 8	•
" " 9	•
" " 10	•
" " 11	6. Kav. Brig.
" " 12	Gen. Kom. I. A. K.
" " 14	19. Kav. Brig.
" " 15	Regiment
" " 16	"
Train-Btl. 8	•

IV. Feldartillerie.*)

a. Garde-Feldartillerie-Regiment.

1864		1866		1870/71	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
4 pfdge. Versuchs-Batterie	1. G.F.R.	Stab des Rgts.	1. G.F.R.	Stab des Rgts.	1. G.F.R.
		Stab der I. Fuß-Abtheilung	1. "	Stab der I. Fuß-Abtheilung	1. "
3. 6pfdge. Batterie	2. "	Stab d. II. Fuß-Abtheilung	1. "	Stab d. II. Fuß-Abtheilung	2. "
		Stab d. III. Fuß-Abtheilung	1. "	Stab d. III. Fuß-Abtheilung	•
		Stab d. reitenden Abtheilung	1. "	Stab d. reitenden Abtheilung	1. G.F.R.
		Stab d. Kolonnen-Abtheilung	•	Stab d. Kolonnen-Abtheilung	1. "
		3. 12pfdge. Batt.	1. G.F.R.	Stab d. Reserve-Abtheilung**)	
		4. " "	1. "	1. schwere Batt.	1. "
		1. 6pfdge. Batt.	2. "	2. " "	1. "
		2. " "	1. "	3. " "	2. "
		3. " "	2. "	4. " "	1. "
		4. " "	1. "	5. " "	2. "
		1. 4pfdge. Batt.	1. "	6. " "	1. "
		2. " "	1. "	1. leichte Batt.	1. "
		3. " "	1. " F. R. 33	2. " "	1. "
		4. " "	F. R. 35	3. " "	1. "
		5. " "	1. G.F.R.	4. " "	F. R. 35
		6. " "	F. R. 36	5. " "	2. G.F.R.
		1. reitende Batt.	1. G.F.R.	6. " "	F. R. 36
		2. " "	2. "	1. reitende Batt.	1. G.F.R.
		3. " "	1. "	2. " "	2. "
		4. " "	1. "	3. " "	1. "
		12pf. Ersatz-Batt.	1. "		Feldart. Schießsch.
		6pfdge. " "	•	1. schw. Ref. Btt.**)	1. G.F.R.
		4pfdge " "	•	2. " " "**)	1. "
		reit. " "	1. G.F.R.	leichte Ref. Btt.**)	1. "
		1. Mun. Kolonne	1. "	schw. Ersatz-Batt.	1. "
		2. " "	1. "	leichte " "	1. "
		3. " "	2. "	reit. " "	1. "
		4. " "	1. " 2. "	1. Inf. Mun. Kol.	1. "
		5. " "	1. "	2. " " "	1. "
		6. " "	2. "	3. " " "	2. "
		7. " "	2. "	4. " " "	2. "
		8. " "	1. "	1. Art. Mun. Kol.	1. "
		9. " "	2. "	2. " " "	1. "
				3. " " "	1. "
				4. " " "	2. "
				5. " " "	2. "

*) Die Abkürzung „F." = „Feldartillerie".
**) Bei der Garde-Landwehr-Division.

b. Feldartillerie-Regiment Nr. 1.

1866		1870/71	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
Stab des Regiments	•	Stab des Regiments	G. K. I. A. K.
Stab der I. Fuß-Abtheilung	Feldart. Rgt. 1	Stab der I. Fuß-Abtheilung	Feldart. Rgt. 1
Stab der II. Fuß-Abtheilung	" " 1	Stab der II. Fuß-Abtheilung	•
Stab der III. Fuß-Abtheilung	" " 1	Stab der III. Fuß-Abtheilung	Feldart. Rgt. 1
Stab der reitenden Abtheilung	" " 1	Stab der reitenden Abtheilung	" " 1
Stab der Kolonnen-Abtheilung	" " 1	Stab der Kolonnen-Abtheilung	•
3. 12pfdge. Batterie	" " 1	1. schwere Batterie	Feldart. Rgt. 1
4. " "	•	2. " "	" " 1
1. 6pfdge. Batterie	Feldart. Rgt. 1	3. " "	" " 1 u. 16
2. " "	" " 1	4. " "	" " 1 u. 16
3. " "	" " 1 u. 16	5. " "	" " 1
4. " "	" " 1 u. 16	6. " "	" " 1
1. 4pfdge. Batterie	" " 1	1. leichte Batterie	" " 1
2. " "	" " 1	2. " "	" " 1
3. " "	" " 1	3. " "	" " 1
4. " "	" " 1 u. 26	4. " "	" " 1 u. 31
5. " "	" " 1	5. " "	" " 1 u. 16†
6. " "	" " 1	6. " "	" " 1
1. reitende Batterie	" " 1	1. reitende Batterie	" " 1
2. " "	" " 1	2. " "	" " 1
3. " "	•	3. " "	" " 1
4. " "	Feldart. Rgt. 1	schwere Reserve-Batt. (beim XIV. A. K.)	" " 1
12pfdge. Ersatz-Batt.	•	1. leichte Reserve-Batt: Ausfall-Batterie Königsberg	" " 1
6pfdge. " "	•	Ausfall-Batterie Pillau	" " 16
4pfdge. " "	•	2. leichte Reserve-Batt. (Ausfall-Batterie Danzig)	" " 1
reitende " "	Feldart. Rgt. 1	schwere Ersatz-Batt.	" " 1
1. Mun. Kolonne	" " 1	leichte " "	" " 1
2. " "	" " 1	reitende " "	" " 1
3. " "	" " 1	1. Inf. Mun. Kolonne	" " 1
4. " "	" " 1	2. " " "	" " 1
5. " "	" " 1	3. " " "	" " 1
6. " "	" " 1	4. " " "	" " 1 u. 16
7. " "	" " 1 u. 16†	1. Art. Mun. Kolonne	" " 1
8. " "	" " 1 u. 16†	2. " " "	" " 1
9. " "	" " 1 u. 16†	3. " " "	" " 1
		4. " " "	" " 1 u. 16†
		5. " " "	" " 1

e. Feldartillerie-Regiment Nr. 2.

1866		1870/71	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
Stab des Regiments	Feldart. Rgt. 2	Stab des Regiments	Feldart. Rgt 2
Stab der I. Fuß-Abtheilung	" 17	Stab der I. Fuß-Abtheilung	"
Stab der II. Fuß-Abtheilung	" 17	Stab der II. Fuß-Abtheilung	Feldart. Rgt. 2
Stab der III. Fuß-Abtheilung	" 2	Stab der III. Fuß-Abtheilung	"
Stab der reitenden Abtheilung	" 2	Stab der reitenden Abtheilung	Feldart. Rgt. 2
Stab der Kolonnen-Abtheilung	" 2	Stab der Kolonnen-Abtheilung	" 2
3. 12pfdge. Batterie	" 10	Stab der Reserve-Abtheilung *)	" 2
4. " "	" 17	1. schwere Batterie	" 17
1. 6pfdge. Batterie	" 17	2. " "	" 2
2. " "	" 2	3. " "	" 2
3. " "	" 2	4. " "	" 2
4. " "	" 2	5. " "	" 30
1. 4pfdge. Batterie	" 17	6. " "	" 17
2. " "	" 17	1. leichte Batterie	" 17 u. 35
3. " "	" 2	2. " "	" 17
4. " "	" 2	3. " "	" 2 u. 17
5. " "	" 17	4. " "	" 33
6. " "	" 10	5. " "	" 17
1. reitende Batterie	" 2	6. " "	" 17
2. " "	" 2 u. 35	1. reitende Batterie	" 2
3. " "	" 10	2. " "	" 2 u. 35
4. " "	" 2	3. " "	" 2
12pfdge. Ersatz-Batt.	•	schw. Reserve-Batterie (Ausfall-Batterie Stralsund)	" 2
6pfdge. " "	•	1. leichte Reserve-Batt. (bei der 1. Reserve-Division)	" 2
4pfdge. " "	•	2. leichte Reserve-Batt. (Ausfall-Batterien Colberg u. Swinemünde)	" 2
reitende "	Feldart. Rgt. 2	schw. Ersatz-Batterie	" 17
1. Mun. Kolonne	" 2	leichte "	" 2
2. " "	" 2	reitende "	" 2
3. " "	" 2	1. Inf. Mun. Kolonne	" 17
4. " "	" 17	2. " "	" 2
5. " "	" 17	3. " "	" 17
6. " "	" 17	4. " "	" 2
7. " "	" 2	1. Art. Mun. Kolonne	" 17
8. " "	" 2	2. " "	" 2
9. " "	" 17	3. " "	" 2
		4. " "	" 17
		5. " "	" 2

*) Bei der 1. Reserve-Division.

d. Feldartillerie-Regiment Nr. 3.

1864		1866		1870/71	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
Stab des Rgts.	G. K. III. A. K. F. Rgt. 3.	Stab des Rgts.	F. Rgt. 3	Stab des Rgts.	F. Rgt. 3
		Stab der I. Fuß-Abtheilung	" 3	Stab der I. Fuß-Abtheilung	" 3
Stab der I. Fuß-Abtheilung	" 3	Stab d. II. Fuß-Abtheilung	" 3	Stab d. II. Fuß-Abtheilung	" 3
Stab der II. Fuß-Abtheilung	" 3	Stab d. III. Fuß-Abtheilung	" 3	Stab d. III. Fuß-Abtheilung	" 18
Stab der III. Fuß-Abtheilung	" 3	Stab d. reitenden Abtheilung	" 3	Stab d. reitenden Abtheilung	" 3
Stab d. Kolonnen-Abtheilung	" 3	Stab d. Kolonnen-Abtheilung	" 3	Stab d. Kolonnen-Abtheilung	•
1. 12pfdge. Batt.	" 14	3. 12pfdge. Batt.	" 18	Stab d. Reserve-Abtheilung *)	•
2. " "	" 15	4. " "	" 18	1. schwere Batt.	F. Rgt. 3
3. " "	" 18	1. 6pfdge. Batt.	" 3	2. " "	" 18
4. " "	" 18	2. " "	" 18	3. " "	" 3
1. 6pfdge. Batt.	" 3	3. " "	" 3	4. " "	" 3
2. " "	" 18	4. " "	" 3	5. " "	" 18
3. " "	" 3	1. 4pfdge. Batt.	" 3	6. " "	" 18
4. " "	" 3	2. " "	" 18	1. leichte Batt.	" 3
1. Haubitz-Batt.	" 3	3. " "	" 3	2. " "	" 18
2. " "	" 18	4. " "	" 18	3. " "	" 3
3. " "	" 3	5. " "	" 14	4. " "	" 18
12pf. Ersatz-Batt.	" 3	6. " "	" 15	5. " "	" 14
6pfdge. " "	" 18	1. reitende Batt.	" 3	6. " "	" 15
Haubitz-" "	" 18	2. " "	" 11	1. reitende Batt.	" 3
Mun. Kolonne 1	" 3	3. " "	2. G. F. R.	2. " "	" 3
" " 2	" 3	4. " "	F. Rgt. 3	3. " "	2. G. F. R.
" " 3	" 3	12pf. Ersatz-Batt.	" 3	schwere Res. Batt.:	
" " 4	" 18	6pfdge. " "	" 18	1. Ausfall-Batt. Wittenberg	F. Rgt. 3
" " 5	" 18	4pfdge. " "	" 18	2. Ausfall-Batt. Torgau	•
" " 6	" 18	reitende "	•	1. leicht. Res. Batt. *)	F. Rgt. 18
" " 7	" 3	1. Mun. Kolonne	F. Rgt. 3	2. " " *)	" 3
" " 8	" 18	2. " "	" 3	schw. Ersatz-Batt.	" 3
" " 9	" 3	3. " "	" 3	leichte "	" 3
		4. " "	" 18	reitende "	" 3
		5. " "	" 18	1. Inf. Mun. Kol.	" 18
		6. " "	" 18	2. " "	" 3
		7. " "	" 3	3. " "	" 18
		8. " "	" 18	4. " "	" 3
		9. " "	" 3	1. Art. Mun. Kol.	" 18
				2. " "	" 3
				3. " "	" 3
				4. " "	" 18
				5. " "	" 3

*) Beim XIV. Armeekorps.

e. Feldartillerie-Regiment Nr. 4.

1866		1870/71	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
Stab des Regiments	Feldart. Rgt. 4	Stab des Regiments	Feldart. Rgt. 4
" d. I. Fuß-Abth.	" " 4	" d. I. Fuß-Abth.	" " 19
" " II. "	"	" " II. "	" " 4
" " III. "	Feldart. Rgt. 4	" " III. "	" " 4
" " reitenden "	" " 4	" " reitenden "	" " 4
" " Kolonnen "	" " 4	" " Kolonnen "	" " 4
3. 12pfdge Batterie	" " 4	1. schwere Batterie	" " 19
4. " "	" " 27	2. " "	" " 4u.36
1. 6pfdge Batterie	" " 4	3. " "	" " 4
2. " "	" " 4	4. " "	" " 15
3. " "	" " 4	5. " "	" " 4
4. " "	" " 4	6. " "	" " 4
1. 4pfdge Batterie	" " 4	1. leichte Batterie	" " 19
2. " "	" " 4	2. " "	" " 19
3. " "	" " 4	3. " "	" " 19
4. " "	" " 4u.27	4. " "	" " 4
5. " "	" " 4	5. " "	" " 4
6. " "	" " 4	6. " "	" " 19
1. reitende Batterie	" " 4	1. reitende Batterie	" " 4
2. " "	" " 4	2. " "	" " 4
3. " "	" " 11	3. " "	" " 7
4. " "	" " 7	schwere Ref. Batt.*)	" " 4
12pfdge Ersatz-Batt.	•	1. leichte " *)	" " 4
6 " "	•	2. " " *)	" " 4
4 " "	•	schwere Ersatz-Batt.	•
reitende "	Feldart. Rgt. 4	leichte "	Feldart. Rgt. 19
1. Mun. Kolonne	" " 4	reitende "	" " 4
2. " "	" " 4	1. Inf. Mun. Kolonne	" " 4
3. " "	" " 4	2. " "	" " 4
4. " "	" " 4†	3. " "	" " 19
5. " "	" " 19	4. " "	" " 19
6. " "	" " 4u.19	1. Art. Mun. Kolonne	" " 19
7. " "	" " 4	2. " "	" " 19†
8. " "	" " 4	3. " "	" " 4
9. " "	" " 4	4. " "	" " 4
			und 19†
		5. " "	Feldart. Rgt. 4

f. Feldartillerie-Regiment Nr. 5.

Stab des Regiments	Feldart. Rgt. 5	Stab des Regiments	Feldart. Rgt. 5
" d. I. Fuß-Abth.	" " 20	" d. I. Fuß-Abth.	" " 20
" " II. "	" " 5	" " II. "	" " 5
" " III. "	" " 20	" " III. "	" " 20
" " reitenden "	" " 5	" " reitenden "	" " 5
" " Kolonnen "	" " 5	" " Kolonnen "	•
3. 12pfdge Batterie	" " 5	" " Reserve- "	Feldart. Rgt. 5
4. " "	" " 31	1. schwere Batterie	" " 20
1. 6pfdge Batterie	" " 20	2. " "	" " 35
2. " "	" " 35	3. " "	" " 5

*) Bei der 4. Reserve-Division.
**) Bei der 3. Reserve-Division, später komb. Inf. Brig. der I. Armee.

1866		1870/71	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
3. 6pfdge Batterie	Feldart. Rgt. 27	4. schwere Batterie	Feldart. Rgt. 15
4. " "	" " 15	5. " "	" " 20
1. 4pfdge Batterie	" " 20	6. " "	" " 20u.31
2. " "	" " 20	1. leichte Batterie	" " 20
3. " "	" " 5	2. " "	" " 20
4. " "	" " 35	3. " "	" " 5
5. " "	" " 20	4. " "	" " 35
6. " "	" " 20	5. " "	" " 20
1. reitende Batterie	" " 7	6. " "	" " 20
2. " "	" " 5	1. reitende Batterie	" " 7
3. " "	" " 5	2. " "	" " 5
4. " "	" " 11	3. " "	" " 5
12pfdge Ersatz-Batt.	•	1. schwere Ref. Batt.*)	" " 5
6 " "	•	2. " " *)	" " 5
4 " "	•	leichte Ref. Batt.*)	" " 5
reitende "	•	schwere Ersatz-Batt.	" " 5
1. Mun. Kolonne	Feldart. Rgt. 5	leichte "	" " 5
2. " "	" " 5	reitende "	•
3. " "	" " 5	1. Inf. Mun. Kol.	Feldart. Rgt. 5
4. " "	" " 5	2. " " "	" " 5
5. " "	" " 5	3. " " "	" " 20
6. " "	" " 5	4. " " "	" " 20
7. " "	" " 5u.20†	1. Art. Mun. Kol.	" " 20
8. " "	" " 5	2. " " "	" " 20
9. " "	" " 5	3. " " "	" " 5
		4. " " "	" " 5
		5. " " "	" " 20

g. Feldartillerie-Regiment Nr. 6.

1864		1866		1870/71	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
3. 6pfdge. Batterie	Feldart. Rgt. 10	Stab des Rgts.	F. Rgt. 6	Stab des Rgts.	F. Rgt. 6
		Stab der I. Fuß-Abtheilung	" 21	Stab der I. Fuß-Abtheilung	•
		Stab d. II. Fuß-Abtheilung	•	Stab der II. Fuß-Abtheilung	F. Rgt. 21
		Stab d. III. Fuß-Abtheilung	•	Stab d. III. Fuß-Abtheilung	•
		Stab d. reitenden Abtheilung	F. Rgt. 6	Stab d. reitenden Abtheilung	F. Rgt. 6
		Stab d. Kolonnen-Abtheilung	•	Stab d. Kolonnen-Abtheilung	•
		3. 12pfdge. Batt.	F. Rgt. 21	Stab d. Reserve-	Gen. Kom.
		4. " "	" 21	Abtheilung**)	II. A. K.
		1. 6pfdge. Batt.	" 6	1. schw. Batterie	F. Rgt. 6

*) Bei der 3. Reserve-Division, später kombin. Inf. Brig. der I. Armee.
**) Bei der 4. Reserve-Division.

1866		1870/71	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
2. 6pfdge. Batterie	Feldart. Rgt. 15	2. schwere Batterie	Feldart. R. 6 u. 15
3. " "	" " 21	3. " "	" " 21
4. " "	" " 6	4. " "	" " 6
1. 4pfdge. Batterie	" 6 u. 21†	5. " "	" " 21
2. " "	" " 6	6. " "	" " 21
3. " "	" " 21	1. leichte Batterie	" " 6
4. " "	" " 21	2. " "	" " 6
5. " "	" " 6	3. " "	" " 21
6. " "	" " 21	4. " "	" " 21
1. reitende Batterie	" 6 u. 9	5. " "	" " 6
2. " "	" " 8	6. " "	" " 21
3. " "	" " 6	1. reitende Batterie	" " 6
4. " "	" " 6	2. " "	" " 8
12pfdge. Ersatz-Batt.	•	3. " "	" " 6
6pfdge. " "	•	schw. Ref. Batterie*)	" " 6
4pfdge. " "	•	1. leichte Ref. Batt.*)	" " 6
reitende "	Feldart. Rgt. 6	2. " " *)	" " 6
1. Mun. Kolonne	" 6 u. 21	schwere Ersatz-Batt.	" " 6
2. " "	" " 6	leichte " "	•
3. " "	" 6 u. 21†	reitende " "	Feldart. Rgt. 6
4. " "	" " 6	komb. " 1871	" " 6
5. " "	" " 6	1. Inf. Mun. Kolonne	" 6 u. 21†
6. " "	" " 6	2. " "	" " 6
7. " "	" 6 u. 21†	3. " "	" " 6
8. " "	" 6 u. 21	4. " "	" " 6
9. " "	" " 6	1. Art. Mun. Kolonne	" " 6
		2. " "	" " 6
		3. " "	" " 6 u. 21
		4. " "	" " 6
		5. " "	" " 6

*) Bei der 4. Reserve-Division.

h. Feldartillerie-Regiment Nr. 7.

1864		1866		1870/71	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
Stb. d. I. Fuß-Abth.	•	Stb. d. Regiments	•	Stb. d. Regiments	F.R. 7 u. 22
" " reit. "	F.R. 7	" " I. Fß. Abt.	•	" " I. Fß. Abt.	F.R. 7
1. 12pfdge. Batt.	" 22	" " II. "	F.R. 31	" " II. "	" 22
4. " "	" 7	" " III. "	" 22	" " III. "	" 22
1. 6pfdge. Batt.	" 5	" " reitend. "	•	" " reitend. "	•
1. Haubitz-Batt.	" 7	" " Kolonn. "	•	" " Kolonn. "	F.R. 7 u. 22
1. reitende Batt.	" 31	3. 12pfdge. Batt.	F.R. 24		
2. " "	" 31	4. " "	" 7	1. schwere Batt.	F.R. 5
3. " "	" 15	1. 6pfdge. Batt.	" 5	2. " "	" 22
4. " "	" 7	2. " "	" 22	3. " "	" 22
5. " "	" 7	3. " "	" 22	4. " "	" 22
6. " "	" 7	4. " "	" 22	5. " "	" 22
reit. Ersatz-Batt.	" 31	1. 4pfdge. Batt.	" 7	6. " "	" 7
Mun. Kolonne 1	" 7	2. " "	" 31	1. leichte Batt.	" 7
" " 2	" 7	3. " "	" 22		
" " 3	" 7	4. " "	" 9		

1866		1870/71	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
5. 4pfdge. Batterie	Feldart. Rgt. 22	2. leichte Batterie	Feldart. R. 7 u. 31
6. " "	" " 22	3. " "	" " 22
1. reitende Batterie	" " 31	4. " "	" " 22
2. " "	" " 31	5. " "	" " 22
3. " "	" " 15	6. " "	" " 22
4. " "	" " 9†	1. reitende Batterie	" " 31
12pfdge. Ersatz-Batt.	" 7 u. 22	2. " "	" " 31
6 " " "	" 7 u. 22	3. " "	" " 15
4 " " "	" " 7	schwere Ref. Batterie (b. Gen. Gouv. v. Lothringen)	" 7 u. 22
reitende " "	" " 31		
1. Mun. Kolonne	" 7	1. leichte Ref. Batterie (Ausfall-Batt. Mainz)	" " 7
2. " "	" " 7		
3. " "	" 7 u. 22	2. leichte Ref. Batterie (Ausfall-Batt. Cöln und Wesel)	" " 7
4. " "	" " 7		
5. " "	" " 7	schwere Ersatz-Batt.	" " 22
6. " "	" " 7	leichte " "	" " 22
7. " "	" 7 u. 22	reitende " "	•
8. " "	" " 7	1. Inf. Mun. Kolonne	Feldart. Rgt. 7
9. " "	" " 7	2. " "	" " 22
		3. " "	" 7 u. 22
		4. " "	" 7 u. 22
		1. Art. Mun. Kolonne	" " 7
		2. " "	" " 7
		3. " "	" " 7
		4. " "	" " 22
		5. " "	" 7 u. 22

i. Feldartillerie-Regiment Nr. 8.

Stab des Regiments	Feldart. Rgt. 8	Stab des Regiments	Feldart. Rgt. 8
" d. I. Fuß-Abth.	•	" d. I. Fuß-Abth.	" 23
" " II. "	•	" " II. "	" 23
" " III. "	•	" " III. "	" 8 u. 23
" " reitend. "	Feldart. Rgt. 8	" " reitend. "	•
" " Kolonnen- "	" 8	" " Kolonnen- "	Feldart. Rgt. 8
1. 12pfdge. Batterie	" 24	1. schwere Batterie	" 23
3. " "	" 8	2. " "	" 8
1. 6pfdge. Batterie	" 23	3. " "	" 23
2. " "	" 8	4. " "	" 23
3. " "	" 23	5. " "	" 8
4. " "	" 23	6. " "	" 8
1. 4pfdge. Batterie	" 23	1. leichte Batterie	" 23
2. " "	" 31	2. " "	" 31
3. " "	" 23	3. " "	" 23
4. " "	" 23	4. " "	" 23
5. " "	" 8	5. " "	" 8
6. " "	" 8	6. " "	" 8
1. reitende Batterie	" 9	1. reitende Batterie	" 8 u. 34
2. " "	" 8	2. " "	" 8 u. 34
3. " "	" 8	3. " "	" 8 u. 15

1866		1870/71	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
4. reitende Batterie	Feldart. R. 8 u. 34	schwere Ref. Batt.*)	Feldart. R. 8 u. 23
12pfdge Ersatz-Batt.	•	1. leichte : : **)	: : 8
6 : : :	Feldart. Rgt. 8	2. : : : **)	: : 8 u. 23
4 : : :	: : 8	schwere Ersatz-Batt.	: : 8
reitende : :	: : 8	leichte : :	: : 8
1. Mun. Kolonne	: : 8	reitende : :	: : 8
2. : :	: : 8	1. Inf. Mun. Kolonne	: : 8 u. 23
3. : :	: : 8	2. : : :	: : 8
4. : :	: : 8 u. 23	3. : : :	: : 23
5. : :	: : 8	4. : : :	: : 23
6. : :	: : 8	1. Art. Mun. Kolonne	: : 23
7. : :	: : 8 u. 23	2. : : :	: : 23
8. : :	: : 8 u. 23	3. : : :	: : 8
9. : :	: : 8	4. : : :	: : 23
		5. : : :	: : 8

k. Feldartillerie-Regiment Nr. 9.

1870/71		1870/71	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
Stab des Regiments	Feldart. Rgt. 9	3. reitende Batterie	Feldart. Rgt. 9
: d. I. Fuß-Abth.	•	1. leichte Ref. : : ***)	: : 9
: : II. : :	Feldart. Rgt. 9	2. : : : ***)	: : 24
: : III. : :	: : 24	3. : : :	: : 9
: : reitenden :	: : 9	(Ausfall-Batterie Sonderburg–Düppel bezw. Ihehoe)	
: : Kolonnen- :	•	schwere Erf. Batt.	: : 9
1. schwere Batterie	Feldart. Rgt. 9	leichte : :	: : 9
2. : :	: : 9	reitende : :	: : 9
3. : :	: : 9	1. Inf. Mun. Kol.	: : 9
4. : :	: : 9 u. 36	2. : : :	: : 9
5. : :	: : 24	3. : : :	: : 24
6. : :	: : 24	4. : : :	: : 24
1. leichte Batterie	: : 9	1. Art. Mun. Kol.	: : 9
2. : :	: : 24	2. : : :	: : 9
3. : :	: : 9	3. : : :	: : 24
4. : :	: : 24	4. : : :	: : 24
5. : :	: : 24	5. : : :	: : 24
6. : :	: : 24		
1. reitende Batterie	: : 9		
2. : :	: : 9		

*) Beim General-Gouvernement von Lothringen.
**) Beim Detachement von Debschütz.
***) Bei der 1. Reserve-Division.

l. Feldartillerie-Regiment Nr. 10.

1870/71		1870/71	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle	Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
Stab des Regiments	Feldart. Rgt. 10	1. reitende Batterie	Feldart. Rgt. 10
: d. I. Fuß-Abth.	•	2. : :	: : 8
: : II. : :	Feldart. Rgt. 26	3. : :	: : 10
: : III. : :	: : 10	schwere Ref. Batt.*)	: : 10
: : reitenden :	: : 10	1. leichte : : *)	: : 26
: : Kolonnen- :	: : 10	2. : : : *)	: : 26
: : Reserve- : *)	: : 10	schwere Erf. Batt.	•
1. schwere Batterie	: : 30	leichte : :	Feldart. Rgt. 26
2. : :	: : 26	reitende : :	•
3. : :	: : 31	1. Inf. Mun. Kol.	Feldart. Rgt. 26
4. : :	: 10 u. 26	2. : : :	: : 10
5. : :	: : 10	3. : : :	: : 10
6. : :	: : 10	4. : : :	: : 26
1. leichte Batterie	: : 33	1. Art. Mun. Kol.	: : 26
2. : :	•	2. : : :	: : 26
3. : :	Feldart. Rgt. 26	3. : : :	: : 10
4 : :	: : 26	4. : : :	: : 10
5. : :	: : 10	5. : : :	: : 10
6. : :	: : 10		

m. Feldartillerie-Regiment Nr. 11.

Stab des Regiments	•	1. reitende Batterie	Feldart. Rgt. 11
: d. I. Fuß-Abth.	•	2. : :	: : 11
: : II. : :	Feldart. Rgt. 27	3. : :	: : 11
: : III. : :	: : 27	1. leichte Ref. Batt. **)	: : 11
: : reitenden :	: : 11	2. : : : **)	: : 11
: : Kolonnen- :	: : 11	3. : : : **)	: : 11
: : Reserve- : **)	•	schwere Ersatz-Batt.	: : 11
1. schwere Batterie	Feldart. Rgt. 11	leichte : :	: : 11
2. : :	: : 11	reitende : :	: : 11
3. : :	: : 27	1. Inf. Mun. Kolonne	: : 11
4. : :	: : 27	2. : : :	: : 27
5. : :	: : 27	3. : : :	: : 27
6. : :	: : 27	4. : : :	: : 11
1. leichte Batterie	: : 11	1. Art. Mun. Kolonne	: : 11
2. : :	: : 11	2. : : :	: : 11
3. : :	: : 27	3. : : :	Feldart. R. 11 u. 27
4. : :	: : 27	4. : : :	Feldart. Rgt. 27
5. : :	: : 27	5. : : :	: : 27
6. : :	: : 34		

n. Großherzoglich Hessische Feldartillerie.

Stab des Art. Korps	Feldart. Rgt. 25	3. leichte Batterie	Feldart. Rgt. 25
Stab der Abtheilung der Batterien	•	reitende Batterie	: : 25
Stab der Abtheilung d. Mun. Kolonnen	Feldart. Rgt. 25	schwere Ersatz-Batt.	: : 25
1. schwere Batterie	: : 25	leichte : :	: : 25
2. : :	: : 25	reitende : :	: : 25
1. leichte Batterie	: : 33	1. Inf. Mun. Kolonne	: : 25
2. : :	: : 25	1. Art. Mun. Kolonne	: : 25
		2. : : :	: : 25

*) Bei der 2. Landwehr-Division bezw. dem General-Gouvernement Reims.
**) Bei der 3. Reserve-Division bezw. dem Gouvernement Metz.

o. Großherzoglich Badisches Feldartillerie-Regiment.

1870/71	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
Stab des Regiments	•
„ der I. Abtheil.	•
„ „ II. „	•
„ „ Kolonnen-Abtheilung	•
Stab d. Ersatz-Abth.	Feldart. Rgt. 14
1. schwere Batterie	„ „ 31
2. „ „	„ „ 34
3. „ „	„ „ 14
4. „ „	„ „ 14
5. „ „	„ „ 31
1. leichte Batterie	„ „ 30
2. leichte Batterie	Feldart. Rgt. 30
3. „ „	„ „ 30
4. „ „	„ „ 30
reitende Batterie	„ „ 14
schwere Ersatz-Batt.	„ „ 14
leichte „ „	„ „ 14
1. Inf. Mun. Kolonne	„ „ 14
2. „ „ „	•
1. Art. Mun. Kolonne	Feldart. R. 14 u. 30
2. „ „ „	„ „ 14
3. „ „ „	„ „ 30

p. 1. Reserve-Feldartillerie-Regiment.

1866	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
Stab des Regiments	Feldart. Rgt. 9
„ der I. Abth.	„ „ 9 †
„ „ II. „	„ „ 9 †
„ „ III. „	„ „ 9 †
1. 12pfdge. Batterie	2. G. Feldart. R.
	u. Feldart. R. 9 †
2. „ „	Feldart. R. 3, 9 † u.
	27 †
3. „ „	„ „ 4 u. 9 †
4. „ „	„ „ 5 u. 9 †
5. 12pfdge. Batterie	Feldart. R. 9 †
6. „ „	„ „ 9 †
7. „ „	„ „ 2, 30 u. 9 †
8. „ „	„ „ 9 †
9. „ „	„ „ 10 u. 9 †
10. „ „	„ „ 22 u. 9 †
11. „ „	„ „ 9
12. „ „	„ „ 8 † u. 9 †

q. 2. Reserve-Feldartillerie-Regiment.

1866	
Stab des Regiments	•
„ der I. Abth.	•
„ „ II. „	•
1. 4pfdge. Batterie	1. G. Feldart. R.
2. „ „	Feldart. Rgt. 1
3. „ „	„ „ 17
4. 4pfdge. Batterie	Feldart. Rgt. 4
5. „ „	„ „ 22
1. 6pfdge. Batterie	„ „ 5
2. „ „	•
3. „ „	•

r. Batterien aus Hannoverschem Material.

1866	
Benennung der Batterien ꝛc.	Aufbewahrende Stelle
1. 6pfdge. Batterie (besetzt von der 7. Artillerie-Brigade)	Feldart. Rgt. 9
2. 6pfdge. Batterie („ „ „ 8. „ „)	„ „ 9 †
Stader 6pfdge. Batterie (besetzt von der 6. Art. Brig.)	„ „ 9

s. Munitions-Kolonnen verschiedener Formationen, Reserve-Munitions-Kolonnen und Reserve-Munitions-Depots.

Formation	Aufbewahrende Stelle
1864.	
3 Kolonnen des Feld-Munitions-Reserve-Parks Magdeburg.	
1 Kolonne (durch Offiziere und Mannschaften der 5. Artillerie-Brigade besetzt)	•
2 Kolonnen (von der 6. Artillerie-Brigade besetzt)	Feldart. Regt. 6
1866.	
Stäbe der I. u. II. Abtheilung des Feld-Munitions-Reserve-Parks	•
16 Reserve-Munitions-Kolonnen	•
2 „ „ Depots	•
1870/71.	
Kolonnen-Abtheilung des XIII. Armeekorps.	
Infanterie-Munitions-Kolonne Nr. 1	Inspektion der Feldart. Feldart. Rgt. 1
„ „ „ „ 2	Inspektion der Feldart.
Artillerie- „ „ „ 3	•
Kolonnen-Abtheilung des XIV. Armeekorps.*)	
Stab	Inspektion der Feldart.
Infanterie-Munitions-Kolonne Nr. 1	„ „ „ Fußart. Rgt. 1
„ „ „ „ 2	Inspektion der Feldart. Fußart. Rgt. 7
„ „ „ „ 3	Inspektion der Feldart.
Artillerie- „ „ „ 1	„ „ „
„ „ „ „ 2	„ „ „
„ „ „ „ 3	„ „ „
bei der 4. Reserve-Division	
Infanterie-Munitions-Kolonne Nr. 1	„ „ „
Artillerie- „ „ „ 1	„ „ „
bei der Garde-Landwehr-Division	
Munitions-Kolonne	•
beim Detachement von Debschütz	
Munitions-Kolonne	Feldart. Rgt. 4
Feld-Munitions-Reserve-Park.	
I. Abtheilung (bei der II. Armee) — Stab	•
Reserve-Munitions-Kolonne Nr. 1	Feldart. Rgt. 7
„ „ „ „ 2	„ „ 7
„ „ „ „ 3	„ „ 8
„ „ „ „ 4	•
„ „ „ „ 5	•
„ „ „ „ 6	Inspektion der Feldart.
„ „ „ „ 7	„ „ „
„ „ „ „ 8	„ „ „

*) Die Kolonnen-Abtheilung wurde nach Auflösung des XIV. Armeekorps dem XV. Armeekorps zugetheilt.

Formation	Aufbewahrende Stelle
II. Abtheilung (bei der I. Armee) — Stab	•
Reserve-Munitions-Kolonne Nr. 9	Feldart. Rgt. 2
" " " " 10	" " 18
" " " " 11 (bei der Süd-Armee)	" " 18
" " " " 12	•
" " " " 13	Feldart. Rgt. 5
" " " " 14	•
Aus den Reserve-Munitions-Kolonnen Nr. 15 u. 16 wurden die Infanterie-Munitions-Kolonne Nr. 1 und die Artillerie-Munitions-Kolonne Nr. 3 des XIII. Armeekorps formirt (s. S. 33).	
III. Abtheilung (bei der III. Armee) — Stab	•
Reserve-Munitions-Kolonne Nr. 17	Inspektion der Feldart. / Fußart. Rgt. 4
" " " " 18	Fußart. Rgt. 4
" " " " 19	Inspektion der Feldart.
" " " " 20	" " "
" " " " 21	Feldart. Rgt. 9
" " " " 22	" " 9
" " " " 23	1. Garde-Feldart. Rgt.
" " " " 24	Inspekt. d. Feldart. / 1. Garde-Feldart. Rgt.
1. Reserve-Munitions-Depot (bei der I. Armee)	•
2. " " " (" " II. ")	Feldart. Rgt. 2
3. " " " (" " III. ")	" " 7
Reserve-Munitions-Depot bei der Süd-Armee	•
Reserve-Mun. Kol. Nr. 1 der Großh. Hessischen (25.) Div.	Feldart. Rgt. 25
" " " " 2 " " " (") "	•

V. Festungsartillerie.

Formation	Aufbewahrende Stelle für die Stammrollen von 1864 Komp.	1866	1870/71
Garde-Festungsart. Rgt.	1. 2.	G. Fußart. R. auch Fußart. R. 9	G. Fußart. R.	G. Fußart. R. 17. Komp. auch Fußart. Schießschule
Festungsartillerie-Rgt. 1	2.	—	—	Fußart. R. 1	Fußart. R. 1 2. Komp. auch Fußart. R. 11
" " 2	—	—	" " 2	Fußart. R. 2
" " 3	3.	Fußart. R. 3	" " 3	" " 3
" " 4	2. 7.	" " 4	" " 4	" " 4
" " 5	—	—	" " 5	" " 5
8. Komp.	—	—	" " 11	" " 11
16. Komp.	—	—	—	" " 11
Festungsartillerie-Rgt. 6	—	—	Fußart. R. 6	Fußart. R. 6 5. Komp. auch Fußart. R. 11
" " 7	4. 5.	Fußart. R. 7	" " 7	Fußart. R. 7
8. Komp.	8.	" " 11	" " 11	" " 11

Formation	Aufbewahrende Stelle für die Stammrollen von 1864 Komp.	1866	1870/71
Festungsartillerie-Rgt. 8	3. •	Fußart. R. 8	Fußart. R. 8
" Abth. 9	—	—	" " 9
" " 10	—	—	" " 10
" " 11:			
1. u. 5. Komp.	—	—	Fußart. R. 11
2.—4. 6.—8. Komp.	—	—	" " 10
Badische Festungsartillerie	—	—	" " 14
1. Komp.	—	—	Feldart. R. 31
Stab der kombin. Festungsartillerie-Abth. 1864	Fußart. Rgt. 7	—	—
Kommando des Festungsart. Rgts. 1 zum Belagerungstrain in Dresden 1866	—	Fußart. R. 1	—
Stab der mobilen Abth. des Belagerungstrains vom Festungsart. R. 7 u. 8 1866	—	•	—
Detachement der Artillerie-Versuchs-Komp. 1870/71	—	—	Vers. Abth. der Art. Prüf. K.
Stab d. Festungs-Rgts. d. Belagerungsart. vor Straßburg, Verdun, Metz 1870/71	—	—	Fußart. R. 1
Stab d. II. Abth. d. Belag. Art. im Elsaß bezw. d. Art. Kriegsbesatzung von Belfort 1870/71	—	—	" " 6
Stab d. Art. Kriegsbesatzung von Metz 1870/71	—	—	" " 7
Stab der 4. Abth. des Belag. Art. R. vor Paris 1870/71	—	—	" " 7

VI. Pioniere.

a. Bataillone ꝛc.

Formation 1864	Aufbewahrende Stelle
Garde-Pionier-Bataillon: 1. Kompagnie	Bataillon
leichter Feldbrückentrain (siehe Pionier-Bataillon 3)	"
Pionier-Bataillon 1: 1. Kompagnie	"
Pionier-Bataillon 2: 1. Kompagnie	"
Pionier-Bataillon 3: 4 Feldkompagnien	"
Schanzzeug-Kolonne	"
Ponton-Kolonne	"
leichter Feldbrückentrain des Gardekorps	"
Ersatz-Kompagnie	•
Pionier-Bataillon 4: 1. Kompagnie	Bataillon
Pionier-Bataillon 5: 1. Kompagnie	"
Pionier-Bataillon 6: 1. Kompagnie	"
Pionier-Bataillon 7: Stab	"
4 Feldkompagnien	"
Schanzzeug-Kolonne	"
Ponton-Kolonne	"
Ersatz-Kompagnie	•
Pionier-Bataillon 8: 1. Kompagnie	Bataillon

Formation	Aufbewahrende Stelle für die Stamm-				
	4 Feld-Kompagnien	Schanzzeug-Kolonne	Ponton-Kolonne	Feldbrückentrain	Ersatz-Kompagnie
Garde-Pionier-Bataillon	Btl.	Btl.	Btl.	—	Btl.
Pionier-Bataillon 1	"	"	—	Btl.	"
Pionier-Bataillon 2	"	"	Btl.	—	"
Pionier-Bataillon 3	"	"	"	Btl.	•
Pionier-Bataillon 4	"	"	—	"	•
Pionier-Bataillon 5	"	"	Btl.	—	Btl.
Pionier-Bataillon 6	"	"	"	Btl.	"
Pionier-Bataillon 7	"	"	"	"	"
Pionier-Bataillon 8	"	"	—	"	•
Pionier-Bataillon 9	—	—	—	—	—
Pionier-Bataillon 10	—	—	—	—	—
Pionier-Bataillon 11	—	—	—	—	—
Großherzoglich Badische Pionier-Abtheilung	—	—	—	—	—

rollen von 1866		Aufbewahrende Stelle für die Stammrollen von 1870/71					
Festungs-Pionier-Detachements		3 Feld-Kompagnien	Schanzzeug-Kolonne	Ponton-Kolonne	Feldbrückentrain	Ersatz-Kompagnie	3 Festungs-Kompagnien
—	—	Btl.	Btl.	Btl.	Btl.	Btl.	—
Danzig	•						
Lötzen	•						
Pillau	•	"	"	"	"	"	Btl.
Marienburg	•						
Königsberg	•						
Thorn	•						
Stettin †	Btl.						
Graudenz †	"	"	"	"	"	"	"
Colberg †	"						(2. Kp. fehlt)
Swinemünde †	"						
Sonderburg †	"						
Torgau	•						
Spandau	•	"	"	"	"	•	Btl.
Wittenberg	•						
Magdeburg	•	"	"	"	"	Btl.	"
Erfurt	•						
Glogau †	Btl.	"	"	"	"	"	"
Neiße	"						
Cosel	"	"	"	"	"	"	"
Glatz	"						
Deutz	•	"	"	"	"	•	"
				Trainpersonal auch Train-Btl. 7			
Coblenz	Btl.	"	"	Btl.	"	•	"
Saarlouis	•						
—	—	"	"	"	"	Btl.	"
—	—	"	"	"	"	"	"
—	—	"	"	"	"	"	"
—	—	2 Kompagn. Pion. Btl. 14	Pion. Btl. 14	Pion. Btl. 14	Pion. Btl. 14	•	1 Kompagnie Pion. Btl. 14

Formation	Aufbewahrende Stelle
Großherzoglich Hessische Pionier-Kompagnie mit leichtem Feldbrückentrain 1870/71	Inf. Rgt. 117
1. Reserve-Pionier-Kompagnie 1866	Pion. Btl. 11
2. " " "	" " 11
1. Pionier-Kompagnie des I. Reserve-Armeekorps 1866	" " 11
2. " " " I. " "	" " 7u.11
leichter Feldbrückentrain Nr. 1 aus Hannoverschem Material (bei der Main-Armee) 1866	Pion. Btl. 7
leichter Feldbrückentrain Nr. 2 aus Hannoverschem Material (bei der Main-Armee) 1866	•

b. Feld-Telegraphen-, Feld-Eisenbahn-Abtheilungen 2c.

Formation	Aufbewahrende Stelle für die Stammrollen		
	von 1864	von 1866	von 1870/71
Feld-Telegraphen-Abtheilung 1	G. Pion. Btl.	G. Pion. Btl.	G. Pion. Btl.
" " " 2	" " "	" " "	" " "
" " " 3	—	" " "	" " "
" " " 4	—	" " "	" " "
" " " 5	—	—	" " "
" " " 6	—	—	" " "
" " " 7	—	—	G. Pion. Btl. u. Pion. Btl. 10
Etappen-Telegraphen-Abth. 1 bis 5	—	—	" " 4
Feld-Eisenbahn-Abtheilung 1	—	•	Eisenb. Brig.
" " " 2	—	Pion. Btl. 2	" "
" " " 3	—	" " 7	" "
" " " 4	—	—	" "
" " " 5	—	—	" "
Luftschiffer-Detachements	—	—	Pion. Btl. 7 u. 3
Torpedo-Detachement	—	—	Ing. Komitee
Feld-Photographie-Detachement	—	—	•

VII. Trainformationen.

1864.

Armee-korps	Formation	Aufbewahrende Stelle
Garde-	Stab des Train-Bataillons	Garde-Train-Btl.
	Feldbäckerei-Kolonne	" " "
	Krankenträger-Kompagnie	" " "
	Pferde-Depot	" " "
	leichtes Feldlazareth	•
	schweres Feldlazareth	Intend. des Garde-K.
	Train-Ersatz-Abtheilung	•
III.	Stab des Train-Bataillons	Gen. Kom. III. A. K.
	5 Proviant-Kolonnen des I. kombinirten Armeekorps	Train-Btl. 3
	Feldbäckerei-Kolonne des I. kombinirten Armeekorps	" " 3
	Krankenträger-Kompagnie des I. kombinirten Armeekorps	" " 3
	Pferde-Depot des I. kombinirten Armeekorps	" " 3
	Feldlazareth-Direktor des I. kombinirten Armeekorps	" " 3
	2 leichte Feldlazarethe des I. kombinirten Armeekorps (6. Inf. Div., komb. Kav. Div.)	Train-Btl. 3 u.
	leichtes Feldlazareth der 5. Inf. Div.	Intendant. III. A. K.
	3 schwere Feldlazarethe des I. kombinirten Armeekorps	Train-Btl. 3 u. Intendant. III. A. K.
	Train-Ersatz-Abtheilung	•
VII.	leichtes Feldlazareth	Intendant. VII. A. K.
	schweres Feldlazareth	" VII. "
	1866.	
	Central-Pferde-Depot	•
	1870/71.	
	Central-Pferde-Depot	•

1866.

Armeekorps	Aufbewahrende Stelle für die Stammrollen: Stab des Trains	Zahl	Proviant-Kolonnen	Feldbäckerei-Kolonne	Krankenträger-Kompagnie
Garde-I.	Garde-Train-Btl. / Gen. Kom. I. A. K.	5 / 5	Garde-Train-B. / Train-Btl. 1 (Nr. 4 fehlt)	• / Train-Btl. 1	Garde-Train-Btl. / Train-Btl. 1
II.	Train-Btl. 2.	5	Train-Btl. 2	„ „ 2	„ „ 2
III.	G. Kom. III. A. K.	5	„ „ 3	„ „ 3	„ „ 3
IV.	Train-Btl. 4	5	„ „ 4	„ „ 4	„ „ 4
V.	„ „ 5	5	„ „ 5	„ „ 5	„ „ 5
VI.	„ „ 6	5	„ „ 6	„ „ 6	„ „ 6
VII.	„ „ 7	5	„ „ 7	„ „ 7	„ „ 7
VIII. Main-Armee	„ „ 8 / —	5	„ „ 8 / —	„ „ 8 / —	„ „ 8 / —
I. Reserve-Armeekorps	—	2	Nr. 4 u. 5 vom VII. A. K., siehe dieses	vom VII. A. K., siehe dieses	vom VII. A. K., siehe dieses
II. Reserve-Armeekorps	—	2	•	•	—

1870/71.

Armeekorps ꝛc.	Aufbewahrende Stelle für die Stammrollen: Stab des Trains	Zahl	Proviant-Kolonnen	Feldbäckerei-Kolonne	Zahl	Sanitäts-Detachements	Pferdedepot
Garde-I.	G. Train-Btl. / G. K. I. A. K.	5 / 5	G. Train-Btl. / Train-Btl. 1	G. Train-Btl. / Train-Btl. 1	3 / 3	G. Train-Btl. / Train-Btl. 1	G. Train-Btl. / Train-Btl. 1
II.	Train-Btl. 2	5	„ „ 2	„ „ 2	3	„ „ 2	„ „ 2
III.	G. K. III. A. K.	5	„ „ 3	„ „ 3	3	„ „ 3	„ „ 3
IV.	Train-Btl. 4	5	„ „ 4	„ „ 4	3	„ „ 4	„ „ 4
V.	„ „ 5	5	„ „ 5	„ „ 5	3	„ „ 5	„ „ 5
VI.	„ „ 6	5	„ „ 6	„ „ 6	3	„ „ 6	„ „ 6
VII.	„ „ 7	5	„ „ 7	„ „ 7	3	„ „ 7	„ „ 7

[1]) Außerdem sind Stammrollen vorhanden: Stehendes Kriegs-Lazareth Nr. 1 und 2 der Main-Armee 1866 bei der Intendantur VII. Armeekorps.
[2]) „ „ „ „ „ Kantonnements-Lazareth Epernay beim Train-Bataillon 3.

1866.

der nachstehenden Formationen:

Pferdedepot	Feldlazareth-Direktor	3 schwere Feldlazarethe	3 leichte Feldlazarethe	Train-Ersatz-Abtheilung
Garde-Tr. Btl. / Train-Btl. 1	• / Int. I. A. K.	Int. des Gardekorps † / Int. I. Armeekorps Nr. 3 auch Train-Btl. 1	Int. des Gardekorps † / Int. I. Armeekorps Nr. 1 auch Train-Btl. 1	Garde-Tr. Btl. / Train-Btl. 1
„ „ 2	„ II. „ „	Int. II. Armeekorps Nr. 1 u. 2 auch Tr. Btl. 2	Int. II. Armeekorps Nr. 1 auch Gen. Kom. II. A. K. † u. Tr. Btl. 2	„ „ 2
„ „ 3	„ III. „ „	Int. III. Armeekorps Nr. 2 u. 3 auch Tr. Btl. 3	Int. III. Armeekorps Nr. 2 u. 3 auch Tr. Btl. 3	„ „ 3
„ „ 4	Train-Btl. 4	Train-Btl. 4	Train-Btl. 4	•
„ „ 5	„ „ 5	„ „ 5	„ „ 5	Train-Btl. 5
„ „ 6	„ „ 6	„ „ 6	„ „ 6 (Nr. 1 fehlt)	•
„ „ 7	Int. VII. A. K.	Int. VII. Armeekorps Nr. 1 u. 3 auch Tr. Btl. 7	Int. VII. Armeekorps Nr. 1 u. 3 auch Tr. Btl. 7	•
„ „ 8 / „ „ 7	• / —	Train-Btl. 8 —[1])	Train-Btl. 8 Nr. 3 v. II. A. K. } siehe „ 3 „ III. „ } diese „ 1 „ VII. „ }	Train-Btl. 8 —
•	—	Nr. 1 u. 3 vom VII. A. K., siehe dieses	Nr. 3 v. I. A. K. } siehe „ 3 „ VII. „ } diese „ 3 „ VIII. „ }	—
—	—	—	2 Geh. Archiv d. Kriegsm.	—

1870/71.

der nachstehenden Formationen:

Train-Begleitungs-eskadron	Zahl	Fuhrpark-Kolonnen	Feld-lazareth-Direktor	Lazareth-Reserve-Personal	Lazareth-Reserve-Depot	Zahl	Feld-Lazarethe[2])	Train-Ersatz-Abtheilung
G. Train-Btl.	.	•	•	G. Tr. Btl. †	G. Tr. Btl. †	12	G. Train-Btl.	G. Tr. B.
Train-Btl. 1	5	Train-Btl. 1	Tr. B. 1	Int. I. A. K.	Int. I. A. K.	12	Int. I. A. K.	Tr. B. 1
„ „ 2	.	•	•	Stammr. nicht aufgestellt, s. Stammr. der Feldlazarethe	Train-Btl. 2	12	Train-Btl. 2 (Nr. 10 fehlt)	„ „ 2
„ „ 3	5	Train-Btl. 3	Tr. B. 3	Train-Btl. 3	G. K. III. A. K.	12	Train-Btl. 3 Nr. 11 auch Int. III. A. K.	„ „ 3
„ „ 4	.	•	•	„ „ 4 Int. IV. A. K.	Int. IV. A. K.	12	Train-Btl. 4	„ „ 4
„ „ 5	4	Train-Btl. 5	•	„ V. „ „	„ V. „ „	12	Int. V. A. K.	„ „ 5
„ „ 6	1	„ „ 6	•	•	•	12	Train-Btl. 6	„ „ 6
„ „ 7	.	•	•	Int. VII. A. K. Train-Btl. 7	Train-Btl. 7	12	„ „ 7	„ „ 7

Armeekorps ꝛc.	Aufbewahrende Stelle für die Stammrollen der nachstehenden Formationen:																			
	Stab des Trains	Zahl	Proviant-Kolonnen	Feldbäckerei-Kolonne	Zahl	Sanitäts-Detachements	Pferdedepot	Train-Begleitungs-eskadron	Zahl	Fuhrpark-Kolonnen	Feld-lazareth-Direktor	Lazareth-Reserve-Personal	Lazareth-Reserve-Depot	Zahl	Feld-Lazarethe	Train-Ersatz-abtheilung
VIII.	Train-Btl. 8	5	Train-Btl. 8	Train-Btl. 8	3	Train-Btl. 8	Train-Btl. 8	Train-Btl. 8	.	•	•	Train-Btl. 8	Train-Btl. 8	12	Train-Btl. 8	Tr. B. 8
IX.	„ „ 9	5	„ „ 9	„ „ 9	3	„ „ 9	„ „ 9	„ „ 9	.	•	Tr. B. 9	Int. IX. A. K. Train-Btl. 9	„ „ 9	12	„ „ 9 Nr. 3 u. 12 auch Int. IX. A. K.	„ „ 9
X.	„ „ 10	5	„ „ 10	„ „ 10	3	„ „ 10	„ „ 10	„ „ 10	1	Train-Btl. 10	•	„ „ 10	G. K. III. A. K.	12	Train-Btl. 10	„ „ 10
XI.	„ „ 11	5	„ „ 11	„ „ 11	3	„ „ 11	„ „ 11	„ „ 11	2	Train-Btl. 11	•	Int. XI. A. K.	•	12	Int. XI. A. K.	„ „ 11
XIII.[1]	—	2	Nr. 1 Int. III. u. IX. A. K. Nr. 2 Tr. Btl. 3	Int. IX. A. K. Train-Btl. 3	3	Nr. 1 u. 2 Tr. B. 3 Nr. 3 Bez.-Kom. Hamburg	Int. III. A. K.	—	2	•	•	„ III. „ „ IX. „ „	•	3	Nr. 1. 2. Int. IX. A. K. Nr. 3 •	—
XIV.[2]	—	2	Train-Btl. 8	Train-Btl. 8	3	Nr. 3 Tr. Btl. 8 Nr. 1 u. 2 fehlt	Train-Btl. 8	Train-Btl. 8	.	•	•	Train-Btl. 8	•	10	Nr. 1-5 f. Bad. Division Nr. 6-8 (Preuß. Nr. 1—3) Train-B. 8 Nr. 8 (Preuß. Nr. 3) Gen. K. XIV. A. K. Nr. 9 (Preuß. Nr. 4) Tr. B. 3 Nr. 10 (Preuß. Nr. 5) •	—
Gen. Gouvern. im Elsaß[2]	—		—	—		—	Gen. Kom. XV. A. K.	—	1[5]	G. K. XV. A. K.	—	—	—		—	—
4. Division	—		—	—		—	Train-Btl. 2†	—	—	—	—	—	—		—	—
6. „	—		—	—		—	Train-Btl. 3	—	—	—	—	—	—		—	—
11. „	—		—	—		—	•	—	—	—	—	—	—		—	—
17. „	—		—	—		—	—	—	1[5]	17. Division†	—	—	—		—	—
19. „	—		—	Train-Btl. 10		—	Train-Btl. 10	—	—	—	—	—	—		—	—
Großh. Hessische Division	—	2	Nr. 1 Tr. Btl. 25 Nr. 2 •	„ „ 25	1	Train-Btl. 25	•	Train-Btl. 25	.	•	—	Int. XI. A. K.	Int. XI. A. K.	6	Nr. 1—6 Int. XI. A. K. Nr. 3, 5, 6 auch Train-Btl. 25	Tr. B. 25
Großh. Badische Feld-Division	Gen. Kom. XIV. A. K.	3	Gen. Kom. XIV. A. K.	Gen. Kom. XIV. A. K.	1	Gen. Kom. XIV. A. K.	Gen. Kom. XIV. A. K.	Gen. Kom. XIV. A. K.	5	Gen. Kom. XIV. A. K.	—	—	—	5	Gen. Kom. XIV. A. K.	Gen. Kom. XIV. A. K.
G. Landw. Div.	—	1	•	—	1	•	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Ref. Div. bezw. Belagerungs-korps vor Belfort	Gen. Kom. II. A. K.	4[6] 1[6]	G. K. XIV. A. K. „ „ II. „ „ XIV. „	—		—	[7] •	G. K. II. A. K. „ „ XIV. „	1 1	Train-Btl. 8 † Pion. Btl. 2	—	—	—	—	—	—
4. Ref. Division	—	1	G. K. I. A. K.	—	1	G. K. I. A. K.	—	—	—	—	—	—	—	2	Nr. 9 u. 10 des XIV. A. K. siehe dieses	—
Gen. Etappen-Insp. d. III. Armee	—		—	—		—	—	—	1[5]	G. K. XI. A. K. 1 Train-Btl. 11†	—	—	—	—	—	—

[1]) Die Formationen gehörten z. Th. zur 2. Landwehr-Division.
[2]) Das Sanit. Detach. Nr. 3, das Pferdedepot, das Laz. Ref. Depot und die Feldlazarethe Nr. 6 bis 9 des XIV. Armeekorps sowie das Pferdedepot und die Fuhrpark-Kolonne des Gen. Gouv. im Elsaß wurden im April 1871 dem XV. Armeekorps überwiesen.
[3]) Der Artillerie-Kriegs-Besatzung in Straßburg zugetheilt.
[4]) Die Liste enthält Nationale der Wagenführer.
[5]) Die Prov. Kolonne Nr. 4 war dem Detachement v. Debschütz und später dem General-Kommando XV. Armeekorps zugetheilt.
[6]) Vom Train-Btl. 11 gestellt (Casseler Prov. Kolonne).
[7]) Das Pferdedepot wurde im Februar 1871 dem Gen. Gouv. im Elsaß überwiesen.
[8]) Vom VI. Armeekorps gestellt.

24 Munitions-Fuhrpark-Kolonnen und **10 Train-Kompagnien** zur Bildung von Munitions-Fuhrpark-Kolonnen aus requirirtem Material.

(Zur Belagerung von Paris formirt.)*)

Formation		Formirt beim Armeekorps	Aufbewahrende Stelle
Munitions-Fuhrpark-Kolonne	1	Garde-	Inspektion der Feldartillerie
" " "	2	"	"
" " "	3	I.	Inspektion der Feldartillerie
" " "	4	I.	"
" " "	5	II.	Train-Bataillon 2
" " "	6	II.	" " 2
" " "	7	III.	Garde-Train-Bataillon
" " "	8	III.	Inspektion der Feldartillerie
" " "	9	IV.	Train-Bataillon 4
" " "	10	IV.	" " 4
" " "	11	V.	Inspektion der Feldartillerie Train-Bataillon 5
" " "	12	V.	Inspektion der Feldartillerie Train-Bataillon 5
" " "	13	VI.	Inspektion der Feldartillerie
" " "	14	VI.	" " "
" " "	15	VII.	Train-Bataillon 7
" " "	16	VII	" " 7
" " "	17	VIII.	"
" " "	18	VIII.	Inspektion der Feldartillerie
" " "	19	IX.	Inspektion der Feldartillerie Train-Bataillon 9
" " "	20	IX.	Inspektion der Feldartillerie Train-Bataillon 9
" " "	21	X.	Train-Bataillon 10
" " "	22	X.	" " 10
" " "	23	XI.	" " 11
" " "	24	XI.	" " 11
Train-Kompagnie	1	I.	"
" "	2	II.	Train-Bataillon 2
" "	3	III.	"
" "	4	IV.	Train-Bataillon 4
" "	5	V.	" " 5
" "	6	VI.	"
" "	7	VII.	Train-Bataillon 7
" "	9	IX.	" " 9
" "	10	X.	" " 10
" "	11	XI.	" " 11

*) Munitions-Fuhrpark-Kolonne des Belagerungskorps vor Belfort siehe S. 42/43 (Train-Batl. 8).

C. Feld-Verwaltungsbehörden.

1864.

Formation	Aufbewahrende Stelle
Gardekorps.	
Feld-Intendantur des II. komb. Armeekorps	Garde-Train-Bataillon
Kriegskasse	" "
Feld-Haupt-Proviantamt des II. komb. A. K.	" "
Feld-Bäckereiamt	" "
Feld-Postamt	" "
Feld-Intendanturabth. d. komb. G. Inf. Div.	" "
Feld-Proviantamt	" "
Feld-Posterpedition	" "
III. Armeekorps.	
Armee-Intendantur beim Ober-Kommando	Train-Btl. 3 u. Intdtr. III. A. K.
Feld-Postamt	" 3 " III. "
Feld-Intendantur des I. komb. Armeekorps	" 3 " III. "
3 Feld-Intendantur-Abtheilungen des I. komb. Armeekorps (6. Inf. Div., komb. Kav. Div., Reserve-Artillerie)	Train-Bataillon 3
Kriegskasse des I. komb. Armeekorps	Train-Btl. 3 u. Intdtr. III. A. K.
Feld-Haupt-Proviantamt d. I. komb. Armeekorps	" 3 " III. "
3 Feld-Proviantämter (6. Inf. Div., komb. Kav. Div., Ref. Artillerie)	Train-Bataillon 3
Feld-Bäckereiamt des I. komb. Armeekorps	Train-Btl. 3 u. Intdtr. III. A. K.
Feld-Postamt	" 3 " III. "
3 Feld-Posterpeditionen d. I. komb. Armeekorps (6. Inf. Div., komb. Kav. Div., Ref. Artillerie)	Train-Bataillon 3
Feld-Intendantur-Abtheilung der 5. Inf. Div.	Gen. K. III. A. K. u. Train-Btl. 3
Feld-Proviantamt der 5. Infanterie-Division	" III. " " " 3
Feld-Posterpedition " 5. "	" III. " " " 3
VII. Armeekorps.	
Feld-Intendantur-Abtheilung der 13. Inf. Div.	
Feld-Proviantamt der 13. Infanterie-Division	
Feld-Posterpedition " 13. "	

Formation	Aufbewahrende Stelle für die Stammrollen			
	Intendantur	Kriegskasse	Proviantamt	Bäckereiamt
Großes Hauptquartier 1866 und 1870/71	Geh. Arch. d. Kriegsmin.	—	Geh. Arch. d. Kriegsmin.	—
I. Armee 1866	Train-Btl. 3	—	Train-Btl. 3	—
II. „ 1866	G. Train-Btl.	—	G. Train-Btl.	—
Elb-Armee von 1866	siehe VIII. Armeekorps			
Main-Armee von 1866	„ VII. „			
I. Armee v. 1870/71	—	—	—	—
II. „ „ 1870/71	—	—	—	—
III. „ „ 1870/71	—	—	—	—
Maas-Armee 1870/71	—	—	—	—
Süd-Armee 1870/71	—	—	—	—
Okkupations-Armee 1871/73	—	—	—	—
General-Etappen-Inspektion der I. Armee 1870/71	—	—	—	—
General-Etappen-Inspektion der II. Armee 1870/71	—	—	—	—
General-Etappen-Inspektion der III. Armee 1870/71	—	—	—	—
General-Etappen-Inspektion der Maas-Armee 1870/71	—	—	—	—
Gen. Gouv. im Elsaß 1870/71	—	—	—	—
„ „ in Lothringen „	—	—	—	—
„ „ „ Reims „	—	—	—	—
„ „ „ Versailles „	—	—	—	—
Gardekorps 1866 u. 1870/71	Garde-Train-Btl.	Garde-Train-Btl.	Garde-Train-Btl.	Garde-Train-Btl.
I. A. K. „ „ „ „	Train-Btl. 1	Train-Btl. 1	•	•
	Int. I. A. K.	Int. I. A. K.		
II. „ „ „ „	Int. II. A. K.	Int. II. A. K.	Int. II. A. K. †	Int. II. A. K. †
III. „ „ „ „	Int. III. A. K.	Int. III. A. K. †	Train-Btl. 3	•
	Train-Btl. 3	Train-Btl. 3		
IV. „ „ „ „	Int. IV. A. K.	Int. IV. A. K.	Int. IV. A. K.	Int. IV. A. K.
V. „ „ „ „	Train-Btl. 5	Train-Btl. 5	Train-Btl. 5	Train-Btl. 5
VI. „ „ „ „	Train-Btl. 6	Train-Btl. 6	Train-Btl. 6	Train-Btl. 6
VII. „ „ „ „	•	•	•	•
VIII. „ „ „ „	Int. VIII. A. K.	Int. VIII. A. K.	Int. VIII. A. K.	Int. VIII. A. K.
IX. „ 1870/71	—	—	—	—
X. „ „	—	—	—	—
XI. „ „	—	—	—	—
XIII. „ „	—	—	—	—
XIV. „ [1]) „	—	—	—	—
I. Reserve-Armeek. 1866	Geh. Arch. d. Kriegsmin.	Geh. Arch. d. Kriegsmin.	Geh. Arch. d. Kriegsmin.	—
II. „ „ „	Geh. Arch. d. Kriegsmin.	Geh. Arch. d. Kriegsmin.	Geh. Arch. d. Kriegsmin.	Geh. Arch. d. Kriegsmin.
	Int. III. A. K.			
Großh. Hess. Div. 1870/71	—	—	—	—
„ Bad. Feld-Div. „	—	—	—	—
1. Reserve-(Landw.)Div. „	—	—	—	—

[1]) Die Formationen wurden mit Ausnahme der Intendantur nach Auflösung des XIV. Armeekorps dem XV. Armeekorps überwiesen.

von 1866	Aufbewahrende Stelle für die Stammrollen von 1870/71				
Postamt	Intendantur	Kriegskasse	Proviantamt	Bäckereiamt	Postamt bezw. Posterpedition
Geh. Arch. d. Kriegsmin.	Geh. Arch. d. Kriegsmin.	—	Geh. Arch. d. Kriegsmin.	—	Geh. Arch. d. Kriegsmin.
Train-Btl. 3	—	—	—	—	—
G. Train-Btl.	—	—	—	—	—
—	•	—	•	—	•
—	G. K. III. A. K.	—	G. K. III. A. K.	—	G. K. III. A. K.
—	•	—	•	—	G. K. III. A. K.
—	•	—	•	—	•
—	•	—	•	—	•
—	G. K. III. A. K. † Train-Btl. 3	G. K. III. A. K. †	G. K. III. A. K. †	—	G. K. III. A. K.
—	•	•	•	—	—
—	G. K. III. A. K.	G. K. III. A. K.	G. K. III. A. K.	—	—
—	•	•	•	—	—
—	•	•	•	—	—
—	G. K. XV. A. K. [1])	—	•	—	Int. II. A. K.
—	•	—	•	—	•
—	•	—	•	—	•
—	•	—	•	—	•
Intendantur d. Garde-K. †	•	•	Intendantur d. Garde-K.	•	•
Train-Btl. 1	Int. I. A. K. Train-Btl. 1	•	Train-Btl. 1	Train-Btl. 1	Train-Btl. 1
Int. II. A. K.	•	Int. II. A. K.	•	•	•
Train-Btl. 3	Int. III. A. K. Train-Btl. 3	Train-Btl. 3	•	•	Train-Btl. 3
•	Int. IV. A. K.	Int. IV. A. K.	Int. IV. A. K.	Int. IV. A. K.	Int. IV. A. K.
Train-Btl. 5	•	Train-Btl. 5	Train-Btl. 5	•	Train-Btl. 5
Train-Btl. 6	Train-Btl. 6	Train-Btl. 6	Train-Btl. 6	•	Train-Btl. 6
•	Int. VII. A. K.	•	Int. VII. A. K.	•	Int. VII. A. K.
Int. VIII. A. K.	Int. VIII. A. K.	Int. VIII. A. K.	Int. VIII. A. K.	Int. VIII. A. K.	G. K. VIII. A. K.
—	Int. IX. A. K. Train-Btl. 9	Train-Btl. 9	Train-Btl. 9	Train-Btl. 9	Train-Btl. 9
—	•	Int. X. A. K.	Int. X. A. K.	•	Int. X. A. K. †
—	Int. XI. A. K.	•	•	•	G. K. XI. A. K.
—	•	Int. IX. A. K.	•	•	•
—	G. K. XIV. A. K.	G. K. XV. A. K.	•	•	G. K. XIV. A. K.
Geh. Arch. d. Kriegsmin.	—	—	—	—	—
Geh. Arch. d. Kriegsmin.	—	—	—	—	—
—	•	•	•	•	•
—	Gen. Kom. XIV. A. K. † Train-Btl. 1	Gen. Kom. XIV. A. K. † •	Gen. Kom. XIV. A. K. Train-Btl. 1	Gen. Kom. XIV. A. K. —	Gen. Kom. XIV. A. K. Train-Btl. 1

[1]) Die Stammrolle betrifft auch die Intendantur des XV. Armeekorps.

Formation	Aufbewahrende Stelle für die Stamm-	
	Intendantur	Proviantamt
1. Garde-Infanterie-Division	•	G. Train-Btl.
2. " " "	Garde-Train-Btl.	G. Train-Btl.
1. Infanterie-Division	•	Train-Btl. 1
2. " "	Train-Btl. 1	Train-Btl. 1
3. " "	Gen. K. II. A. K.† Intdtr. II. A. K.	Intdtr. II. A. K.
4. " "	Intdtr. II. A. K. †	Intdtr. II. A. K.†
5. " "	Intdtr. III. A. K. † Train-Btl. 3	Intdtr. III. A. K.† Train-Btl. 3
6. " "	Train-Btl. 3	Train-Btl. 3
7. " "	Intdtr. IV. A. K.	Intdtr. IV. A. K.
8. " "	Intdtr. IV. A. K.	Intdtr. IV. A. K.
9. " "	Train-Btl. 5	Train-Btl. 5
10. " "	Train-Btl. 5	Train-Btl. 5
11. " "	Train-Btl. 6	Train-Btl. 6
12. " "	•	Train-Btl. 6
13. " "	Intdtr. VII. A. K.	Intdtr. VII. A. K.
14. " "	•	•
15. " "	Intdtr. VIII. A. K.	Intdtr. VIII. A. K.
16. " "	Intdtr. VIII. A. K.	Intdtr. VIII. A. K.
17. " "	—	—
18. " "	—	—
19. " "	—	—
20. " "	—	—
21. " "	—	—
22. " "	—	—
25. (Großherzogl. Hess.) Division 1870/71 s. Seite 46/47.		
Großherzogl. Bad. Feld-Div. 1870/71 s. Seite 46/47.		
Infanterie-Division der Badischen Feld-Division 1870/71	—	—
Kombinirte Division v. Flies 1866 (Main-Armee)	•	•
Kombinirte Division v. Beyer 1866 (Main-Armee)	•	Intdtr. II. A. K.
Preußische Division (Insp. der Infanterie) des II. Reserve-Armeekorps 1866	Geh. Archiv des Kriegsmin.	Geh. Archiv des Kriegsmin.
Garde-Landwehr-Inf. Division (I. Reserve-Armeekorps) 1866	•	Intdtr. VIII. A. K.
1. kombinirte Landwehr-Inf. Division (I. Reserve-Armeekorps) 1866	Intdtr. IX. A. K.	•
1. Division d. Kavalleriekorps der I. Armee 1866 (Garde-Kavallerie-Division)	•	G. Train-Btl.
2. Division d. Kavalleriekorps der I. Armee 1866	Intdtr. IV. A. K. Train-Btl. 6	Intdtr. IV. A. K. Train-Btl. 6
Kavallerie-Division der II. Armee 1866	Intdtr. IX. A. K.	•
Kombinirte Landwehr-Kavallerie-Division (I. Reserve-Armeekorps) 1866	—	—
Garde-Landwehr-Division 1870/71	—	—
1. Reserve-(Landwehr-) Division 1870/71 s. Seite 46/47.		
2. Landwehr-Division 1870/71	—	—

rollen von 1866	Aufbewahrende Stelle für die Stammrollen von 1870/71		
Postexpedition	Intendantur	Proviantamt	Postexpedition
G. Train-Btl.	•	G. Train-Btl.	•
G. Train-Btl.	•	G. Train-Btl.	•
•	Train-Btl. 1	Train-Btl. 1	Train-Btl. 1
Train-Btl. 1	•	•	•
Gen. K. II. A. K.† Intdtr. II. A. K.	•	•	•
Intdtr. II. A. K. †	•	•	Intdtr. II. A. K.
Intdtr. III. A. K. † Train-Btl. 3	Intdtr. III. A. K.† Train-Btl. 3	Train-Btl. 3	Train-Btl. 3
Train-Btl. 3	Train-Btl. 3	Intdtr. III. A. K.	Train-Btl. 3
Intdtr. IV. A. K.	Intdtr. IV. A. K.	•	Intdtr. IV. A. K.
•	Intdtr. IV. A. K.	Intdtr. IV. A. K.	Intdtr. IV. A. K.
Train-Btl. 5	Train-Btl. 5	Train-Btl. 5	Train-Btl. 5
Train-Btl. 5	Train-Btl. 5	Train-Btl. 5	Train-Btl. 5
Train-Btl. 6	Train-Btl. 6	•	Train-Btl. 6
Train-Btl. 6	Train-Btl. 6	Train-Btl. 6	Intdtr. VII. A. K.
Intdtr. VII. A. K.	•	•	Intdtr. VII. A. K.
•	Intdtr. VIII. A. K.	Intdtr. VIII. A. K.	Intdtr. VIII. A. K.
Intdtr. VIII. A. K.	Intdtr. VIII. A. K.	Train-Btl. 9	•
—	Train-Btl. 9	Train-Btl. 9	Train-Btl. 9
—	•	•	Intdtr. X. A. K. †
—	Intdtr. X. A. K.	Intdtr. X. A. K.	Intdtr. X. A. K. †
—	•	•	Gen. K. XI. A. K.
—	Intdtr. d. 22. Div.	•	•
—	—	Gen K. XIV. A. K.	—
•	—	—	—
Intdtr. II. A. K.	—	—	—
Geh. Archiv des Kriegsmin.	—	—	—
Intdtr. VIII. A. K.	—	—	—
Train-Btl. 1	—	—	—
G. Train-Btl. †	—	—	—
Intdtr. IV. A. K.	—	—	—
•	—	—	—
•	—	—	—
—	•	•	Intdtr. X. A. K. †
—	Train-Btl. 9	Train-Btl. 9	•

Formation	Aufbewahrende Stelle für die Stamm-		rollen von 1866	Aufbewahrende Stelle für die Stammrollen von 1870/71		
	Intendantur	Proviantamt	Posterpedition	Intendantur	Proviantamt	Posterpedition
3. Reserve- (Landwehr-) Division 1870/71	—	—	—	•	•	•
4. Reserve-Division 1870/71	—	—	—	•	•	•
Garde-Kavallerie-Division 1870/71	—	—	—	Gen.K.d.Garde-K.	Gen.K.d.Garde-K.	•
1. Kavallerie-Division 1870/71	—	—	—	•	•	•
2. " " "	—	—	—	Train-Btl. 6	Train-Btl. 6	•
3. " " "	—	—	—	Intdtr. VII. A. K.	Intdtr. VII. A. K.	Intdtr. VII. A. K.
4. " " "	—	—	—	•	Gen. K. V. A. K.	Gen. K. V. A. K. †
5. " " "	—	—	—	Intdtr. IV. A. K.	Intdtr IV. A. K.	Intdtr. IV. A. K.
6. " " "	—	—	—	Train-Btl. 3	•	Train-Btl. 3
Detachement v. Gayl	—	—	—	•	—	—
Reserve- bezw. Korpsartillerie des Gardekorps	Intdtr. d. Gardekorps †	Intdtr. d. Gardekorps †	G. Train-Btl.	1. Garde-Feldart. Regt.	1. Garde-Feldart. Regt.	1. Garde-Feldart. Regt.
Reserve- bezw. Korpsartillerie d. I. Armeekorps	Intdtr. I. A. K.	Intdtr. I A. K.	•	Feldart. Regt. 1	•	Feldart. Regt. 1
Reserve- bezw. Korpsartillerie des II. Armeekorps	Intdtr. II. A. K.	Intdtr. II. A. K.	Intdtr. II. A. K.	•	•	Intdtr. II. A. K.
Reserve- bezw. Korpsartillerie des III. Armeekorps	Intdtr. III. A. K. Train-Btl. 3	•	Train-Btl. 3	Train-Btl. 3	Intdtr. III. A. K. Train-Btl. 3	Train-Btl. 3
Reserve- bezw. Korpsartillerie des IV. Armeekorps	Intdtr. IV. A. K.	Intdtr. IV. A. K	Intdtr. IV. A. K.	Intdtr. IV. A. K.	•	Intdtr. IV. A. K.
Reserve- bezw. Korpsartillerie des V. Armeekorps	Train-Btl. 5	Train-Btl. 5	Train-Btl. 5	Train-Btl. 5	•	Train-Btl. 5
Reserve- bezw. Korpsartillerie des VI. Armeekorps	Train-Btl. 6	•	Train-Btl. 6	Train-Btl. 6	•	•
Reserve- bezw. Korpsartillerie des VII. Armeekorps	•	•	•	Intdtr. VII. A. K.	Intdtr. VII. A. K.	Intdtr. VII. A. K.
Reserve- bezw. Korpsartillerie des VIII. Armeekorps	Intdtr. VIII. A. K.	Intdtr. VIII. A. K.	Intdtr. VIII. A. K.	•	Intdtr. VIII. A. K.	Intdtr. VIII. A. K.
Korpsartillerie des IX. Armeekorps	—	—	—	Train-Btl. 9	•	Feldart. Regt. 9 Train-Btl. 9
" " X. "	—	—	—	•	Intdtr. X. A. K.	Intdtr. X. A. K. †
" " XI. "	—	—	—	•	•	•
Großherzogl. Badische Korpsartillerie	—	—	—	—	Gen.K. XIV. A.K.	—

D. Feldauditeure und Feldgeistliche.

Formation	Aufbewahrende Stelle für die Stammrollen der	
	Feldauditeure	Feldgeistlichen
Reserveartillerie 1864	Gen. K. III. A. K.	Gen. K. III. A. K.
II. Reserve-Armeekorps 1866	Geh. Archiv des Kriegsmin.	Geh. Archiv des Kriegsmin.
General-Etappen-Inspektion der II. Armee 1870/71	Gen. K. III. A. K.	—
Korpsartillerie IX. Armeekorps 1870/71	Train-Btl. 9	Train-Btl. 9

Im Uebrigen ist das Personal der Auditeure und Geistlichen zum Theil in den Stammrollen der Kommandobehörden mit verzeichnet.

E. Etappen-Kommandanturen.

1870/71.

(Von den nicht aufgeführten Etappen-Kommandanturen sind Stammrollen nicht ermittelt.)

I. In Deutschland.

Ort	Nähere Bezeichnung	Aufbewahrende Stelle
Bebra (Fulda)		Gen. Kom. III. A. K.
Berlin	Etappen-Anfangsort des III. Armeekorps	" " III.
"	Anhalter Bahnhof	" " III.
"	Görlitzer Bahnhof	" " III.
"	Hamburger Bahnhof	" " III.
"	Niederschles. Märkischer Bahnhof	" " III.
"	Ostbahnhof	" " III.
"	Potsdamer Bahnhof	" " III.
"	Stettiner Bahnhof	" " III.
Bingen-Bingerbrück		" " III.
Braunschweig		" " III.
Bremen		" " III.
Cassel	Etappen-Anfangsort des IV. Armeekorps	" " III.
Coblenz	Etappen-Anfangsort des VIII. Armeekorps	" " VIII.
"	Etappen-Hauptort des VIII. Armeekorps	" " VIII.
Cöln	Etappen-Anfangsort des VII. Armeekorps	" " III.
Darmstadt		" " III.
Frankfurt a. M.		" " III.
Fulda		siehe Bebra
Görlitz	Etappen-Anfangsort des V. Armeekorps	Gen. Kom. III. A. K.
Halle		" " III.
Hamm	Etappen-Anfangsort des X. Armeekorps	" " III.
Hannover		" " III.
Harburg	Etappen-Anfangsort des IX. Armeekorps	" " III.
Kastel		" " VIII.
Königsberg	Etappen-Hauptort des I. Armeekorps	siehe unter II. Courcelles
Kreienfen		Gen. Kom. III. A. K.
Lebach		" " VIII.
Letmathe		" " III.
Leipzig		" " III.
Lyherath-Diedenhofen		" " I.
Mosbach		" " VIII.
Simmern		" " VIII.
St. Johann-Saarbrücken		" " VIII.
Stettin	Etappen-Anfangsort des II. Armeekorps	" " III.
Wetzlar		" " III.

II. In Frankreich.

Ort	Aufbewahrende Stelle
Bar sur Seine	Gen. Kom. III. A. K.
Beaugency	" " III. "
Beauvais (Etain—Montdidier)	" " VIII. "
Blesme	" " III. "
Blois (Etappen- und Bahnhofs-Kommandantur)	" " III. "
Briey und Laon	" " I. "
Château Vilain	" " III. "
Châtillon sur Seine	" " III. "
Chaumont	" " III. "
Corbeil	" " III. "
Courcelles—Rouen (Etappen-Hauptort d. I. Armeekorps)	" " I. "
Dieppe	" " VIII. "
Diedenhofen	siehe I. Lutzerath
St. Dizier	Gen. Kom. III. A. K.
Etain	siehe Beauvais
Etampes	Gen. Kom. III. A. K.
La Ferté—Alais	" " III. "
Joigny	" " III. "
Joinville	" " III. "
Juvisy	" " III. "
Laon	siehe Briey
Longuyon	Gen. Kom. I. A. K.
Malesherbes	" " III. "
St. Mihiel—Mohon	" " III. "
Montargis	" " III. "
Montdidier	siehe Beauvais
Moret	Gen. Kom. III. A. K.
Nemours	" " III. "
Nogent le Rotrou	" " III. "
Nuits sous Ravières	" " III. "
Orléans (Etappen- und Bahnhofs-Kommandantur)	" " III. "
Poix	" " I. "
Pont à Mousson	" " III. "
Puiseaux	" " III. "
Reims	" " III. "
Rouen	u. Intdtr. IX. "
Sens	siehe Courcelles
Soissons	Gen. Kom. III. "
Tonnerre (Bologne—Dieulouard)	" " VIII. "
Toury	" " III. "
Troyes	" " III. "
Versailles	" " III. "

Berlin, den 25. Januar 1899.

Kriegsministerium.
Zentral-Departement.
v. Bülow.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW, Kochstraße 68–71.

13

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 3. Mai 1899.

I 750.

Pr. 175 99.
Saul. 4.

C II. № 744.

Berl. den 13. Mai 1899
In der heutigen Sitzung der Commission für Kunstsachen mitgetheilt.

B.

Berlin, den 13. Mai 1899
In einem Exemplare der Uebersichtskarte der Forstreviere zu streichen.
2. Zur nächsten Verhandl. Sitzung.

H. Ernst.

22.6.99. Zu den Akten.

Ernst.

Y

Der Königlichen Ministerien der öffentlichen Arbeiten ist die

, Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Kö-
niglich Preußischen Eisenbahndirektionen und
der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hes-
sischen Eisenbahndirektionen in Mainz, 9 Blatt
im Maßstab 1: 600 000, 8 to. Ausfertigung vom 1.
April 1899
neu bearbeitet worden.

Die in dieser Karte, welche neben mehreren Forsten insbesondere auch den reinen Forstbezirk durch Ausfüllung auf allen dazu geeigneten Stationen der Staatseisenbahnen zur leichteren Orientirung dienen soll, sind namentlich auch diejenigen Verschiedungen berücksichtigt worden, welche in der Abgrenzung der Verwaltungsbezirke durch neue Eisenbahndirektionen zum 1. April d. Js. vorgenommen sind. Dadurch hat eine wesentliche Ergänzung der weiteren Freundlichkeit der Karte durch

Die

die nachgeordneten Behörden
bei Einholung Ihrer Berichte

Nachdruck

Ausgabe derjenigen Reisebücher, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1892 Anwendung finden, sowie durch Hinzufügung der Preisgrenzen stattgefunden.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Karte, wie bisher bei früherer Bearbeitung, auch in der vorliegenden Auflage durch den Buchhandel käuflich zu beziehen und der Simon-Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung, Jäger-Straße 61 hierselbst, der Kommissionsverlag weiter übertragen ist.

Im Interesse möglichster Verbreitung der Karte bleibt der bisherige Preis von 6 Mark für das Exemplar bestehen.

Im Auftrage.

Berlin, den 3. Juni 1899.

I 872. Kr. 14/6 99
3 Bände.
3.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

G III. No. 970.

Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben im Anschluß an ihren Runderlaß vom 23. Februar 1884 betreffend die anderweite Regelung des Dienstbetriebes der Hilfsarbeiter im Kanzleidienste, die maßgebenden Bestimmungen vom 18. August 1897 und 12. April d. Js. erlassen.

In Verfolg meines Runderlasses vom 12. Juni 1884 - U. - G III 990 - (Centralblatt der gesammten Unterrichts-Verwaltung Seite 526) bestimme ich, daß diese Anordnungen auch bei den mir unterstellten Behörden und Anstalten sinngemäß zur Anwendung zu bringen sind.

Im Auftrage:
Bosse

Berlin, den 18. August 1897.

Genehmigung auf den Bericht vom 29. Juni d. Js. - C. V. 2425 -

Das Arbeitsquantum der in der dortigen Regierungskanzlei mit der Bedienung der Schreibmaschine betrauten Kanzlei-Beamten ist um 50% höher als das der übrigen Regierungs-Kanzlei-Beamten.

An
die nachgeordneten Behörden.

U. 1.

Kanzleibeamten festzusetzen und demnächst die Spezialvergütung dieser Beamten auf und 27 Pf. für den Bogen zu bemessen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
gez. Grandke.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
gez. Braunbehrens.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Koblenz.

Berlin, den 18. August 1897.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
gez. Grandke.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
gez. Braunbehrens.

An die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten (excl. Coblenz) und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hier.

Fin. Min. I 9867.
M. d. Inn. I A 7761.

Berlin, den 12. April 1899.

Im Anschluß an den Erlaß vom 18. August 1897 - F. M. I 9867, M. d. I. I A 7761 -, durch welchen das Vergütungssystem der mit der Reinschreibearbeit beschäftigten Kanzleibeamten auf 1½ Pfennig für den Bogen festgesetzt ist, wird bestimmt, daß Pausen in den Monatszetteln, sowie in der Zusammenstellung der Ergebnisse derselben, diejenigen Beamten, welche Maschinenarbeit liefern, mit der letzteren besonders deutlich zu machen sind, damit gegen sie nicht der Vorwurf erhoben werden kann, sie hätten die volle Arbeitszeit nicht innegehalten.

Ferner ist in den Monatszetteln pp. bei denjenigen Kanzleibeamten, welche im Laufe des Monats abwechselnd mit anderen als mit eigentlichen Kanzleiarbeiten beschäftigt gewesen sind, ausdrücklich zu vermerken, wenn ihre Thätigkeit bestanden und wie lange sie gedauert hat. Dies gilt auch von denjenigen Kanzleibeamten, welche etwa zeitweise im Kanzleiaufsichtsdienste Verwendung gefunden haben.

In letzterer Beziehung wird bemerkt, daß auf den gemischten Lehrämtern bei einem Personal von 7 ständigen Kanzleibeamten und einer Anzahl Hülfsschreiber der Kanzlei-Inspektor neben dem Aufsichtsdienst auch die selbst Kanzleigeschäfte leisten kann. Hiervon ist auch bei großen, reinen Kanzleien abzugehen und demnächst die Zuweisung von Hülfsschreiben für den Aufsichtsdienst zu regeln.

Mit Bezug auf die Bestimmung im Erlasse vom 23. Februar 1894 - F. M. I 2958 I. Anz., M. d. I. I A 1953, daß denjenigen Kanzleibeamten, welche das 50. Lebensjahr überschritten haben oder länger als 20 Jahre im

im Kanzleidienste beschäftigt sind, eine Vermehrung der Kanzleipauschquanten bis zu 2 Bogen täglich bewilligt werden kann, und zugleich besonders hervorheben, daß diesen Kanzleibeamten nicht schon die über das vermehrte Pauschquantum hinaus gefertigten Abschriftarbeiten, sondern erst diejenigen Kanzleiarbeiten besonders zu vergüten sind, welche sie über das vermehrte Pauschquantum von Bogen hinaus zu fertigen haben.

Nachdem durch den vorgenannten Erlaß vom 23. Februar 1894 die Abschriftvergütung auf 40 Pf. für den Bogen festgesetzt ist, sind fortan auch die von Privaten zu erstattenden Kanzleigebühren nach diesem Satze zu bemessen.

Schließlich wird bemerkt, daß sich auf Einführung der Schreibmaschine empfiehlt, künftig bei der Annahme von Kanzleihilfskräften darauf zu achten, daß diese entweder schon in der Handhabung der Schreibmaschine bewandert sind, oder sich verpflichten, in einer angemessenen Zeit sich eine solche Übung anzueignen.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
gez. Meinecke.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Braunbehrens.

An die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hier.

I 2 3. 46 Fin. Min.
I A 7382 M. d. Inn.

Der Minister
geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 12. Juni 1899.

Gr. III. No. 1294 / I 932. Pr. 21/6 99 3 Doubl. 1/2

An sämmtliche nachgeordnete Behörden

U. 21/6. 99. Finanz-Ministerial vom 26. Mai d. Js., betreffend die Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke, übersende ich zur Kenntnißnahme und eventl. gefälliger weiterer Veranlassung.

z. d. Akten. Uebers. 28.

In Vertretung:
Wolff

Der Finanz-Minister. Berlin, den 26. Mai 1899.

J. No. I. 5957. II. 5183. II. 6544.

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, für Rechnung des Reichs diejenigen silbernen Zwanzigpfennigstücke einziehen zu lassen, welche in öffentlichen Kassen und in den Kassen der Reichsbank liegen oder auf dem Verkehr in diese Kassen eingehen, beauftrage ich die Königliche Regierung, die unterstellten Kassen des dortigen Geschäftsbereichs mit

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden.
Kgl. Forst-, Kgl. Akademie- und Bau-Inspektionen.
(4 Exemplare)

mit Weisung dahin zu versehen, daß sie die bei ihnen vorhandenen und die eingehenden silbernen Zwanzigpfennigstücke nicht wieder verausgaben, sondern von Zeit zu Zeit der Reichsbank gegen Wertersatz zuführen.

Zur Erleichterung dieser Maßnahme hat das Reichsbank-Direktorium an sämmtliche Reichsbankanstalten die nachstehend abgedruckte Verfügung vom 25. April d.Js. erlassen.

Die nicht am Bankplatze befindlichen Spezialkassen haben die gedachten Münzen an die Regierungs-Hauptkassen abzuliefern.

In Vertretung
gez. Lehnert.

An sämmtliche Königlichen Regierungen.

Berlin, den 26. Mai 1899.

Abschrift hiervon zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

In Vertretung
gez. Lehnert.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, die Königliche General-Lotterie-Direktion hier, die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden hier, die Königliche Münzdirektion hier, die Königliche Ministerial-Baukommission hier, das Direktorium der preußischen Central-Genossenschaftskasse hier, die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern hier, sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, den Herrn Hauptzolldirektor des Hohenzollern'schen Zoll- und Steuervereins in Erfurt und das Hauptsalz-Magazin hier, in Firma an die Hauptstaatskasse, desgleichen jedoch unter gleichzeitiger Mitzeichnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft pp. an die Königlichen Direktionen der Neubauten.

Reichsbank-Direktorium
J.-Nr. 6671.

Berlin, den 25. April 1899.

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, für Rechnung des Reichs diejenigen silbernen Zwanzigpfennigstücke einzuziehen, welche in öffentlichen Kassen und in den Kassen der Reichsbank liegen oder auch dem Verkehr in diese Kassen eingeliefert werden,

königliche

fen, weisen wir die Reichsbankanstalten an:

a, silberne Zwanzigpfennigstücke in beliebiger Höhe auf über den im Artikel 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bezeichneten Betrag von 20 Mark hinaus in Zahlung zu nehmen;

b, diese Stücke in beliebigen Mengen gegen andere Reichssilbermünzen, Thaler oder Nickelmünzen umzutauschen, soweit die Bestände an solchen Münzsorten dies zulassen.

Die vorhandenen und die eingehenden silbernen Zwanzigpfennigstücke dürfen nicht mehr verausgabt werden.

Die nachgeordneten Kassenstellen mit Kassenrevision sind entsprechend zu verständigen.

Etwaige aus Anlaß dieser Verfügung nothwendig werdende Geldtransportkosten sind als Reichsdienstsache zu befördern.

Reichsbank-Directorium.

gez: Koch. v. Klitzing.

An die sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie an die Reichsbankhauptkasse.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 31. August 1899.

I. 1290. Pr. 13/999. 3 Doubl. Z.

G III No. 1721.

Vorstehender Runderlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 15. August d. Js., betreffend die Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke, übersende ich in Vorfolg meiner Verfügung vom 12. Juni d. Js. - G III 1294 - zur Kenntnißnahme und gefälligen weiteren Veranlassung.

Berlin, den 17. Septbr 1899.

An sämmtliche Königliche Regierungen, Ministerien und Polizeipräsidien in Berlin, Charlottenburg und Potsdam.

Im Auftrage.
Schulz

H. Cond. 20.
Galasen.
Sagert.
Klockgether.

Abschrift.
der Finanz-Ministerium.
Berlin, den 15. August 1899.
No I. 10152. II. 8366.
III. 10361.

M. f. L. I. 4430. Behufs Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke ist die Wiedereinzahlung derselben durch die Kassen Stücke, welche mit gewissen Beschädigungen behaftet waren oder Einbiegungen zeigten, nach Zerschneiden der Einzelstücke zu bewirken.

An
die nachgeordneten Behörden.

Im Auftrage des Königl. Preuß. Akademie der Künste hier.

gegeben oder übersandt zurückgewiesen werden. Die folgenden Ausführungen betreffen die in Betracht kommenden Bestimmungen (Artikel 10 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 Zentralblatt S. 260, Bundesratsbeschluß vom 13. Dezember 1877, Zentralblatt 1878 S. 29) nicht entsprechen. Abgesehen von der Falschmünzerei wird in diesen Bestimmungen unterschieden zwischen abgenutzten Münzen, welche zum vollen Werthe angenommen sind und den gemeinschaftlich beschädigten Münzen, welche durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und demnächst den Einsendern zurückzugeben sind. Hinweis ist die Zurückweisung beschädigter Münzen unterblieben. Es kann sich nur darum handeln, diese Münzen entweder anzunehmen oder sie, wenn eine gemeinschaftliche Beschädigung stattgefunden hat, mit vorgängiger Unbrauchbarmachung zurückzugeben. Ob die letztere Voraussetzung zutrifft, ist im einzelnen Falle zu prüfen. Die silbernen Zwanzigpfennigstücke unterliegen einer raschen Abnutzung und sind bei der Prüfung der Münzstätten in erheblichem Maße der Gefahr ausgesetzt, bei dem Umlaufe von Hand zu Hand beschädigt, insbesondere narbig zu werden. Die Rücksicht auf die berechtigten Mängel der Münzgattung

gattung muß für die vom Bundesrat beschlossene Einziehung derselben mitbestimmend sein. Beschädigungen sind dieser nicht ohne Weiteres als gemeinschaftliche anzusehen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen sondern werden sorgfältig unter den Begriff der Abnutzung fallen. Eine gemeinschaftliche Beschädigung wird nur dann anzunehmen sein, wenn sie als solche und ihrer Beschaffenheit nach zweifelsfrei klar erkennbar ist, z. B. wenn die Münze durchlöchert, durchschnitten ist oder wenn erhebliche Teile fehlen. Die falsche Behandlung wird die öffentlichen finanziellen Interessen nicht verletzt, da narbigen oder sonst gering beschädigte Münzen nicht unbrauchbar zu sein brauchen als abgenutzte. Dagegen ist es von Wichtigkeit, daß der Münzumlauf von schadhaften Münzen thunlichst rein erhalten wird. Wird erst bekannt, daß die Kassen auch die geringer beschädigten Münzen zurückweisen oder zerschneiden, so wird man den Umtausch vermeiden. Diese Münzen werden zum Nachteil eines geordneten Münzumlaufs im Verkehr weiter umlaufen, weil der Einzahlungspflichtige bestrebt ist, sich ihrer möglichst bald zu entledigen. Um daher die Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke nicht

I 1372.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 23. September 1899.

P. 30/9 99.
Rel. 3 Doubl.

G III. Nr. 1685.

Abschr. I 1344/1903 cit. 19. 1.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich anbei Abschrift des wegen der festlichen Ausschmückung und Beleuchtung der öffentlichen Amtsgebäude ergangenen Allerhöchsten Erlasses vom 13. des Juli dieses Jahres zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß die Kosten für die Ausschmückung und Beleuchtung der gedachten Gebäude in der bisherigen Weise bei den Diverse-Titeln derjenigen der betheiligten Behörden in Ausgabe zu verrechnen sind.

In Vertretung.

4. 2/10 99.

1. Je 1 Abschrift anbei den nachgeordneten Behörden mit der Anweisung, sich nach Maßgabe dieses Erlasses zu verhalten.
2. Abdruck zur Kenntnißnahme des Herrn Landrath, und Polizeiverwaltung.

H. Ernst. Kb.

Ab 1.9.10. Pr.

Gehasse.

An
die nachgeordneten Behörden
der diesseitigen Geschäftskreise.

Regierung

Präsidenten der Kgl. Polizeidirektion der Königlichen

Nr. 1.

Abschrift übersenden wir in Vollzug des Erlasses vom 26. Mai d. Js. (I 5957. II 5183. III 6544) zur Kenntnißnahme und Nachachtung bezw. entsprechender weiterer Veranlassung.

Im Auftrage
gez. Olshausen.

An den Herrn Finanzminister Exc. I 4414.

Abschrift übersenden wir in Vollzug des Erlasses vom 26. Mai d. Js. (I 5957. II 5183. III 6544) zur Kenntnißnahme und Nachachtung bezw. entsprechender weiterer Veranlassung.

Im Auftrage
gez. Grandke.

An sämmtliche Königliche Regierungen, sämmtliche Herren Oberpräsidenten, die Königliche General-Lotterie-Direktion hier, die Königliche General-Direktion der Preußischen Bodenkredit hier, die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden hier, die Königliche Münz-Direktion hier, die Königliche Ministerial- Bau-Kommission hier, das Direktorium der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse hier, die Königliche Direktion für die Verwaltung der indirekten Steuern hier, sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren, den Herrn General-Direktor des Hauptzoll- und Steuer-Amtes in Erfurt, das Haupt-Bergamt Clausthal, und die General-Staatskasse, und in Kenntnißnahme des Herrn Ministers für Landwirthschaft pp., an die Königlichen Direktionen der Baugewerkschulen.

Abschrift von beglaubigter Abschrift zu G III. 1685.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts. will Ich unter Abänderung der Ordre vom 28. Dezember 1829 die Ertheilung der Genehmigung zur festlichen Ausschmückung und Erleuchtung der nicht zu den Dienstwohnungen gehörigen Theile der öffentlichen Amtsgebäude, da mit Ausnahme derjenigen in Meinen Residenzstädten und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Aufenthaltszeit, sowie zur Uebernahme der dadurch entstehenden Kosten auf die dazu geeigneten Fonds der betheiligten Behörden Kunstdispositionen des Ressorts-Chefs überlassen. Marok im Hafen von Loud (N. F.) „Hohenzollern", den 13. Juli 1899.

(gez.) Wilhelm R.

(gegengez.) Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Bosse. von Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke. Brefeld. Graf von Posadowsky. B. von Bülow.

An das Staats-Ministerium.

Für richtige Abschrift.
Wolsidlo
(gez.) Kanzleirath. Rath. Geheimer Kanzlei-Direktor.

I. M. { I. 9671 / II. 8293. / III. 10193.
M. f. H. I. A. 2999.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 29. September 1899.

I. 1384

Pr. 2 M. 99
9
7

B. Nr. 1896.

A. 20/10 99.

Auf den von der unterzeichneten Prüfungsanstalt in den Jahren 1896 bis 1898 geprüften Apotheker-Assistenten kommt ein großer Theil der Behörden der Bitte zurück, ihnen im dienstlichen Interesse auferlegten Verpflichtung, sich einer Prüfung zu unterziehen, behufs Erlangung der Befähigung zur Verwaltung einer Apotheke, nicht in vorgeschriebener Weise nachzukommen.

Durch die Bestimmungen vom 17. November 1891 über die Prüfung der Apotheker-Assistenten zu amtlichen Zwecken, welche durch Verfügung vom 7. Januar 1892 (U. 3707) allgemein bekannt gemacht worden sind, ist Vorsorge getroffen, daß die Prüfung nicht nur in einer Hauptstadt, sondern in allen Provinzialhauptstädten abgehalten werden kann, wo ein Bedürfniß dazu hervortritt.

Es ist daher nicht zu rechtfertigen, wenn Behörden von der Einforderung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung sich dadurch abhalten lassen, daß sie glauben, die Prüfung könne nur in Berlin abgehalten werden.

Gel. Schuppel. 10/4

Es ist ferner nicht zulässig, daß Behörden, welche die Prüfung bereits bestanden haben, sich einer nochmaligen Prüfung unterziehen, um eine höhere Stufe der Befähigung zu erlangen.

Der Zweck der Vorschriften für die Einforderung und Prüfung der Assistenten zu amtlichen Zwecken vom 17. November 1891 ist erreicht, wenn jeder Assistent nur einmal geprüft wird.

Die Behörden werden ersucht, die Einforderung und Prüfung der Assistenten in Zukunft in diesem Sinne zu handhaben.

Diese

An
die nachgeordneten Behörden und Beamten
des Ressorts.

Im Auftrage

Der Minister
geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 21. Oktober 1899.

I 1586 U. 28/10 99.
2 Doubl.

G II. № 1742

Nach Artikel 176 des Einführungsgesetzes zum Bür-
gerlichen Gesetzbuche tritt mit dem 1ten Januar
1900 die Außerkraftsetzung von Polizeiverordnungen
mit der Maßgabe nicht mehr statt, daß erfolgte Außer-
kraftsetzungen wirksam mit dieser Zeit-
punkte ihre Wirkung.

Diese Bestimmungen sind von maßgebender
Bedeutung für diejenigen Behörden und Verwaltungs-
zweige, welche sich bisher durch die üblichen Außerkraft-
setzungen gegen Verluste ꝛc. in genügender Weise gesichert
hielten konnten, aber sonstige wünschenswerthe Einrich-
tungen für die Aufbewahrung der Akten
oder von ihnen verwalteten oder ihnen
unterstellten Fonds nicht besitzen. Für sie ist es er-
forderlich, den vorgedachten Bestimmungen durch Ver-
ordnungen Rechnung zu tragen, welche die sichere
Aufbewahrung der Akten auch unter
den neuen Verhältnissen gewährleisten.

Der

vorgesetzten Behörden des

ihr unterstellten Ressorts.

Reichsamt des Kgl. Akademie
der Künste
hier.

Diese Vorkommnisse geben mir Veranlassung, er-
neut auf die Wichtigkeit der Polizeiprüfung hinzuweisen und
die Behörden und Beamten zu beauftragen, wenigstens all-
jährlich einmal die eine oder andere Sorte der zu dienstlichen
Zwecken beschafften Porzellane prüfen zu lassen. Es gebe für
den Verwaltungs-Ausdruck, daß der Anordnung all-
jährig entsprochen wird.

Von der Verpflichtung der Polizeiprüfung will ich
einstweilen diejenigen einzeln stehenden Beamten (wie
z. B. Gymnasial-, Seminar-Direktoren, Superintendenten
u. s. w.) entbinden, denen jährliche Polizeibesuche nur eine
sehr geringfügige ist und deren Anschaffungskosten zu
den Kosten der Prüfung - § 6 Absatz 2 der Vorschriften
vom 17. November 1891 - in keinem Verhältnisse stehen
würden. Ich erwarte aber von diesen Beamten, daß
sie sich zu ihrem dienstlichen Schriftwechsel des den Vor-
schriften entsprechenden Papieres bedienen.

Im Vertretung.

Personen es sich zum Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten Staatsanleihen oder der Reichsanleihen als fortlaufende Kapitalanlage handelt, empfiehlt sich in erster Linie deren Hinterlegung in das Preußische Staats- (: Deutsche Reichs-) Schuldbuch. Die Allgemeinen Vorschriften über das Preußische Staats- (: Deutsche Reichs-) Schuldbuch sind durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag - Berlin N. W. Wilhelmstraße 119/20 zum Preise von 40 Pfennigen für das Exemplar zu beziehen.

Soweit sonstiges Vermögen der betreffenden Anstalten und Stiftungen mündelsicher Wertpapiere, oder hat nur eine zeitweise Anlegung verfügbarer Gelder in Staats- oder Reichsanleihen stattzufinden, so wende ich unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in Nr. IV 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 (: Pr. G. S. 25) darauf aufmerksam, daß die Aufbewahrung der bezüglichen Effekten bei der Reichsschuldenverwaltung - Berlin W. 56 Jägerstraße 21 - erfolgen kann, bei welcher sich zugleich die Möglichkeit bietet, zeitweilig verfügbare Gelder verzinslich anzulegen, beziehungsweise Darlehen zu fordern und alle sonstigen für die Vermögensverwaltung in Betracht kommenden Geschäfte zur

fr.

Erledigung zu bringen. Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren ist eine Gebühr von 1/10 vom Tausend des Nennwerths für das Jahr, Viertelzehn für entbehrlich, vorgesehen. Die Bestimmung in Absatz 6 der vorliegenden Anweisungen wird hierdurch für bezeichneten Fällen überwiesen. Der obenerwähnte unter 8 enthaltene Vorbehalt bezüglich des Mindestbetrags der Zeit wird Behörden, Stiftungen gegenüber nicht zur Anwendung gebracht.

Die nachgeordneten Behörden des mir unterstellten Ressorts haben hiernach das Erforderliche wegen der in Betracht kommenden Anstalts- und Stiftungsvermögen Ihres Verwaltungsbezirks zu verfügen und Ihrerseits zu kontrollieren, daß die genügenden Sicherheitsmaßregeln gegen Verluste pp. getroffen werden.

Im Vertretung.

I. 1802. Nr. 4/12 99 3 Anl. Kg

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Gm No 2106.

Berlin, den 30. November 1899.

An
die nachgeordneten Behörden
des hiesigen Ressorts.

Ueberschüssen

Ich habe mich veranlaßt gesehen, die Bestimmungen über die Abhaltung der Turnlehrer-Prüfungen einer Revision zu unterziehen und dabei Folgendes festgestellt:

Die Zahl der Turnlehrer-Prüfungen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Während in den Jahren 1891 bis 1894 durchschnittlich 3 Prüfungen jährlich abgehalten wurden, sind in den Jahren 1895 bis 1899 durchschnittlich 5 Prüfungen jährlich abgehalten worden. Es ist zu erwarten, daß diese Zahl sich in den nächsten Jahren noch weiter steigern wird. Dies hat seinen Grund darin, daß die Zahl der Turnlehrer-Anstalten sich vermehrt hat und daß die Turnlehrer-Prüfung in immer weiteren Kreisen als eine Empfehlung für die Anstellung im höheren Schuldienst angesehen wird.

Die Abhaltung der Prüfungen ist mit großen Kosten verbunden, da die Prüfungskommissionen sich aus Mitgliedern zusammensetzen, welche in Berlin oder in der Nähe von Berlin wohnen. Es ist daher nothwendig, die Zahl der Prüfungen einzuschränken und dafür zu sorgen, daß die Prüfungen nur an solchen Orten abgehalten werden, an welchen eine genügende Anzahl von Prüflingen sich gemeldet hat.

Ich bestimme demgemäß, daß in Zukunft Turnlehrer-Prüfungen nur in Berlin, Potsdam, Spandau, Charlottenburg und Cöpenick abgehalten werden sollen. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn mindestens 15 Prüflinge sich gemeldet haben.

Ferner bestimme ich, daß in Zukunft Turnlehrer-Prüfungen nur in den Monaten April, Mai, Juni, September, Oktober und November abgehalten werden sollen. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn mindestens 15 Prüflinge sich gemeldet haben.

Endlich bestimme ich, daß in Zukunft Turnlehrer-Prüfungen nur in den Monaten April, Mai, Juni, September, Oktober und November abgehalten werden sollen. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn mindestens 15 Prüflinge sich gemeldet haben.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren, diese Bestimmungen zur Kenntniß der Prüfungskommissionen zu bringen.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Schmidt.

An
Ihre Hochwohlgeboren
den Herrn Geheimen Regierungs-Rath
Professor Dr. Bernhard
Hochwohlgeboren
hier.

d. 4/12 99.
1) Ist eine Anlage beigefügt worden.
2) Demnächst wieder vorzulegen.
H. Ebert.
B. 3/III 1900.
1. Vorstehend wurden Abschriften nicht mehr erforderlich.
2. Zu Latenz weiterhin nur die Abschriften
kommen, die den ... haben durch diese festgestellt kommen
Prüfungsfond gehören.
dieser neuen fünf Wortfall, durch sie sich an die, in Abschnitt
z. B. bei der Ministerial Nr. 4 Abs. 3 der dem obigen Rundschreiben
Bureaukasse in sie
einander diesen beigegebenen Bedingungen festgesetzten
sind verwandt
nur bleiben sie. tägige Frist nicht zu halten brauchen, sind
einander gesetzt, wenn in der Lage sind, die Hinterlegung
neuen, wie erwähnt,
tat, dem 1. April ab bald insbesondere aber vor der mit
1900 ab die Kassen. dem Forderungsfalle einstehenden Geschäfte.
geschäft der Abrechnung der Beiträge

Übersendung bemerken zu lassen.
Zu Wiedervorlage.

Der Generalstaatskasse über-
senden wollten.
1. Buchg. April cr. event. rein.
der Vorgelegten.

H. Cour. 26.

Bedingungen

für den Geschäftsverkehr bei der Königlichen Seehandlung.

Geschäftslokal: Berlin W. 56, Jägerstraße 21.

A. Für den Ankauf und Verkauf von Werthpapieren etc.

1. Sowohl für den Ankauf als auch für den Verkauf berechnet die Seehandlung $^1/_8$% Provision — jedoch wenigstens 50 Pfennige — und, soweit die betreffenden Werthpapiere nicht gebührenfrei geliefert bezw. begeben werden können, die verauslagte Makler-Gebühr von gewöhnlich $^1/_2$ vom Tausend, sowie die dem Börsengebrauche entsprechenden Stempelgebühren und die etwaigen selbst verauslagten Kosten.
2. Bei gleichzeitigem Ankauf und Verkauf von Werthpapieren wird die Provision nicht vom Ankaufs- und vom Verkaufsbetrage, sondern nur von dem größeren dieser beiden Beträge, also nur ein Mal in Ansatz gebracht, sofern die Aufträge an demselben Tage eingegangen sind.
3. Außer dem An- und Verkaufe von Werthpapieren übernimmt die Seehandlung auch das Umwechseln ausländischer Noten und Geldsorten, den Ankauf oder die Ausstellung von Checks, Wechseln und Kreditbriefen auf alle Hauptplätze des In- und Auslandes.
4. Bei Kauf-Aufträgen ist der ungefähre Kaufpreis in der Regel vor Ausführung des Ankaufes einzusenden. Verkaufs-Aufträge werden erst ausgeführt, nachdem die zu verkaufenden Werthpapiere eingeliefert und in Ordnung befunden worden sind.
5. Dem Auftraggeber gegenüber tritt die Seehandlung, wofern sie in der Ausführungsanzeige nicht ausdrücklich das Gegentheil erklärt, stets als Selbst-Kontrahentin ein.
6. Für die Einlieferung der durch Vermittelung der Seehandlung angekauften Preußischen Konsols oder Deutschen Reichs-Anleihe an das Staats- oder Reichsschuldbuchbüreau nimmt die Seehandlung eine besondere Vergütung nicht in Anspruch. Die hierfür erforderlichen Formulare, welche kostenfrei erhältlich sind, hat der Antragsteller auszufüllen.
7. Formulare für Anträge zu An- und Verkäufen von Effekten können kostenfrei von der Haupt-Seehandlungs-Kasse in Empfang genommen werden.

B. Für den Geld-Depositenverkehr.

1. Die Zulassung zum Geld-Depositen-Verkehr erfolgt nur unter der Voraussetzung eines erheblicheren Umfanges dieses Verkehrs. Die Einzahlungen und Rückzahlungen haben in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zu erfolgen.
2. Formulare für den Depositen-Verkehr, Ein- und Auszahlungen betreffend, werden von der Haupt-Seehandlungs-Kasse unentgeltlich verabfolgt.
3. Die Depositen-Konten werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, provisionsfrei, lediglich unter Berechnung der der Seehandlung selbst etwa entstehenden Spesen geführt.
4. Die Verzinsung der eingezahlten Gelder erfolgt von dem auf die Einzahlung folgenden Werktage ab
   a) zu 3 Procent jährlich bei einmonatlicher Kündigungsfrist,
   b) zu 2½ Procent jährlich ohne Kündigungsfrist.

   Es können hierbei jedoch an einem jeden Werktage nur Beträge bis zur Gesammthöhe von 10 000 ℳ ohne Weiteres sofort abgehoben werden; höhere Beträge ist die Seehandlung nur 8 Tage nach vorheriger Anmeldung zurückzuzahlen verpflichtet.
   Bei Einlagen in Beträgen von 100 000 ℳ oder darüber und auf längere feste Termine, nicht unter 3 Monate, bleibt die Gewährung günstigerer Bedingungen besonderen Vereinbarungen vorbehalten.
5. Die Seehandlung ist jederzeit berechtigt, die angegebenen Zinssätze zu ändern sowie das Deposit ohne vorherige Kündigung zurückzuzahlen. Die Konto-Inhaber werden hiervon mittels einfachen Schreibens durch die Post benachrichtigt.
6. Unterbleibt die Abhebung gekündigter Beträge, so werden über die abgelaufene Kündigungsfrist hinaus Zinsen nicht vergütet. Die Verzinsung beginnt erst wieder nach Zurücknahme der Kündigung.
7. Es bleibt vorbehalten, ausnahmsweise Rückzahlungen auch vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist zu leisten. Es wird jedoch in diesem Falle für die Rückzahlungssumme die Zinsvergütung von dem Tage ab, an welchem die Kündigung hätte bewirkt sein müssen, auf den für Geldbeträge ohne Kündigungsfrist geltenden Zinsfuß herabgesetzt.
8. Die Zinsen werden am Schlusse des Rechnungsjahres oder bei gänzlicher Auflösung des Kontos berechnet. Ein Rechnungs-Auszug wird jedem Konto-Inhaber mindestens einmal im Jahre, und zwar thunlichst im April, spätestens im Mai, zugefertigt werden. Im Laufe des Geschäftsjahres, welches vom 1. April bis 31. März läuft, werden Rechnungs-Auszüge nur ausnahmsweise ausgefertigt.
9. Sollen Gelder von der Haupt-Seehandlungs-Kasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mittheilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen. An Ueberbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgestellt sind, werden Zahlungen in der Regel nur geleistet, wenn die Quittung auf einen die Summe von 1000 ℳ nicht übersteigenden Betrag lautet.

C. Für die Aufbewahrung von Werthpapieren.

1. Die Seehandlung übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung,
   a) die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke zur Einlösung zu bringen bezw. die beantragte Konvertirung zu besorgen,

b) fällige Zins- und Gewinnantheilscheine, letztere, soweit bezügliche Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind, einzulösen, die in fremder Währung ausgestellten Zins- und Gewinnantheilscheine bestmöglichst zu verwerthen, auch abgelaufene Zins- und Gewinnantheilscheine zu erneuern, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann,

c) vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen,

d) das mit den hinterlegten Werthpapieren bei Einlieferung oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und Einzahlungen oder Vollzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten, sofern dies rechtzeitig beantragt wird und der erforderliche Geldbetrag zur Verfügung steht,

e) auf Antrag der Niederleger, deren Aktien zu General-Versammlungen anzumelden.

2. Die Benachrichtigungen über Kündigungen, Konvertirungen und Geltendmachung von Bezugsrechten erfolgen durch gewöhnliche Briefe. — In Ermangelung besonderer Erklärungen der Niederleger ist die Seehandlung ermächtigt, das Interesse derselben nach bestem Ermessen wahrzunehmen.

3. Die eingegangenen Beträge für fällige Zinsen ꝛc. werden dem Niederleger, wenn er ein Konto-Korrent-Konto (vergleiche Bedingungen D) bei der Seehandlung besitzt, auf demselben gutgeschrieben. Andernfalls stehen diese Beträge spätestens 3 Tage nach der Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers und können bei nicht erfolgter Abhebung demselben mittels Post übersandt werden.

4. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist eine Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des Nennwerthes der hinterlegten Papiere für jedes Kalender-Vierteljahr zu entrichten, in welchem dieselben längere oder kürzere Zeit bei der Seehandlung aufbewahrt worden sind, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob die Stücke mit oder ohne Zinsscheinbogen oder letztere allein eingeliefert worden sind.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Hypotheken-Dokumenten wird ebenfalls eine Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des Nennwerthes für jedes Kalender-Vierteljahr — jedoch für jeden einzelnen Hypothekenbrief nicht mehr als 10 ℳ für das Rechnungsjahr — berechnet.

Papiere ꝛc., welche 10 Tage vor Schluß eines Kalender-Vierteljahres bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingeliefert werden, unterliegen einer Gebühren-Berechnung erst vom nächsten Vierteljahr ab, es sei denn, daß diese Papiere ꝛc. noch vor Beginn des neuen Quartals wieder zurückgezogen werden, in welchem Falle für ein Vierteljahr Gebühren zu entrichten sind.

Außer diesen Gebühren werden nur etwaige baare Auslagen berechnet.

Gebühren und Auslagen werden am Schlusse des Rechnungsjahres bezw. bei Aufhebung des Depots dem Niederleger auf dem Konto-Korrent-Konto belastet, andernfalls aus dem Guthaben des Niederlegers gedeckt oder durch Postnachnahme eingezogen. Wegen Gebühren und Auslagen darf sich die Seehandlung ohne gerichtliches Verfahren aus dem Depot bezahlt machen.

5. Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingezahlt oder derselben unter Angabe des Namens des Konto-Inhabers durch Reichsbank-Giro-Konto überwiesen werden. Es ist indessen Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Seehandlung anzuweisen und die etwa säumigen Verpflichteten zur Zahlung anzuhalten.

6. Auf Wunsch wird den Niederlegern über die Einlösung von Zins- und Gewinnantheilscheinen sowie verlooften oder gekündigten Stücken kurze Mittheilung gemacht.

7. Sollen Werthpapiere von der Haupt-Seehandlungs-Kasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mittheilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen. An Ueberbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgestellt sind, werden Werthpapiere im Allgemeinen nicht ausgehändigt.

8. ~~Der Gesammtwerth der niedergelegten Werthpapiere darf in der Regel nicht unter 80 000 ℳ Nominal betragen.~~

9. Verschlossene Depots werden nicht angenommen.

10. Der Seehandlung sowohl als dem Niederleger steht es frei, jederzeit die Rücknahme bezw. Rückgabe des Depots zu verlangen.

11. Etwaige Abänderungen dieser Bedingungen treten nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach vorheriger Anzeige an den Niederleger in Kraft. Die Anzeige gilt durch Absendung einer eingeschriebenen Mittheilung als erfolgt.

D. Für den Kontokorrent-Verkehr.

1. Die Eröffnung eines Kontokorrent-Kontos erfolgt unter der Voraussetzung eines erheblicheren Verkehrs-Umfanges. Von dieser Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller der Seehandlung zugleich Werthpapiere zur Aufbewahrung übergeben hat. (Bedingungen C.)

2. Auf dem Konto werden alle für Rechnung des Inhabers stattfindenden An- und Verkäufe von Werthpapieren, sowie alle für seine Rechnung erfolgenden Einzahlungen und Abhebungen gebucht.

3. Für das Guthaben des Konto-Inhabers werden demselben von dem auf die Einzahlungen folgenden Werktage ab 2% Zinsen p. a. vergütet. Für etwaige Vorschüsse der Seehandlung werden in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung Zinsen zum jeweiligen Diskontosatze der Reichsbank, mindestens zu 4% p. a. berechnet.

4. Der Kontokorrent-Konto-Inhaber bestellt mit den niedergelegten Werthpapieren Faustpfand für alle ihm jetzt oder künftig von der Seehandlung gewährten Vorschüsse und räumt ihr das Recht ein, ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande zu befriedigen.

5. Der Konto-Inhaber ist berechtigt, von seinem Guthaben an einem jeden Werktage Beträge bis zu 10 000 ℳ ohne Weiteres abzuheben; höhere Beträge ist die Seehandlung nur 8 Tage nach vorheriger Anmeldung zurückzuzahlen verpflichtet.

6. Die der Seehandlung zustehende Provision beträgt $^1/_6$% von der Debetseite des Kontos. Neben derselben werden für An- und Verkäufe von Werthpapieren besondere Vergütungen (Provision) nicht beansprucht, sondern nur die etwaigen baaren Auslagen in Ansatz gebracht.

7. Die Seehandlung sowie der Kontoinhaber sind berechtigt, jederzeit das Konto aufzulösen, der Konto-Inhaber jedoch nur unter den sich aus No. 5 ergebenden Beschränkungen.

8. Die Bestimmungen unter B No. 8 und 9 bezw. unter C No. 7 finden auch bezüglich des Kontokorrent-Verkehrs Anwendung.

Druck von Heinrich Schultze, Berlin W., Behrenstr. 53.

368

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin den 15. September 1899.

I. 1913.

B. 22/12 99
Hantz.

G. III. Nr. 2090.

P. Nachstehender gemeinschaftlicher Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 18. November d. J., betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wird zur geeigneten Veranlassung hierdurch bekannt gemacht.

B. 22/12 99

Im Auftrage:
gez. Schelle

Anlage 1 Exemplar.

Abschrift.

Gemeinschaftlicher Erlaß, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auf Grund des §§ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird Folgendes angeordnet:

§ 1.

Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Ein

die nachgeordneten Behörden.

Abschr. Exl. d. Ausf. d. Kanzlei hier.

festzusetzenden preußischen Behörden oder Anstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aufnahme in die Amtsblätter oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Form bestimmt ist, durch Aufnahme in diese Form. Zwischen dem Tage, an welchem der Aufnahme bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgegebene Exemplar wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens fünf Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Exemplar von dem Orte der Ausgabe zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 2.

Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens fünf Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Ausgabetage, falls aber die Bekanntmachung auf durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit dem letzten

Ein-

Einrückung.

Berlin den 18. November 1899.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Fürst zu Hohenlohe.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
(gez.) Thielen.

Der Justiz-Minister
(gez.) Schönstedt.

Der Kriegs-Minister
(gez.) von Goßler.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Miquel.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
(gez.) Frhr. v. Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe
(gez.) Brefeld.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Bosse.

Der Minister des Innern.
(gez.) Frhr. v. Rheinbaben.

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 686

ENDE